Probleme der Fremdfinanzierung des Zierpflanzengartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Finanzierungshilfen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Doktors

der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

bei der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Dipl.-Kfm. Peter Westphal

aus Berlin

Berlin 1966

Druck:

ERNST-REUTER-GESELLSCHAFT
der Förderer und Freunde der Freien Universität Berlin e.V.

DISSERTATIONS-DRUCKSTELLE

1 Berlin 33, Garystr. 45

Probleme der Fremdfinanzierung des Zierpflanzengartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Finanzierungshilfen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Grades eines Doktors
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
bei der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Dipl.-Kfm. Peter Westphal

aus Berlin

Berlin 1966

Dekan: Prof. Dr. Bernhard Bellinger
Referent: Prof. Dr. Erich Thiess
Korreferent: Prof. Dr. Klaus v. Wysocki
Tag der mündlichen Prüfung:5. Juli 1966

INHALTSVERZEICHNIS

A. GRUNDLAGEN

I. Einführung 6

II. Begriff und Bedeutung des Erwerbsgartenbaues 10
1. Erwerbsgartenbau 10
2. Bedeutung des Erwerbsgartenbaues 11

III. Begriff und Aufgaben der Finanzierung 17
1. Finanzierungsbegriff 17
2. Arten der Finanzierung 20
3. Aufgaben der Finanzierung 24

IV. Systematik der staatlichen Finanzierungshilfen 29
1. Subventionen 30
2. Zweckzuwendungen und Auflagengrad 35
3. Entlastungsleistungen 38

B. SONDERANLÄSSE DER FINANZIERUNG UND MÖGLICHKEITEN DER MITTELBESCHAFFUNG

I. Finanzierung von Unternehmungsgründungen 42
1. Unternehmungsgründungen in behördlichen Verfahren 43
a. Grundlagen der behördlichen Verfahren 43
b. Finanzierung der Neusiedlung 46
aa. Aufbringung der Eigenmittel 47
bb. Aufbringung der Fremdmittel 51
cc. Struktur des Finanzierungsplanes 67
c. Finanzierung der Kaufsiedlung 71
d. Finanzierung der Pachteingliederung 73

2. Unternehmungsgründungen außerhalb behördlicher Verfahren 75
a. Finanzierung bei Betriebserrichtung 77
b. Finanzierung bei Betriebskauf 79
c. Finanzierung bei Betriebspacht 82

II. Finanzierung von Aussiedlungen 87
1. Begriff und Anlässe der Aussiedlung 87
2. Aussiedlung unter selbständiger Leitung 90
3. Aussiedlung mit einem Betreuer 92
a. Grundfinanzierung der Aussiedlung 94
b. Aussiedlungsbeihilfen 100
4. Aussiedlung im Siedlungsverfahren 107

III. Finanzierung von Betriebserweiterungen 114
1. Investitionsentscheidungen im Gartenbau 114
2. Arten der Betriebserweiterung 117
a. Aufstockung von Grund und Boden 117
b. Erweiterung der Glasflächen 125
c. Erweiterung der Betriebsgebäude 133

IV. Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen 142
1. Rationalisierungen im Produktionsbereich 143
2. Rationalisierungen im Absatzbereich 147

V. Finanzierung von Auseinandersetzungen 155

C. ABSICHERUNG DER GÄRTNERISCHEN FREMDFINANZIERUNG

I. Erfüllungssicherung öffentlicher Auflagen 158

II. Leistungssicherung 164
1. Sicherheitsleistungen durch das Unternehmen 164
2. Kreditgarantiegemeinschaften im Gartenbau 170
3. Öffentliche Risikoübernahmen 176

D. ERGEBNIS 183

LITERATURVERZEICHNIS 190

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	= am angegebenen Ort
AID	= Land- und hauswirtschaftlicher Auswertungs- und Informationsdienst e.V., Bad Godesberg
Art.	= Artikel
AVA	= Ausschuß zur Verbesserung der Agrarstruktur im BML
BAA	= Bundesausgleichsamt
BFuP	= Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BMF	= Bundesminister der Finanzen
BML	= Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BVFG	= Bundesvertriebenengesetz
DGfB	= Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft
GG	= Grundfläche der Gartengewächse
GN	= gärtnerische Nutzfläche
HdB	= Handwörterbuch der Betriebswirtschaft
HdSW	= Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
Hrsg.	= Herausgeber
i.V.m.	= in Verbindung mit
Jg.	= Jahrgang
LR	= Landwirtschaftliche Rentenbank
o.J.	= ohne Jahresangabe
o.V.	= ohne Verfasserangabe
PrGS	= Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten
RGBl	= Reichsgesetzblatt
RSG	= Reichssiedlungsgesetz
SFG	= Siedlungsförderungsgesetz
Sp.	= Spalte
u.a.	= unter anderem
u.E.	= unseres Erachtens
u.W.	= unseres Wissens
ZfB	= Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfdgS	= Zeitschrift für das gesamte Siedlungswesen
ZfhF	= Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung

A. GRUNDLAGEN

I. Einführung

In der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Literatur sind - soweit uns bekannt - Fragen der Gartenbaufinanzierung überhaupt nicht und im speziellen Schrifttum der Gartenbaubetriebslehre nur unzureichend dargestellt worden.[1] Dieser Tatbestand reizt zur Behandlung dieses Themenkreises, denn durch die starke Entwicklung des Gartenbaues in den letzten Jahren haben die Fragen der Finanzierung an Bedeutung gewonnen.

Die Themenstellung im allgemeinen und der Mangel an diesbezüglichen Untersuchungen im besonderen[2] zwingen zu einer pragmatischen Behandlung des Themas. Zur Bewältigung dieser Aufgabe wurde versucht, durch eine längere praktische Tätigkeit in einem großen Berliner Gartenbaubetrieb in die spezifischen Probleme des Erwerbsgartenbaues einzudringen. Darüberhinaus war es erforderlich, durch Befragung zahlreicher Gartenbauunternehmer in der Bundesrepbulik und in Berlin eine möglichst umfassende Vorstellung von den Finanzierungsproblemen und -möglichkeiten zu bekommen. Das so gewonnene Bild wurde ergänzt durch Auskünfte von Banken, Landwirtschaftsbehörden, Gartenbauberatern und Lieferanten gartenbaulicher Investitionsgüter.

Bei diesen Untersuchungen zeigte sich, daß sich je nach dem Finanzierungsanlaß sehr unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten ergeben. Das liegt nicht zuletzt an der Tatsache, daß der Gartenbau als ein Teil der Landwirtschaft an den zahlreichen Förderungsaktionen des Staates

1) Vgl. u.a. Steib, Thomas: Gartenbauliche Betriebslehre, Stuttgart 1960, S.164 ff.; Schalt, Wilhelm: Gärtnerische Betriebslehre, Berlin und Hamburg 1955, S.117 ff.; Reinhold, Johannes: Einführung in die gärtnerische Betriebslehre, Berlin 1933, S.145 ff.

2) Vgl. Becker, Johannes: Probleme und Grundsätze der Agrarkreditverwendung, Frankfurt am Main 1958, S.12.

teilnimmt. Dadurch treten im Laufe der Arbeit die öffentlichen Finanzierungshilfen stark in den Vordergrund.

Die Untersuchungen können sich im Rahmen dieser Arbeit nicht auf die Darstellung der gesamten Finanzierungsfragen erstrecken. Wir wollen uns daher auf die Behandlung der Sonderfragen der Finanzierung beschränken und die laufende Umsatzfinanzierung ausklammern. Wegen der Vielzahl der staatlichen Finanzierungshilfen stellen wir die Fragen der Fremdfinanzierung in den Mittelpunkt der Arbeit.

Eine weitere Einschränkung soll durch die alleinige Behandlung des Zierpflanzen-Gartenbaues vorgenommen werden, da sich dieser Zweig des Erwerbsgartenbaues nach dem 2. Weltkrieg am stärksten entwickelt hat. Das liegt vor allem daran, daß Zierpflanzen "im allgemeinen Bestandteil des Zusatzbedarfes (sind), d.h. sie werden erst dann gekauft, wenn die lebensnotwendigen Güter vorhanden sind."[1] So ist es erklärlich, daß in den letzten Jahren die Nachfrage nach Blumen besonders stark gestiegen ist (vgl. auch Tab.2, S.14). Dieser enge Zusammenhang zwischen dem Volkseinkommen und der Nachfrage nach Blumen hat, wie gezeigt werden wird, besonderen Einfluß auf die Finanzierungsgewohnheiten der Gärtner.

Methodisch soll in dieser Arbeit so vorgegangen werden, daß im ersten Hauptteil die Grundlagen dargelegt werden, die für ein Verständnis des Themenkreises notwendig sind. Dabei wollen wir einmal die Entwicklung des Zierpflanzenbaues und seine Stellung innerhalb der Landwirtschaft und der gesamten Volkswirtschaft zeigen. Zum anderen sollen die in dieser Arbeit verwendeten Begriffe eingehend geklärt werden. Das erscheint deshalb besonders notwendig, weil die "Betriebslehre des Gartenbaues" ein eigenes Begriffsinstrumentarium entwickelt hat, die-

1) Schalt, Wilhelm u. Pfeifer, Siegfried: Der Absatz von Zierpflanzen, Stuttgart 1965, S.17.

se Begriffe jedoch in der gartenbaulichen Literatur wiederum nicht übereinstimmend gebraucht werden. Aus dem dringenden "Bedürfnis, zur Klärung der Begriffe etwas zu tun"[1], ist im Jahre 1954 "eine Arbeitsgemeinschaft zur Sammlung, Klärung und Entwicklung betriebswirtschaftlicher Begriffe im Gartenbau geschaffen"[2] worden, deren Arbeitsergebnisse Busch 1961 vorgelegt hat. Trotz dieser umfangreichen Sammlung und u.E. auch manchmal etwas zu weitgehenden Entwicklung gartenbaulicher Begriffe[3], vielleicht aber auch gerade deshalb, bestehen z.T. Unterschiede zur Terminologie der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.

Ursprünglich war vorgesehen, die öffentlichen Finanzierungshilfen als eine Art Zusammenfassung der staatlichen Aktivität am Ende der Arbeit zu systematisieren. Es hat sich jedoch als notwendig erwiesen, diese Zusammenstellung bereits in die Grundlagen einzuordnen, um dadurch einen ersten Überblick zu geben. Die ganze Arbeit nach dieser Systematik bzw. allgemein nach Finanzierungsarten aufzubauen, hat sich angesichts der verwirrenden Zahl verschiedener öffentlicher Finanzierungshilfen insofern als ungünstig erwiesen, als dabei wiederum die Übersicht verloren geht, bei welchen Investitionen die einzelnen Finanzierungsmittel einzusetzen sind.

So ist der zweite Hauptteil nach den verschiedenen Sonderanlässen der Finanzierung gegliedert. Dabei lässt sich nicht vermeiden, daß einzelne Finanzierungshilfen wiederholt erwähnt werden. In dieser Hinsicht wäre eine Gliede-

---

1) Busch, Wilhelm: Betriebswirtschaftliche Begriffe im Gartenbau, Berlin und Hamburg 1961, S. 3.

2) Ebenda, S. 7.

3) Vgl. z.B. die verschiedenen Aufwandsmaßstäbe (Busch, a.a.O., S. 46 ff.); vgl. auch S. 16 , Tab. 5 dieser Arbeit.

rung nach den Finanzierungsarten straffer. Als wesentlicher Nachteil würde sich dabei jedoch ergeben, daß das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen öffentlichen Mitteln und den eigenen Mitteln der Gärtner so nicht dargestellt werden könnte.

Einen breiten Raum werden im 2. Teil die Siedlungs- und Aussiedlungsverfahren einnehmen. Das hat einmal seinen Grund darin, daß hier der Umfang der staatlichen Finanzierungshilfen besonders groß ist. Zum anderen haben beide Verfahren im Gartenbau eine nicht zu übersehende Bedeutung erlangt: von 1945 - 1963 sind 1 568 Gartenbauunternehmen in Siedlungsverfahren gegründet worden[1)], und die Verlegung örtlich beengter Betriebe durch Aussiedlungsverfahren bietet zahlreichen gärtnerischen Unternehmen neue Entwicklungsmöglichkeiten. Letztlich fehlt in Bezug auf den Gartenbau bislang eine literarische Behandlung der Verfahren. So waren für diesen Komplex besonders umfangreiche Ermittlungen notwendig, um die in der Praxis unterschiedlich gebrauchten Begriffsinhalte klären und die in den einzelnen Bundesländern verschieden durchgeführten Verfahren systematisch darstellen zu können.

Im letzten Teil der Arbeit sollen die Möglichkeiten der Absicherung aufgenommenen Fremdkapitals untersucht werden. Die getrennte Behandlung dieses Komplexes hat mehrere Gründe: erstens soll die Darstellung der Finanzierungsprobleme im zweiten Hauptteil nicht durch die Fragen der Sicherheiten weiter kompliziert werden; zweitens ist durch die getrennte Behandlung eine eingehendere Untersuchung möglich; drittens bestehen durch die Kreditgarantiegemeinschaften und auch durch die öffentliche Hand "Sicherheitsquellen", auf die sonst bei jedem Finanzierungsanlaß hingewiesen werden müßte.

---

1) Vgl. Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1965, Stuttgart und Mainz 1965, S. 182.

II. Begriff und Bedeutung des Erwerbsgartenbaues

1. Erwerbsgartenbau

"Der Begriff G a r t e n b a u ist heute ein sehr umfassender Begriff"[1]. Im weitesten Sinne gehört zu ihm jede Gewinnung gärtnerischer Erzeugnisse, deren Verarbeitung oder deren Handel[2].

Im engeren Sinne umfaßt der Gartenbau nur die Gewinnung gartenbaulicher Produkte, die sowohl im erwerbsmäßigen Gartenbau als auch im Liebhaber- und Selbstversorgergartenbau erfolgen kann. "Damit rechnet der Gartenbau zur Urproduktion und ist wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Weinbau ein Teil des Landbaues"[3].

"Der Begriff E r w e r b s g a r t e n b a u schließt jede gärtnerische Tätigkeit im Rahmen einer Betriebswirtschaft ein"[4], und umfaßt als Erwerbsgartenbau i.e.S. die Sparten Obstbau, Gemüsebau, Blumen- und Zierpflanzenbau, Samenbau, Industriepflanzenbau[5] und Baumschulen.

Nach dem "Anteil der Gartenbauerzeugnisse an den gesamten Verkaufserlösen aus der eigenen Erzeugung des Betriebes"[6] wird unterschieden in reine Gartenbaubetriebe, Gartenbaubetriebe mit Landwirtschaft und landwirtschaftliche Betriebe. Dabei gelten als reine Gartenbaubetriebe alle Betriebe, die mindestens 90%, als Gartenbaubetriebe mit Landwirtschaft Betriebe, die 50 bis unter 90% und als landwirtschaftliche Betriebe solche, die weniger als 50% ihrer Verkaufserlöse aus Gartenbauer-

1) Steib, Thomas: a.a.O., S.15.

2) Vgl. Schalt, Wilhelm: a.a.O., S.9; Reinhold, Johannes: a.a.O., S.5.

3) Busch, Wilhelm; a.a.O., S.77.

4) Steib, Thomas: a.a.O., S.15.

5) Das sind Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen.

6) Padberg, Kurt u. Brandkamp, Franz: Buchführungsergebnisse von Gartenbaubetrieben, herausgegeben vom BML, Heft 8, Bonn 1964, S.34.

zeugnissen erzielen[1].

Ein weiteres Einteilungskriterium des Gartenbaues sind die erwähnten Produktionssparten. Danach zählt ein Betrieb zu einer bestimmten Sparte (z.B. Gemüsebau), wenn der Anteil der entsprechenden Gartenbauerzeugnisse (z.B. Gemüse) an den gesamten Verkaufserlösen mindestens 70% beträgt. Betriebe, bei denen keine der Sparten 70% erreicht, werden als Gemischtbetriebe bezeichnet[2].

Um einen reinen Zierpflanzenbetrieb handelt es sich demnach, wenn der Betrieb mindestens 90% seiner Verkaufserlöse aus dem Anbau von Gartenbauerzeugnissen erzielt mit einem Zierpflanzenanteil[3] von mindestens 70%.

2. Bedeutung des Erwerbsgartenbaues

Im Rahmen der Landwirtschaft, die im Jahre 1965 insgesamt 1.451.600 landwirtschaftliche Betriebe mit rd. 13 Mill. Hektar (ha) landwirtschaftlicher Nutzfläche umfaßte, befassen sich 206.737 Betriebe mit 141.407 ha Nutzfläche mit dem Anbau von Gartengewächsen aller Art[4]. Zum weitaus größten Teil (rd. 80%) handelt es sich dabei jedoch nicht um reine Gartenbaubetriebe, deren Inhaber ausschließlich vom Gartenbau leben, sondern um landwirtschaftliche oder sonstige Betriebe, die Gartengewächse mehr oder weniger nebenbei kultivieren. Das wird z.B. besonders beim Obstbau und beim Gemüsebau deutlich[5].

1) Vgl. Padberg/Brandkamp: a.a.O., S.32 ff.

2) Vgl. ebenda, S.34 f.

3) Wir wollen in dieser Arbeit keinen Unterschied zwischen Blumen und Zierpflanzen machen.

4) Vgl. BML: Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft (Grüner Bericht 1966), Bonn 1966 (zukünftig abgekürzt als: Grüner Bericht 1966), S.36 ff. und S.115.

5) Vgl. Padberg/Brandkamp: a,a.O., S.33.

Ausschließlich Gartenbau, d.h. mit einem Anteil der Gartenbauerzeugnisse an den gesamten Verkaufserlösen von mehr als 90%, betreiben 30.307 Betriebe mit 40.138 ha Nutzfläche. Davon entfallen auf die"reinen Zierpflanzenbetriebe" 11.196 mit nur 5.934 ha gärtnerischer Nutzfläche (GN)[1] oder mit anderen Worten: 37% der reinen Gartenbaubetriebe kultivieren Zierpflanzen und bewirtschaften dabei nur rd. 15% der gesamten gärtnerischen Nutzfläche.

Die Zahl der Zierpflanzenbetriebe mag unbedeutend erscheinen. Die Erlöse aus der Produktion von Zierpflanzen in der Bundesrepublik (933 Mill. DM) sind jedoch fast so hoch wie die des gesamten übrigen Gartenbaues (1.211 Mill. DM) oder, verglichen mit einem anderen Wirtschaftszweig, viereinhalbmal so hoch wie der Umsatz des deutschen Eisenerzbergbaues (195 Mill. DM)[2].

Produktion der Zierpflanzenbetriebe

Diese hohen Erlöse sind nur durch eine sehr intensive Bearbeitung der geringen Nutzflächen möglich. Wichtigstes Hilfsmittel sind dazu die heizbaren Gewächshäuser. Die folgende Tabelle 1 verdeutlicht, welche Brutto-Jahreserträge pro m^2 Nutzfläche die Zierpflanzenbetriebe im Gegensatz zu landwirtschaftlichen bzw. den übrigen gartenbaulichen Betrieben erzielen:

---

1) Vgl. Padberg/Brandkamp: a.a.O., S.33.

2) Vgl. Tab.3, S.14 sowie Statistisches Bundesamt: a.a.O., S.243.

Betriebsform	Brutto-Jahresertrag in DM/qm
1. bäuerliche Landwirtschaft[1]	0,15 bis 0,43
2. Gemüse - Gartenbau[2]	
a. Freiland-Gemüse-Betriebe	24,00 " 30,00
b. Unterglas-Gemüse-Betriebe	23,00 " 55,00
3. Zierpflanzen - Gartenbau[3]	
a. Topfpflanzen-Betriebe	93,00 " 133,00
b. Schnittblumen-Betriebe	100,00 " 154,00
c. Jungpflanzenbetriebe[4]	" 350,00

Tabelle 1: Vergleich der Brutto-Jahreserträge pro qm[5]

Zierpflanzen sind Güter des gehobenen Lebensstandards. So ist es erklärlich, daß die Umsätze an Blumen nach einer fast proportionalen Entwicklung vom Jahre 1959 an, als Folge des inzwischen gesättigten "Nachholbedarfes" der Bevölkerung, überproportional zum Volkseinkommen[6] gestiegen sind.

Entsprechend sind die Ausgaben für Blumen und Zierpflanzen pro Kopf der über 16 Jahre alten Bevölkerung von 11,- DM im Jahre 1951 auf 34,- DM im Jahre 1963 gestiegen[7]. So können Schalt/Pfeifer mit Recht feststellen, daß die Einkommenselastizität bei Zierpflanzen besonders groß ist[8].

1) Vgl. BML: Grüner Bericht 1966, a.a.O., S.83.
2) Vgl. Padberg/Brandkamp: a.a.O., S.115 ff.
3) Vgl. ebenda, S.129 ff.
4) Nach mündlichen Auskünften.
5) Vgl. auch Tab.6, S.58, die die Ertragszahlen wiedergibt, die bei der Errechnung von Kapitaldienstgrenzen in Siedlungsverfahren zugrundegelegt werden.
6) Vgl. Statistisches Bundesamt: a.a.O., S.552.
7) Vgl. Padberg/Brandkamp: a.a.O., S.17.
8) Vgl. Schalt/Pfeifer: a.a.O., S.25.

Jahr	Volkseinkommen		Verkaufserlöse für Zierpflanzen	
	absolut in Mrd. DM	in %	absolut in Mill. DM	in %
1951	91,1	100,0	240	100,0
1952	103,8	113,9	270	111,5
1953	112,1	123,0	330	137,5
1954	121,1	132,9	340	141,7
1955	139,5	153,1	380	158,3
1956	154,4	169,4	400	166,6
1957	168,3	184,7	429	178,7
1958	180,1	198,8	485	202,0
1959	194,0	212,9	501	208,3
1960	229,8	252,2	621	258,4
1961	251,6	276,1	715	297,9
1962	271,9	298,4	744	310,0
1963	288,0	316,1	890	370,8
1964	315,3	346,1	933	388,7

Tabelle 2: Vergleich des Volkseinkommens mit den Verkaufserlösen für Zierpflanzen[1)]

Vergleicht man die Verkaufserlöse für Zierpflanzen mit den Ergebnissen des übrigen Gartenbaues und der bäuerlichen Landwirtschaft, erhält der Zierpflanzenbau ein stärkeres Gewicht als die Zahl der Betriebe vermuten läßt.

Branche	Jahresumsatz 1964/65	
Blumen und Zierpflanzen	933 Mill. DM	3,6 %
übriger Gartenbau	1.211 " "	4,7 %
bäuerliche Landwirtschaft	25.567 " "	91,7 %
gesamte Landwirtschaft	25.711 " "	100,0

Tabelle 3: Umsatzvergleich Gartenbau/Landwirtschaft[2)]

---

1) Vgl. Statistisches Bundesamt: a.a.O., S.552; Padberg, Kurt u. Richnow, H.: Buchführungsergebnisse aus dem Gartenbau 1953 und 1954, Heft 4, Bonn 1956, S.10; BML: Grüner Bericht 1966, a.a.O., S.125. Für die Gartenbauzahlen haben wir vereinfachend das Kalenderjahr verwendet.

2) Vgl. BML: Grüner Bericht 1966, a.a.O., S.60 u.125.

Hier wird die Produktionsintensität der Zierpflanzenbetriebe gegenüber den anderen Zweigen der Landwirtschaft noch einmal deutlich: Die rd. 0,8% aller landwirtschaftlichen Betriebe, die Zierpflanzen erzeugen und dabei nur 0,05% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaften, haben einen wertmäßigen Anteil von 3,6% an der landwirtschaftlichen Produktion der Bundesrepublik.

Nachfrage der Zierpflanzenbetriebe

Um diese hohe Produktionsintensität zu erreichen, waren bedeutende Investitionen notwendig, die wiederum den Zierpflanzenbau zum Nachfrager nach Investitionsgütern machten.

Art der Investitionen	jährlicher Betrag in DM/ha GG 1950/51	1957/58	1963/64
Brutto-Investitionen	4.020	11.665	27.140
Ersatzbeschaffungen	2.901	5.916	11.082
Netto-Investitionen	1.119	5.749	16.058

Tabelle 4: Jährliche Investitionen der Zierpflanzenbetriebe[1)]

Von diesen Investitionen entfielen im Jahre 1962/63 rd. 43 % auf den Bau neuer Glasanlagen, 17,4 % wurden für neue Wohngebäude und 15,2 % für die Erweiterung des Fuhrparkes ausgegeben.[2)]

Die Kapazitätsausweitung, die durch die starke Investitionstätigkeit erreicht wurde, erfordert eine entsprechende Erhöhung der laufenden Aufwendungen. Dabei erhöht sich vor allem die Nachfrage nach Gütern des Umlaufvermögens.

---

1) Vgl. Brandkamp, Franz: Erfolgreiches Unternehmertum, in: Zentralblatt, Nr.13 vom 1.4.1965, S.1.

2) Vgl. ebenda.

Aufwandsart	DM je ha GG/Jahr
1. "Ertragssteigernder Aufwand" (Samen, Jungpflanzen, Dünger, Heizmaterial, Strom,Wasser)	39.160
2. "Unterhaltungsaufwand" (für Unterhaltung und Pflege der Anlagegüter, ohne Abschreibungen)	8.504
3. "Helfender Aufwand" (Hilfs- und Betriebsstoffe, Absatz- und Werbeaufwand, Maschinenmiete etc.)	12.351
4. "Umsatzerhöhender Aufwand" (Handelsware zum Weiterverkauf)	18.959
"barer Sachaufwand" ohne Betriebssteuern	78.974

Tabelle 5: Laufende Aufwendungen der Zierpflanzenbetriebe[1)]

Multipliziert man die Hektar-Beträge der Tabellen 4 und 5 mit der Nutzfläche der reinen Zierpflanzenbetriebe von 5.934 ha, ergibt sich eine jährliche Nachfragesumme von rd. 530 Mill. DM. Der Zierpflanzengartenbau ist damit nicht nur ein beachtlicher Produzent, sondern auch ein bedeutender Nachfrager.

---

1) Vgl. Padberg/Brandkamp: a.a.O., S.130 ff.

III. Begriff und Aufgaben der Finanzierung

1. Finanzierungsbegriff

Der Inhalt des Finanzierungsbegriffes hat im Rahmen der Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre häufig Anlaß zu Diskussionen gegeben und ist auch heute in der Literatur noch nicht eindeutig fixiert.

Die Skala der Begriffsbestimmungen reicht von der sehr engen Auffassung der Finanzierung als Beschaffung von langfristigem Kapital mittels Effekten[1] über die Meinung, darunter alle Maßnahmen subsumieren zu müssen, welche die Versorgung der Unternehmung mit Kapital regulieren[2], bis zur Gleichsetzung der Finanzierung mit der gesamten finanziellen Sphäre einer Unternehmung[3].

Mit dieser Ausweitung wird der "klassische Finanzierungsbegriff"[4] der älteren Autoren verlassen. Finanzierungsvorgänge sind nicht mehr nur solche, die die Pas-

1) Vgl. Liefmann, Robert: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, 4.Aufl., Jena 1923, S.99; Hoffmann, Alexander: Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung (Betriebswirtschaftslehre), Leipzig 1932, S.379.

2) Vgl. Gutenberg, Erich: Finanzierung und Sanierung, in: HdB, 2.Aufl., Stuttgart 1938, 1.Bd., Sp.1740.

3) Vgl. Grochla, Erwin: Finanzierung, in: HdSW, Stuttgart/Tübingen/Göppingen 1961, 3.Bd., S.604; Rössle, Karl: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 5.Aufl., Stuttgart 1956, S.105; Kalveram, Wilhelm: Industriebetriebslehre, Wiesbaden 1960, S.21; Mellerowicz, Konrad: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 10.Aufl., Berlin 1959, 3.Bd., S.7 f.

4) Hax, Karl: Langfristige Finanz- und Investitionsentscheidungen, in: HdW, 2.Aufl., 1.Bd., Köln u. Opladen 1966, S.416.

sivseite der Bilanz, also das Kapital[1] qualitativ und/oder quantitativ verändern, sondern auch Veränderungen auf der Bilanz-Aktivseite, wenn dadurch Mittel frei werden[2]. Es handelt sich dabei um reine Umschichtungsvorgänge innerhalb des Vermögens, die z.B. durch den Verkauf alter Anlagen, durch Verminderung der Lagerbestände oder anderer Vermögensteile Geldmittel für andere Verwendungszwecke freisetzen. Dieser erweiterte Finanzierungsbegriff wird z.B. bei der Behandlung von Betriebsverlegungen bedeutsam, die wesentlich mit dem Verkaufserlös des alten Betriebes finanziert werden.

Einige Autoren beschränken den Finanzierungsbegriff nur auf die Beschaffung von Geldmitteln[3], während die meisten anderen auch materielle und immaterielle Werte mit einbeziehen.[4] Diesen Finanzierungsbegriff verwenden die Siedlungsgesellschaften, die z.B. Sachgüter und Arbeitsleistungen des Siedlers in den Finanzierungsplan einsetzen.

Obwohl die Meinungen der Autoren über den Finanzierungsbegriff weit auseinandergehen, und Schmalenbach "angesichts des Wandels, in dem der Begriff der Finanzierung

---

1) Kapital im Sinne einer dem Vermögen entsprechenden abstrakten Wertsumme. Vgl. Beckmann, Liesel: Die betriebswirtschaftliche Finanzierung, 2.Aufl., Stuttgart 1956, S.13.

2) Vgl. Hax, Karl: a.a.O., S.415; Theisinger, Karl: Selbstfinanzierung, in: Leistungswirtschaft, Festschrift für Fritz Schmidt, Berlin-Wien 1942, S.242.

3) Vgl. Seischab, Hans: Betriebswirtschaftliche Grundbegriffe, 2.Aufl., Stuttgart 1963, S.58; Prion, W.: Selbstfinanzierung der Unternehmungen, Berlin 1931, S.1.

4) Vgl. Schmalenbach, Eugen: Die Beteiligungsfinanzierung, 8.Aufl., Köln u. Opladen 1954, S.9; Beckmann, Liesel: Finanzierung, in: HdB, 3.Aufl., 2.Bd., Stuttgart 1958, Sp.1831; Sellien, Helmut: Finanzierung und Finanzplanung, Wiesbaden o.J., S.12.

sich befindet"[1] eine Begriffsbestimmung sogar ablehnt, erscheint es uns nützlich, den Finanzierungsbegriff, wie er hier verwendet werden soll, zu umreißen, um damit die Grenzen der Arbeit abzustecken.

Wir wollen unter Finanzierung die Beschaffung und Bereitstellung von geldwerten Gütern materieller und immaterieller Art verstehen. Die Finanzierungsvorgänge können dabei Veränderungen sowohl der Kapital- als auch nur der Vermögensstruktur verursachen. Einschränkend soll dieser Finanzierungsbegriff jedoch nur "die aus dem Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs herausfallenden finanztechnischen Geschäfte"[2] umfassen.

Wenn somit die Finanzierungen in einem engen Zusammenhang zu den Finanzierungsmittel erfordernden Anlässen stehen, so ist doch eine scharfe Trennung vorzunehmen[3]. Der Finanzierungsvorgang umfaßt nur die Beschaffung und Bereitstellung der Mittel[4]. Die Verwendung, also die "Überführung von finanziellen Mitteln in konkrete Werte"[5] gehört dann in den Bereich der Investition.

---

1) Schmalenbach, Eugen: a.a.O., S.10.

2) Schmalenbach, Eugen: Finanzierungen, 6.Aufl., Leipzig 1937, S.2.

3) Vgl. Hax, K.: Besprechung zu Beckmann, Liesel: Die betriebswirtschaftliche Finanzierung, in: ZfhF 1957, S.410.

4) Vgl. auch Engelhardt, Werner: Die Finanzierung aus Gewinn im Warenhandelsbetrieb und ihre Einwirkungen auf Betriebsstruktur und Betriebspolitik, Berlin 1960, S.32.

5) Pack, Ludwig: Betriebliche Investition, Wiesbaden 1959, S.45; vgl. auch Fettel, Johannes: Kapital, in: HdB, 3.Aufl., 2.Bd., Stuttgart 1958, Sp.2961; Albach, Horst: Investition und Liquidität, Wiesbaden 1962, S.13.

2. Arten der Finanzierung

Es bieten sich u.a. zwei Einteilungskriterien an, die Arten der Finanzierung zu gliedern: erstens die Unterscheidung nach der Herkunft der Finanzierungsmittel und zweitens nach ihren Fristen.

Unterscheidung nach den Quellen

Die nach den Kapitalquellen gebildeten und vielfach verwendeten Termini Eigen-, Selbst- und Fremdfinanzierung täuschen eine terminologische Übereinstimmung in der betriebswirtschaftlichen Literatur vor, die jedoch in Wirklichkeit nicht besteht.

Die E i g e n f i n a n z i e r u n g wird je nach der Unternehmungsform als Eigenfinanzierung, als Beteiligungsfinanzierung[1], als endogener oder als exogener Finanzierungsvorgang[2] bezeichnet. Einige Autoren betrachten die Beteiligungsfinanzierung als einen Fall der Fremdfinanzierung[3]. Andere Autoren setzen die Eigenfinanzierung der Selbstfinanzierung gleich, oder betrachten die eine Finanzierungsart jeweils als Unterfall der anderen[4].

In Anlehnung an Thiess wollen wir unter Eigenfinanzierung die "Ausstattung der Unternehmungen mit Kapital

1) Vgl. Beckmann, Liesel: Die betriebswirtschaftliche Finanzierung, a.a.O., S.36; Seischab, Hans: a.a.O., S.59, spricht von Beteiligtenfinanzierung.

2) Vgl. Deutsch, Paul: Grundfragen der Finanzierung, Wiesbaden 1962, S.19; Grochla, Erwin; a.a.O., S.608.

3) Vgl. Schmalenbach, Eugen: Die Beteiligungsfinanzierung, a.a.O., S.16; Siebert, Kurt: Dichtung und Wahrheit über die Selbstfinanzierung, in: ZfdgK 1959, S.183.

4) Vgl. Seischab, Hans: a.a.O., S.59 f.; Deutsch, Paul: a.a.O., S.19; Siebert, Kurt: a.a.O., S.183; Krähe, Walter (Hrsg): Finanzorganisation, Köln u. Opladen 1964, S.51 f.

durch Einlagen der Unternehmer (oder) nachträgliche Aufnahme von Beteiligungskapital"[1] verstehen.

Unter Selbstfinanzierung[2] wird überwiegend die "Ansammlung von Gewinnen (in offener oder versteckter Form), die nicht zur Verteilung kommen"[3] verstanden. Es fallen jedoch "innerhalb" der Unternehmung z.T. Mittel an, die nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebsprozesses benötigt werden, und die ein derartig enger Begriff der Selbstfinanzierung nicht umfaßt: z.B. durch die Monetisierung von Vermögenswerten, durch die Bildung von Rückstellungen und durch die über die Erlöse in die Unternehmung hereinfließenden Abschreibungsgegenwerte. Wenn auch die Literatur diese zweite Gruppe von Finanzierungsmitteln überwiegend der Selbstfinanzierung zurechnet, wird meist aber auf den qualitativen Unterschied, vor allem der Abschreibungsgegenwerte, durch einschränkende Formulierungen hingewiesen, wie: "uneigentlicher"[4], "unechter"[5] oder"temporärer"[6] Selbstfinan-

1) Thiess, Erich: Kurz- und mittelfristige Finanzierung, Wiesbaden 1958, S.8.

2) Vgl. besonders Engelhardt, Werner: a.a.O., S.54 ff., der sich eingehend mit der Literatur zum Begriff der Selbstfinanzierung auseinandersetzt.

3) Thiess, Erich: a.a.O., S.8.

4) Rössle, Karl: a.a.O., S.113 f.

5) Janberg, Hans: Finanzierung und Finanzpolitik, in: Finanzierungs-Handbuch, Wiesbaden 1964, S.34.

6) le Coutre, zitiert von Hax, Karl: Langfristige Finanz- und Investitionsentscheidungen, a.a.O., S.415.

zierung[1].

Wir wollen in dieser Arbeit den erweiterten Selbstfinanzierungsbegriff verwenden, und darunter alle Finanzierungsmittel verstehen, die im Unternehmen, sei es durch nicht ausgeschütteten Gewinn, Rückstellungen oder Vermögensschichtungen[2], entstanden sind.

Auch der Fremdfinanzierungsbegriff wird unterschiedlich gebraucht. Die Mehrzahl der Autoren versteht unter Fremdfinanzierung die Kapitalbeschaffung vom Markt mit Rückzahlungsverpflichtung. Einige Autoren schließen jedoch auch, wie bereits erwähnt, die Beteiligungsfinanzierung und Rückstellungen als i n t e r n e Fremdfinanzierung[3] in den Begriff mit ein.

Wir wollen unter Fremdfinanzierung "Darlehenskapital in jeglicher juristischer Form der Gewährung und Sicherung"[4] verstehen.

Unterscheidung nach den Fristen

"Je nach der Dauer der Kapitalüberlassung an ein Unternehmen unterscheidet man kurz-, mittel- und langfristige Kapitalüberlassung"[5]. Die Abgrenzung der Fristen ist

---

1) In bezug auf die dauernde Kapitalfreisetzung aus Abschreibungen, dem sog. Lohmann-Ruchti-Effekt, spricht Gutenberg von einer "vierten Quelle" von Finanzierungsmitteln (vgl. Gutenberg, Erich: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1958, künftig abgekürzt als: Einführung, S. 126).

2) Letzten Endes rühren Abschreibungen auch aus Vermögensänderungen her, da der Zunahme der Abschreibungsmittel eine Abnutzung der betreffenden Güter gegenübersteht.

3) Vgl. Härle, Dietrich: Finanzierungsregeln und ihre Problematik, Wiesbaden 1961, S. 19.

4) Thiess, Erich: a.a.O., S. 8.

5) Gutenberg, Erich: Einführung, a.a.O., S. 102. Allgemein wird in der Literatur nur das Fremdkapital fristmäßig unterschieden. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß auch das Eigenkapital einem Unternehmen nur befristet zur Verfügung stehen kann.

jedoch "in den einzelnen Produktions- und Geschäftszweigen uneinheitlich"[1].

Mellerowicz bezeichnet z.B. Kreditlaufzeiten bis zu 3 Monaten, im Außenhandel bis zu 9 Monaten und in der Landwirtschaft bis zu 12 Monaten als kurzfristig; Laufzeiten zwischen 3 und 6 Monaten als mittelfristig und stuft Fristen ab 1 Jahr als langfristig ein[2]. Die deutsche Bankstatistik[3] nimmt folgende Einteilung vor: Kreditlaufzeiten bis zu 6 Monaten sind kurzfristig, zwischen 6 Monaten und 4 Jahren mittelfristig und über 4 Jahre langfristig.

Da sich die Fristen eines Kredites "natürlicherweise ... an der U m s c h l a g s f r i s t der damit beschafften Wirtschaftsgüter ausrichten"[4], verwendet die Landwirtschaft unter Hinweis auf die "beim Landbau besonders lange Kapitalumschlagzeit"[5] längere Kreditlaufzeiten. Doch auch hier ist die Abgrenzung sehr uneinheitlich[6]. Für

1) Thiess, Erich: a.a.O., S.8.

2) Vgl. Mellerowicz, Konrad: a.a.O., S.10.

3) Vgl. Thiess, Erich: a.a.O., S.9.

4) Ebenda.

5) Benz, Ortwin: Problematik mittel- und langfristiger Fremdkapitalbeschaffung für die Landwirtschaft im Blickfeld des genossenschaftlichen Kreditsektors, Diss. Hohenheim 1958, S.56.

6) Vgl. Weber, Adolf u. Meinhold, Wilhelm: Agrarpolitik, Berlin 1951, S.261; Steding, F.: Der Agrarkredit - Sein Gebrauch und seine Gefahren, Frankfurt/Main 1955, S.17; Steib, Thomas: a.a.O., S.170 f.; Padberg/Brandkamp, a.a.O., S.191; Lederle, Werner u. Steinle, Willy: Recht und Gartenbau, Stuttgart 1958, (künftig abgekürzt als: Recht) S, 73 f.; Oppermann, Erich u. Lange, Hiltrud u. Werschnitzky, Ulrich: Förderung bäuerlicher Selbsthilfe bei der Verbesserung der Agrarstruktur, Heft 5 der Forschungsstelle für bäuerliche Familienwirtschaft e.V., Frankfurt am Main 1961, S.137; LR: Bedingungen für die Darlehen aus Mitteln des bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gebildeten Zweckvermögens vom 12.12.1963 (künftig abgekürzt als: Bedingungen v.12.12.1963), S.1 f.

kurzfristige Kredite werden Laufzeiten von 9 Monaten, 1, 3, 4 bis zu 5 Jahren genannt. Mittelfristige Kredite haben bei den verschiedenen Autoren Laufzeiten zwischen 9 Monaten und 10 Jahren und langfristige Kredite beginnen teilweise bei 5 Jahren. Interessant ist, daß selbst die Landwirtschaftliche Rentenbank keine konsequente Einteilung einhält. So nennt sie einmal Kreditlaufzeiten bis zu 1 Jahr kurzfristig, zwischen 1 Jahr und 10 Jahren mittelfristig und über 10 Jahre langfristig[1]. In einem anderen Falle bezeichnet die LR Kreditlaufzeiten zwischen 5 und 10 Jahren als mittelfristig[2].

Angesichts dieser Überschneidungen wird deutlich, daß sich keine eindeutigen Abgrenzungen finden lassen. Da der Gartenbau z.B. gegenüber dem Handel oder dem Bankensektor eine relativ langsame Umschlangsgeschwindigkeit des Kapitals aufweist, lehnen wir uns an Gutenberg[3], Steding[4] und Busch[5] an und wollen in dieser Arbeit Kreditlaufzeiten bis zu 1 Jahr als kurzfristig, zwischen 1 Jahr und 5 Jahren als mittelfristig und darüber als langfristig bezeichnen.

3. Aufgaben der Finanzierung

"Oberster Zweck der Finanzierung ist die Ingangsetzung und Aufrechterhaltung des auf die Lösung der Unternehmensaufgabe gerichteten Wirtschaftsprozesses"[6]. Dabei hat die Finanzierung die besonderen Aufgaben, das benötigte Kapital in der wirtschaftlichsten Weise, d.h. "in

1) Vgl. LR: Geschäftsbericht 1963, S.10.
2) Vgl. LR: Bedingungen v. 12.12.1963, a.a.O., S.1.
3) Vgl. Gutenberg, Erich: a.a.O., S.102.
4) Vgl. Steding, F.: a.a.O., S.17.
5) Vgl. Busch, Wilhelm: a.a.O., S.157 f.
6) Grochla, Erwin: Finanzierung, a.a.O., S.605.

der richtigen Menge und Fristigkeit, im richtigen Zeitpunkt und zum geringsten Preis"[1] bereitzustellen. Gelingt dies, ist das sog. "finanzwirtschaftliche Optimum"[2] erreicht.

Zur Erreichung dieses Zieles haben die Praxis und die Theorie Finanzierungsgrundsätze bzw. -regeln entwickelt, nach denen bestimmte Relationen zwischen Kapital und Vermögen bzw. zwischen den verschiedenen Kapitalarten selbst anzustreben sind[3]. Jedoch, "so sinnvoll derartige Faustregeln für die Finanzierung sein mögen, um überschlägig zu disponieren, so falsch wäre es, hieraus ein starres Finanzrezept zu entwickeln"[4]. Die "richtige Finanzierung" wird in jedem Unternehmen verschieden sein, ist also mit einer schematischen Anwendung von allgemeinen Regeln nicht zu erreichen. Das hat vielfach zur Ablehnung dieser Finanzierungsregeln geführt[5].

Aus Sandigs Meinung, daß diese Regeln "nicht die Tätigkeit des Finanzierens (betreffen), sondern die nachträgliche Beurteilung von Finanzierungsmaßnahmen durch Dritte auf Grund von Bilanzen"[6], darf jedoch nicht geschlos-

1) Grochla, Erwin: Finanzierung, a.a.O., S.612.

2) Ebenda, S.612 f.; vgl. auch Vormbaum, Herbert: a.a.O., S.22 ff., der hier vom "finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht" spricht. Grochla spricht dagegen vom "finanziellen Gleichgewicht" nur in Bezug auf das Mengen-Zeit-Problem der Finanzierung.

3) Vgl. dazu Härle, Dietrich: a.a.O., S.25 ff., der sich ausführlich und kritisch mit den bestehenden Finanzierungsregeln auseinander setzt.

4) Krähe, Walter: a.a.O., S.14.

5) Vgl. Härle, Dietrich: a.a.O., S.149; Sandig, Curt: Finanzierung mit Fremdkapital, Stuttgart 1965, S.63; Mey, J.L.: Kritische Bemerkungen zur Finanzierungslehre, in: ZfhF 1957, S.531.

6) Sandig, Curt: a.a.O., S.56.

sen werden, daß es keine Grundsätze der Finanzierung gibt. Vielmehr hat die Finanzierung nach dem "Prinzip der kaufmännischen Vorsicht" zu erfolgen[1] und dabei den Einfluß auf die Liquidität und die Rentabilität des Unternehmens zu beachten. Dabei ist die Liquidität "das Kernproblem der finanzwirtschaftlichen Planung"[2].

So ist die "goldene Bilanzregel" unter dem Gesichtspunkt der Liquidität zu verstehen. Sie versucht, durch die fristmäßige Entsprechung vom Investitionsobjekt und seiner Finanzierung zu vermeiden, daß durch eine zu kurzfristige Finanzierung das Unternehmen durch Rückzahlungsverpflichtungen belastet wird, die die Anpassungsfähigkeit an plötzliche, Kapital erfordernde Veränderungen gefährden könnten. Die öffentlichen Finanzierungshilfen, die ja hauptsächlich nur kleinen bzw. neu gegründeten, also (noch) nicht sehr ertragskräftigen Gärtnereien gewährt werden, schreiben daher direkt vor, die "Laufzeiten der Kredite ihrem Verwendungszweck anzupassen"[3]. Entsprechend sind bei den öffentlichen Darlehen Laufzeiten bis zu 50 Jahren möglich.

Das Gegenteil ist bei zahlreichen gärtnerischen Unternehmen zu beobachten, die ihre Investitionen ohne staatliche Mithilfe finanzieren. Hier werden häufig langfristige Investitionen mit Kontokorrentkrediten und vor allem mit Lieferantenkrediten auf Wechselbasis unverhältnismäßig kurz finanziert. Das muß nun nicht in jedem Falle falsch sein, denn es ist nicht unbedingt erforderlich, "bei der Aufnahme von Kapital irgendwelcher Bindung an bestimmte Vermögensteile oder an das Gesamtvermögen nach-

1) Vgl. auch Krähe, Walter: a.a.O., S.14.

2) Kosiol, Erich: Finanzplanung und Liquidität, in: ZfhF 1955, S.263.

3) BML: Richtlinien 1965für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen, Nr.23, veröffentlicht im: Bundesanzeiger Nr.75 v. 22.4.1965 (künftig abgekürzt als: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965).

zustreben"[1]. "Eine solche Anforderung übersieht geradezu den Gesamtheitscharakter des Unternehmens"[2]. Eine Finanzierung ist vielmehr so vorzunehmen, "daß in jedem Augenblick genügend flüssige Mittel vorhanden sind, um die erforderlichen Ausgaben machen zu können. Dies bedeutet, daß die Zahlungsverpflichtungen mit den Zahlungseingängen zeitlich in Einklang zu bringen und kontinuierlich in Abstimmung zu halten sind"[3]. Diese Forderung wird aber im Gartenbau, wie gezeigt werden wird, oft nicht beachtet.

Die zweite Bedingung des finanzwirtschaftlichen Optimums ist, die "billigsten" Finanzierungsmittel einzusetzen. Das ist für den Gartenbau jedoch kaum ein Problem, da der Staat in den einzelnen Förderungsprogrammen vielfach niedrig verzinsliche bzw. zinslose Darlehen gewährt oder, soweit Kapitalmarktmittel eingesetzt werden, im Rahmen der Zinsverbilligung des Grünen Plans den zu zahlenden Zinssatz in den meisten Fällen um 3,5 - 4% verbilligt[4].

Die Forderung nach den"billigsten" Finanzierungsmitteln enthält noch einen zweiten Aspekt: der zu zahlende bzw. der kalkulatorische Zins für das eingesetzte Kapital muß niedriger sein als der durch die Investition zu erzielende Sachzins[5]. Um dieser Bedingung zu entsprechen, muß innerhalb der Investitionsrechnung der Sachzins bestimmt und der Finanzierung als oberste Zinsgrenze vorgegeben werden. Die Bestimmung des Sachzinses setzt jedoch ein ausgebautes Rechnungswesen voraus, das u.W. im deutschen Erwerbsgartenbau bisher ausnahmslos fehlt.

1) Mey, J.L.: a.a.O., S.531.

2) Albach, Horst: a.a.O., S.15.

3) Kosiol, Erich: a.a.O., S.264.

4) Vgl. BML: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr.8 ff.

5) Vgl. Vormbaum, Herbert: a.a.O., S.24; Hax, Karl: Langfristige Finanz- und Investitionsentscheidungen, a.a.O., S.410 ff.

Allerdings sind deshalb Fehlinvestitionen, bei denen der zu erzielende Sachzins niedriger ist als der zu zahlende Marktzins, bei der zur Zeit günstigen Ertragslage des Gartenbaues und den billigen Mitteln der öffentlichen Hand[1] bzw. den verbilligten Kapitalmarktmitteln kaum zu befürchten.

Eine gewisse Grenze wird der Beschaffung von Finanzierungsmitteln durch die vom Kapitalgeber geforderten Sicherheiten gesetzt. Aber auch hier greift der Staat, wie die Arbeit zeigen wird, helfend ein, indem er bei öffentlichen Krediten weitgehend auf eine bankübliche Absicherung verzichtet und bei Kapitalmarktdarlehen Bürgschaften übernimmt. Zum gleichen Zweck sind auch die Kreditgarantiegemeinschaften des Gartenbaues gegründet worden.

---

1) Wir wollen den Begriff "öffentliche Hand" in weitem Sinne gebrauchen und neben den öffentlichen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) auch die öffentlichen Kreditinstitute mit einbeziehen.

V. Systematik der staatlichen Finanzierungshilfen

Die folgende Systematik hat zwei Aufgaben zu erfüllen: Einmal soll sie einen zusammenhängenden Überblick, den der zweite Hauptteil nicht vermitteln kann, über die hauptsächlichsten Finanzierungshilfen geben, die dem Gartenbau direkt oder indirekt vom Staat gewährt werden. Zum anderen soll dieser Abschnitt aber auch eine Einführung in den zweiten Teil dieser Arbeit darstellen, in dem die einzelnen Finanzierungshilfen bei den verschiedenen Investitionsvorhaben ausführlicher behandelt werden.

Die Ordnung der staatlichen Finanzierungshilfen für den Gartenbau kann nach den verschiedensten Gesichtspunkten erfolgen, so z.B. nach der Quelle der Finanzierungshilfen[1], nach der Art der Hilfen (reine Entschädigungen, soziale Hilfeleistungen, Darlehen)[2], nach ihrem betriebswirtschaftlichen Charakter (Finanzierungshilfe durch Gewährung von Erträgen, durch Aufwandsminderung, durch Bürgschafts- oder Garantieübernahmen)[3], nach den rechtlichen Beziehungen[4] oder nach den Bedingungen der Finanzierungshilfen für den Begünstigten[5]. Die tatsächliche Wahl des geeigneten Unterscheidungskriteriums wird sich nach dem speziellen Untersuchungsgegenstand richten. Für unsere Untersuchung erscheint das letzte Kriterium, also die Frage nach dem mit der öffentlichen Hilfe verbundenen "Freiheitsgrad" bei ihrer Verwendung

1) Vgl. Wysocki, Klaus von: Öffentliche Finanzierungshilfen, Köln und Opladen 1964, S. 17 ff.

2) Vgl. auch ebenda, S. 26 f., dort allerdings nur in bezug auf Leistungen aus dem Lastenausgleichsfond.

3) Vgl. ebenda, S. 116 ff.

4) Vgl. Ipsen, Hans Peter: Öffentliche Subventionierung Privater, Berlin-Köln 1956, S. 45 ff., insbesondere S. 54 f.; vgl. auch Menzel, Hans: Die Mitwirkung der Hausbanken bei der Vergebung und Verwaltung öffentlicher Kredite, Berlin 1960, S. 27 ff.

5) Vgl. Hansmeyer, Karl-Heinrich: Finanzielle Staatshilfen für die Landwirtschaft, Tübingen 1963, S. 20 ff.

am geeignetsten, da besonders im Gartenbau die Annahme staatlicher Finanzierungshilfen wesentlich von dem Umfang der Auflagen abhängig sein kann. So kommt es nicht selten vor, daß staatliche Unterstützung abgelehnt wird, um die damit verbundenen Prüfungs-, Beratungs- und Ausführungsauflagen der öffentlichen Hand zu vermeiden.

Nach dem Auflagengrad lassen sich zwei Gruppen von Transferzahlungen der öffentlichen Hand bilden[1)]

1. Subventionen
(Transferzahlungen ohne Verwendungs-, lediglich mit Empfangsauflagen)

2. Zweckzuwendungen
(Transferzahlungen mit Verwendungs- und Empfangsauflagen)

Mit beiden Gruppen verwandt, stehen dazwischen öffentliche Leistungen, die nicht direkt an die Begünstigten abgegeben werden, sondern als

3. Entlastungsleistungen
an deren Gläubiger erfolgen[2)]. Der Gartenbau wird dadurch z.B. von Ausgaben entlastet, die er sonst selbst hätte übernehmen müssen.

Diese Dreiteilung soll der folgenden Darstellung zugrundegelegt werden.

1. Subventionen

Nach dem Sprachgebrauch lassen sich sämtliche öffentliche Förderungsaktionen auf "Subventionen" zurückführen, soweit den Begünstigten von der öffentlichen Hand Lei-

1) Vgl. Hansmeyer, Karl-Heinrich: Finanzielle Staatshilfen für die Landwirtschaft, Tübingen 1963, S.32 f.
2) Vgl. ebenda, S.35.

stungen bzw. Forderungsnachlässe gewährt werden, ohne daß von diesen ökonomisch gleichwertige Gegenleistungen erwartet werden. Ein derart weiter Subventionsbegriff[1] würde jedoch einer Systematik wenig nützen, sondern könnte ihr höchstens als Oberbegriff dienen. Wir wollen daher den Subventionsbegriff einengen auf solche Finanzierungshilfen der öffentlichen Hand, die durch Empfangsauflagen wohl die Gruppe der Begünstigten bestimmen, aber den Subventionsempfängern bei der Mittelverwendung weitgehend freie Hand lassen. Subventionen weisen daher den höchsten Freiheitsgrad auf[2].

Den Komplex der solcherart bestimmten Subventionen wollen wir weiter gliedern in einen direkten und einen indirekten Subventionsbereich.

Zu den "direkten Subventionen" rechnen wir jene, die dem Begünstigten aufgrund erfüllter Empfangsbedingungen sichtbar zugewiesen werden. Dazu gehören z.B. die "Anpassungshilfe", die "Gasölsubvention" und die "Investitionszulage".

Die "Anpassungshilfe des Bundes an landwirtschaftliche Unternehmer"[3] wird allen Gartenbauunternehmen gewährt

---

1) Vgl. u.a. Bellinger, Bernhard: a.a.O., S.95; vgl. auch Hansmeyer, Karl-Heinrich: a.a.O., S.25 ff. sowie Ipsen, Hans Peter: a.a.O., S. 6 ff. und Alewell, Karl: Subventionen als betriebswirtschaftliche Frage, Köln und Opladen 1965, S.80 ff., insbesondere S.92 u. 96.

2) Vgl. Hansmeyer, Karl-Heinrich: a.a.O., S.32 f.

3) Vgl. BML: Richtlinien für die Gewährung einer Anpassungshilfe des Bundes an landwirtschaftliche Unternehmer v. 12.August 1965 (zukünftig abgekürzt als: Anpassungsrichtlinien), vgl. auch Peters, E.: Anpassungshilfe - auch für Gärtnereien, in: Zentralblatt, Nr.28 v. 15.Juli 1965, S.2 sowie Nonhoff, Friedrich: Anpassungshilfe perfekt, in: Zentralblatt, Nr.30 v. 29.Juli 1965, S.1.

zur Anpassung an die "immer schärfer werdenden Konkurrenzverhältnisse in der EWG"[1]. Für den Zierpflanzenbau ist die Anpassungshilfe wegen ihres Verteilungsschlüssels jedoch unbedeutend. So bekommen nur Unternehmen mit mehr als 1 ha bewirtschafteter Nutzfläche diese Subvention; das sind nur rd. 11% aller deutschen Zierpflanzenbetriebe[2]. Die Förderungsbeträge sind darüberhinaus noch äußerst gering. Es bekommen z.B. Unternehmen mit einer Nutzfläche von

1 - unter 2 ha	DM 50,-
2 - " 3 ha	DM 100,-
3 ha	DM 118,-
über 3 - 3,5 ha	DM 132,-
" 3,5 - 4 ha	DM 146,-
:	
ab 18,8 ha gleichbleibend	DM 3000,-

pro Betrieb[3]. Diese geringen Beträge zeigen, daß damit weder direkt, noch indirekt durch eine Initialzündung eine Anpassung an die oft viel gesünderen Gartenbaubetriebe der EWG-Partner erwartet werden kann. Die Anpassungshilfe ist u.E. daher kaum als eine Hilfe einzustufen, sondern eher als eine Fehlleitung öffentlicher Gelder gerade in einer Zeit äußerster Haushaltsbedrängnis[4].

---

1) Peters, E.: a.a.O., S.2.

2) Vgl. Tabelle 8, S.118.

3) Vgl. BML: Anpassungsrichtlinien, a.a.O., Anlage 1.

4) Bemerkenswert ist, daß ursprünglich vorgesehen war, dem Gartenbau einen "ansehnlichen Betrag" für Aufgaben der Werbung, Marktuntersuchungen und Marktzusammenschlüssen zu gewähren. Nur auf Drängen des Zentralverbandes des Deutschen Gemüse-, Obst- und Gartenbaues e.V. sind Gartenbaubetriebe in das allgemeine Vergabeverfahren einbezogen worden (vgl. Brief des BML vom 11.2.1966 an den Verfasser).

Die "Gasölsubvention"[1] knüpft an die Empfangsauflagen "Landwirtschaft" und "verbrauchter Dieselkraftstoff" an mit dem Ziel, die landwirtschaftliche Motorisierung zu beschleunigen. Die Subvention wird dem Gärtner auf Antrag gemäß seinem Ist-Verbrauch an Dieselöl des vergangenen Jahres gewährt und betrug z.B. für das Jahr 1964 DM 35,- pro 100 l Dieselöl (davon entfielen 19,30 DM auf das Verkehrsfinanzgesetz und 15,70 DM auf den Grünen Plan und die Anpassungshilfe). Bei einem durchschnittlichen Marktpreis von 53,- DM für 100 l Dieselöl war das eine Verbilligung um rd. 66%. Auch die Gasöl-Subvention zählt zu den direkten Subventionen, weil auf die Verwendung der erstatteten Beträge vom Staat kein Einfluß genommen wird.

Die Gewährung der Berliner "Investitionszulage"[2] hängt nicht von der Zugehörigkeit zur Landwirtschaft ab, sondern hat zur Empfangsauflage, daß die Investition in einem Berliner Betrieb vorgenommen wird. Die Art der Investition steht dem Unternehmer grundsätzlich frei[3].

Zu den "indirekten Subventionen" zählen solche Staatsleistungen, die nicht als Zahlungsstrom vom öffentlichen Haushalt her ihren Ausgang nehmen, sondern als staatliche Einnahmeverzichte den Begünstigten eine Kostenersparnis bzw. ein höheres Verfügungseinkommen gewähren[4].

1) Vgl. BMF: Gasöl-Betriebsbeihilfe-Verordnung-Landwirtschaft vom 30.Juni 1961 (BGBl.I S.842); vgl. auch Hansmeyer, Karl-Heinrich: a.a.O., S.144 ff.

2) Vgl. S. 133.

3) Bis auf die Einschränkung, daß es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Werte über 600,- DM handeln muß.

4) Vgl. Hansmeyer, Karl-Heinrich: a.a.O., S.154 ff.

Hierher gehören die zahlreichen Steuer- und Gebührenbefreiungen. Dabei können die Befreiungen "endgültig" oder aber nur "vorläufig" sein.

Zu den endgültigen Einnahmeverzichten gehören:

1. die Befreiung von der Umsatzsteuer für gärtnerische Eigenerzeugung (§4 Ziff.19 UStG)[1]
2. die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für Zugmaschinen und Anhänger (§2, 5 KraftStG)
3. die Befreiung der gartenbaulichen Genossenschaften von der Körperschaftssteuer (§31 KStDV)
4. die weitgehende Befreiung von der Grunderwerbssteuer (§ 3 u. 4 GrEStG)[2]
5. die Befreiung der Siedlungs- und Flurbereinigungsverfahren von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern (§ 29 RSG und § 108 FlurbG)
6. die Vergünstigungen bei der Einkommen- und Grundsteuer[3].

Vorläufige Einnahmeverzichte liegen z.B. bei den zahlreichen Möglichkeiten der Sonderabschreibungen vor, da hier der Staat nur während der Dauer der Sonderabschreibungen auf die Besteuerung verzichtet. Fallen die Vergünstigungen später einmal fort, werden die Steuern (Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer) durch die evtl. inzwischen gestiegene Ertragskraft des Unternehmens verstärkt fällig. Zu dieser Gruppe indirekter (temporärer) Subventionen gehören u.a.:

1. Bewertungsfreiheiten für Betriebs- und Wohngebäude (§ 7a, b, c EStG)
2. Sonderabschreibungen nach §§ 76 ff. EStDV[4], so z.B. jeweils im Jahre der Anschaffung:

   50% von beweglichen Gütern des Anlagevermögens

   50% von Gewächshäusern

---

1) Vgl. auch Lederle/Steinle: Steuerrecht, a.a.O., S.99 ff.

2) Vgl. auch ebenda, S.143 ff.

3) Vgl. auch ebenda, S.46 ff.

4) Vgl. auch ebenda, S.82 ff. Bei nicht buchführenden gärtnerischen Unternehmen betragen die Sonderabschreibungen jeweils die Hälfte.

30% für bestimmte Gebäude
100% für Landarbeiterwohnungen[1)]

Durch die fehlende Verwendungsdetermination, die ja vor allem der öffentlichen Verwaltung erlaubt, "lenkend, fördernd, ermunternd, ausgleichend den Wirtschaftsablauf"[2)] zu beeinflussen, haben die Subventionen als agrarpolitisches Instrument jedoch nicht die Bedeutung wie die Zweckzuwendungen.

2. Zweckzuwendungen und Auflagengrad

Im Gegensatz zu den Subventionen sind die durch öffentliche Zweckzuwendungen Begünstigten in der Verwendung dieser Mittel durch eine Vielzahl von Auflagen eingeengt. Zweckzuwendungen sind verwendungsdeterminiert und belassen den Empfangsberechtigten nur noch die Freiheit, die Förderung anzunehmen oder abzulehnen und, im Falle der Annahme, die geförderte Investition in technischen Details auf die vorhandenen Betriebseinrichtungen abzustimmen. Die richtlinienmäßige Verwendung der Zuwendungen wird regelmäßig durch öffentliche Institutionen (Gartenbauberatern, Landwirtschaftskammern, Siedlungsbehörden) überwacht.

Die Zweckzuwendungen lassen sich einteilen in betriebliche und strukturelle. Dabei fördern die betrieblichen Zweckzuwendungen innerbetriebliche Investitionen zur Anwendung rationellerer, d.h. vor allem arbeitssparender und qualitätssteigernder Anzuchtmethoden. Strukturelle

1) Alternativ können in den ersten drei Jahren je ein Drittel abgeschrieben werden (vgl. BMF: § 1 a der Verordnung über Steuerbegünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 27.Januar 1953, (BGBl. I S.15), in der Fassung vom 27.Juni 1961 (BGBl. I S.783).

2) Ipsen, Hans Peter: a.a.O., S.5.

Zweckzuwendungen unterstützen vom Staat als richtig anerkannte sozialpolitische (z.B. Siedlungsverfahren vornehmlich für Vertriebene), agrarpolitische (z.B. Aussiedlung, Flurbereinigung) und marktwirtschaftliche (z. B. Absatzgenossenschaften) Vorhaben.

Zu den betrieblichen Zweckzuwendungen zählen die Zuschüsse für:

1. die Umstellung von Niederglas auf Hochglas[1)]
2. den Neubau von Hochglasanlagen[1)]
3. die Umstellung von Heizungsanlagen auf automatisch regelbaren Betrieb[2)]
4. die bauliche Verbesserung von landwirtschaftlichen Werkwohnungen[3)]
5. Warmwasserversorgungs- und zentrale Heizungsanlagen in gärtnerischen Wohnhäusern[4)]

Die strukturellen Zweckzuwendungen erstrecken sich u.a. auf Beihilfen für:

1. Siedlungsverfahren[5)] (Erschließungsbeihilfen
   Beihilfen für die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse
   Kaufpreisbeihilfen bei Kaufsiedlungen
   Verfahrensbeihilfen bei Pachteingliederungen
   Pachtzinsbeihilfen)
2. Aussiedlungsverfahren[6)] (Altstellenbeihilfe
   Erschließungsbeihilfe
   Verfahrensbeihilfe
   Betriebsumstellungsbeihilfe)
3. den Bau von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Absatzgenossenschaften)[7)]

---

1) Vgl. S.131 ff.
2) Vgl. S.147.
3) Vgl. S.139.
4) Vgl. BML: Zuwendungsbescheid vom 9.2.1965, abgedruckt bei: AID: Richtlinien Grüner Plan 1965, a.a.O., S.132 ff.
5) Vgl. S.64.
6) Vgl. S.100 ff.
7) Vgl. S.149

Der Katalog der Zweckzuwendungen ist gegenüber den Subventionen und den nachfolgenden Entlastungszahlungen verständlicherweise am umfangreichsten, da hier der Staat weitgehend den Einsatz, die Höhe und die Verwendung der Mittel autonom bestimmen und kontrollieren kann. Daher werden meist die reinen Verwendungsauflagen ergänzt durch eine Reihe von Empfangsauflagen, die den Freiheitsgrad der Begünstigten noch weiter einschränken. Dazu zählen:

1. Rentabilitätsauflagen[1], d.h. die geförderten Rationalisierungsmaßnahmen müssen eine nachhaltige Steigerung der Ertragslage erwarten lassen.
2. Größenauflagen[2], d.h. die Betriebe sollen im allgemeinen nicht größer sein als 2 ha bzw. soll es sich grundsätzlich um Familienbetriebe handeln.
3. Beratungsauflagen, d.h. die Maßnahmen werden unter Leitung und Beratung einer Behörde oder eines Betreuers durchgeführt; regelmäßig muß sich der Begünstigte verpflichten, Nachprüfungen zu gestatten, Auskünfte zu geben und sich von den Gartenbauberatern betreuen zu lassen.

Die Gefahr dieser zahlreichen Auflagen ist, daß durch die Überbetonung der Lenkungs- und Kontrollfunktionen die Begünstigten von der einzigen nicht zu beschneidenden Freiheit Gebrauch machen und die Förderung ablehnen. Dann kann es geschehen (und ist es auch schon), daß durch die Starrheit der Haushaltspläne einzelne Titel unausgenutzt verfallen. In welchem Maße es allerdings dazu kommt, hängt von den betreffenden Landwirtschaftskammern bzw. Beratern ab, die regelmäßig versuchen werden, die den Ländern gewährten Bundesmittel voll zu verbrauchen[3].

---

1) Vgl. AID: Richtlinien Grüner Plan 1964, S.126.

2) Vgl. ebenda; sowie BML: Aussiedlungsrichtlinien,,a.a.O., Nr.5, 12, 14 Abs.2 u. 3, 37 und 42 Abs.3.

3) Deshalb ist oft eine Antragstellung am Jahresende günstiger, da dann eventuelle Etatreste großzügiger verteilt werden.

3. Entlastungsleistungen

Entlastungsleistungen sind Staatsleistungen, die den Gartenbau von Ausgaben und Aufgaben befreien, die er sonst selbst hätte übernehmen müssen. Diese Leistungen sind sowohl den Subventionen als auch den Zweckzuwendungen verwandt, unterscheiden sich jedoch von diesen in zahlungstechnischer und juristischer Hinsicht[1].

Die bedeutsamste Entlastungsleistung stellt die Zinsverbilligungsaktion des Grünen Plans dar. Durch die Verbilligung des Marktzinses um 3,5%[2] fließt dem Gartenbau in Höhe der Zinsdifferenz eine (indirekte) Subvention zu, die allerdings zahlungstechnisch direkt an das kreditgebende Institut geleitet wird. Da jedoch der solcherart subventionierte Kapitalmarktkredit an eine Reihe von Verwendungsauflagen gebunden wird, sind auch wesentliche Elemente der Zweckzuwendungen gegeben. Diese Umstände, aber auch die Sonderheit des an Dritte fließenden Leistungsstroms des Staates, rechtfertigen die Sonderstellung.

Mehr zu den Subventionen tendiert die Aktion "für die Zinsverbilligung bisher nicht verbilligter längerfristiger Verbindlichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe"[3].

1) Vgl. Hansmeyer, Karl-Heinrich: a.a.O., S.35.

2) Nach den Zinsverbilligungsrichtlinien 1965 (a.a.O., Nr.17) werden nur Kredite mit einem Höchstzinssatz von 6,5% verbilligt. Durch das ansteigende Zinsniveau im Jahre 1965 ist diese Grenze für solche Darlehen auf 7,5% und der Zinszuschuß des Bundes auf 4% heraufgesetzt worden, die aus Emissionskapital refinanziert werden. Für Kredite, die aus Eigenmitteln der Banken oder aus Spareinlagen vergeben werden, sind die Sätze unverändert geblieben (vgl. Engel, E.: Zur Bedeutung des Agrarkredits, in: Deutsche Sparkassenzeitung, Nr.72 v. 17.9.1965, S.1). Wir wollen im folgenden vereinfachend nur den Verbilligungssatz von 3,5% erwähnen, aber daran erinnern, daß, je nach der Kapitalherkunft, auch 4% möglich sind, mit anderen Worten: der verbilligte Endzinssatz kann 3 oder 3,5% betragen.

3) BML: Sonderrichtlinien 1965 für die Zinsverbilligung bisher nicht verbilligter längerfristiger Verbindlichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe vom 23.April 1965 (Bundesanzeiger Nr.82 v. 4.5.1965).

Allerdings ist der Kreis der verbilligungsfähigen Darlehen eingeschränkt auf solche Investitionen, die auch nach den gegenwärtig geltenden Zinsverbilligungsrichtlinien gefördert werden[1], nur daß hier die dortigen Verwendungsauflagen zur Empfangsauflagen werden. Das heißt mit anderen Worten, nur solche Investitionen können nachträglich verbilligt werden, die auch zur Zeit Unterstützung finden.

Noch subventionsähnlicher ist die Möglichkeit der Zinsverbilligung von Darlehen zur "Konsolidierung drückender kurzfristiger Verbindlichkeiten"[2], "da der Freiheitsgrad annähernd derselbe ist wie bei den Transferzahlungen ohne Verwendungsauflagen, d.h. den eigentlichen Subventionen"[3]. Die zurückliegende Investitionsentscheidung, die ihn jetzt in Schwierigkeiten bringt, konnte der Gärtner völlig frei treffen. Durch die Umschuldung kann der Staat diese Entscheidung nur noch billigen, aber keinen Einfluß mehr nehmen. Zudem fehlen auch die weitgehenden Empfangsauflagen.

Die Eingruppierung der langfristigen und zinsgünstigen Darlehen aus öffentlichen Mitteln (Haushaltsmittel des Bundes und der Länder, Mittel aus den verschiedenen Zweck- und Sondervermögen) in die Entlastungsleistungen und nicht etwa in die Subventionen, erscheint uns durch ihre weitgehende Zweckbindung berechtigt. Auch die Ein-

1) Das sind Maßnahmen zur Besitzfestigung und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit (vgl. BML: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr.8 Ziff.1 und 2a).

2) BML: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr.11a Abs.a)2); vgl. auch BML: Durchführungsbestimmungen für die Zinsverbilligung von Konsolidierungsdarlehen im Rahmen der Zinsverbilligungsrichtlinien 1964 vom 25.Mai 1964.

3) Hansmeyer, Karl-Heinrich: a.a.O., S.203.

ordnung in die Zweckzuwendungen ist nicht gerechtfertigt, da hier ein Kredit und keine Zuwendung im Sinne eines Zuschusses gewährt wird. Schließlich unterscheiden sich die Zins- und Tilgungsbedingungen der öffentlichen Darlehen für den Empfänger auch kaum von den durch staatliche Entlastungszahlungen verbilligten Kapitalmarktkrediten. Allerdings liegt bei den direkten Staatskrediten noch eine weitere Vergünstigung vor: Regelmäßig tritt bei diesen Krediten das Verlangen nach ausreichenden Sicherheiten gegenüber der Förderungswürdigkeit zurück, so daß in der Differenz zwischen banküblicher und tatsächlich zu erhaltender Sicherheit eine weitere Entlastung des Gärtners durch die öffentliche Hand erblickt werden kann.

Die Gruppe der öffentlichen Bürgschaften und Garantien stellt ebenfalls eine Entlastung des Gartenbaues dar. Durch die Entlastung der Schuldner von der Gestellung ausreichender Sicherheiten und die Leistung der fehlenden Sicherheiten durch die öffentliche Hand liegen hier Entlastungsleistungen[1] vor. Diese Entlastungsleistung kann u.U., bei einer Inanspruchnahme des Bürgen, zu einer Zahlung führen.

So schließt sich terminologisch der Kreis der öffentlichen Finanzierungshilfen. Mit dem Begriffsgebäude, das nachfolgend schematisch zusammengefaßt wird, ist es möglich, sämtliche finanziellen, materiellen[2] und immateriellen Hilfen der öffentlichen Hand einzuordnen.

---

1) Vgl. auch Hansmeyer, Karl-Heinrich: a.a.O., S.191 ff.

2) Materielle Entlastungsleistungen sind im Rahmen dieses Thema nicht zu behandeln; vgl. dazu Hansmeyer (a.a.O., S.191 ff.), der diesen Komplex ausführlich behandelt.

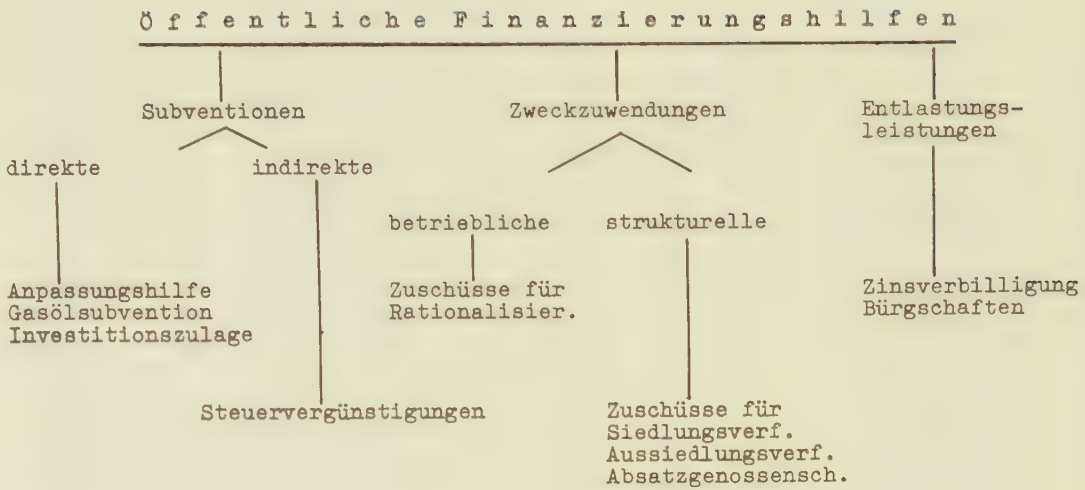
Öffentliche Finanzierungshilfen
Subventionen
Zweckzuwendungen
Entlastungs-
leistungen
direkte
indirekte
betriebliche
strukturelle
Anpassungshilfe
Gasölsubvention
Investitionszulage
Zuschüsse für
Rationalisier.
Zinsverbilligung
Bürgschaften
Steuervergünstigungen
Zuschüsse für
Siedlungsverf.
Aussiedlungsverf.
Absatzgenossensch.

B. SONDERANLÄSSE DER FINANZIERUNG UND MÖGLICHKEITEN DER MITTELBESCHAFFUNG

I. Finanzierung von Unternehmungsgründungen

In der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre wie auch in der gartenbaulichen Betriebslehre besteht noch keine allgemeingültige terminologische Fixierung der Begriffe Betrieb und Unternehmung[1]. Eine Abgrenzung beider Begriffe erscheint für den Gang der Arbeit jedoch erforderlich.

Wir wollen unter einem Gartenbaubetrieb bzw. einem gärtnerischen Betrieb die technisch-organisatorische, örtlich gebundene Einrichtung zur Leistungserstellung durch die Kombination der Produktionsfaktoren verstehen[2].

Die gärtnerische Unternehmung ist eine "übergeordnete Einheit"[3], und ist, losgelöst vom Gartenbaubetrieb, kein selbständiges Gebilde, sondern bildet erst mit diesem ein Ganzes. Sie ist der rechtliche und finanzielle Überbau eines Betriebes, der dem betrieblichen Geschehen Ziel und Sinn gibt. Die Unternehmung ist somit ein "Komplex abstrakter Beziehungen und in diesem Sinne nicht zerstörbar"[4]. Sie bleibt bestehen, auch wenn z.B. im

1) Vgl. Schäfer, Erich: Die Unternehmung, Köln u. Opladen 1963, S.102; Seischab, Hans: a.a.O., S.22 ff.; Busse von Colbe, Walther: Die Planung der Betriebsgröße, Wiesbaden 1964, S.17 ff.; Steib, Thomas: a.a.O., S.18.

2) Vgl. Rieger, Wilhelm: Einführung in die Privatwirtschaftslehre, 2.Aufl., Erlangen 1959, S.40; Rössle, Karl: a.a.O., S.18.

3) Vgl. Busch, Wilhelm: a.a.O., S. 96.

4) Schäfer, Erich: a.a.O., S.103 f.; vgl. auch Gutenberg, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, 8./9.Aufl., Berlin/Göttingen/Heidelberg 1963, S.400 ff.

Fall der Aussiedlung aus räumlich bedrängter Lage der alte Betrieb aufgelöst und an einem anderen Standort ein neuer Betrieb aufgebaut wird.

Diese definitorische Abgrenzung erscheint zweckmäßig, weil die Gründung neuer gärtnerischer Unternehmungen zu anderen Finanzierungsmaßnahmen führt, als der Aufbau lediglich neuer Betriebe zu bestehenden Unternehmungen, wie z.B. bei Aussiedlungen.

1. Unternehmungsgründungen in behördlichen Verfahren

a. Grundlagen der behördlichen Verfahren

Die Folgen der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung für das Bauerntum und die durch mancherlei Gründe eingetretene Entvölkerung der preußischen Ostprovinzen zwangen in den letzten Jahrzehnten des 19.Jahrhunderts sowohl Wissenschaft als auch Politik, sich der "Bäuerlichen Zustände in Deutschland"[1] anzunehmen[2]. Als Ergebnis ergingen das Ansiedlungsgesetz[3] und die Rentengutsgesetze[4], "die die so unendlich wichtige große Aufgabe, die Wiederbevölkerung des platten Landes mit kleinen und mittleren Bauernstellen, die Durchführung der 'inneren Kolonisation', in die Hand der Generalkommissionen leg-

1) Titel einer 1884 vom Verein für Sozialpolitik beschlossenen Enquête, zitiert bei: Lachenmaier, Fritz: Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e.V. 1912 - 1962, Festschrift, Berlin-Bonn 1962, S.19.

2) Vgl. Lachenmaier, Fritz: a.a.O., S.19 ff.

3) Gesetz betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußens und Posen, vom 26.April 1886 (PrGS 1886, Nr.9122, S.131).

4) Gesetz über Rentengüter, vom 27.Juni 1890 (PrGS 1890, Nr.9404, S.209); Gesetz betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern (PrGS 1891, Nr.9469, S.279).

ten"[1].

Die Arbeit der Behörden und der inzwischen gegründeten Siedlungsgesellschaften[2] wurde 1919 im Reichssiedlungsgesetz (RSG) neu geregelt[3]. Die Bundesstaaten wurden nach § 1 RSG verpflichtet, "wo gemeinnützige Siedlungsunternehmungen nicht vorhanden sind, solche zu begründen zur Schaffung neuer Ansiedlungen sowie zur Hebung bestehender Kleinbetriebe". Damit ist das sog. "klassiche Siedlungsverfahren" formuliert: Die Siedlungsgesellschaften sollen selbst als Träger der Siedlungsverfahren[4] die Planung, die Finanzierung und den Aufbau der Siedlungsbetriebe durchführen und die schlüsselfertigen Betriebe an ausgesuchte Siedler übereignen. Die späteren Eigentümer haben bei diesem Verfahren keinen Einfluß auf die Gestaltung der Betriebe.

Für den Gartenbau war jedoch die Siedlungstätigkeit der Gesellschaften wenig fruchtbar[5]. Einmal fehlte es den Siedlungsgesellschaften an der nötigen Erfahrung zur Errichtung von Gartenbaubetrieben. Zum anderen "wirkte sich das Fehlen jeglicher Vorschriften über die Finanzierung nachteilig aus"[6]. Selbst der aus diesem Mangel

1) Meyer, Alfred: Zur Frage der Aufhebung der Generalkommission, in: Archiv für Innere Kolonisation, Bd.I, Berlin 1909, S.212; vgl. auch Lachenmyier, Fritz: a.a.O., S.28.

2) Vgl. Lachenmaier, Fritz: a.a.O., S.30 ff.

3) Reichssiedlungsgesetz, vom 11.August 1919 (RGBl.1919, Nr.6992, S.1429).

4) Das klassische Siedlungsverfahren wird deshalb auch "Trägerverfahren" genannt.

5) Vgl. Reinhold, Johannes: Die gärtnerische Siedlung in Deutschland, 72.Sonderheft der Berichte über Landwirtschaft, Berlin 1933, S.150. Danach sind bis 1928 nur etwa 625 Erwerbsgärtnerstellen in Deutschland geschaffen worden.

6) Lachenmaier, Fritz: a.a.O., S.60; vgl. auch Boyens, Wilhelm: Finanzierungsnöte der ländlichen Siedlung, Heft 8 der Schriften der GFK, Berlin-Bonn 1957, S.34 ff.

später eingefügte § 25a RSG brachte keine Klärung, sondern nur die Anweisung, "die Antragsteller auf Wunsch auch in Finanzierungsfragen wohlwollend zu beraten".

Neue Impulse erhielt die Siedlungsidee nach dem 2.Weltkrieg, als es darum ging, Heimatvertriebene und Ostzonenflüchtlinge in die Bundesrepublik einzugliedern. Die Finanzierung wurde nun gesetzlich verankert durch das Lastenausgleichsgesetz (LAG)[1] und das Bundesvertriebenengesetz (BVFG)[2]. Um auch Einheimischen die Chance der Siedlung zu geben, wurde das Siedlungsförderungsgesetz (SFG)[3] erlassen, das noch unterstützt wird durch § 38 BVFG, wonach 25% des anfallenden Siedlungslandes an Einheimische zu vergeben sind.

Bei dem Ansturm siedlungswilliger Flüchtlinge und Vertriebener reichte das durch die Bodenreform anfallende Siedlungsland nicht aus. Um dennoch eine möglichst große Zahl von Bewerbern berücksichtigen zu können, wurde im BVFG das "klassische Siedlungsverfahren", das nur den Aufbau neuer Betriebe deckt, erweitert um den Kauf oder die

1) Gesetz über den Lastenausgleich vom 14.August 1952 (BGBl.I S.446); Vorgänger war das Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8.August 1949 (WiGBl. S.205).

2) Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 19.Mai 1953 (BGBl.I S.201); Vorgänger war das Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10.August 1949 (Ges.Bl.d.Ver. Wirtsch.Geb.1949, S.231).

3) Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 15.Mai 1953 (BGBl.I S.224).

Pacht bereits bestehender Betriebe[1]. Behördliche Siedlungsverfahren nach dem BVFG umfassen damit, neben der klassischen Neusiedlung, auch die Kaufsiedlung und die Pachteingliederung. Mit der Bezeichnung der Pacht als "Eingliederungsverfahren" soll der Unterschied zu den Siedlungsverfahren, die den Siedler immer zum Eigentümer des Betriebes machen, verdeutlicht werden.

Die Verhältnisse waren nun gegenüber der Zeit nach dem 1.Weltkrieg gerade umgekehrt. Damals fehlte es an den Finanzierungsmitteln, Land war reichlich vorhanden. Nach dem 2.Weltkrieg war die Finanzierung begrenzt gesichert, jetzt fehlte es jedoch an Land. Durch diese Landknappheit in der Bundesrepublik wurde nun die Ansiedlung von flächenintensiven Gartenbaubetrieben forciert. Allerdings ist zu bemerken, daß die Ansiedlung "bäuerlicher" Betriebe, und das geht nicht zuletzt aus der Terminologie der speziellen Siedlungsrichtlinien hervor, im Vordergrund steht.

b. Finanzierung der Neusiedlung

Die Siedlungsfinanzierung ist vor allem unter sozialpolitischen Gesichtspunkten zu verstehen, denn es ist ein Ziel der Agrarpolitik, den "überwirtschaftlichen Wert

1) Vgl. BML: Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Bundeshaushaltsmitteln für die ländliche Siedlung nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 19. Mai 1953, in der Fassung vom 20. November 1964 (künftig abgekürzt als: Finanzierungsrichtlinien zum BVFG), Nr.20 ff., abgedruckt bei: Palmer, Siegfried u.Grüneisen, Karl Guenther: Wege zur Eingliederung vertriebener und geflüchteter Bauern, Heft 17 der Schriften GFK, Berlin-Bonn 1964, S.57 ff.; das SFG enthält diese Erweiterung nicht.

des Bauerntums"[1] gegen die expandierende Industrie zu erhalten. Eine weitere Aufgabe ist die Eingliederung vertriebener Bauern. Der Durchführung dieser Aufgaben hat sich die Finanzierung unterzuordnen.

Die Siedlungsfinanzierung steht unter dem sog. "Prinzip der staatlichen Vollfinanzierung", d.h. die Finanzierung eines Siedlungsverfahrens wird, abgesehen von den erforderlichen Eigenmitteln, voll von der öffentlichen Hand übernommen. Die Hilfe geht dabei so weit, daß sogar die vorgeschriebenen Eigenmittel des Siedlers z.T. durch öffentliche Darlehen ersetzt werden können.

aa. Aufbringung der Eigenmittel

Durch die gesetzliche Begrenzung der öffentlichen Darlehen und Beihilfen auf 90% des für den Landkauf und den Aufbau einer Siedlerstelle notwendigen Kapitals[2] entfallen auf den Siedler mindestens 10% Eigenleistungen. Damit wäre eine klare finanzielle Regelung gegeben: Bei den Gesamtkosten von etwa 200.000 bis 350.000 DM für einen neu angesiedelten Gartenbaubetrieb, ohne Betriebsmittel, hat

1) Frickhöffer, Wolfgang: Agrarpolitik auf Kosten der Bäuerlichkeit?, in: Hilfe zur Selbsthilfe für die Landwirtschaft, herausgegeben von der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft, Ludwigsburg, 1958,S.9.

2) Vgl. BML: Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Bundeshaushaltsmitteln für die ländliche Siedlung nach dem Siedlungsförderungsgesetz vom 15.Mai 1953, (künftig abgekürzt als: Finanzierungsrichtlinien zum SFG), Nr.2, abgedruckt bei: Pannwitz, Gerhard: Das Recht der ländlichen Siedlung und deren Finanzierung in Niedersachsen, Heft 7 der Schriften der GFK, Berlin-Bonn 1956 (künftig abgekürzt als: Das Recht), S.7 ff.; vgl. BML: Finanzierungsrichtlinien zum BVFG, a.a.O., Nr.3.

der Siedler Eigenleistungen von ca. 20.000 bis 35.000 DM aufzubringen.

Der Umfang und die Struktur der Eigenleistungen wird jedoch länderverschieden definiert bzw. von den einzelnen Siedlungsgesellschaften unterschiedlich gehandhabt. Die Auslegung reicht von der Forderung nach voller Einzahlung aus barem Eigenkapital bis zur Möglichkeit des teilweisen oder sogar völligen Ersatzes durch Sachmittel, Arbeitsleistungen beim Aufbau, sowie durch Darlehen. Der Grad der Anforderungen an die Finanzkraft des Siedlers scheint bestimmt durch den Umfang der dem einzelnen Bundesland bzw. seiner Siedlungsgesellschaft zur Verfügung stehenden öffentlichen Siedlungsmittel und durch die unternehmerische Aktivität der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften.

Bei den meisten Siedlungsverfahren spielt die Mithilfe der Siedler bei den erforderlichen Bauarbeiten im Rahmen der Finanzierung eine nicht zu übersehende Rolle[1]. Voraussetzung ist allerdings, daß der Siedlungsgesellschaft schon vor Beginn der Bauarbeiten der für den Betrieb bestimmte Siedler bekannt ist. Es kommt nämlich häufig vor, daß Betriebe geplant und aufgebaut werden, ohne daß der durchführenden Siedlungsgesellschaft der zukünftige Inhaber des Betriebes schon von der Siedlungsbehörde benannt worden ist.

Bei den Bauarbeiten kann der Siedler je nach seinen Fähigkeiten Positionen des durch Submission ausgewählten Kostenanschlages übernehmen. Allerdings dürfen die übernommenen Arbeiten keine entscheidende Bedeutung für den Fortgang der Gesamtbauarbeiten durch die beauftragte Baufirma haben. So werden z.B. häufig Streich-, Tapezier-,

1) Vgl. Pannwitz, Gerhard: Wegweiser durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung, Eingliederung und Agrarstrukturverbesserung in Niedersachsen, herausgegeben von der NLG, Hannover, Stand 1. Mai 1964 (künftig abgekürzt als: Wegweiser), S.54.

aber auch Wegebauarbeiten übernommen. Das Material zu diesen Arbeiten hat der Siedler selbst zu stellen. Durch die Vergabe von Positionen, die für den Fortgang der Gesamtarbeiten keine entscheidende Bedeutung haben, soll verhindert werden, daß durch mangelhafte oder nicht fristgemäße Ausführung der übernommenen Aufgaben die Bauarbeiten der beauftragten Baufirma beeinträchtigt oder verzögert werden. Die Gefahr dafür ist gegeben, da die Siedler meist anderweitig erwerbstätig sind und die Arbeiten nur nach Feierabend bzw. am Wochenende durchführen können[1].

Als weitere Möglichkeit, bares Eigenkapital zu ersetzen, bieten sich Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz und Einrichtungsdarlehn nach den Siedlungsgesetzen.

Aufbaudarlehen können dem nach § 254 LAG berechtigten Personenkreis bis zur Höhe von DM 35.000,- gewährt werden[2]. Im Gegensatz zum Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft[3] sind die Aufbaudarlehen für Gartenbauunternehmen "den besonderen Ertragsverhältnissen der landwirtschaftlichen Betriebe angepaßt. Die Darlehen sind

1) Zur Frage, ob der Siedler bei ganztägiger Aufbauarbeit Arbeitslosenunterstützung beziehen kann, vgl. § 140a des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23.Dezember 1956 (BGBl.I S.1018); vgl. auch Pannwitz, Gerhard: Wegweiser, a.a.O., S.54.

2) Den nach § 230 Abs.2 i.V.m. § 255 LAG Berechtigten können bis zu DM 40.000,- gewährt werden; nach § 255 Abs.2 LAG in Fällen höherer Hauptentschädigung bis zu DM 50.000,-.

3) Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft sind nach § 256 LAG nach 3 Freijahren mit 3% zu verzinsen und in 10 gleichen Jahresraten zu tilgen.

unverzinslich. Die Tilgung beträgt im Regelfall 4 Prozent jährlich, doch kann der Tilgungssatz bis auf 2 Prozent jährlich herabgesetzt werden, falls nur auf diesem Wege eine tragbare Belastung des Hofes erreicht werden kann"[1]. Neben den üblichen 3 Freijahren können zusätzlich noch 2-3 Schonjahre gewährt werden.

Das Aufbaudarlehen kann voll, also bis zur Höhe von DM 35.000,--, auf die aufzubringenden Eigenmittel angerechnet werden. Das scheint trotz seines Kreditcharakters aus § 258 LAG berechtigt: Für solche Empfänger eines Aufbaudarlehens, die Anspruch auf eine Hauptentschädigung haben, wird der Darlehensbetrag "wie eine Vorauszahlung auf die Hauptentschädigung behandelt und auf diese angerechnet"[2]. Dadurch entsteht Eigenkapital des Berechtigten. Durch die Umwandlung wird er von der Darlehensverbindlichkeit befreit, gestellte Sicherheiten entfallen und evtl. bereits gezahlte Zinsen und Tilgungsbeträge werden der Hauptentschädigung zugeschlagen[3].

Die Anrechnung des Aufbaudarlehens auf das aufzubringende Eigenkapital erscheint dagegen in den Fällen bedenklich, in denen der Darlehensempfänger keinen Umwandlungsanspruch hat, denn dann handelt es sich um Fremdmittel.

Die gleichen Bedenken erheben sich bei der Möglichkeit, die Anzahlung durch ein Einrichtungsdarlehen zu ergän-

1) O.V.: 10 Jahre Lastenausgleich, herausgegeben vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes, Bad Homburg v.d.H. 1959, S.50.

2) Ebenda, S.48.

3) Eine Sonderstellung nimmt Niedersachsen ein. Dort wird das umwandlungsfähige Aufbaudarlehen nicht auf die Eigenleistung von 10% angerechnet, sondern wird im Finanzierungsplan der Siedlungsverfahren als Kredit behandelt und mit 6% Besiedlungsgebühr belastet.

zen[1]. Die Höhe, in der das Darlehen zur Ergänzung des Eigenkapitals verwendet werden darf, ist daher auch länderverschieden. In der Regel wird von den Siedlungsgesellschaften und den Siedlungsbehörden, die den Finanzierungsplan prüfen und zu genehmigen haben, eine volle Anrechnung auf die Anzahlung abgelehnt, da das Einrichtungsdarlehen grundsätzlich der Anschaffung von Inventar dienen soll. So bestimmt z.B. Niedersachsen, daß höchstens 25% des Einrichtungsdarlehens auf das erforderliche Eigenkapital angerechnet werden darf[2]. Bei einer maximalen Höhe von DM 50.000,-- für Spezialbetriebe wären das DM 12.500,--[3].

Einrichtungsdarlehen sind zinsfrei; die jährliche Tilgung von 2% beginnt nach drei, in besonderen Fällen nach 5 Jahren. Problematisch ist jedoch die Bestimmung, daß die Tilgung außerhalb der "tragbaren Rente"[4] zu erfolgen habe.

bb. Aufbringung der Fremdmittel

Bei der Gründung neuer Gartenbauunternehmen ist die Frage nach deren Belastungsfähigkeit eines der wichtigsten Probleme, denn sie entscheidet über die Höhe des aufzunehmenden Fremdkapitals.

Die in der Siedlungspraxis angewandten Berechnungsmethoden der Belastungsfähigkeit sind, wie im folgenden gezeigt wird, sehr unterschiedlich. Dabei wird ein Vergleich der verschiedenen Methoden durch eine uneinheitliche Terminologie erschwert. Einleitend soll daher eine begriffliche Klärung erfolgen.

---

1) Vgl. BML: Finanzierungsrichtlinien zum BVFG, a.a.O., Nr. 11 Abs. a; vgl. BML: Finanzierungsrichtlinien zum SFG, a.a.O., Nr. 10 Abs. a.

2) Vgl. Plotho, J.v., Bohte, H.-G.: Das Verfahren der ländlichen Siedlung in den Ländern der Bundesrepublik, Heft 1 der Schriften der GFK, Bielefeld o.J., S. 51.

3) Vgl. Pannwitz, Gerhard: Wegweiser, a.a.O., S. 69.

4) Vgl. S.

Begriff der tragbaren Rente und der Kapitaldienstgrenze

"Der seit Jahrzehnten im landwirtschaftlichen Siedlungswesen angewandte finanzielle Leistungsmaßstab ist die 'tragbare Rente'. - Eine genaue Definition der tragbaren Rente ist jedoch erst in den neueren Siedlungsrichtlinien anzutreffen"[1].

Nach den Finanzierungsrichtlinien zum BVFG ist die tragbare Rente "derjenige von der Siedlungsbehörde festgestellte Jahresbetrag, der aus der Siedlerstelle bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zur Verzinsung und Tilgung der für das Siedlungsverfahren gewährten oder übernommenen Kredite aufgebracht werden kann"[2].

Dieser traditionelle Begriff der landwirtschaftlichen Siedlungsfinanzierung ist jedoch nach Pannwitz "unverständlich und irreführend" ... (und dürfte) durch die Entwicklung der Siedlungsfinanzierung überholt sein"[3]. Das zeigt sich vor allem an der erwähnten Bestimmung, die Tilgung gewährter Einrichtungsdarlehen außerhalb der tragbaren Rente aufzubringen. Denn, wenn die tragbare Rente alle dem Betrieb entziehbaren Barmittel erfaßt, kann es einem Siedler nicht möglich sein, über diesen Betrag hinaus weitere Leistungen zu erbringen. Konsequent bestimmten daher die bayerischen Finanzierungsrichtlinien die Tilgung des Einrichtungsdarlehens innerhalb der tragbaren Rente[4]. Mit den Richtlinien vom 4.9.1956, Ziffer 11 ging Bayern jedoch von diesem Grundsatz wieder ab und befindet sich damit in Übereinstimmung mit allen anderen Bundesländern[5].

---

1) Frey, Helmut: Zum Problem der Belastungsfähigkeit bäuerlicher Familienbetriebe, Heft 12 der Schriften der GFK, Berlin-Bonn 1955, S.10.

2) BML: Finanzierungsrichtlinien zum BVFG, a.a.O., Nr.9.

3) Pannwitz, Gerhard: Das Recht, a.a.O., S.41.

4) Vgl. Bayerische Richtlinien über die Ansiedlung Nr. 6600 a 105 vom 24.9.1951, zitiert nach: Plotho/Bohte, a.a.O., S.27.

5) Vgl. Frey, Helmut: a.a.O., S.13

Die begrifflichen Schwierigkeiten versuchte man durch die Einführung des neuen Begriffs der "tragbaren Belastung" zu beseitigen[1]. Die tragbare Belastung umfaßt nun tatsächlich alle Mittel, die "ein landwirtschaftlicher Betrieb über einen längeren Zeitraum hinweg zur Verzinsung und Tilgung langfristiger Kredite aufbringen kann"[2] und deckt sich mit dem von Priebe vorgeschlagenen Begriff der "nachhaltigen Kapitaldienstgrenze"[3]. Da der Begriff der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze auch in der allgemeinen Betriebswirtschaft üblich ist, wollen wir ihn im folgenden verwenden.

Berechnung der Kapitaldienstgrenze

Die Berechnung der Kapitaldienstgrenze durch die Landwirtschaftskammern[4] ist insofern problematisch, als

1. sich die Kalkulation auf die Zukunft beziehen muß, die zukünftige Entwicklung der Preise, Löhne und des technischen Fortschritts jedoch weitgehend unbekannt ist.
2. auch in der Gegenwart der Erfolg der Betriebe in ein und derselben Produktionsrichtung durch die Tüchtigkeit ihrer Betriebsleiter sehr un-

---

1) Vgl. Schellbach: Ein weiterer Beitrag zur Diskussion über die Ermittlung der tragbaren Rente, in: Innere Kolonisation, 5.Jg., Berlin und Bonn 1956, S.279; Thoemmes: Zumutbare Belastung oder tragbare Belastung, in: ZfdgS., 4..Jg., Bielefeld 1955, S.40 f.; Bolenius, H.: Abkehr von der tragbaren Rente? in: ZfdgS., 4.Jg., Bielefeld 1955, S.171 f.; Hoerster, Th.: Tragbare Rente oder zumutbare Belastung, in: ZfdgS., 3.Jg., Bielefeld 1954, S.171 f.

2) Frey, Helmut: a.a.O., S.13.

3) Vgl. de Wall: Zur Frage der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze in Gartenbaubetrieben, in: Bericht über das 5.Betriebswirtschaftliche Seminar für Gartenbauberater, Geisenheim 1963, S.19.

4) In Baden-Württemberg erfolgt die Berechnung durch den Württ. Gärtnereiverband bzw. durch den Verband Bad. Gartenbaubetriebe, da dort keine Landwirtschaftskammern bestehen.

terschiedlich sein kann.[1)]

Da es im Gartenbau noch keine allgemein verbindlichen Berechnungsvorschriften gibt, bleibt es jedem einzelnen Gutachter überlassen, nach welcher Methode er eine Kapitaldienstgrenze berechnet, die auch bei eventuell rückläufiger Konjunktur für das Unternehmen noch tragbar ist. So kommt es vor, daß innerhalb einer Landwirtschaftskammer von den einzelnen Sachbearbeitern verschiedene Berechnungsmethoden angewendet werden und sie zu entsprechend unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Die folgende Zusammenstellung zeigt, nach welchen Methoden zur Zeit die Kapitaldienstgrenze (KG) ermittelt wird[2)]:

1. KG = 6% bzw. 9% bzw. 10% vom errechneten Betriebsertrag
2. KG = 20% bzw. 40% bzw. 60% vom errechneten Roheinkommen
3. KG = 0,22 DM pro Eqm[3)] des geplanten Betriebes

1) Storck, H.: Zur Belastungsfähigkeit von Gartenbaubetrieben, in: Die deutsche Gartenbauwirtschaft, Heft 4 v. 10.April 1963, S.73.

2) Zusammenstellung nach de Wall: a.a.O., S. 18; vgl. auch Schreiner, Ulrich: Die Ermittlung der tragbaren Belastung für Neusiedlerstellen und landwirtschaftliche Betriebe, in: Innere Kolonisation, 6.Jg., Berlin und Bonn 1957, S. 177 ff.; Laste, G. Die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der von 1945 bis 1953 in Hessen errichteten Siedlungsbetriebe, Gießen 1957, S. 18 u. S. 94 ff.; Grubert: Erfahrungsaustausch, in: Bericht über das 4. Betriebswirtschaftliche Seminar für Gartenbauberater, Hannover-Herrenhausen 1962, S. 60.

3) Eqm = Einheitsquadratmeter. Dieser Begriff ist von Möhring zum Zwecke des Betriebsvergleichs entwickelt worden. Dabei werden die unterschiedlichen gärtnerischen Kulturflächen (Freiland, Frühbeete, Gewächshäuser) mit Hilfe von Äquivalenzziffern, sog. Intensitätszahlen, bewertet. Basis ist der Freiland-Gemüseanbau mit der Intensitätszahl 1; Blumen-Freiland hat z.B. den Faktor 2,2; heizbare Blumen-Gewächshäuser den Faktor 18,2. Derartig auf Eqm umgerechnete Betriebe lassen sich jedoch nur in gewissen Grenzen vergleichen, da die den Betriebsertrag (Fortsetzung nächste Seite)

4. KG = 5,50 DM pro qm Warmhaus des geplanten Betriebes
   +1,50 DM pro qm Frühbeete des " "
   (Freiland wird nicht berücksichtigt)
5. KG = Anpassung an den jeweiligen Bedarf
6. KG = Berechnung nach dem Schema der AVA[1)]

Die sich nach diesen Methoden ergebenden Kapitaldienstgrenzen sollen an einem Beispiel demonstriert werden:

Im Jahre 1964 wurde in Süddeutschland ein Zierpflanzenbetrieb auf einem Grundstück von 2 ha angesiedelt. Der Betrieb bekam folgende Kulturflächen:

Hochglas (Gewächshäuser)	720 qm
Niederglas (Frühbeetkästen)	400 qm
Freiland, bewässerbar	16.500 qm

Bei der Berechnung der Kapitaldienstgrenze wendete die zuständige Landwirtschaftskammer die AVA-Methode an, d.h. es wurden die zu erwartenden jährlichen Betriebserträge mit Hilfe der Möhring'schen Eqm ermittelt und diesen die Aufwendungen, Lebenshaltungskosten und eine Reserve für zusätzlichen Kapitalbedarf gegenübergestellt.

I. Berechnung des jährlichen Betriebsertrages

180 qm	Warmhaus	= 5.400 Eqm
270 qm	temper. Haus	= 5.050 Eqm
270 qm	heizbares Kalthaus	= 3.240 Eqm
400 qm	nicht heizb.Niederglas	= 3.200 Eqm
16.500 qm	bewässerbares Freiland	= 33.000 Eqm
	insgesamt:	49.890 Eqm
	Als Brutto-Betriebsertrag wurden pro Eqm DM 1,90 angesetzt	= 94.791,- DM

---

so entscheidend beeinflussende Faktoren wie die betrieblichen Aufwendungen, der Standort und die Unternehmerpersönlichkeit nicht berücksichtigt werden. (Vgl. Möhring, H.K.: Erfassung der Betriebsintensität und Schaffung von Beratungsgrundlagen, in: Gartenwelt, 53.Jg. 1953, Heft 8, S.125 f.; Steib Thomas, a.a.O., S.38 f.
In diesem Falle wurde angenommen, daß ein Zierpflanzenbetrieb pro Eqm 0,22 DM jährlichen Kapitaldienst leisten könne.

1) AVA = Ausschuß zur Verbesserung der Agrarstruktur, im BML.

II. Berechnung des jährlichen Betriebsaufwandes

a) Saatgut, Pflanzgut u. ähnliches	DM	9.500,-
b) Handelsdünger	DM	2.200,-
c) Stalldung, Erden, Torfmull	DM	1.200,-
d) Schädlingsbekämpfungsmittel	DM	525,-
e) Heizmaterial	DM	7.500,-
a) - e) ertragssteigernder Aufwand	DM	20.925,-
f) Unterhaltungsaufwand	DM	8.500,-
g) allgemeine Geschäftsunkosten	DM	8.700,-
h) Betriebssteuern, Lasten, Versicherungen	DM	3.250,-
i) umsatzerhöhender Aufwand	DM	8.500,-
k) sonstige Ausgaben	DM	7.500,-
l) Lohn für fremde Arbeitskräfte	DM	17.500,-
gesamter Betriebsaufwand	DM	74.875,-

III. Berechnung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze

Betriebsertrag	DM	94.791,-
./. Betriebsaufwand	DM	74.875,-
= Roheinkommen	DM	19.916,-
./. Lebenshaltungskosten	DM	9.000,-
	DM	10.916,-
./. 5% Reserve vom Betriebsertrag	DM	4.739,55
= nachhaltige Kapitaldienstgrenze	DM	6.176,45

Auf dieser Zahlengrundlage würden sich bei den verschiedenen , oben genannten Berechnungsmethoden folgende Kapitaldienstgrenzen ergeben:

Zur 1.Methode:	6% vom Betriebsertrag	= DM	5.687,46
	9% " "	= DM	8.531,19
	10% " "	= DM	9.479,10
Zur 2.Methode:	20% " Roheinkommen	= DM	3.983,20
	40% " "	= DM	7.966,40
	60% " "	= DM	11.949,60
Zur 3.Methode:	DM 0,22 je Eqm	= DM	10.975,80
Zur 4.Methode:	DM 5,50 pro qm Hochglas =		
	DM 1,50 pro qm Niederglas	DM	4.560,00
Zur 5.Methode:	Ergebnis offen		
Zur 6.Methode:	Ergebnis des Beispieles	= DM	6.176,45

Die aufgeführten Methoden zeigen im Ansatz und Ergebnis so erhebliche Unterschiede, daß man sie tatsächlich als "mehr oder weniger willkürlich"[1] bezeichnen kann. Das gilt vor allem für die fünfte Berechnungsart, die man u.E. kaum noch als Methode bezeichnen kann. Die anderen, mit Ausnahme der 6., nehmen "auf die individuellen Verhältnisse zu wenig Rücksicht"[2]. So berücksichtigt die 1. und 3. Methode nicht die jährlichen Aufwendungen, die ja entscheidenden Einfluß auf die Kapitaldienstgrenze haben. Die 2. läßt wiederum die Lebenshaltungskosten ausser Ansatz[3], und die 4. berücksichtigt weder das vorhandene Freiland noch wird die Ertragsfähigkeit nach der Art der Grasflächen (Warm-, Kalthaus) differenziert.
Von befragten Gutachtern ist uns jedoch erklärt worden, daß die Methoden aufgrund zahlreicher Untersuchungen bestehender Betriebe entwickelt und an Siedlungsbetrieben überprüft worden sind. Zudem würden sich auch durch die Wahl unterschiedlicher Ertragszahlen (vgl. Tab.9) Möglichkeiten bieten, die individuellen Verhältnisse eines Siedlers bzw. des geplanten Betriebes zu berücksichtigen. Die folgende Zusammenstellung zeigt z.B. die in Niedersachsen[4] und Baden-Württemberg[5] verwendeten Ertragszahlen für Blumen und Zierpflanzen bei unterschiedlicher Kulturfläche:

---

1) de Wall: a.a.O., S.18.

2) Ebenda.

3) Vgl. Storck, H.: a.a.O., S.74.

4) Zitiert nach Grubert: a.a.O., S.60.

5) O.V.: Rahmensätze für die Ermittlung der Roherlöse aus Lieferungen von eigenen Erzeugnissen der Gärtner für 1963, maschinenschriftlich. Es handelt sich hier um Roherträge, die in Zusammenarbeit zwischen Buchstellen, Berufsvertretungen und Finanzämtern für neue Siedlungsbetriebe errechnet wurden. Eingefahrene Gartenbaubetriebe können weit höhere Erträge erzielen (vgl. Tab.1, S.13).

Anbaufläche	Niedersachsen von	bis	Baden-Württemberg von	bis	Mittelwert
je qm heizbares Hochglas	35,-	45,-	28,-	58,-	45,-
je qm nicht heizbares Hochglas	20,-	25,-	24,-	30,-	27,-
je qm heizbares Niederglas	15,-	18,-	22,-	30,-	28,-
je qm nicht heizbares Niederglas	10,-	12,-	17,-	25,-	22,-
je qm Freiland	1,-	1,50	6,-	11,-	8,-

Tabelle 6: Ertragszahlen für Zierpflanzen-Siedlungsbetriebe

Die Ertragszahlen zeigen erhebliche Streubreiten, vor allem die Baden-Württembergs. Diese Spielräume ermöglichen es, "die Fähigkeiten des Betriebsleiters, die Struktur des Betriebes, die Absatzlage usw. zu berücksichtigen"[1]. Sie bedeuten aber auch eine Gefahr, denn durch den weiten Spielraum können die Rechnungen von vornherein auf erwünschte Ergebnisse ausgerichtet werden.

Um die Errechnung der Kapitaldienstgrenze der Gefahr der Manipulation und Willkür zu entziehen, schlägt de Wall die 6.Methode, also das Schema der AVA, vor. Das ist "eine individuelle, auf den Einzelfall bezogene Methode, die von der nachhaltigen Produktionsleistung des Betriebes ausgeht"[2]. Absolut "richtige" Ergebnisse kann aber auch diese Methode nicht liefern, denn auch de Wall kann die nachhaltig zu erwartenden Erträge und Aufwendungen nur schätzen. Da aber "das Ergebnis einer Kalkulation von der angewandten Rechenmethode ebenso abhängt, wie von den Ausgangsgrößen und Wertansätzen"[3], werden von

1) Grubert: a.a.O., S.60.

2) de Wall: a.a.O., S.19.

3) Storck, H.: a.a.O., S.73

der exakt quantifizierenden AVA-Methode wenigstens jene Unsicherheiten ausgeschaltet bzw. weitgehend vermindert, die von einem willkürlichen Rechenweg ausgehen.

Bei der Ermittlung der Kapitaldienstgrenze steht die Forderung nach der "Nachhaltigkeit" im Vordergrund, d.h., "die tragbare Belastung muß im Durchschnitt vieler Jahre zu erzielen sein"[1]. Daher sollten u.E. alle kurzfristigen Überlegungen ausgeschaltet werden. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es auch zweifelhaft, ob es berechtigt ist, die individuellen Verhältnisse zu berücksichtigen, die sich ja nur auf die Beurteilung der gegenwärtigen Situation gründen können. Ein tüchtiger Betriebsleiter kann durch die starken Belastungen, die mit dem Aufbau eines neuen Unternehmens verbunden sind, plötzlich ausfallen. Eine gegenwärtig günstige Betriebsstruktur und Absatzlage kann sich schnell verschlechtern durch die im Gartenbau starke internationale Konkurrenz oder aber durch einen Konjunkturrückgang, der sich auf den Blumen- und Zierpflanzenbau durch die Einkommenselastizität der Nachfrage besonders stark auswirken wird. Die einzelnen Berechnungsmethoden versuchen, dieses Risiko durch vorsichtigen Ansatz der Ertragszahlen bzw. durch Berücksichtigung von Reserven[2] zu mildern. Auch hier liegt wieder eine Möglichkeit der Manipulation bzw. Willkür.

Für die Berechnung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze sollte daher ein einheitlicher Berechnungsweg gefunden werden, z.B. nach den Vorschlägen der AVA[3]. Gewarnt

---

1) Frey, Helmut; a.a.O., S.56.

2) Vgl. de Wall: a.a.O., S.56; vgl. auch Frey, Helmut: a.a.O., S.106, der die anfallenden Abschreibungswerte als ausreichende Reserve bezeichnet.

3) Vgl. auch die ähnlichen Vorschläge von Storck, H.; a.a.O., S. 73 ff., sowie von de Wall: a.a.O., S. 24 ff, der sich auf Lieberam und Störmer bezieht.

werden muß vor einer allzu schematischen Methode, denn "für die Beurteilung landwirtschaftlicher Betriebe gibt es kein festes, einheitlich für alle Betriebe geltendes Schema"[1]. Diesem Berechnungsweg müßte dann aber auch einheitliches Zahlenmaterial zugrundegelegt werden, das durch einen Vergleich der "Buchführungsergebnisse von Gartenbaubetrieben"[2], der "Kennzahlen für den Betriebsvergleich"[3] des Gartenbaus und regionaler Erfahrungssätze gewonnen werden könnte.

Die Zahlen sollen Mittelwerte darstellen, die bei durchschnittlicher Bewirtschaftung von jedem Betriebsleiter erreicht werden können. Dadurch würden u.E. mit Recht weniger tüchtige Gärtner von der Siedlung ausgeschlossen werden, begabte Unternehmer hätten jedoch die Möglichkeit, bei überdurchschnittlichen Ergebnissen, ihren Betrieb weiter auszubauen.

Bei der heutigen Forderung nach leistungsfähigen Betrieben, die mit der allgemeinen Entwicklung schritthalten, darf die Kapitaldienstgrenze nicht "alle dem Betrieb entziehbaren Barmittel"[4] erfassen und dem Siedler nur einen "bescheidenen Lebensunterhalt"[4] erlauben. Andererseits darf der Kapitaldienst aber unter dem Prinzip der Vorsicht nicht extrem niedrig angesetzt werden, denn der Gutachter hat neben der Verantwortung gegenüber dem Siedler auch eine solche gegenüber der Allgemeinheit durch seinen Einfluß auf die Vergabe öffentlicher Gelder. Für den Gutachter bleibt daher, auch noch nach einer

1) Frey, Helmut: a.a.O., S.55.

2) Buchführungsergebnisse von Gartenbaubetrieben, herausgegeben vom BML, Bonn.

3) Kennzahlen für den Betriebsvergleich, herausgegeben vom "Arbeitskreis betriebswirtschaftliche Beratung im Gartenbau", Hannover.

4) Bayrische Richtlinien über die Ansiedlung Nr.6600 a 105 v. 24.9.1951, a.a.O., S.27.

eventuellen einheitlichen Regelung, die Aufgabe, die Kapitaldienstgrenze "durch eine sinnvolle Verbindung betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse und menschlicher Erfahrung"[1] zu ermitteln.

Kapitaldienstgrenze und Fremdkapital

Die von der Landwirtschaftskammer berechnete Kapitaldienstgrenze ist entscheidend für die Höhe und die Konditionen der Darlehen, die für ein Siedlungsverfahren eingesetzt werden. Die Ermittlung des Fremdkapitalbedarfes sowie die damit verbundene Aufstellung des Finanzierungsplanes obliegt den Siedlungsgesellschaften, die als Verfahrensträger den Siedlungsbetrieb aufbauen.

Die Höhe des erforderlichen Fremdkapitals ergibt sich aus:

	Kosten des Verfahrens
./.	bare Eigenmittel des Siedlers
./.	Arbeitsleistungen des Siedlers
./.	Umsatzsteuerrückvergütung
=	erforderliches Fremdkapital

Die Umsatzsteuerrückvergütung beruht auf § 29 RSG[2], der die Siedlungsverfahren "von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reiches, der Bundesstaaten und sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit". Mit einem Erstattungsanstrag an das zuständige Finanzamt bewirken die Siedlungsgesellschaften die Rückvergütung der von den Lieferanten einkalkulierten Umsatzsteuern, die "im Durchschnitt 2,5 bis 3 v.H. der Bau-

1) Frey, Helmut: a.a.O., S.106.

2) Vgl. auch Ehrenfort, Werner: Reichssiedlungsgesetz und Grundstückverkehrsgesetz, Köln/Berlin/Bonn/München 1965, S.291 ff.

und Erschließungskosten"[1] ausmachen. Nicht erfassen kann jedoch die Rückvergütung die kalkulierten Umsatzsteuern der vor den direkten Lieferanten liegenden Produktionsstufen. Das wäre mit der diskutierten Mehrwertsteuer zu erreichen, so daß Siedlungsverfahren dann tatsächlich umsatzsteuerfrei finanziert werden könnten.

Zur Deckung des erforderlichen Fremdkapitals stehen den Siedlungsgesellschaften, je nach Herkunft des Siedlers, Aufbaudarlehen nach dem LAG, Darlehen nach dem BVFG oder SFG, evtl. Einrichtungsdarlehen und, bei nicht ausreichender Kapitaldienstgrenze, diverse Beihilfen zur Verfügung:

Aufbaudarlehen nach dem LAG werden, wie schon erwähnt[2], in der Regel bis zu 35.000,- DM gewährt und sind für die Landwirtschaft unverzinslich. Die Tilgung beträgt grundsätzlich 4% p.a., kann jedoch auf 2% herabgesetzt werden. In der Siedlungspraxis wird diese Möglichkeit, die Laufzeit des Darlehens auf 50 Jahre auszudehnen, weitgehend ausgenutzt. Zur Erleichterung der Anlaufzeit können den Siedlerbetrieben einige Freijahre gewährt werden.

Darlehen nach dem BVFG und seinen Richtlinien müssen innerhalb von 90% der Gesamtkosten der Siedlerstelle liegen[3]. Die Darlehen sind zinsfrei. Als jährliche Tilgungsrate sollen 4% angestrebt werden. Dieser Satz kann aber, wenn dem Siedler eine Tilgung in dieser Höhe nicht möglich ist, auf 2% herabgesetzt werden. Die Siedlungsbehörde kann dem Siedler bis zu 2 Freijahre, bei schwierigen Geländeverhältnissen bis zu 5 Freijahre gewähren.

---

1) Burberg, Paul-Helmuth: Die Gestehungskosten ländlicher Siedlerstellen in der Bundesrepublik 1956-1960, Köln-Braunsfeld 1964, S.26.

2) Vgl. S.49.

3) Vgl. BML: Finanzierungsrichtlinien zum BVFG, a.a.O., Nr.3 u.8; im Gegensatz zu früheren Fassungen des Gesetzes sind heute Darlehen nach dem BVFG der Höhe nach nicht mehr auf 20.000,-DM begrenzt (vgl. Pannwitz, Gerhard: Wegweiser, a.a.O., S.73).

Kredite nach dem SFG sind grundsätzlich mit 1% p.a. zu verzinsen und mit 2% p.a. zu tilgen. Erkennt die Siedlungsbehörde an, daß die Verzinsung innerhalb der Kapitaldienstgrenze nicht aufgebracht werden kann, kann auf eine Verzinsung verzichtet werden. Nach dem SFG ist das Darlehen begrenzt: es "muß bei 2prozentiger Siedlerleistung (2 v.H. Tilgung) innerhalb des 50-fachen, bei 3-prozentiger Siedlerleistung (2 v.H. Tilgung und 1 v.H. Zinsen) innerhalb des 33 1/3-fachen Betrages der von der Siedlungsbehörde festgesetzten tragbaren Rente liegen"[1]. Auch hier können bis zu 5 Freijahre gewährt werden.

Die Bundesmittel nach dem BVFG und dem SFG sind von den Ländern mit Landessiedlungsmitteln zu gleichen Bedingungen zu ergänzen. Diese Aufstockung bereitet manchen Ländern jedoch Schwierigkeiten. Um die Quote der Bundesmittel zu halten, werden die Landessiedlungsmittel vielfach durch Mittel des Sozialen Wohnungsbaues ergänzt. Diese Mittel dürfen jedoch nur für den Aufbau des Wohnteiles der Siedlerstelle gewährt werden. Die Konditionen sind in den einzelnen Bundesländern verschieden. Zinsen werden, obwohl grundsätzlich 4% p.a. vorgesehen sind, meist nicht erhoben. Die Tilgung beträgt mindestens 1% p.a. Dazu kommt ein laufender Verwaltungskostenbeitrag (VKB) zwischen 0,2 und 0,5% p.a.und teilweise ein einmaliger VKB zwischen 0,5 und 1,5% der Darlehenssumme[2].

Zinsverbilligte Kapitalmarktmittel werden für Siedlungsverfahren kaum eingesetzt, da sie trotz der Verbilligung mit 3 bis 3,5% p.a. Zinsen und, bei 20-jähriger Laufzeit, 4% p.a. Tilgung nicht mit den Bedingungen der öffentlichen Siedlungsmittel konkurrieren können. Sie wären auch meist nicht von der recht niedrigen Kapitaldienstgrenze gedeckt.

1) BML: Finanzierungsrichtlinien zum SFG, a.a.O., Nr.7 Abs.b.

2) Vgl. Wübbenhorst, Fritz: Und woher das Geld zum Bauen-Kaufen? 49.Aufl., Oldenburg 1964, S.88 ff.

Trotz ihrer variablen Konditionen reichen in der Siedlungspraxis die von der Kapitaldienstgrenze gedeckten Kredite oft nicht zur Finanzierung des gesamten Objektes aus. Diese Finanzierungslücke wird dann, bedingt durch das Prinzip der "Vollfinanzierung" behördlicher Siedlungsverfahren, mit allgemeinen Verfahrensbeihilfen oder zweckbestimmten Beihilfen nach dem SFG, dem BVFG oder nach dem Grünen Plan gedeckt[1]. Den Umfang dieser direkten Beihilfen beziffert Burberg für 1960 mit 7% der gewährten Darlehen[2]. Die schnell steigenden Kosten veranlaßten jedoch schon 1963 Metzler zu behaupten, daß sich die Finanzierung der Siedlungsverfahren immer schwieriger gestaltet "und die notwendigen Beihilfen allmählich einen Umfang erreichen, der die Durchführung dieser Vorhaben kaum noch vertretbar erscheinen läßt"[3].

Die Aufgabe der Siedlungsgesellschaften ist es, den Bedarf an Fremdkapital innerhalb der bestehenden Kapitaldienstgrenze möglichst zu decken. Zur Demonstration des Zusammenhanges zwischen Kapitaldienstgrenze und Finanzierung soll das obige Beispiel (vgl. S.55 ff.) mit unterschiedlichen Kapitaldienstgrenzen verwendet werden.

Kapitalbedarf des Betriebsaufbaues		257.462,75 DM
./. Eigenmittel des Siedlers	27.755,00	
./. Umsatzsteuerrückvergütung	7.707,75	35.462,75 DM
= erforderliches Fremdkapital		222.000,00 DM

1) Der Umfang der beihilfefähigen Siedlungsmaßnahmen ist länderverschieden. Gefördert werden meist besondere Meliorationen, Wasser- und Stromversorgung, die Regelung der öffentl-rechtl. Verhältnisse (vgl. dazu Plotho /Bohte: a.a.O., S.110).

2) Vgl. Burberg, Paul-Helmuth: a.a.O., S.27.

3) Metzler: Problem der Kreditierung gärtnerischer Betriebe, in: Bericht über das 5.Betriebswirtschaftliche Seminar für Gartenbauberater, Geisenheim 1963, S.13.

Die folgende Tabelle 7 soll zeigen, wie weit und zu welchen Konditionen die nach den einzelnen Methoden berechneten Kapitaldienstgrenzen die Aufnahme von Fremdkapital zulassen.

Bei einem Kapitalbedarf von 222.000 DM ergibt sich:									
Nr.	Kapital-dienst-grenze	Aufbaudarlehen			BVFG - Darlehen			gesamte Belastg. p.a.	Über-(+) Unter(-) deckung
		Summe	%	Tilg. p.a.	Summe	%	Tilg. p.a.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	3.983,20	35.000	2	700	164.000	2	3.280	3.980	-23.000
2	4.560,00	"	2	700	187.000	2	3.740	4.440	-
3	5.687,46	"	4	1.400	"	2	3.740	5.140	-
4	6.176,45	"	4	"	"	2,5	4.675	6.075	-
5	7.966,40	"	4	"	"	3,5	6.545	7.945	-
6	8.531,19	"	4	"	"	3,5	6.545	7.945	-
7	9.479,10	"	4	"	"	4	7.480	8.880	+14.977
8	10.975,80	"	4	"	"	4	7.480	8.880	+52.390
9	11.949,60	"	4	"	"	4	7.480	8.880	+76.740

Tabelle 7: Vergleich Kapitaldienstgrenze und Finanzierung

Tabelle 7 zeigt, daß nur im 1.Fall die Kapitaldienstgrenze selbst bei den niedrigsten Tilgungsstufen nicht zur Deckung des erforderlichen Kapitals von 222.000,- DM ausreicht. Der Fehlbetrag von 23.000,- DM (vgl. Sp.10) müßte mit Beihilfen gedeckt werden. Die Kapitaldienstgrenzen 7 - 9 würden dagegen entweder die Aufnahme weiteren Fremdkapitals erlauben (vgl. Sp.10), oder aber die

so berechneten Unternehmen könnten eine weit höhere jährliche Belastung ertragen.

Theorie und Praxis der Siedlungsfinanzierung scheinen jedoch weit auseinanderzugehen. Bei der obigen Untersuchung trat nur in dem einen Fall der extrem niedrigen Kapitaldienstgrenze ein ungedeckter Fehlbetrag auf. Wenn Burberg dagegen feststellt, daß 7% des erforderlichen Fremdkapitals bei Siedlungsverfahren durch Beihilfen gedeckt werden müssen, dann läßt das den Schluß zu, daß die in der Siedlungspraxis verwendeten Kapitaldienstgrenzen "im allgemeinen sehr vorsichtig und niedrig bemessen"[1] werden. Von mangelndem Eigenkapital kann die Höhe der Beihilfen kaum herrühren, denn dazu stellt Burberg fest, daß die Gärtner im Durchschnitt 18%, allerdings einschließlich eventueller LAG-Aufbaudarlehen, des insgesamt erforderlichen Kapitals selbst aufbringen[2].

Diese Erfahrungssätze Burbergs sollen im folgenden auf unseren Beispielsbetrieb angewendet werden, da dieser u. E. auch einen gewissen Durchschnitt repräsentiert. Als Eigenkapital des Siedlers wollen wir 20.500,- DM annehmen.

Kapitalbedarf des Verfahrens rd.	DM 257.500,--
./. Eigenkapital des Siedlers	./. DM 20.500,--
erforderliches Fremdkapital	= DM 237.000,--
./. 7 % davon als Beihilfen	./. DM 16.590,--
von der Kapitaldienstgrenze gedeckter Kredit	= DM 220.410,--

1) Frey, Helmut: a.a.O., S. 103.

2) Vgl. Burberg, Paul-Helmuth: a.a.O., S. 26.

Da Beihilfen im allgemeinen nur gewährt werden, wenn selbst die niedrigste Tilgungsstufe keine Aufnahme weiterer Kredite mehr erlaubt, kann hier ein Tilgungssatz von 2% p.a. angenommen werden. Das ergibt eine

Kapitaldienstgrenze von 4.408,20 DM

Wenn diese niedrige Kapitaldienstgrenze (vgl. die Zusammenstellung auf S.65) nach den Ermittlungen Burbergs repräsentativ für die Siedlungspraxis sein soll, dann rühren u.E. in Anbetracht der so extrem billigen Finanzierungsmittel, die Finanzierungssorgen der Siedlungsgesellschaften und -behörden weniger von den steigenden Bau- und Bodenpreisen her, als vielmehr von zu niedrig kalkulierten Kapitaldienstgrenzen.

cc. Struktur des Finanzierungsplanes

Der Finanzierungsplan hat die Aufgabe, alle für eine Investition erforderlichen und verfügbaren Mittel systematisch nach ihrer Herkunft und ihren Konditionen zu erfassen, und den Ausgaben des Verfahrens gegenüberzustellen.

Da sich ein Siedlungsverfahren vom Planungsbeginn bis zur endgültigen Fertigstellung des Betriebes über mehrere Jahre hinziehen kann, ist auch der Finanzierungsplan in dieser Zeit Änderungen ausgesetzt. Diese Änderungen werden zum größten Teil von den steigenden Baupreisen hervorgerufen; oftmals werden auch die Baupläne geändert; schließlich wird auch erst bei der Übergabe des Betriebes an den Gärtner genau feststehen, wieviel bare Eigenmittel er zur Verfügung hat und wie hoch evtl. übernom-

mene Arbeitsleistungen bewertet werden können; auch die Höhe der Umsatzsteuerrückvergütung steht dann erst fest. Entsprechend wird bei Beginn des Siedlungsverfahrens ein "vorläufiger Finanzierungsplan" mit einem Kostenvoranschlag und der vorgesehenen Finanzierung aufgestellt, und nach Abschluß aller Bauarbeiten durch den "endgültigen Finanzierungsplan" ersetzt.

Vorausgesetzt, daß sich der Umfang und die Art der Kulturflächen (z.B. Größe der Gewächshäuser und des Grundstükkes) nicht ändern, haben Veränderungen des vorläufigen Finanzierungsplanes, d.h. vor allem Kostensteigerungen, kaum einen Einfluß auf die spätere Belastung des Gärtners. Diese richtet sich ausschließlich nach der zu Beginn des Verfahrens berechneten Kapitaldienstgrenze. Reicht diese zur Deckung des Fremdkapitalbedarfes von vornherein oder durch inzwischen eingetretene Kostensteigerungen nicht aus, ist der Staat im behördlichen Siedlungsverfahren durch das Prinzip der Vollfinanzierung quasi verpflichtet, die bestehenden Finanzierungslücken durch verlorene Zuschüsse zu schließen. Diese Zuschüsse bzw. Beihilfen können bis zu 25% der gewährten Kredite betragen[1].

Das folgende Beispiel zeigt den endgültigen Finanzierungsplan des 1963 errichteten Betriebes, für den wir weiter oben (vgl. S.55 f.) bereits die nach der AVA-Methode errechnete Kapitaldienstgrenze wiedergaben.

Betriebsgröße: 2 ha Grundstück, 720 qm Hochglas, 400 qm Niederglas.

---

1) Vgl. BML: Finanzierungsrichtlinien zum SFG, a.a.O., Nr.18; BML: Finanzierungsrichtlinien zum BVFG, a.a.O., Nr.18.

I. Kosten des Betriebsaufbaues

A. Erwerbskosten

1. Kaufpreis des Grundstückes (2ha)	DM 18.000,00		
2. Ablösung von Vorlasten	DM 6.000,00		
3. Pächterentschädigung	DM 147,00	DM 24.147,00	

B. Besiedlungskosten

1. Wege- und Gräbenbau	DM 11.788,30		
2. Abwässerbeseitigung	DM 3.866,76		
3. Wasserversorgung	DM 16.717,11		
4. Stromversorgung	DM 8.477,37		
5. Vermessungskosten	DM 415,50		
6. Architektengebühr	DM 845,52	DM 42.110,56	

C. Baukosten

1. Kosten der Wohngebäude	DM 86.865,11		
2. Kosten der Glasanlagen (720 qm Hochglas 400 qm Niederglas)	DM 78.618,11		
3. Kosten der Klär- und Senkgruben	DM 1.755,00		
4. Kosten der Hofbefestigung	DM 6.700,00		
5. Baunebenkosten (Anfertigung von Lageplänen, Statik, Architekten- und Bauleitungsgebühren)	DM 5.699,46	DM179.637,68	

D. Besiedlungsgebühr		DM 11.567,51
Gesamtgestehungskosten		DM257.462,75

II. Finanzierung

A. Eigenmittel

1. Anzahlung des Siedlers, bar	DM 20.178,00
2. Arbeitsleistungen des Siedlers	DM 7.577,00

B. Darlehen

1. Darlehen nach dem BVFG	DM163.000,00
2. Darlehen aus Landesmitteln	DM 24.000,00
3. LAG-Aufbaudarlehen	DM 35.000,00
C. Beihilfen: Umsatzsteuerrückvergütung	DM 7.707,75
Gesamtsumme der Finanzierungsmittel	DM257.462,75

Für die Darlehen wurden 2 Freijahre bewilligt. Das Restkaufgeld von 222.000,- DM ist mit einer jährlichen Annuität von 5.400,- DM zu bedienen. Für die zinslosen Darlehen ergibt sich damit eine Tilgungszeit von 41 Jahren. Beihilfen wurden, abgesehen von der Umsatzsteuerrückvergütung, nicht gewährt, da zur Tilgung nicht einmal die errechnete Kapitaldienstgrenze von DM 6.176,45 ausgeschöpft werden mußte.

Während westdeutsche Zierpflanzen-Siedlungsbetriebe allgemein auf 2 ha großen Grundstücken mit max. 800 qm Gewächshausfläche angesiedelt werden, weisen Berliner Betriebe eine andere Betriebsstruktur auf. Durch die Landknappheit der "Insel Berlin" werden die Zierpflanzenbetriebe nur mit 0,85 bis 1,2 ha Land ausgestattet, bekommen jedoch bis zu 1.800 qm modern eingerichtete Gewächshäuser. Durch die Anwendung des sog. Gruppen-Siedlungsverfahrens, d.h. durch den gleichzeitigen Aufbau mehrerer Betriebe in einem Verfahren, werden durch einheitliche Planung, gemeinsame Erschließung und Großaufträge an die Bau- und Lieferfirmen erhebliche Kostenvorteile gegenüber Einzelverfahren erzielt.

Das folgende Beispiel zeigt den Finanzierungsplan eines im Jahre 1963 im Gruppenverfahren aufgebauten Berliner Zierpflanzenbetriebes. Dabei ist zu beachten, daß die hier aufgeführten Erschließungskosten nur den umgelegten Anteil an den Erschließungskosten des gesamten Verfahrens darstellen.

I. Kosten des Betriebsaufbaues

A. Erwerbskosten des Grundstückes (0,85 ha)	DM	35.500,-
B. Besiedlungskosten		
1. Kanalisation	DM	1.000,-
2. Wegebau und Einzäunung	DM	4.000,-
3. Wasser- und Stromversorgung	DM	1.300,-
4. Vermessungskosten	DM	500,-

C. Baukosten	
1. Wohnhaus (105 qm Wohnfläche)	DM 110.000,-
2. Wirtschaftsgebäude (121 qm Nutzfläche)	DM 40.000,-
3. Gewächshäuser (1.450 qm)+Heizung	DM 130.000,-
D. Besiedlungsgebühr	DM 14.000,-
Gesamtgestehungskosten	DM 336.300,-

II. Finanzierung	
A. Eigenmittel, bar	DM 5.000,-
B. Darlehen	
1. LAG-Aufbaudarlehen (als Eigenmittel verrechnet)	DM 30.000,-
2. Darlehen nach dem BVFG	DM 240.400,-
3. Mittel des sozialen Wohnungsbaues	DM 32.500,-
C. Beihilfen	
1. Verfahrensbeihilfe	DM 2.500,-
2. Beihilfe nach dem BVFG, Nr.18	DM 5.000,-
3. Beihilfe aus dem Grünen Plan für Neubau von Gewächshäusern[1)]	DM 12.500,-
4. Umsatzsteuerrückvergütung	DM 8.400,-
Gesamtsumme der Finanzierungsmittel	DM 336.300,-

c. Finanzierung der Kaufsiedlung

Für die Erweiterung des Siedlungsverfahrens auch auf den Kauf bestehender Betriebe waren vor allem zwei Gründe maßgebend: Einmal sind die zum Kauf angebotenen Gartenbaubetriebe oft sehr klein und technisch so veraltet, daß sie nach Siedlungsmaßstäben kaum eine gesicherte Existenz bieten können. Diese ist meist erst durch eine Vergrößerung des Grundstückes und der Glasflächen sowie durch Bauarbeiten an den Wirtschafts- und evtl. an den Wohngebäuden zu erreichen. Für die Durchführung der damit zusammenhängenden Arbeiten sind die Siedlungsgesell-

1) Vgl. S.131 ff.

schaften prädestiniert. Zum anderen erfordern diese Maßnahmen umfangreiche Finanzierungsmittel, die, nicht zuletzt wegen der niedrigen Kapitaldienstgrenzen, nur im Siedlungsverfahren zu decken sind. Grundsätzlich werden bei der Kaufsiedlung nur Heimatvertriebene und Ostzonenflüchtlinge berücksichtigt.

Die Finanzierung der Kaufsiedlung nach dem BVFG gleicht der bereits behandelten Neusiedlung. Der Umfang der Darlehen richtet sich auch hier nach der durch die Siedlungsbehörde festgestellten Kapitaldienstgrenze. Reichen die innerhalb der Kapitaldienstgrenze liegenden Darlehen zur Finanzierung des Verfahrens nicht aus, so können darüberhinaus auch Beihilfen gegeben werden. Für BVFG-berechtigte Kaufsiedler können verlorene Zuschüsse bis zu 40% (je zur Hälfte Bundes- und Landesmittel) "der für die Übernahme des Betriebes insgesamt gegebenen Darlehen gewährt werden"[1].

Hängt die Übernahme des Betriebes von der Beschaffung von Ersatzwohnraum für weichende Bewohner ab, kann diesen gemäß Punkt 20 der Finanzierungsrichtlinien zum BVFG ein zinsloses Darlehen bis zu 10.000,- DM gewährt werden. Die Tilgung hat nach zwei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen.

Für Einheimische kann der Kauf eines bestehenden Gartenbaubetriebes nur dann Gegenstand eines behördlichen Siedlungsverfahrens werden, wenn dadurch ein "Siedlungserfolg" zu erreichen ist, und die Veräußerung nicht lediglich eine Änderung der Eigentumsverhältnisse bewirkt. Dieser Siedlungserfolg kann z.B. dadurch erreicht werden, daß der Kaufbetrieb im Rahmen eines Aufstockungs- oder Flurbereinigungsverfahrens anderen Betrieben Land zur Verfügung stellt und es dadurch ermöglicht, daß dort sichere Familienexistenzen geschaffen werden können. Obwohl der Siedlungserfolg also nicht beim Käufer des be-

1) Vgl. BML: Finanzierungsrichtlinien zum BVFG, a.a.O., Nr.21.

stehenden Betriebes, sondern bei Dritten erreicht wird, verschafft es aber dem Käufer die günstigen Finanzierungsmöglichkeiten des RSG bzw. des SFG[1].

d. Finanzierung der Pachteingliederung

"Es liegt im Wesen eines zeitlich befristeten Vertrages über die wirtschaftliche Nutzung eines fremden Betriebes begründet, wenn die Finanzierung einer Pachteingliederung ihre besonderen Probleme aufgibt"[2]. Eines der Probleme ist das Verhältnis von Kreditlaufzeit und Pachtdauer. Um die Tilgung gewährter Darlehen nicht zu hoch ansetzen zu müssen, werden nur Eingliederungen mit mindestens zwölfjährigen Pachtverträgen gefördert.

Nach § 42 BVFG können kapitalschwachen Gärtnern zur Zahlung des Übernahmepreises des Betriebes, zur Anschaffung fehlenden Inventars und Betriebsmittel Darlehen gewährt werden. Eine Kreditgrenze ist nicht gegeben, vielmehr ist "die Höhe des Darlehens ... so zu bemessen, daß die Aufbringung der Darlehensleistungen unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag gewährleistet ist"[3]. Die Darlehen sind unverzinslich und, ohne Gewährung von Freijahren, mit mindestens 5 v.H. jährlich zu tilgen[4].

Ermöglicht die Kapitaldienstgrenze neben der Pachtzahlung nicht mehr die Aufnahme von Darlehen in der erforderlichen Höhe, können für die Finanzierungslücke nach Punkt 27 der Finanzierungsrichtlinien Verfahrensbeihilfen bis zur Höhe von 40% der gegebenen Darlehen gewährt werden[5].

1) Vgl. auch Pannwitz, Gerhard: Das Recht, a.a.O., S.7.
2) Palmer/Grüneisen: a.a.O., S.20.
3) BML: Finanzierungsrichtlinien zum BVFG, a.a.O., Nr.22, Abs.2.
4) Vgl. ebenda, Nr.24.
5) Vgl. ebenda, Nr.27.

Als Ausgleich für die fehlenden Freijahre der Pacht-Darlehen erlauben die Finanzierungsrichtlinien Pachtzinsbeihilfen, die im Gegensatz zu den Verfahrensbeihilfen voll aus Bundesmitteln stammen. Diese Beihilfen dienen insbesondere der Überwindung von Anlaufschwierigkeiten. Die Höhe der Pachtzinsbeihilfe richtet sich, angemessener Pachtzins vorausgesetzt, nach der Pachtdauer. Die Siedlungsbehörde kann bei 12-jähriger Laufzeit des Pachtvertrages eine Beihilfe bis zur Höhe des zweifachen, bei mindestens 18-jähriger Laufzeit bis zur Höhe des dreifachen und bei mindestens 24-jähriger Laufzeit des Pachtvertrages eine Beihilfe bis zur Höhe des vierfachen Jahrespachtzinses gewähren[1].

Eine weitere Vergünstigung stellt die Einräumung eines Tilgungsbonus dar. Grundsätzlich ist nach Ablauf der Pachtzeit der verbleibende Darlehensrest sofort zurückzuzahlen. Der Rest wird dem Pächter jedoch erlassen, wenn er durch außerplanmäßige Tilgungen nach 18-jähriger Pachtzeit mindestens 95% des Darlehens bzw. bei kürzerer Laufzeit des Pachtvertrages mindestens 90% getilgt hat[2].

Auch dem Verpächter, der durch die Verpachtung seines Betriebes die Pachteingliederung ermöglicht, können zinslose Darlehen mit einer Tilgungsquote von 5% p.a. gewährt werden[3]:

1. für die Beschaffung von Ersatzwohnraum bis zu 10.000,- DM
2. für bauliche Maßnahmen auf dem Pachtbetrieb bis zu 20.000,- DM.

Die zweite Regelung findet ihre Begründung in § 946 BGB i.V.m. § 94 BGB, nach denen Baulichkeiten wesentliche

1) Vgl. BML: Finanzierungsrichtlinien zum BVFG, a.a.O., Nr.27.

2) Vgl. ebenda, Nr.24.

3) Vgl. ebenda, Nr.23 f.

Bestandteile des Grundstückes werden und damit in das Eigentum des Verpächters übergehen. Durch die Finanzierung der Bauarbeiten durch den Verpächter soll der Pächter vor Ausgaben geschützt werden, deren wirtschaftliche Gegenwerte er nach Auflösung des Pachtverhältnisses u.U. verlieren würde[1].

2. Unternehmungsgründungen außerhalb behördlicher Verfahren

Im Rahmen dieser Arbeit interessiert nicht der formaljuristische Akt der Unternehmungsgründung, sondern die Finanzierung des dem Gründungsentschluß folgenden Betriebsaufbaues. Im vorangegangenen Abschnitt konnte gezeigt werden, daß zur Finanzierung von Gartenbaubetrieben im Rahmen behördlicher Verfahren staatliche Finanzierungsmittel verfügbar sind, die selbst bei geringer Eigenleistung des zukünftigen Unternehmers noch tragbare Zins- und Tilgungssätze ergeben können. Die Mehrzahl der Neugründungen gärtnerischer Unternehmen erfolgt daher in behördlichen Verfahren.

Es gibt aber zahlreiche Fälle, in denen gärtnerische Unternehmen ohne staatliche Mitwirkung und damit also auch ohne die günstigen Siedlungsmittel gegründet werden.

So gründen vielfach junge Gärtner, besonders die nachgeborenen Söhne von Inhabern bestehender Gartenbaubetriebe, außerhalb behördlicher Siedlungsverfahren selbständig gärtnerische Unternehmen. Das hat vor allem zwei Gründe: Einmal werden in behördlichen Verfahren überwiegend Vertriebene und Flüchtlinge angesiedelt. Einheimische haben daher nur geringe Chancen, trotz SFG und § 38 BVFG[2],

1) Vgl. auch S.82 ff.
2) Vgl. S.45.

einen Siedlungsbetrieb zu bekommen. Zum anderen werden diese Gartenbaubetriebe u.E. oft nicht nach den neuesten technischen Erkenntnissen errichtet; selbständig können die Gärtner aber modernere Betriebe, die eine rationelle Bewirtschaftung erlauben, aufbauen.

Einige Gartenbauunternehmen wurden aufgebaut, weil sich deren branchenfremde Gründer aus den derzeitigen Ertragsverhältnissen des Gartenbaues, verbunden mit seinen steuerlichen Vorteilen, gute Renditen versprechen. Dabei sollte jedoch nicht übersehen werden, daß der Gartenbau wegen seiner biologischen Abhängigkeit einer "eigenen Lebensgesetzlichkeit"[1] gehorcht, und dadurch eine "der risikoreichsten Branchen der ganzen Wirtschaft"[2] ist; das investierte Kapital unterliegt nicht nur dem üblichen Unternehmerrisiko, sondern auch einem besonders hohen Produktionsrisiko.

Z.T. versuchen auch ausländische Großgärtnereien über neue Unternehmen Absatzmärkte in Deutschland zu erschließen oder bereits bestehende Absatzverbindungen besser beliefern zu können. In diesem Zusammenhang kann auf die in jüngster Zeit mit dänischer Beteiligung gegründete Betriebsgesellschaft zur Bewirtschaftung der Gewächshausanlagen der Nordwestdeutschen Kraftwerke in Wiesmoor verwiesen werden.

Andere Gartenbauunternehmen, die außerhalb behördlicher Verfahren gegründet werden, sind z.B. Test- und Verwertungsbetriebe von Industrieunternehmungen. So war die Verwertung der inzwischen abgebauten Torfvorkommen in Wiesmoor ehemals der Anlaß zur Gründung des oben erwähn-

1) Vgl. Bräuning, Egon: a.a.O., S.8.

2) Kalinke, Helmut: Die Ertragssituation im deutschen Blumen- und Zierpflanzenbau, Vortrag auf dem Gartenbautag am 21.8.1965 in Essen, zitiert nach: O.V.: Ertragssituation und Absatzfragen im Zierpflanzenbau, in: Die deutsche Gartenbauwirtschaft, Heft 10 v. 10.10.1965, S.250.

ten Gartenbauunternehmens[1].

Bei der Finanzierung dieser Unternehmungsgründungen außerhalb behördlicher Verfahren ist auch zu unterscheiden zwischen Gründungen mit Betriebserrichtung und solchen durch Kauf oder Pacht.

a. Finanzierung bei Betriebserrichtung

Die Möglichkeiten der staatlich subventionierten Fremdfinanzierung sind bei diesen Unternehmensgründungen beschränkt durch Empfangsauflagen. Die im Rahmen des "Grünen Plans" zinsverbilligten Kapitalmarktmittel dürfen nur Unternehmern gewährt werden, die ihren Haupterwerb aus der Nutzung des Gartenbaubetriebes ziehen[2]. Begünstigt werden nur Kredite bis zur Höhe von 75.000,- DM[3]. Dazu treten Verwendungsauflagen: für neu errichtete Gartenbaubetriebe wird die Zinsverbilligung nur für die Errichtung von Hochglasanlagen und Landarbeiterwohnungen gewährt.

Für die Errichtung von Gewächshäusern stellt der "Grüne Plan" Zuschüsse bereit, deren Vergabe jedoch unter ein-

1) Vgl. Hinrichs, Jan: Wiesmoor, Hannover 1961, S.38 ff. Die bekannten Test-Gärtnereien der BASF und der Bayer-Werke sind keine selbständigen Unternehmen, sondern Gliedbetriebe (vgl. Busse von Colbe, Walther: a.a.O., S.25 ff.; beachte den weiteren Gliedbetrieb-Begriff von Nicklisch, H.: Die Betriebswirtschaft, 7.Aufl., Stuttgart 1932, S.167 f.).

2) Vgl. BML: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr.4.

3) Vgl. ebenda, Nr.18. Kredite bis zu 100.000,- DM können verbilligt werden, wenn für die beabsichtigte Investition ein Entwicklungsvoranschlag über mehrere Jahre aufgestellt wird.

schränkenden Empfangsauflagen erfolgt[1]. Gefördert werden nur kleinere und mittlere Betriebe bis zu 2 ha Landfläche, wenn gleichzeitig die Bildung oder Weiterentwicklung von Erzeugerschwerpunkten erreicht wird. Beide Bedingungen sind problematisch. Betriebe bis zu 2 ha den mittleren Betriebsgrößen zuzurechnen bedeutet eine unzureichende Bedingungsdetermination, denn auf 2 ha Landfläche lassen sich durchaus 10.000 bis 15.000 qm Hochglas aufbauen. Das sind in Deutschland schon ausgesprochene Großbetriebe. In fast allen uns benachbarten Ländern gelten Betriebe dieser Größenordnung dagegen als mittlere Familienbetriebe, wie sich der Verfasser überzeugen konnte.

Die zweite Empfangsauflage, nämlich die Bildung oder Weiterentwicklung von Erzeugerschwerpunkten, erscheint weniger problematisch, zumal die Stärke der erwähnten ausländischen Familienbetriebe mit ca. 10.000 qm Glasfläche zu einem wesentlichen Teil auf der Konzentration des Gartenbaues in einigen eng begrenzten Räumen beruht. Dort können nicht nur rationelle Absatzeinrichtungen aufgebaut werden, sondern es stehen diesen Betrieben auch spezielle Hilfsgewerbe zur Verfügung, die den Lohnaufwand weiter beträchtlich verringern. In Deutschland werden durch diese Auflage jedoch solche Betriebserrichtungen von einer Bezuschussung ausgeschlossen, die nicht an einem bereits bestehenden Erzeugerschwerpunkt erfolgen bzw. deren Standort auch keinem solchen Schwerpunkt als Keimzelle dienen kann[2].

Da es sich bei den Finanzierungshilfen um kombinierte Bundes- und Landesmittel handelt, ist die Zuschußentscheidung Angelegenheit der Länder, die je nach dem Umfang der vorhandenen Mittel und der gestellten Anträge äußerst unterschiedlich vorgehen. So werden auch oft die obigen Auflagen großzügig ausgelegt.

1) Vgl. auch S.131 ff.

2) Vgl. auch S.131 f.

Insgesamt haben die Unternehmer "freifinanzierter" Gartenbaubetriebe meist wenig Chancen, in den Genuß öffentlicher Mittel zu kommen. Oft haben sie aber auch wegen der zahlreichen Empfangsauflagen, Verwendungsnachweise und eventueller Mitsprache- und Prüfungsrechte behördlicher Gartenbauberater wenig Interesse daran, die entsprechenden Anträge zu stellen.

Zur Schließung von Finanzierungslücken bleiben dem außerhalb eines behördlichen Siedlungsverfahrens bauenden Unternehmer die Finanzierungsquellen der Kreditinstitute und der Lieferanten. Sicherheiten und Verhandlungsgeschick sind die Grundlagen der Bank- und Lieferantenkredite. Durch die derzeitig günstige Ertragssituation wird die Restfinanzierung jedoch kaum Schwierigkeiten machen.

b. Finanzierung bei Betriebskauf

Der Kauf eines bestehenden Betriebes kann einem Gärtner insofern einen günstigen Start ermöglichen, als er einen Kundenstamm und einen bestimmten Umsatz übernimmt. Die Nachteile können dagegen schwer wiegen: Die vorhandenen Gewächshäuser sind meist älteren Datums und nicht selten reparaturbedürftig. Die Einrichtungen, wie Heizung, Lüftung und Bewässerung, sind entsprechend unmodern und verhindern die Anwendung rationeller Arbeitsmethoden.

Dem anfänglichen Vorteil stehen dadurch Nachteile gegenüber, die erhebliches finanzielles Gewicht haben.

Will ein Gärtner einen solchen alten Betrieb übernehmen, und verfügt er nicht über ausreichendes Eigenkapital, ist er auf Kredit angewiesen. Banken legen jedoch bei Gartenbaubetrieben regelmässig recht strenge Sicherungsmaßstäbe an, und lassen meist nur den Grund und Boden als Sicherungsgrundlage gelten. Vorhandene Pflanzenbestände schei-

den wegen des hohen Produktionsrisikos als Sicherheit aus. Ebenso finden vorhandene Gewächshäuser keine ihrem Gebrauchswert entsprechende Beachtung, da sie im Notfalle nur schwer zu verwerten sind[1].

Für den Käufer eines solchen Betriebes empfiehlt es sich, bei Finanzierungsproblemen mit Spezialkreditinstituten zu verhandeln. Diese Banken verfügen über entsprechende Branchenkenntnisse, die auch eine Einschätzung der Fähigkeiten des Kreditsuchenden und der von ihm entwickelten Pläne erlauben.

Einheimischen Käufern werden, abgesehen von der Grunderwerbssteuerfreiheit, grundsätzlich keine öffentlichen Finanzierungshilfen zur Übernahme gewährt. Eine Ausnahme liegt allerdings dann vor, wenn Pächter die bisher gepachteten Gartenbaubetriebe käuflich erwerben oder, wenn das Pachtverhältnis ohne ihr Verschulden endigt, andere gleichartige Betriebe übernehmen. Dieser Käufergruppe kann für Kredite bis zu 75.000,- DM eine Zinsverbilligung gewährt werden[2].

Nach den Aussiedlungsrichtlinien können, zur Erleichterung der Aussiedlung, dem Erwerber des alten Betriebes sog. Altstellendarlehen bis zu 30.000,- DM gewährt werden[3]. Ob diese begünstigten Darlehen, Zinssatz 4% p.a. mit einer Laufzeit bis zu 16 Jahren, auch an Käufer gegeben werden, die mit dem alten Betrieb eine neue selbständige Existenz gründen wollen, ist umstritten. Der alte Betrieb wird ja gerade wegen seiner Unwirtschaftlichkeit von dem Verkäufer aufgegeben, und der Staat unterstützt diese Aussiedlung, weil auch er die

1) Vgl. S.167 f.

2) Vgl. BML: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr.10 Abs.d.

3) Vgl. BML: Richtlinien für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des "Grünen Plans" vom 26.Juli 1963 (künftig abgekürzt als: Aussiedlungsrichtlinien), maschinenschriftlich vervielfältigt, Nr.24.

Betriebsverlegung für wirtschaftlich erforderlich hält. Wie der Verfasser jedoch erfahren konnte, sind bereits in einigen Fällen Altstellendarlehen an Gärtner vergeben worden. Es handelte sich dabei um Zierpflanzengärtner, die ehemalige Gemüsebetriebe erwarben. Für einen rationellen Gemüseanbau waren diese Betriebe zu klein; für den Ausbau zu Zierpflanzenbetrieben reichten die vorhandenen Grundstücke jedoch aus.

Bei seinen finanziellen Überlegungen darf der Interessent nicht das Problem der Folgeinvestitionen übersehen. Insbesondere ein alter Gartenbaubetrieb zwingt bei der heutigen technischen Entwicklung auf diesem Gebiet neben den laufenden Unterhaltungsarbeiten zu Neuinvestitionen, denen die alte Konzeption des Betriebes hinderlich im Wege stehen kann. Die vielfach zu beobachtende Konsequenz besteht dann darin, die unmodernen Häuser der alten Betriebe abzureißen und durch neue Konstruktionen zu ersetzen. Dafür können zinsverbilligte Kredite und meist Zuschüsse eingesetzt werden. Allerdings ist die Zinsverbilligung durch den Grünen Plan lediglich eine Entlastungszahlung und läßt die sonstigen Vergabekonditionen des Bankkredites unverändert.

Ist der Betrieb schon durch die Übernahmefinanzierung belastet, können bei dem erneuten Bedarf an Fremdkapital die Fragen der Sicherung problematisch werden.

Bei diesen Überlegungen sollte sich der in diesen Fragen meist ungeschulte Gärtner die Erfahrungen spezieller Wirtschaftsberater des Gartenbaues oder der Spezialbanken zunutze machen. Nicht selten wird dann als echte Alternative zum Kauf eines alten Betriebes die Möglichkeit des Neubaues erscheinen.

c. Finanzierung bei Betriebspacht

"Die Pachtung eines Betriebes ist eine im Gartenbau häufig vertretene Form der Betriebsführung. Diese Tatsache beruht zum Teil darauf, daß die Eigentümer auch in den Fällen, in denen kein geeigneter Nachfolger vorhanden ist, sich oft scheuen, ihren Betrieb zu verkaufen. Eine ausschlaggebende Rolle spielt hier die häufig traditionell bedingte Bindung an den eigenen Grund und Boden. Auf der anderen Seite stellt die Pachtung wegen ihres geringen Bedarfs an finanziellen Mitteln vor allem für jüngere, unternehmungsfreudige Gärtner oft die einzige Möglichkeit zur Selbständigmachung dar"[1]. So bestehen in der Bundesrepublik rd. 2.540 reine Pacht-Zierpflanzenbetriebe[2].

Auch die zur Pacht angebotenen Betriebe sind meist nicht in bestem Zustand, da die bisherigen Besitzer wegen der bevorstehenden Aufgabe der Bewirtschaftung nur selten noch Investitionen vorgenommen haben werden. So muß der Pächter, abgesehen von dem Kapitalbedarf für die Finanzierung des Übernahmepreises, vielfach weitere Finanzierungsmittel bereitstellen, um notwendige Ergänzungen des Inventars und der Pflanzenbestände, sowie evtl. erforderliche bauliche Verbesserungen und Erweiterungen[3] vornehmen zu können.

Nur selten werden dafür die vorhandenen Eigenmittel ausreichen. Die Finanzierung der Güter des Umlaufvermögens ist durch die im Gartenbau recht bereitwillig gewährten Lieferantenkredite kein besonderes Problem. Der Aufnahme von längerfristigen Bankdarlehen für größere Investitionen setzen sich jedoch durch die geringen Sicherungsmög-

1) Kirchgatter, G.: Steuerliche Gesichtspunkte bei der Verpachtung eines Gartenbaubetriebes, in: Die deutsche Gartenbauwirtschaft, Heft 4 v. 10.4.1965, S.86.

2) Vgl. BML: Grüner Bericht 1966, a.a.O., S.117.

3) Vgl. Beierwaltes, Josef: Der Pachtvertrag, München 1955, S.23 ff.

lichkeiten, die ein Pächter zu bieten hat, Hemmnisse entgegen. Als Sicherheiten kommen die vom Pächter vorgenommenen Investitionen und das pächtereigene Inventar in Betracht.

Abgesehen von der im Einzelfall zu entscheidenden Frage, ob ein Pächter überhaupt selbst größere Investitionen vornehmen soll[1], können diese Investitionen nur in beschränktem Umfang zur Absicherung aufzunehmender Kapitalmarktmittel herangezogen werden.

Investitionen, die gesetzlich durch ihre Verbindung mit dem Grundstück in das Eigentum des Verpächters übergehen[2], scheiden selbst als Sicherheit aus. Allerdings steht dem Pächter bei Pachtende ein Ausgleichsanspruch gegenüber dem Verpächter zu, der den durch die Investition des Pächters eingetretenen Mehrwert des Betriebes ausgleichen soll[3]. Diesen Ausgleichsanspruch lassen sich die Banken oft abtreten. Da jedoch die Fälligkeit dieses Anspruches meist in weiter Zukunft liegt und seine tatsächliche Höhe von zu zahlreichen Faktoren abhängt, bietet diese Abtretung nur eine sehr zweifelhafte Sicherheit.

Investitionen, die nicht von vornherein in das Eigentum des Verpächters übergehen, wie z.B. Rollhäuser und neuerdings auch feste Gewächshäuser, können den Banken sicherungsübereignet werden. Aber auch diese Sicherheiten werden von den Banken wegen ihres geringen Verwertungswertes nicht hoch eingeschätzt[4].

Die Sicherungsfunktion des pächtereigenen Inventars ist eingeschränkt durch § 585 BGB, der dem Verpächter ein ge-

1) Vgl. dazu Fritzen, Alexander: Pacht, Stuttgart 1962, S.70 ff.

2) Vgl. § 946 i.V.m. § 94 BGB.

3) Vgl. § 589 Abs.III BGB.

4) Vgl. S.167 f.

setzliches Pfandrecht an den Sachen des Pächters für rückständige Pachtzahlungen einräumt. Ein Pfandrecht, das der Pächter vertraglich einem Gläubiger an seinem Inventar einräumen würde, würde dadurch nur eine ungewisse Sicherheit darstellen, da bei einer eventuellen Verwertung des Inventars zuerst die Forderungen des Verpächters zu befriedigen wären.

Eine Einschränkung des gesetzlichen Verpächterpfandrechtes und damit eine Erweiterung der Sicherungsmöglichkeiten für Darlehen hat das Pachtkreditgesetz[1] in der Weise gebracht, "daß die Hälfte des Pfanderlöses dem Verpächter und die andere Hälfte dem Kreditgeber zusteht, wenn dieser entsprechend hohe Forderungen an den Pächter hat"[2].

Nach den Beleihungsgrundsätzen der Sparkassen dürfen "Waren und sonstige bewegliche Sachen, die ... nicht dem Verderb unterliegen, ... bis zu 50 v.H., marktgängige Handelswaren bis zu 66 2/3 v.H. des festgestellten Handelswertes beliehen werden"[3]. Da Pächter von Gartenbaubetrieben kaum Handelswaren zum Verpfänden haben, ist daher die Kredithöhe auf etwa 25% des Inventarwertes begrenzt. Der Inventarwert wird von den Sachverständigen der Kreditinstitute mit etwa 75% des betreffenden Gutes festgelegt.

Insgesamt wird deutlich, daß die Sicherungsmöglichkeiten, die der Pächter eines Gartenbaubetriebes zu bieten hat, sehr begrenzt sind. Entsprechend wird von den speziellen

1) Pachtkreditgesetz vom 5.8.1951 (BGBl. I., S.494).

2) Fritzen, Alexander: a.a.O., S.73.

3) Mustersatzungen für die hessischen kommunalen Sparkassen, Mustersatzung A, § 16 Abs.(1) Nr.2, abgedruckt in: Deutscher Sparkassenkalender 1956, herausgegeben vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V., Stuttgart, S.125.

Kreditinstituten[1] bei der Beleihung "mehr auf die Leistungsfähigkeit des Pächters und seine persönliche Zuverlässigkeit als auf die reale Substanz der Sicherheiten geachtet"[2].

In vielen Fällen benutzen Pächter den Pachtbetrieb nur als Sprungbrett zur eigenen Gärtnerei. Bei diesem Ziel werden sie große Investitionen unterlassen und auf die Errichtung des Eigentumbetriebes hinarbeiten. Dies kann geschehen durch die Bewerbung um einen Siedlerbetrieb mit Mitteln des SFG oder aber durch eigenen Aufbau. In der Praxis kommen beide Möglichkeiten vor.

Meist wird der zweite Weg gewählt, parallel zum Pachtbetrieb den Eigentumsbetrieb zu errichten. In der Regel wird das notwendige Grundstück in der Nähe des Pachtbetriebes erworben, um für die Pachtzeit eine Doppelbewirtschaftung zu ermöglichen. Dabei kommt der Gärtner bereits in den Genuß der Grunderwerbsteuerbefreiung. Dann beginnt der stufenweise Aufbau von Gewächshäusern, Heizung und Wirtschaftsräumen. Von der Finanzierung her ergeben sich dabei besondere Vorteile. Einmal kann vorerst auf die kostspielige Errichtung von Wohngebäuden verzichtet werden, die erfahrungsgemäß die Finanzierung eines neuen Betriebes am stärksten belastet[3]. Sodann kommt der

---

1) Nach § 1 Pachtkreditgesetz können nur "zugelassene Kreditinstitute" Darlehen an Pächter pfandrechtlich sichern. Zugelassen sind die Land- und Pachtbank eGmbH, Bonn, die Südwestdeutsche Landwirtschaftsbank GmbH, Stuttgart und die Land- und Pächterkreditbank eGmbH, Oldenburg (vgl. Hagenguth, Hellmuth: Der unentbehrliche Pächterkredit, in: Der langfristige Kredit, 10.Jg. 1959, S. 448).

2) Fritzen, Alexander: a.a.O., S. 74.

3) Nach Auskünften einiger Siedlungsgesellschaften beansprucht der Bau der Wohngebäude durchschnittlich 1/3 des gesamten Kapitalbedarfes. Vgl. auch die Finanzierungspläne auf Seite 67 ff.

Gärtner als Eigentümer des neuen Betriebes in den Genuß der Mittel aus dem Grünen Plan in Form der Zinsverbilligung und der Zuschüsse.

Als Finanzierungsquellen bieten sich dem Gärtner bei der Errichtung seines Eigentumsbetriebes Selbstfinanzierungsmittel aus der Bewirtschaftung des Pachtbetriebes, eventuelle Zuschüsse aus dem Grünen Plan, kurzfristige Lieferantenkredite und langfristige zinsverbilligte Bankdarlehen[1]. Wesentlich erleichtert wird die langfristige Fremdfinanzierung durch die breitere Basis an Sicherheiten durch das Eigentumsgrundstück.

1) Diese Finanzierungsquellen werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

II. Finanzierung von Aussiedlungen

Bisher behandelten wir die Finanzierung neu zu gründender Gartenbauunternehmen. In diesem Abschnitt sollen die Finanzierungsfragen behandelt werden, die bei der Verlegung bereits bestehender Unternehmen auftauchen. Obwohl beide Verfahren, sowohl die Unternehmensgründung als auch die Aussiedlung, äußerlich Ähnlichkeiten aufweisen - bei beiden wird z.B. ein neuer Betrieb aufgebaut - bestehen doch in der Art der Finanzierung erhebliche Unterschiede.

1. Begriff und Anlässe der Aussiedlung

Unter "Aussiedlung" versteht man die Verlegung eines Betriebes aus beengter Ortslage in die Feldmark der gleichen oder einer anderen Gemeinde[1]. In der Regel wird dabei ein neuer, den Erfordernissen des modernen Gartenbaues entsprechender Betrieb aufgebaut. Eine Variante der Aussiedlung ist die "Umsiedlung", bei der ein bestehender Betrieb erworben wird.

Der traditionell bevorzugte Standort gärtnerischer Betriebe war aus absatz- und verkehrstechnischen Gründen die Ortsrandlage. Durch das allgemeine Wachstum der Städte wurden die Betriebe jedoch allmählich "eingemeindet" und befinden sich heute vielfach in zentralen Stadtbezirken. Diese grundstücksmäßige Einklammerung hemmt oft eine gesunde Entwicklung der Gartenbaubetriebe, so daß die Aussiedlung des Betriebes meist den einzigen Ausweg bietet. Voraussetzung für diesen Schritt ist jedoch eine innere Bereitschaft des Gärtners und das Vorhandensein der erforderlichen Finanzierungsmittel.

1) Vgl. BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.1.

Die unproblematischste Form der Aussiedlung liegt vor, wenn allein durch hohe Bodenpreise, die für gut gelegene Gartenbaubetriebe vor allem von Wohnungsbaugesellschaften gezahlt werden, eine Betriebsverlegung zweckmäßig erscheint. So gibt es Gartenbaubetriebe in den deutschen Großstädten, für die bis zu 200,- DM pro qm Boden geboten werden. Solche Verkaufserlöse verlocken zur Aussiedlung, und es bestehen Gartenbauunternehmen, die bereits mehrere Male mit Gewinn verlegt worden sind.

Im Gegensatz zu diesen freiwilligen Aussiedlungen, für die nicht eine "beengte Ortslage", sondern der hohe Verkaufserlös ausschlaggebend ist, stehen solche Aussiedlungen, die von der öffentlichen Hand erzwungen werden, weil das gärtnerische Grundstück oder ein Teil davon der Durchführung öffentlicher Bauvorhaben im Wege steht. Wenn auch der Grundstücksbedarf der öffentlichen Hand grundsätzlich durch freihändigen Ankauf zu decken ist, so besteht, wenn ein Kauf trotz dringenden öffentlichen Bedürfnisses nicht zustande kommt, die gesetzliche Möglichkeit der Enteignung[1]. Die Erfahrung hat dabei gezeigt, daß die gerichtlich festgestellte Entschädigung meist für den Gärtner günstiger ausfällt als bei den zuvor selbst geführten Verhandlungen[2]. In der Regel werden jedoch die erzielbaren Erlöse in der erzwungenen Aussiedlung nicht die Kosten des neuen Betriebes decken und stellen damit den Aussiedler vor Finanzierungsprobleme.

Für die Gemeinden kann z.B. der Bebauungsplan, der die rechtsverbindlichen Festsetzungen der städtebaulichen

1) Vgl. Godeck, Richard: Das Bau-, Boden- und Wohnungsrecht des Landes Berlin, 2.Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1958, S.67; vgl. auch Fritzen, Alexander: Entschädigungsregelungen beim Landentzug, Stuttgart 1961, S.7 ff.

2) Vgl. Krebs/Soltau: Diskussion über "Verfahren und Finanzierung der ländlichen Siedlung", in: Bericht über das 4.Betriebswirtschaftliche Seminar für Gartenbauberater, Hannover-Herrenhausen 1962, S.36.

Ordnung enthält, Grundlage eines Enteignungsverfahrens sein[1].

Dieser Bebauungsplan begründet jedoch nicht nur ein definitives Enteignungsrecht des Staates, sondern kann allein durch die Art der Einstufung der Grundstücke "enteignend" wirken. So ist z.B. einem hoch verschuldeten norddeutschen Gartenbauunternehmen allein durch die Einstufung seines 80.000 qm großen Grundstückes als landwirtschaftliche Fläche[2] der letzte reale Weg einer Sanierung versperrt, da weder die Banken noch die öffentliche Hand bereit sind, weitere Kredite zu geben. Als landwirtschaftliche Fläche ist das Grundstück etwa 400.000,- DM wert, im freien Grundstücksverkehr würde es ca. 6,2 Mill. DM erzielen. Mehrere Anträge auf die Umwidmung wenigstens eines Teils des Grundstückes blieben jedoch bisher erfolglos, da das zuständige Ressort für Landwirtschaft keine Grünflächen im Stadtgebiet mehr für Industrie- oder Wohnbauten opfern will. Bemerkenswert ist, daß die öffentliche Hand selbst der größte Gläubiger dieses Gartenbauunternehmens ist und an sich ein Interesse an der Sanierung haben müßte.

Ein weiterer Anlaß zur Aussiedlung kann gegeben sein, wenn der Betrieb "aus beengter Ortslage oder aus einer anderen Lage mit ähnlichen Erschwernissen"[3] auf dem derzeitigen Standort keine Entwicklungsmöglichkeiten hat. Innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens kann ein gesunder Gartenbaubetrieb jedoch auch ausgesiedelt werden, wenn durch das freiwerdende Grundstück benachbarte Betriebe saniert werden können.

Die Finanzierung der Aussiedlungen aufgrund der verschiedenen Anlässe zu untersuchen, erscheint ungünstig, da die Anlässe nicht unbedingt darüber entscheiden, wie der

1) Vgl. § 8 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341).
2) Vgl. § 9 Abs.1 Ziff.10 Bundesbaugesetz.
3) BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.1.

neue Betrieb finanziert wird. Dagegen ist in dem Grad der behördlichen Einflußnahme auf die Durchführung der Aussiedlung ein Einteilungskriterium gegeben, mit dem wir die unterschiedlichen Fragen der Aussiedlungsfinanzierung in den Griff bekommen können. Wir wollen daher unterscheiden zwischen

Aussiedlung unter selbständiger Leitung,
Aussiedlung mit einem anerkannten Betreuer und
Aussiedlung im Rahmen eines Siedlungsverfahrens.

2. Aussiedlung unter selbständiger Leitung

Unter dieser Form der Aussiedlung wollen wir die Betriebsverlegung verstehen, die unter der selbständigen Leitung aller damit zusammenhängenden Maßnahmen durch den Gartenbauunternehmer erfolgt. Dabei müssen wohl gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. die des Landschaftsschutzgesetzes bezüglich des Standortes und der baulichen Gestaltung des neuen Betriebes beachtet werden, es entfallen jedoch die Betreuungs- und Verwendungsauflagen, die mit den öffentlichen Finanzierungshilfen verbunden sind. Es ist also ein Aussiedlungsverfahren, das auf die speziellen Aussiedlungs- oder gar Siedlungsmittel verzichtet und dementsprechend nur dann durchgeführt wird, wenn der Gartenbauunternehmer selbst über ausreichende Eigenmittel oder Kreditmöglichkeiten verfügt[1]. In der Regel werden es daher die zuvor genannten "freiwilligen Aussiedlungen" sein, bei denen der Verkauf des alten Betriebes die notwendigen Finanzierungsmittel erbringt.

Die Höhe des Verkaufserlöses hängt jedoch meist nicht von der landwirtschaftlich bedeutsamen Frage nach der

1) Der Verzicht auf die speziellen Aussiedlungsmittel bedeutet jedoch nicht auch einen Verzicht auf die allgemeinen landwirtschaftlichen Finanzierungshilfen wie z.B. die Zinsverbilligung.

Bodenqualität ab, sondern vielmehr von der örtlichen Lage des Grundstückes, seiner Größe und Gestalt und der im örtlichen Bebauungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Verwendungsmöglichkeit.Daneben spielen die auf dem Grundstück stehenden festen Gebäude und Gewächshäuser, die mit verkauft werden, kaum eine Rolle. Sie sind eher erlösmindernd als -erhöhend, da sie den neuen Bauvorhaben des Käufers meist hinderlich sind, und die Abrißkosten kaum von dem Verwertungserlös getragen werden.

Nach der Beschaffung der für die Aussiedlung im Finanzierungsplan ausgewiesenen Finanzierungsmittel stellt sich die bedeutsame Frage nach der Bereitstellung dieser Mittel.

Der Übergang des Eigentums an einem Grundstück erfolgt nach § 873 Abs.I i.V.m. § 925 Ab.I BGB erst nach der Auflassung und der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch. Durch die Eintragungsfristen der Grundbuchämter kann jedoch ein längerer Zeitraum zwischen der Einigung der Vertragspartner und dem endgültigen Eigentumsübergang liegen, eine Tatsache, die die zügige Abwicklung solcher Rechtsgeschäfte verzögert.

Bedeutsamer kann jedoch die Verzögerung durch den zeitlichen Abstand zwischen formalrechtlichem Eigentumsübergang und der tatsächlichen Grundstücksübergabe sein. Diese ist mit Rücksicht auf die lebenden Pflanzenbestände erst möglich, wenn der neue Betrieb soweit aufgebaut ist, daß ein "Umräumen" dieser Bestände erfolgen kann. Da der Grundstückskäufer jedoch erst mit der tatsächlichen Besitzverschaffung bereit sein wird, den Kaufpreis zu zahlen, andererseits die den Aussiedlungsbetrieb aufbauenden Bau- und Gewächshausfirmen bezahlt werden müssen, steht der Aussiedler meist vor dem Problem der Zwischenfinanzierung.

Von den Banken ist über den teuren Kontokorrentkredit hinaus kaum ein ausreichender Zwischenkredit zu bekommen, da der Gärtner keine entsprechenden Sicherheiten zu bieten hat: der alte Betrieb scheidet als Sicherheit aus, da er durch die Auflassung bereits verkauft ist; der neue Betrieb soll ja erst errichtet werden. Befragungen bei entsprechenden Gartenbauunternehmen haben jedoch ergeben, daß die Grundstückskäufer oft selbst dem Gärtner meist zinslose Überbrückungskredite einräumen, die dann bei Übergabe des Grundstücks auf den Kaufpreis angerechnet werden.

Mit der Aufgabe, neben der Führung des noch arbeitenden alten Betriebes gleichzeitig den neuen "Ersatz-Betrieb" zu planen und aufzubauen, ist der gärtnerische Unternehmer meist überfordert, so daß es sich auch schon bei diesen "freiwilligen" Aussiedlungen meist als zweckmäßig erwiesen hat, sich der Hilfe eines Fachmannes, eines Beraters oder eines Architekten zu bedienen, der nicht nur die erforderlichen Ingenieurarbeiten durchführt, sondern auch die Verhandlungen mit den Baufirmen und eventuell den Behörden und die Bauaufsicht übernimmt.

3. Aussiedlung mit einem Betreuer

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung spielt die Verlegung von Betrieben "aus beengter Ortslage oder aus einer anderen Lage mit ähnlichen Erschwernissen in die Feldmark"[1] eine wichtige Rolle. Um jedoch auch solchen landwirtschaftlichen Unternehmen die Aussiedlung zu ermöglichen, die "durch die Verwendung des Verkaufserlöses und sonstiger Eigenmittel sowie durch die Inanspruchnahme von zinsverbilligten Kapitalmarkt-

1) BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.1.

mitteln allein nicht erzielt werden könnte"[1], gewährt die öffentliche Hand sog. "Hilfe zur Selbsthilfe".

Die öffentlichen Finanzierungshilfen sind mit der Auflage verbunden, das Verfahren unter Mitwirkung eines freigewählten "zugelassenen" Betreuers durchzuführen[2]. Dieser vorgeschriebene Betreuer hat vor allem beratende und nicht leitende Funktionen. Beim Aussiedlungsverfahren führt der Aussiedler "als Träger des Vorhabens die Maßnahmen auf seine Initiative unter eigener finanzieller Verantwortung durch"[3]. So kann der aussiedelnde Gärtner auch "mit der Planung und Durchführung seines Vorhabens im Einvernehmen mit dem Betreuer einen freien Architekten und geeigneten Unternehmer beauftragen[4].

Mit der Betreuung werden meist Siedlungsgesellschaften beauftragt[5], die aufgrund ihrer Sachkenntnisse den Aus-

1) BML: Erläuterungserlaß vom 17.10.1963 zu den Aussiedlungsrichtlinien, maschinenschriftlich vervielfältigt (künftig abgekürzt als: Erläuterungserlaß), Erläuterungen zu Nr.1 Ziff.4 Abs.2.

2) Vgl. BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.8.

3) Ebenda, Nr.7

4) Ebenda, Nr.11. Mit dieser Bestimmung wird die Abweichung von den behördlich geleiteten und durchgeführten Siedlungsverfahren sichtbar. Entsprechend wurden anfangs die unter Eigenverantwortung durchgeführten Aussiedlungen als "außerbehördliche Verfahren" bezeichnet. Da die Behörden durch die zahlreichen Finanzierungsauflagen und auch durch den Betreuer noch indirekt am Verfahren beteiligt sind, spricht man heute richtiger von "Verfahren ohne behördliche Leitung".

5) Aussiedlungsverfahren werden daher auch als "Auftragsverfahren", im Gegensatz zum "Trägerverfahren" der behördlichen Siedlungen bezeichnet.

siedler bei der Vorbereitung und Durchführung der Aussiedlung beraten, die Finanzierungsmittel beantragen und insbesondere die Erfüllung der mit den öffentlichen Förderungsmitteln verbundenen Empfangs- und Verwendungsauflagen überwachen[1]. Durch die Möglichkeit jedoch, mit der Planung und dem Aufbau des neuen Betriebes freie Spezialisten betrauen zu können, hat die Aussiedlung von Gartenbaubetrieben wertvolle Impulse erhalten. Sichtbarer Beweis dafür ist die bei Aussiedlungsgärtnereien oft feststellbare modernere bauliche Konzeption gegenüber neuerrichteten Betrieben behördlicher Siedlungsverfahren.

Der Komplex der Aussiedlungsfinanzierung umfaßt die drei Finanzierungsquellen Eigenmittel, Darlehen und öffentliche Beihilfen. Dabei sind grundsätzlich zuerst die Möglichkeiten der "Grundfinanzierung" d.h. der Eigenfinanzierung und der Darlehensfinanzierung innerhalb der Kapitaldienstgrenze auszuschöpfen, ehe Beihilfen gewährt werden können.

a. Grundfinanzierung der Aussiedlung

Finanzierungsgrundlage ist auch beim betreuten Aussiedlungsverfahren der Bereich der Eigenmittel. Dabei ist der Umfang der liquiden Eigenmittel leicht zu übersehen und einzuplanen. Schwerer ist es jedoch mit jenen Vermögensteilen, die zur Durchführung des Verfahrens erst monetisiert werden müssen, wie vor allem die bisherige Betriebsfläche mit den darauf befindlichen Gebäuden und Gewächshäusern.

Während bei der selbständigen Aussiedlung der Anstoß zur Betriebsverlegung meist von einer alle Kosten des Vorhabens deckenden Verkaufsgelegenheit des alten Betriebes

1) Vgl. BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.9.

ausgeht, können die nach den Aussiedlungsrichtlinien "betreuten" Aussiedler keine ausreichenden Eigenmittel aufbringen. Um jedoch auch in den Finanzierungsplänen dieser kapitalschwächeren Aussiedler den Eigenmitteln einen entsprechenden Anteil an der Gesamtfinanzierung zu sichern und den Aussiedlern das Gefühl einer gewissen eigenen finanziellen Potenz zu geben, setzt bereits in diesem Bereich die öffentliche Förderung ein.

Unabhängig von der Verkaufsform des alten Betriebes, ob freihändiger Verkauf oder Entschädigung im Enteignungsverfahren, garantieren die Aussiedlungsrichtlinien dem Aussiedler einen "Altstellenerlös"[1] in Höhe des "Gebrauchswertes" zwischen 40.000,- DM und 45.000,- DM[2].

1) Die Bundes- und Landesrichtlinien sprechen hier vom "Altstellenerlös", in anderer Verbindung dann vom "Altstellenvorschuß" und von der "Altstellenbeihilfe". Diese Terminologie zeigt deutlich den primären Zuschnitt dieser Richtlinien wie überhaupt fast aller agrarpolitischer Förderungsmaßnahmen auf den Bereich der b ä u e r l i c h e n Landwirtschaft. Bei der Aussiedlung aus beengter Ortslage verlegt der Bauer tatsächlich nur seine Hofstelle, seine Äcker liegen ja außerhalb des Ortes. Der Gärtner gibt dagegen in den meisten Fällen auch seine ganze Betriebsfläche auf. Wir wollen jedoch diese Begriffe, trotz ihrer unterschiedlichen Inhalte, auch in dieser Arbeit benutzen, da die entsprechenden Richtlinien für die gesamte Landwirtschaft, also auch für den Gartenbau gelten. Eine neue, für den Gartenbau evtl. zutreffendere Begriffsbildung würde u.E. keine Vorteile, sondern nur noch mehr Verständigungsschwierigkeiten bringen.

2) Vgl. BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.25 und 41. Die hier angegebenen Gebrauchswerte von 30.000,-DM für Einzelaussiedlungen bzw. von 35.000,- DM für Gruppenaussiedlungen sind mit dem Rundschreiben des BML vom 15.7.1964 auf 40.000,-DM bzw. 45.000,- DM erhöht worden. Der höhere Gebrauchswert greift auch ein bei Aussiedlungen in Flurbereinigungsverfahren und vor allem, wenn der alte Betrieb im öffentlichen Interesse verwertet wird, was bei Enteignungsverfahren immer unterstellt werden kann.

Dieser Gebrauchswert spiegelt in seiner differenzierten Höhe je nach der Aussiedlungsform bzw. dem Aussiedlungsanlaß das agrarpolitische Ziel wider, mit den vorhandenen Förderungsmitteln eine möglichst breite Strukturverbesserung zu erzielen und sich nicht auf Einzelmaßnahmen zu beschränken. Dabei zeigte sich gerade bei den gärtnerischen Gruppenaussiedlungen die anfänglich aus dem traditionellen Absatzdenken herrührende Besorgnis als unbegründet, daß die Agglomeration gleichartiger Betriebe eine entwicklungshemmende Absatzkonkurrenz schaffen würde. Diese Befürchtungen sind in der Praxis nicht eingetreten. Vielmehr brachte die durch die neuen Standorte erzwungene Abkehr vom Direktabsatz zugunsten kooperativer Absatzmethoden oft eine Senkung der Absatzkosten.

Der garantierte Altstellenerlös in Höhe des Gebrauchswertes von 40.000,- DM bzw. 45.000,- DM findet seinen praktischen Niederschlag in Form der "Altstellenbeihilfe", eines verlorenen Zuschusses, der dem Aussiedler als Differenz zwischen dem tatsächlichen Verkaufserlös und dem anzuwendenden Gebrauchswert gewährt wird. Empfangsauflage dieser Beihilfe ist der erfolgte Verkaufsabschluß und die Bedürftigkeit des Aussiedlers.

Um den freihändigen Verkauf des alten Betriebes zu beschleunigen, bzw. um diesen selbst wieder strukturverbessernd einzusetzen, kann Käufern die Übernahmefinanzierung, wie bereits erwähnt, durch ein öffentliches "Altstellendarlehen" erleichtert werden[1]. Dieses Alt-

1) Vgl. BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.24, sowie Landwirtschaftliche Rentenbank (LR): Bedingungen vom 1.8.1963 für die Vergabe und Verwaltung der Förderungsmittel für Aussiedlungen, Bauliche Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen nach den Richtlinien vom 26.7.1963 (künftig abgekürzt als: Bedingungen vom 1.8.1963), Nr.23, abgedruckt bei: Koch, Johannes u. Krosigk, Bernhard von: Bestimmungen zur Verbesserung der Agrarstruktur, 2.Aufl., Berlin-Bonn 1965, S.D-II-12 f. Vgl. auch Deutsche Siedlungsbank (DSB): Bedingungen vom 20.8.1963, Nr.21, abgedruckt bei Koch/Krosigk: a.a.O., S.D-I-6 f.
(Fortsetzung nächste Seite)

stellendarlehen kann bis zu 75% des Kaufpreises, höchstens aber 30.000,- DM betragen.

"Ist die alte Hofstelle nicht alsbald zu verwerten, so kann ein Vorschuß (Altstellenvorschuß) in Höhe des Gebrauchswertes, jedoch unter Berücksichtigung von Vorlasten, gewährt werden"[1]. Voraussetzung für die Bewilligung dieses Vorschusses ist der Abschluß eines Altstellenbetreuervertrages, in dem der Aussiedler seinen Betreuer mit dem Verkauf des alten Betriebes beauftragt[2]. "Der Altstellenvorschuß ist vom Aussiedler mit 4% p.a. zu verzinsen, die Zinsen sind jedoch nicht laufend zu zahlen, sondern werden erst zusammen mit dem Vorschuß fällig"[3]. Die Zurückzahlung des Vorschusses, der ohne Disagio ausgezahlt wird, ist fällig am Tage der vertraglich vereinbarten Kaufpreiszahlung bzw. ein Jahr nach Vertragsabschluß, insgesamt jedoch spätestens 5 Jahre nach Gewährung des Altstellenvorschusses.

Während bei einem Verkauf des alten Betriebes der Verkaufserlös und der eventuelle Anspruch auf die Altstellenbeihilfe vorrangig als Eigenmittel in den Finanzierungsplan eingehen, darf ein u.U. notwendiger Altstellenvorschuß "nicht ohne zwingenden Grund in Anspruch genommen werden"[4]. Regelmäßig müssen daher die Mittel der

---

Im Normalfall ist das Altstellendarlehen mit 4% zu verzinsen und in 10, längstens 16 Jahren zu tilgen. Erwerben Landarbeiter den alten Betrieb, ist das Darlehen mit 1,5% zu verzinsen und nach 3 tilgungsfreien Jahren mit 2,5% zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Selbständige Landwirte bzw. Gärtner können den alten Betrieb zur Erweiterung des eigenen im Rahmen eines Aufstockungsverfahrens erwerben.

1) BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.26 (Unterstreichung vom Verfasser).

2) Vgl. LR: Bedingungen vom 1.8.1963, a.a.O., Nr.29Abs.1.

3) Vgl. ebenda, Abs.5.

4) Ebenda, Nr.17.

Grundfinanzierung vorher abgerufen und verwendet worden sein. Zur Grundfinanzierung einer Aussiedlung gehören neben den Eigenmitteln, die bisher behandelt wurden, Bundesdarlehen nach den Aussiedlungsrichtlinien und zinsverbilligte Kapitalmarktmittel bzw. ein entsprechender Ersatz. Dabei wird die Gewährung der Bundesdarlehen von der gleichzeitigen Inanspruchnahme der "teureren" Kapitalmarktmittel (bzw. Ersatzmitteln) abhängig gemacht.

Bundesdarlehen können dem Aussiedler nach den Aussiedlungsrichtlinien für Bauvorhaben und Landankauf gewährt werden.

Das Bundesdarlehen für Bauvorhaben beträgt im Normalfall 55.000,- DM[1], in benachteiligten Gebieten 65.000,- DM[2]. Darüberhinaus kann das Darlehen um weitere 10.000,- DM erhöht werden, da der Bau von Gewächshäusern als Grundlage der gärtnerischen Bewirtschaftung ein "besonderes betriebswirtschaftliches Erfordernis" im Sinne der Richtlinien darstellt[3]. Die Gewährung des Baudarlehens ist jedoch davon abhängig, daß der Aussiedler gleichzeitig ein zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen von mindestens 35.000,- DM (in benachteiligten Gebieten mindestens 25.000,- DM) aufnimmt.

Für den mit der Aussiedlung einer Gärtnerei meist verbundenen Landkauf kann dem Aussiedler ein Landankaufdarlehen aus Bundesmitteln bis zu 30.000,- DM (in benachteiligten Gebieten bis zu 40.000,- DM) gewährt werden.

1) Vgl. BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.23. Ist die Aussiedlung mit einer "erheblichen Aufstockung" verbunden, kann nach Nr.42 Abs.2 bzw. 3 der Aussiedlungsrichtlinien das Baudarlehen auf 70.000,- DM bzw. 75.000,- DM erhöht werden.

2) Vgl. BML: Abgrenzung und Förderung der von Natur benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, Bonn 1964.

3) Vgl. BML: Erläuterungserlaß, a.a.O., Erläuterungen zu Nr.23 Abs.2.

Voraussetzung ist ein hierfür aufgenommenes Kapitalmarktdarlehen in gleicher bzw. in benachteiligten Gebieten in halber Höhe. Zusammen dürfen diese Darlehen jedoch 90% des beurkundeten Landankaufpreises nicht übersteigen[1].

Die Tilgung und Verzinsung der Bundesdarlehen ist mit dem im folgenden Absatz zu behandelnden zinsverbilligten Mindestdarlehen aus Kapitalmarktmitteln derart verbunden, daß sie erst nach der plan- oder außerplanmäßigen Rückzahlung der zinsverbilligten Darlehen, spätestens aber nach 20 Jahren beginnt. Bis zum Tilgungsbeginn hat der Aussiedler jährlich 1% der Darlehenssumme als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen. Während der Tilgungszeit beträgt der Zinssatz 1%. Die Tilgung hat mindestens im Rahmen der bisherigen Kapitaldienstgrenze zu erfolgen. Zur Feststellung des endgültigen Tilgungssatzes ist vor Beginn der Tilgung des Bundesdarlehens von der Landwirtschaftsbehörde die Kapitaldienstgrenze für das Unternehmen erneut festzustellen. Das kann dann zu einem höheren Tilgungssatz führen[2].

Nach Nr.13 der Aussiedlungsrichtlinien können die eben erläuterten Förderungsmittel des Bundes nur in Anspruch genommen werden, wenn vorrangig zinsverbilligte Kredite aus Kapitalmarktmitteln zum Einsatz kommen. Die zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen können jedoch durch andere, ähnlich ausgestattete Darlehen ersetzt werden, wie z.B. durch Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, des sozialen Wohnungsbaues, des Lastenausgleichs und der Länder. Diese Ersatzmöglichkeiten können für den Aussiedler insofern bedeutsam werden, als auch die zinsver-

---

1) Vgl. BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.36. Bei einer "erheblichen Aufstockung" im Sinne der Nr.42 Abs.3 der Aussiedlungsrichtlinien kann das Landankaufsdarlehen bis zu 45.000,- DM betragen, während sich das erforderliche Kapitalmarktdarlehen auf 15.000,- DM vermindert.

2) Vgl. LR: Bedingungen vom 1.8.1963, a.a.O., Nr.20 ff.

billigten Darlehen den üblichen Vergabekonditionen, vor allem hinsichtlich der Sicherheiten, der Banken unterliegen, die Ersatzdarlehen jedoch meist großzügiger vergeben werden.

Bei dem Vergleich der Bundesdarlehen und der zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen fällt ein Automatismus auf, der den erforderlichen Mindestsatz an zinsverbilligten Kapitalmarktmitteln in dem Maße vermindert, in dem sich die Bundesdarlehen erhöhen. Mit anderen Worten: bestimmte, besonders förderungswürdige Aussiedlungen erfahren eine weitere Vergünstigung, in dem die ohnehin schon gegenüber dem normalen Kapitalmarkt vergünstigten zinsverbilligten Kredite durch die noch günstigeren Darlehen des Bundes ersetzt werden.

Neben den zinsverbilligten Mindestbeträgen werden Höchstbeträge nicht in den Aussiedlungsrichtlinien, sondern in den allgemeinen Zinsverbilligungsrichtlinien erwähnt. Danach können bei Aussiedlungen unter Vorlage eines durch den Betreuer aufgestellten betriebswirtschaftlichen Gutachtens (Entwicklungsvoranschlag) Kredite zu 100.000,-DM zinsverbilligt werden[1].

b. Aussiedlungsbeihilfen

Beihilfen dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ohne sie eine Durchführung der Aussiedlung nicht möglich ist und sich der Aussiedler in einer Schuldurkunde verpflichtet hat, die verlorenen Zuschüsse im Falle der Verletzung der Empfangs- und Verwendungsauflagen zu verzinsen und zurückzuzahlen[2].
Als Aussiedlungsbeihilfen können gewährt werden:

1) Vgl. BML: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr.18 c.

2) Vgl. BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.20.

Altstellenbeihilfen
Erschließungsbeihilfen
Betriebsumstellungsbeihilfen
Verfahrensbeihilfen

Die Altstellenbeihilfe, als Unterschiedsbetrag zwischen Verwertungswert und Gebrauchswert von 40.000,- DM bzw. 45.000,- DM, haben wir bereits erläutert. Erwähnenswert ist jedoch noch, daß die Altstellenbeihilfe im Gegensatz zu den folgenden Beihilfen an keine Verwendungsauflagen gebunden ist. Als Empfangsauflagen stehen die Forderungen, daß der Verwertungserlös geringer ist als der jeweilige Gebrauchswert und, daß die Altstellenbeihilfe zur Finanzierung der Aussiedlung notwendig ist[1].

Eine Erschließungsbeihilfe kann nach Nr.27 der Aussiedlungsrichtlinien "zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöftes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das Fernsprechnetz) ... bis zu 85% der baren und unbaren Aufwendungen, in der Regel jedoch höchstens bis zu 30.000,- DM gewährt werden". Allerdings müssen die Erschließungskosten "in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum agrarstrukturellen Effekt des Vorhabens stehen"[2] Bemerkenswert ist, daß eventuelle Sachleistungen, die der Aussiedler im Rahmen der notwendigen Eigenleistungen zur Erschließung erbringt, nur mit 80% ihres Wertes zu berücksichtigen sind[3]. Diese Unterbewertung der sachlichen Eigenleistung erscheint insofern unverständlich, als andererseits durch zahlreiche Abänderungen der Empfangsauflagen die erforderlichen Eigenleistungen wieder vermindert bzw. die Beihilfen erhöht werden. So können die bewilligenden Kreditinstitute in besonderen Fällen selbständig die Erschließungsbeihilfe um 5.000,- DM

1) Vgl. BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.25.
2) BML: Erläuterungserlaß, a.a.O., Erläuterungen zu Nr.27, Abs.1.
3) Vgl. ebenda, Abs.2.

auf höchstens 35.000,- DM erhöhen. Bei Gruppenaussiedlungen, also Aussiedlungen von drei oder mehr Betrieben mit gemeinsamer Erschließung, oder bei Aussiedlungen unter gleichzeitiger Flurbereinigung können die Kreditinstitute bis zu 40.000,- DM in eigener Zuständigkeit bewilligen und die Eigenleistung um 5% vermindern. Höhere Beihilfen und niedrigere Eigenleistungen sind in besonderen Fällen möglich, bedürfen aber der Zustimmung des BML[1].

Die Betriebsumstellungsbeihilfe[2] bis zu 5.000,- DM wird für Aussiedlungen von Blumen- und Zierpflanzenbetrieben nur selten in Betracht kommen. Beihilfefähig sind vor allem Aufwendungen für Bodenverbesserungen und Kulturartenänderungen, wie z.B. die Aufwendungen für Tiefkulturen[3]. Es wird daher sehr auf den einzelnen Fall und eine geschickte Begründung ankommen, um diese Beihilfe in Anspruch nehmen zu können. Ausgezahlt werden darf der Zuschuß erst nach Durchführung und Nachweis der als beihilfefähig anerkannten Maßnahme.

Eine Verfahrensbeihilfe bis zu 3.000,- DM kann dem Aussiedler gewährt werden, wenn die §§ 29 RSG und 108 FlurbG nicht anwendbar sind, d.h. wenn die Aussiedlung nicht als behördliches Siedlungsverfahren[4] oder im Rahmen einer Flurbereinigung durchgeführt wird. Die Verfahrensbeihilfe

1) Vgl. BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.40; BML: Erläuterungserlaß, a.a.O., Erläuterungen zu Nr.40.

2) Vgl. BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.43; BML: Erläuterungserlaß, a.a.O., Erläuterungen zu Nr.43.

3) Vgl. BML: Erlaß IV B 1 - 4310.1 - 76/63 vom 15.10.1964, zitiert von: LR: Rundschreiben vom 19.11.1964, maschinenschriftlich vervielfältigt.

4) Vgl. dazu auch Ehrenforth, Werner: a.a.O., S.80 ff. und S.296 ff.; vgl. auch den folgenden Abschnitt dieser Arbeit.

soll damit ein Äquivalent für die bei diesen beiden Verfahrensarten gewährte Gebühren- und Steuerfreiheit darstellen. Betrachtet man jedoch allein die Umsatzsteuerbefreiung der Siedlungsverfahren, wird deutlich, daß allein diese schon die Beihilfe weit übersteigen kann. Auch hier zeigt sich, daß die Förderungsrichtlinien den Aussiedlern nur Unterstützungen zur Eigeninitiative gewähren, auf keinen Fall aber eine staatliche Vollfinanzierung beabsichtigt wird.

Die bisher erörterten Möglichkeiten der Aussiedlungsfinanzierung im Betreuungsverfahren sollen am Beispiel eines kleinen süddeutschen Gartenbaubetriebes verdeutlicht werden:

Der Gärtner verfügte über eine Betriebsfläche von insgesamt 11.400 qm, davon waren 3.600 qm Eigenland und 7.800 qm Pachtland. Gärtnerisch genutzt wurden:

7.500 qm Freiland
700 qm Niederglas
400 qm Hochglas

Die Bewirtschaftung des Betriebes wurde erschwert durch die Verteilung der Betriebsfläche auf drei verschiedene Parzellen. Das Grundstück der Altstelle befand sich an einem hängigen Gelände und wurde von Nachbarhäusern stark eingebaut. Die Kulturen der Gewächshäuser litten daher zunehmend unter Schattenwirkung. Um eine Weiterentwicklung des Betriebes und eine rationellere Arbeitsweise zu ermöglichen, wurde 1965 ein Aussiedlungsverfahren, kombiniert mit einer Aufstockung auf insgesamt 10.700 qm Eigenland, durchgeführt.

I. Kosten der Aussiedlung

A. Kosten der Aufstockung

1. Erwerb von 8.050 qm Grundstück	DM 55.044,-	
2. Notariats- und Bankgebühren	DM 1.500,-	DM 56.544,-

B. Baukosten

1. Wohnhaus (654 cbm)	DM 98.000,-	
2. Gewächshäuser (800 qm)	DM 56.000,-	
3. Garage, Heiz- und Arbeitsraum	DM 48.000,-	
4. freistehender Kamin	DM 3.000,-	DM 205.000,-

C. Erschließungskosten

1. Wegeanschluß	DM 700,-	
2. Abwasserbeseitigung	DM 14.895,-	
3. Stromanschluß	DM 6.981,-	
4. Wasseranschluß	DM 12.552,-	
5. Fernsprechanschluß	DM 90,-	
6. Ingenieurgebühren	DM 3.853,-	DM 39.071,-

D. Baunebenkosten

1. Bauleitungsgebühr	DM 940,-	
2. Architektengebühr	DM 11.460,-	
3. Gebühren für statische Berechnungen	DM 2.500,-	
4. Gebühren für Bau- und andere Genehmigungen	DM 2.100,-	
5. Bankgebühren u. Disagioeinbehalt für Baudarlehen	DM 2.940,-	DM 19.940,-
Gesamtkosten		DM 320.555,-

II. Finanzierung

A. Eigenleistungen

1. Eigenmittel bar	DM 47.345,-	
Eigenleistungen unbar	DM 2.500,-	DM 49.845,-
2. Erwarteter Altstellenerlös (gegebenenfalls Auffüllung auf 40.000,- DM bei Mindererlös)		DM 40.000,-

B. Darlehen

1. Zinsverbilligt von Kreissparkasse, 3% Zinsen, 4% Tilgung	DM 75.000,-

2. Baudarlehen Erhöhung von 55.000,- auf 75.000,- gem.Richtlinien Nr.42 Abs.3	DM	75.000,-
3. Baudarlehen-Erhöhung gem. Richtlinien Nr.23 Abs.2, da Gewächshäuser- und Heizungsbau	DM	10.000,-
4. Landankaufsdarlehen	DM	37.500,-
C. Beihilfen		
1. Erschließungsbeihilfe	DM	33.210,-
2. Verfahrensbeihilfe (3.000,- DM)[1]		
Gesamtsumme der Finanzierungsmittel	DM	320.555,-

Der Betreuer berechnete einen Kapitaldienst von DM 8.017,-; herangezogen wurden jedoch nur DM 6.475,- zur jährlichen Bedienung von:

1. 75.000,- DM Bankdarlehen 3 % Zinsen	DM	3.250,-
4 % Tilgung	DM	3.000,-
2. 1% Verwaltungskostenbeitrag für die tilgungsfreie Zeit der 122.500,-DM Bundesdarlehen	DM	1.225,-
Zu leistender Kapitaldienst p.a.	DM	6.475,-

Die Bedienung der Darlehen aus Bundesmitteln setzt erst nach der Tilgung des Bankdarlehens nach rd. 19 Jahren ein. Unter der Voraussetzung, daß dann der bisherige Kapitaldienst beibehalten wird[2], ergibt sich für die Bundesdarlehen bei 1% Zinsen p.a. ein Tilgungssatz von 4,5% p.a., d.h. also eine Tilgungszeit von weiteren 20 Jahren.

1) Die Verfahrenshilfe kann, muß aber nicht in den Finanzierungsplan übernommen werden. Hier wurde sie auf sonstige anfallende Gebühren verrechnet.

2) Wie bereits erwähnt, sind die Bundesdarlehen mit mindestens dem bisherigen Tilgungssatz zu bedienen. Wie hoch die Landwirtschaftsbehörden den tatsächlichen Tilgungssatz jedoch festlegen, kann noch nicht gesagt werden.Diesbezügliche Erfahrungen werden erst 1983, also 20 Jahre nach Erlaß der Aussiedlungsrichtlinien vom 26.7.1963, vorliegen.

Damit würde bei einem Tilgungsbeginn im Jahre 1966 die gesamte Tilgung bis zum Jahre 2005 laufen.

Bei diesem Beispiel weicht der zu leistende Kapitaldienst kaum von dem eines Siedlungsverfahrens ab[1]. Das liegt einmal an den hier relativ hohen Eigenmitteln des Aussiedlers, zum anderen an dem Ruhen des Bundesdarlehens während der Tilgungszeit des Kapitalmarktdarlehens.

Es kann jedoch bei nur geringen Eigenmitteln und durch die Begrenzung der öffentlichen Finanzierungshilfen für Aussiedlungsverfahren[2]

Baudarlehen aus Bundesmitteln auf	55.000,- bis 75.000,-
Landankaufsdarlehen auf	30.000,- " 45.000,-
zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen auf	75.000,-
Erschließungsbeihilfe auf	30.000,-
Verfahrensbeihilfe auf	3.000,-

der Fall eintreten, daß der Aussiedler als Folge der "eigenen finanziellen Verantwortung" unverbilligte Kapitalmarktmittel einsetzen muß. Daran kann, wegen zu hohem Kapitaldienst und evtl. nicht ausreichenden Sicherheiten, eine Aussiedlung scheitern. Bei förderungswürdigen Aussiedlungen schließen daher die Bundesländer evtl. bestehende Finanzierungslücken mit Zuschüssen und Darlehen aus Landeshaushaltsmitteln[3] oder deklarieren die Aussiedlung als Siedlungsverfahren, um dadurch die günstigeren Siedlungsmittel einsetzen zu können. Diese letztere Finanzierungsmethode, also die Finanzierung einer Aussiedlung mit Siedlungsmitteln, soll im folgenden Abschnitt untersucht werden.

---

1) Vgl. Tab.7, S.65.

2) Vgl. S.97 ff.

3) Zu den unterschiedlichen Konditionen und Auflagen der Landesmittel vgl. Koch/Krosigk: a.a.O., Teil D.

4. Aussiedlung im Siedlungsverfahren

Obwohl die Begriffe der Neusiedlung und der Aussiedlung exakt definiert sind, werden "vor allem in den süddeutschen Ländern"[1] Aussiedlungen als Neusiedlungen durchgeführt, "weil Neusiedlungen eine stärkere finanzielle Förderung erfahren als Aussiedlungen"[2]. Die Vorteile solcher"Verfahrensverfälschung" treffen jedoch nicht allein den aussiedelnden Gärtner, sondern auch die beteiligte Siedlungsgesellschaft und nicht zuletzt das betreffende Bundesland.

In dem folgenden Beispiel soll daher untersucht werden, welche Vorteile den einzelnen Beteiligten aus der Durchführung einer Aussiedlung im Rahmen eines Siedlungsverfahrens erwachsen.

Ein Berliner Gartenbaubetrieb hatte bereits jahrelang unter den schwefelhaltigen Abgasen einer benachbarten chemischen Fabrik zu leiden. Die Gase wirkten sich ungünstig auf die technischen Anlagen, die Gewächshäuser und auch auf die Pflanzen aus. Erbauseinandersetzungen waren schließlich der Anlaß, den recht unmodernen Betrieb an die benachbarte Fabrik zu verkaufen. Dem Gärtner verblieb ein Erlös von DM 160.400,- und das Verwertungsrecht seiner alten Gewächshäuser.

Der Gärtner konnte in einem anderen Stadtbezirk ein günstiges Grundstück mit einem alten Wohnhaus zum Preise von DM 107.000,- erwerben. Davon waren DM 35.000,- sofort zahlbar; der Rest war in monatlichen Raten zu DM 300,- in 20 Jahren abzuzahlen.

Die Siedlungsbehörde war zur Gewährung öffentlicher Mittel zur Finanzierung der Aussiedlung nur bereit, wenn das Verfahren unter behördlicher Leitung durchgeführt würde. In dieser Hinsicht war das richtliniengemäße Aussiedlungs-

1) Burberg, Paul-Helmuth: a.a.O., S.17.
2) Ebenda.

verfahren jedoch ungeeignet; nur das klassische Siedlungsverfahren bot der Behörde die gewünschte Leitungsbefugnis. Eine Siedlungsgesellschaft wurde nicht eingesetzt.

I. Kosten des Betriebsaufbaues

A. Kaufpreis des Grundstückes (1,1ha) incl. Wohnhaus 107.000,- DM, davon sofort zahlbar Rest zahlbar in monatl.Raten von 300,- DM auf 20 Jahre	DM	35.000,-
B. Grunderwerbssteuer u. Notariats- und Gerichtsgebühren	DM	8.300,-
C. Baukosten		
1.Umbau des Wohnhauses	DM	35.000,-
2.Neubau eines kompl.Heizungshauses	DM	56.000,-
3.Neubau eines Wirtschaftsgebäudes	DM	30.000,-
4.Überholung und Aufbau der alten Gewächshäuser (zusammen 1.165 qm)	DM	40.500,-
5.Neubau eines Gewächshauses (550 qm)	DM	25.000,-
D. Erschließungskosten	DM	27.600,-
E. Umzugskosten	DM	5.000,-
Gesamte Kosten	DM	262.400,-

II. Finanzierung

A. Eigenmittel aus Verkauf des alten Betriebes	DM	160.400,-
B. Darlehen nach dem SFG	DM	102.000,-
Gesamte Finanzierungsmittel	DM	262.400,-

Die jährliche Belastung beträgt bei diesem Verfahren:

1. Monatliche Raten auf den restlichen Grundstückspreis (12 x 300,-- DM)	DM	3.600,-
2. 1% Zinsen und 2% Tilgung p.a. auf das SFG-Darlehen	DM	3.060,-
Gesamte jährliche Belastung	DM	6.660,-

Wäre das Verfahren nach den Aussiedlungsrichtlinien finanziert worden, hätte sich der folgende Finanzierungsplan ergeben können:

1. Eigenmittel aus Verkauf des alten Betriebes	DM 160.400,-
2. Verfahrensbeihilfe	DM 3.000,-
3. Kapitalmarktdarlehen	DM 35.000,-
4. Bundesdarlehen	DM 64.000,-
Gesamte Finanzierungsmittel	DM 262.400,-

Die jährliche Belastung hätte dann betragen:

1. Raten auf den restlichen Grundstückspreis	DM 3.600,-
2. Bedienung des Kapitalmarktdarlehens (3% Zinsen und 4% Tilgung p.a.)	DM 2.450,-
3. Verwaltungskostenbeitrag von 1% von DM 64.000,- bis zum Beginn der Tilgung	DM 640,-
Gesamte jährliche Belastung	DM 6.790,-

Dem Aussiedler brachte die Durchführung seiner Betriebsverlegung als Siedlungsverfahren mehrere Vorteile:

1. war die Siedlungsbehörde nur bereit, öffentliche Mittel im Rahmen eines Siedlungsverfahrens zu gewähren; sonst hätte das Verfahren nicht durchgeführt werden können;
2. wäre es schwierig geworden, ein Bankdarlehen zu bekommen, da das Grundstück mit dem monatlich zahlbaren Restkaufgeld in Höhe von DM 72.000,- belastet war, und somit keine ausreichenden Sicherheiten zur Verfügung standen;
3. brachte die Siedlungsfinanzierung eine etwas geringere jährliche Belastung. Dieser finanzielle Vorteil des Siedlungsverfahrens gegenüber den Aussiedlungsverfahren wird jedoch in dem Maße stärker, je größer die Differenz zwischen den Eigenmitteln incl. dem Altstellenerlös des Aussiedlers und dem erforderlichen Kapital ist.

Für die Siedlungsbehörde lag der Vorteil der Verfahrensänderung darin, daß ihr die Leitung der Maßnahmen zustand.

Der Aussiedler hat jedoch bei der genauen Definition einer "Aussiedlung" selbst keine Möglichkeit, die für ihn u.U. erheblich günstigere Finanzierung nach den Siedlungsrichtlinien zu wählen. Diese Entscheidung liegt allein bei den Siedlungsbehörden der Länder in Verbindung mit den eingeschalteten Siedlungsgesellschaften.

Die Siedlungsbehörden können ein finanzielles Interesse daran haben, Aussiedlungen als behördliches Siedlungsverfahren durchzuführen, da sie durch den weit höheren Anteil an Bundesmitteln bei der Finanzierung von Siedlungsverfahren den Länderhaushalt entlasten können. Zudem haben auch die Siedlungsbehörden eine besondere "Vorliebe für solche Maßnahmen, die mit Kontrollen verbunden sind"[1].

Auch die Vorteile der Siedlungsgesellschaften sind vorwiegend finanzieller Natur, da bei annähernd gleicher Arbeitsleistung die Berechnung sehr differierender Gebühren zulässig ist. So ist z.B. beim Aussiedlungsverfahren die Betreuergebühr auf DM 3.500,- begrenzt, während im Siedlungsverfahren eine Besiedlungsgebühr von 5% der Gesamtkosten berechnet werden kann. Das ist u.a. auch im Hinblick auf die laufend steigenden Grundstücks- und Baupreise bedeutsam.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß die Durchführung von Aussiedlungen in behördlichen Siedlungsverfahren nach dem RSG vor allem finanzielle Gründe hat.

---

1) Hansmeyer, Karl-Heinrich: a.a.O., S.225.

Zusammenfassung

Bei dem bisher von uns untersuchten Komplex der Finanzierung von Gründungen neuer Gartenbauunternehmen in Siedlungsverfahren und Gartenbaubetrieben bei Aussiedlungen nahm die Behandlung der Probleme und Möglichkeiten der "öffentlichen Finanzierung" den breitesten Raum ein. Die frei finanzierten Gründungen konnten dagegen relativ kurz behandelt werden, weil in diesen Fällen meist hohes Eigenkapital vorhanden ist oder, soweit dieses nicht ausreicht, erforderliches Fremdkapital ohne größere Schwierigkeiten beschafft werden kann.

Zur eingehenden Darstellung der öffentlichen Finanzierungshilfen reizte vor allem deren Umfang und Komplizierung[1]. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß der Gartenbau nur durch seine gesetzliche Bindung an die Landwirtschaft in den Genuß dieser primär auf die bäuerliche Landwirtschaft zugeschnittenen Finanzierungshilfen kommt. Diesem Bereich scheint aber der moderne Gartenbau, vor allem der Zierpflanzenbau, durch seine weitgehend technisch bestimmten Produktionsmethoden zu entwachsen.

Sowohl die Finanzierung von Neusiedlungen wie auch von Aussiedlungen weisen in den einzelnen Bundesländern durch den Einsatz von Landesmitteln erhebliche Unterschiede auf. Dabei kommen trotz exakter Definition Verfahrensüberschneidungen vor, die einen definitionsmäßig bestimmten Aussiedler in den Genuß der günstigeren Siedlungsfinanzierung bringen können. Dazu bedarf es lediglich einer kleinen"Korrektur" der Ausgangssituation: Durch den Verkauf des alten Betriebes bzw. die Übereignung auf die Siedlungsgesellschaft ist der Gärtner nicht mehr Eigentümer eines bestehenden Betriebes und erfüllt damit die Empfangsauflagen der Siedlungsfinanzierung.

1) Vgl. z.B. die in Hessen entwickelten komplizierten Formeln zur Berechnung der Finanzierungshilfen aus Landesmitteln, abgedruckt bei: Koch/Krosigk: a.a.O., S.Hess-I-20 f.

Solch ein Vorgehen erscheint jedoch bedenklich. Einmal werden durch die föderalistisch-selbständigen Maßnahmen der Länder den gezielten finanzpolitischen Instrumenten der landwirtschaftlichen Strukturpolitik des Bundes die Richtung genommen. Zum anderen bleiben die klar definierten Begriffe Aus- und Neusiedlung durch diese Wege der Praxis nur theoretisch fixiert, und so verlieren die an den amtlichen Definitionen orientierten Statistiken ihren Aussagewert[1]. Darüberhinaus dürften einem Aussiedler nicht allein durch seine zufällige Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bundesland erhebliche Vorteile gegenüber anderen erwachsen. Uns erscheint daher im Bereich der Neu- und Aussiedlung eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der bestehenden Finanzierungsformen dringend notwendig.

Dabei wäre eine Zusammenfassung der Neusiedlungs- und der Aussiedlungsmittel zu einem einzigen Finanzierungsinstrument durchaus möglich, da sich beide Verfahren ohnehin schon weitgehend gleichen. In beiden Fällen wird ein neuer Gartenbaubetrieb errichtet und die Auswahl der Bewerber um den neuen Betrieb erfolgt nach dem Bedürftigkeitsprinzip. Es ist daher nicht einzusehen, warum der eine mehr gefördert wird als der andere.

"Das verwirrende Durcheinander der derzeitigen Finanzierungsgegebenheiten"[2] durch die Darlehen unterschiedlicher Konditionen, durch die Reihe verschiedener Beihilfen und durch die differenzierten Empfangs- und Verwendungsauflagen könnte durch Zusammenfassung aller Finanzierungsquellen entscheidend vereinfacht werden[3]. Dabei

1) Vgl. Burberg, Paul-Helmuth: a.a.O., S.16 f. und Scheele, Gerhard: Die Kosten der Errichtung von Siedlerstellen in der Bundesrepublik, Köln-Braunsfeld 1961, S.11 und 28.

2) O.V.: Vorschläge zur Vereinfachung der Finanzierungs- und Verfahrensvorschriften nach dem RSG und BVFG, in: Innere Kolonisation, 3.Jg. 1954, S.69.

3) Vgl. auch Becker, Karl: 15 Jahre ländliche Siedlung und Eingliederung und 10 Jahre landwirtschaftliche Strukturverbesserung, Hannover 1965, S.84 f. u.S.123.

sollte u.E. grundsätzlich nur "Hilfe zur Selbsthilfe" gewährt werden und verlorene Zuschüsse sollten auf die Fälle beschränkt werden, in denen das Vorhaben mit außergewöhnlichen behördlichen Auflagen belastet wird. Durch die so freiwerdenden Beihilfen könnte der Darlehensfond verstärkt und mit einheitlichen Konditionen ausgestattet werden.

Dem Einwand, daß der Aufbau landwirtschaftlicher Betriebe ohne Beihilfen nicht mehr zu finanzieren ist, können wir uns, jedenfalls für den Bereich des Gartenbaues, nicht anschließen. Es sei hier z.B. an das erwähnte dänische Gartenbauunternehmen erinnert, das den Gartenbaubetrieb der Nordwestdeutschen Kraftwerke in Wiesmoor für eine jährliche Pacht von rd. 11,- DM pro Gewächshaus-qm bewirtschaftet. Das entspricht, bei Herstellkosten einer kompletten Gewächshausanlage von ca. 100,- DM pro qm, einem jährlichen Kapitaldienst auf die Investition von rd. 11%. Im Vergleich zu dieser Pacht sind die Kapitaldienstgrenzen der Siedlungs- und Aussiedlungsverfahren - eine durchschnittliche Kapitaldienstgrenze von 6.000,- DM p.a. bei Herstellkosten von 200.000,- DM bis 350.000,- DM entspricht einer jährlichen Belastung von 3 bis 1,7% - äußerst niedrig. Selbst bei Würdigung der verfolgten sozialpolitischen Ziele erscheint daher eine Überprüfung dieser Verfahren erforderlich.

III. Finanzierung von Betriebserweiterungen

Betriebserweiterungen können sowohl durch Investitionen im Anlage- als auch im Umlaufvermögen erfolgen. Wir wollen die Finanzierung von Investitionsgütern des Anlagevermögens behandeln.

1. Investitionsentscheidungen im Gartenbau

Eine Befragung von 15 Gartenbauunternehmen unterschiedlicher Größe durch den Verfasser, die allerdings keinen Anspruch auf Repräsentanz erhebt, hat ergeben, daß sehr unterschiedliche Motive den Investitionsentscheidungen zugrunde liegen. An häufigsten wurden die folgenden Gründe angegeben:

1. Der derzeitig günstige Absatzmarkt, der auch in der Zukunft erwartet wird, verspricht eine weitere Verbesserung der Gewinnsituation[1].
2. Eine fällige Ersatzinvestition wird zum Anlaß für Erweiterungen, dies vor allem bei Gewächshäusern.
3. Der Markt verlangt Pflanzenqualitäten, die nur in modernen Anzuchträumen erreicht werden können. Hier wird häufig auf die ausländische Konkurrenz hingewiesen.
4. Die günstigen öffentlichen Finanzierungshilfen.
5. Steuerliche Erwägungen (Schaffung zusätzlicher Abschreibungsmöglichkeiten).
6. Ein letztes Motiv, das in den Bereich der relativen Substanzerhaltung gehört und selten offen zugegeben wird, ist das "Prestigeelement im Investitionsverhalten"[2] der Gartenbauunternehmer. Diese setzen ihren

1) Vgl. auch Gutenberg, Erich: Untersuchungen über Investitionsentscheidungen industrieller Unternehmen, Köln-Opladen 1959 (künftig abgekürzt als: Untersuchungen), S.223.

2) Kreikebaum, Hartmut: Das Prestiegeelement im Investitionsverhalten, Berlin 1961.

Stolz, vor allem wenn ihre Betriebe eine gewisse Größe erreicht haben, vielfach in wachsende Glasflächen und orientieren ihre Investitionsentscheidungen oft an den deutlich sichtbaren Erweiterungen anderer Gartenbaubetriebe.

Die Entscheidung über eine Betriebserweiterung beruht in der Regel nicht auf nur einem Motiv, sondern auf einem Motivkomplex, in dem außerökonomische Überlegungen nicht selten dominieren. "Zwar werden solche Investitions-Entscheidungen häufig mit wirtschaftlichem Instinkt richtig getroffen oder doch mindestens so getroffen, daß sie der Tendenz nach richtig sind"[1]. Trotzdem sollte kein Unternehmer auf eine systematische Investitionsplanung verzichten. Durch die Zusammenstellung aller rechnerisch erfaßbaren Größen und auch der nicht bezifferbaren Faktoren kann er zu Lösungen kommen, die die geplante Kapazitätsausweitung organisch in den gesamten Betriebsablauf einfügen.

Es besteht keine Zwangsläufigkeit, daß mit zunehmender Betriebsgröße auch eine günstigere Produktivität erreicht wird. Der größere Betrieb bietet aber die Chance, "zu neuen Verfahren überzugehen und Verbesserungen in den Produktionsbedingungen vorzunehmen, die kostenmäßig ins Gewicht fallen"[2]. Diese Möglichkeiten wahrzunehmen, den Betrieb im Bereich optimaler Größen zu halten und "Kri-

1) Lehnert, Paul: Rationeller Kapitaleinsatz, in: Die Kapitalausstattung der Unternehmung, Band 6 der Schriftenreihe des Instituts für Wirtschaftsprüfer, Duisburg-Ruhrort o.Jg. (1952?), S.86.

2) Gutenberg, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, 1.Bd., 8/9 Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1963, (künftig abgekürzt als:Grundlagen) S.317.

sengrößen"[1] zu vermeiden, sind u.a. Aufgaben der Investitionsplanung.

Innerhalb des Investitionsplans, der als Gesamtplan die Interdependenzen zwischen den Bereichen Betrieb, Unternehmung und Markt beleuchten soll, stellt der Finanzplan einen Teilplan dar, der die erfolgswirksamen und finanzwirksamen Auswirkungen der Investitionen untersucht[2]. Dabei sind vor allem drei Fragen wichtig:

1. Kann der Unternehmer dem Umfange nach genügend Finanzierungsmittel mobilisieren? Dabei sollte beachtet werden, daß "das Vorhandensein von Finanzierungsmitteln ...lediglich eine Voraussetzung, nicht aber ein Motiv für die Planung und Durchführung von Investitionen"[3] ist.
2. Trägt die geplante Investition zur Erhöhung der Unternehmensrentabilität bei, d.h. ist die erwartete Rendite höher als bei alternativen anderen Mitteleinsätzen?
3. Bleibt mit der gewählten Finanzierungsform die Liquidität des Unternehmens gesichert? Nach üblichen betriebswirtschaftlichen Regeln ist das dann der Fall, wenn die Fristen der Wiederverflüssigung des gebundenen Kapitals mit den fristmäßigen Bedingungen des eingesetzten (Fremd-)Kapitals übereinstimmen.

Im Finanzplan muß damit die Warnung Horns berücksichtigt werden, daß bei Erweiterungen "die finanzielle Gefahrenzone

1) Vgl. Bellinger, Bernhard: a.a.O., S.32. Bellinger macht auf den Tatbestand aufmerksam, "daß es anscheinend in jeder Branche ungünstige Betriebsgrößen gibt..., in denen zuweilen sogar Verluste zu erwarten sind".

2) Vgl. Schmidt, Ralf-Bodo: Der Einfluß der Investitionsfinanzierung auf die Investitionsentscheidung der Unternehmung, in: BFuP 1962, S.617 ff.

3) Gutenberg, Erich: Untersuchungen, a.a.O., S.189

mit der äußeren technischen Vollendung erst ihren Höhepunkt"[1] erreicht. Denn erst dann wird es sich zeigen, ob es dem Unternehmer gelungen ist, eine der Investition adäquate Finanzierung vorzunehmen, die auch den erhöhten Kapitalbedarf, den die Betriebserweiterung im Bereich des Umlaufvermögens auslöst, nicht übersehen hat.

Bei der folgenden Behandlung der Fremdfinanzierung von Erweiterungsinvestitionen sollen die Bereiche Boden, Glasanlagen und Gebäude untersucht werden. Dabei ergeben sich schon im ersten Abschnitt Probleme, wie z.B. die Kreditwürdigkeit kleiner gärtnerischer Unternehmen, die auch bei allen anderen Investitionen mit Hilfe von Fremdkapital auftreten können. Diese Fragen sollen jedoch schon hier, wo sie zum ersten Male auftreten, erörtert werden.

2. Arten der Betriebserweiterung

a. Aufstockung von Grund und Boden

Der Boden spielt in der Landwirtschaft als Produktionsfaktor eine besondere Rolle. Im Gegensatz zu den übrigen Sparten des Gartenbaues und der bäuerlichen Landwirtschaft gewinnt jedoch im Blumen- und Zierpflanzenbau in zunehmendem Maße die quantitative Seite des Bodens gegenüber der qualitativen an Bedeutung, da hier die Bodenqualität durch Zusätze aller Art den Anforderungen entsprechend verändert werden kann. Am augenfälligsten wird diese Entwicklung durch die Tischkulturen in den Gewächshäusern. Hier dient der Boden nicht mehr als "Nährboden", sondern nur noch als Standort[2].

1) Horn, Adam: Betriebsgröße und Kapitalbedarf, Frankfurt am Main 1957, S.70.

2) Vgl. auch Bräuning, Egon: a.a.O., S.5.

Wenn auch der Landbedarf durch die intensive Nutzung des Bodens geringer ist als in der bäuerlichen Landwirtschaft, stehen doch nur den wenigsten deutschen Blumen- und Zierpflanzenbetrieben die als optimal angesehenen zwei ha Betriebsfläche[1] zur Verfügung.

Grössenklasse in ha GN	Zahl der Betriebe absolut	in %	gärt. Nutzfläche in ha	in %	ø Nutzfläche in ha GN
1	2	3	4	5	6
unter 0,25	3.944	35,2	552	9,3	0,145
0,25 - unter 0,50	3.320	29,7	1.189	20,0	0,358
0,50 - unter 1	2.664	23,8	1.826	30,8	0,685
1 - unter 2	975	8,7	1.271	21,4	1,303
2 - unter 3	172	1,5	401	6,7	2,331
3 - unter 5	82	0,7	301	5,1	3,671
5 - unter 10	29	0,3	176	3,0	6,069
10 und mehr	10	0,1	218	3,7	21,800
	11.196	100,0	5.934	100,0	0,54

Tabelle 8: Größenklassen der reinen Zierpflanzenbetriebe[2]

In Tabelle 8 wird ersichtlich, daß etwa 1/3 aller reinen Zierpflanzenbetriebe weniger als 10% der gesamten gärtnerischen Nutzfläche bzw. je Betrieb nur durchschnittlich 1.450 qm bewirtschaften. Weitere 30% der Betriebe verfügen über durchschnittlich 3.580 qm und insgesamt haben fast 90% aller deutschen Zierpflanzenbetriebe weniger als 1 ha Betriebsfläche.

Wegen der meist sehr geringen eigenen Nutzflächen sind die Unternehmen weitgehend gezwungen, geeignete Grund-

1) Vgl. Hansmeyer, Karl-Heinrich: a.a.O., S.171; Busch, Wilhelm: Die Arbeit als Kostenfaktor im Gartenbau, in: Bericht über das 2.Betriebswirtschaftliche Seminar für Gartenbauberater, Hannover-Herrenhausen 1959, S.13.

2) Vgl. Padberg/Brandkamp: a.a.O., S.39.

stücke dazu zu pachten, wie die folgende Tabelle 9 zeigt.

Betriebsgrösse in Eqm	Schnittblumenbetriebe					
	bis 20.000		20.000-40.000		über 40.000	
	ar	%	ar	%	ar	%
Nutzfläche	38,09	100,0	102,72	100,0	156,44	100,0
darunter Pachtland	17,52	46,0	33,92	33,0	35,03	22,4

Betriebsgrösse in Eqm	Topfpflanzenbetriebe					
	bis 20.000		20.000-40.000		über 40.000	
	ar	%	ar	%	ar	%
Nutzfläche	50,85	100,0	115,24	100,0	149,89	100,0
darunter Pachtland	13,65	26,8	47,35	41,1	50,14	33,5

Tabelle 9: Pachtflächen des Zierpflanzenbaues[1)]

Vor allem für die Kleinstbetriebe kann der hohe Anteil an Pachtland zu einer Existenzbedrohung werden, wenn die Pachtverträge nicht verlängert werden. Unabhängig von dieser Gefahr wächst der Bedarf an Eigentumsflächen auch durch die steigenden Investitionen, wie Gewächshäuser und Wirtschafts- und Wohngebäude, die möglichst auf eigenen Grundstücken erfolgen sollten.

Um der Gefahr des schnell steigenden Landbedarfs der wachsenden Städte und auch kleineren Ortschaften mit der entsprechenden Verknappung des Grundstückangebotes und den steigenden Preisen begegnen zu können, erhält der Gartenbau durch seine Zugehörigkeit zur Landwirtschaft zweifache staatliche Unterstützung. Auf der einen Seite unterliegt der landwirtschaftliche Grundstückverkehr,

1) Vgl. Padberg/Brandkamp: a.a.O., S.127 und 133.

d.h. die Veräußerung, Belastung und Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken, öffentlich-rechtlichen Verfügungsbeschränkungen, um so den Bestand und die Struktur landwirtschaftlicher Flächen zu erhalten[1]. Durch die Genehmigungsvorschriften werden landwirtschaftliche Grundstücke weitgehend der Grundstücksspekulation entzogen. Andererseits wird die Grundstücksnachfrage von finanzschwachen Unternehmen durch direkte und indirekte Finenzierungshilfen verstärkt bzw. oft auch erst ermöglicht. Die direkten Finanzierungshilfen sind in dem Abschnitt "Aufstockung" der Aussiedlungsrichtlinien[2] und in den Zinsverbilligungsrichtlinien[3] geregelt. Eine indirekte Hilfe stellt die teilweise Befreiung von der Grunderwerbssteuer dar, wodurch die Eigenkapitalbasis infolge der geminderten Steuerbelastung gestärkt wird.

Öffentliche Finanzierungshilfen zur Erweiterung der Landflächen werden grundsätzlich nur solchen landwirtschaftlichen Unternehmen gewährt, die ihrem Inhaber noch keine "auskömmliche Existenz" bieten[4]. Setzt man den 2-ha-Betrieb, der "in der Regel bereits eine optimale Betriebsgröße darstellt"[5], als Maßstab, so sind über 90% aller deutschen Zierpflanzenunternehmen förderungsberechtigt (vgl. Tab.11, S.127).

---

1) Vgl. Haegele, Karl: Die Beschränkungen im Grundstückverkehr, 2.Aufl., Baden-Baden 1962, S.23 ff.; Verfügungsbeschränkungen bewirken u.a. das Bundesbaugesetz, Grundstückverkehrsgesetz, Reichssiedlungsgesetz und das Flurbereinigungsgesetz.

2) Vgl. BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.36 ff.

3) Vgl. BML: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr.10, Abs.a.

4) Vgl. ebenda, sowie BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.4, Abs.1 und Nr.37.

5) Hansmeyer, Karl-Heinrich: a.a.O., S.171.

Die Zinsverbilligungsrichtlinien des Grünen Plans gewähren bei Kapitalmarktkrediten zur Aufstockung kleiner Betriebe

eine Verbilligung des Zinssatzes um 3,5% für Kredite bis zu DM 75.000,- und einer Verbilligungszeit bis zu 20 Jahren[1].

Durch die Empfehlung, die Laufzeit der verbilligten Kredite dem Verwendungszweck anzupassen[2], wird bei Grundstückskäufen die langfristige Finanzierung angestrebt. Bei Darlehen mit einer längeren Laufzeit als 20 Jahre bleibt jedoch die Restlaufzeit unverbilligt.

In den Fällen, in denen eine betriebswirtschaftlich notwendige und agrarpolitisch förderungswürdige Aufstockung mit den vorhandenen Eigenmitteln und zinsverbilligten Bankdarlehen allein nicht durchgeführt werden kann, können Landankaufsdarlehen aus Bundesmitteln nach den Aussiedlungsrichtlinien bis zu DM 30.000,- gewährt werden[3]. Auch hier sind Kapitalmarkt-und Bundesmittel derart kombiniert, daß vorrangig ein zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen aufgenommen werden muß.

Bei beiden Finanzierungshilfen ist das vom Gärtner gewählte Kreditinstitut in das Vergabefahren, allerdings mit unterschiedlichen Funktionen, eingeschaltet. Bei der Zinsverbilligungsaktion ist die Bank für den Kapitalmarktkredit die Entscheidungsinstanz, da sie selbst den erforderlichen Kredit unter eigenem Obligo zur Verfügung stellen muß. Für die Zinsverbilligung selbst ist die Bank nur Antragstelle und Gutachter; Entscheidungsinstanzen sind die "mit der Verwaltung und Vergabe der Zinsverbilligungsmittel beauftragten zentralen Kreditinsti-

1) Vgl. BML: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr.16 ff.

2) Vgl. ebenda, Nr.23.

3) Vgl. BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.36.

tute"[1] und die Landwirtschaftsbehörden[2]. Bei der Vergabe der Landankaufsdarlehen aus Bundesmitteln ist die Landwirtschaftliche Rentenbank die bewilligende Instanz; die Hausbank ist wiederum Antragstelle und Gutachter, hier aber auch treuhänderischer Verwalter der Darlehen und der Sicherheiten[3].

Bei der Beurteilung des kreditsuchenden Gärtners werden von den Banken und der öffentlichen Hand unterschiedliche Maßstäbe angelegt.

Die Banken beurteilen einen Antragsteller nach banküblichen, d.h. privatwirtschaftlichen Grundsätzen. Hierbei wird die Prüfung der Kreditfähigkeit anhand der Buchführung bei kleineren Gartenbauunternehmen zuweilen eine ungünstige "Funktion der Vermögens- und Ertragslage"[4] ergeben. Dazu ist auf eine Besonderheit des Gartenbaues hinzuweisen: Durch die in dieser Branche vorherrschenden Bar-Kasse-Umsätze werden viele Geschäfte außerhalb der Bücher getätigt, was zu einer buchmäßigen Ertragsverschlechterung führt. Die Betriebe machen dagegen oft keinen entsprechend "ärmlichen" Eindruck. Diese Manipulationen wirken sich regelmäßig ungünstig auf die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Antragstellers aus. Die Folge wird oft sein, daß die Banken einen Kreditantrag ablehnen.

In diesen Fällen können und dürfen u.E. auch die öffentlichen Finanzierungshilfen nicht gewährt werden, denn deren Aufgabe ist es, "ordnungsgemäß geführte landwirt-

1) BML: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr.24; das sind die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Deutsche Girozentrale und die Deutsche Genossenschaftskasse.

2) Vgl. ebenda, Nr.29.

3) Vgl. LR: Bedingungen vom 1.8.1963, a.a.O., Nr.8 Abs. (2) u. 18 ff.

4) Mellerowicz, K. u. Jonas, H.: Bestimmungsfaktoren der Kreditfähigkeit, Berlin 1954, S.29.

schaftliche Betriebe"[1] zu einer krisenfesten und auskömmlichen Existenz des Inhabers zu entwickeln. So schließen sich vielfach kleinere Gärtnereien durch derartige Manipulationen, die ja auch gegenüber den Behörden nicht zugegeben werden können, aus den Kreis der Förderungsberechtigten selbst aus[2].

Auch die Gutachten, die die Kreditinstitute zur Person des Antragstellers und seinem Antrag für die Vergabe der öffentlichen Mittel abgeben, sollen "im Rahmen ihrer satzungsmäßigen und sonstigen Beleihungsgrundsätze"[3] erfolgen. Doch muß eine negative Beurteilung - eine ordnungsmäßige Betriebsführung vorausgesetzt - nicht auch zur Ablehnung der Finanzierungshilfen durch die öffentliche Hand führen. Im Gegenteil liegt dann meist eine richtlinienmäßige Förderungswürdigkeit vor, die den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigt. In diesen Fällen können den Banken, um sie zur Mitarbeit zu bewegen, von der Landwirtschaftlichen Rentenbank Erleichterungen geboten werden durch die Möglichkeit der Refinanzierung und der Obligobefreiung[4].

Das Ergebnis eines Kreditantrages ist jedoch nicht nur von den Verhältnissen des Antragstellers abhängig, sondern auch von der Wahl des Kreditinstitutes, denn es ist teilweise bei den Banken eine gewisse Zurückhaltung gegenüber der Übernahme der Hausbankfunktion festzustellen[5]. Das liegt z.T. an der Kompliziertheit und den

1) Vgl. BML: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr. 11 Abs. a (Unterstreichung vom Verfasser).

2) In Gesprächen mit Gartenbauberatern, die Gutachten über die Förderungswürdigkeit antragstellender Gärtner anfertigen müssen, ist auf diese Tatbestände wiederholt hingewiesen worden. Die Berater lehnen solche Anträge oft ab.

3) LR: Bedingungen vom 1.8.1963, a.a.O., Nr. 5 Abs.(1).

4) Vgl. ebenda, Nr. 5 Abs.(1) und 7 Abs.(d).

5) Vgl. Menzel, Hans: a.a.O., S. 85.

vielfältigen Auflagen öffentlicher Förderungsprogramme und nicht zuletzt auch an Kostenüberlegungen; andererseits zwingt der gegenwärtig schwache Kapitalmarkt die Kreditinstitute zu einer Auslese bei der Gewährung langfristiger Darlehen. Einem gut bekannten Kunden wird eine Bank oder Sparkasse kaum einen Kreditantrag ablehnen. Kleine Gärtnereien, ohne laufende Bankverbindung, können dagegen Schwierigkeiten haben. Es empfiehlt sich daher nicht nur für die kleineren Unternehmer, für ihre Kreditanträge ein spezielles Agrarkreditinstitut bzw. eine ländliche Sparkasse zu wählen, da diese über die Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die heute im Agrarkreditgeschäft erforderlich sind[1]. Zumindest aus dieser Sicht werden die Spezialinstitute die Übernahme der Hausbankfunktion nicht abschlagen.

Eine indirekte Finanzierungshilfe erhält der Gartenbau, wie bereits erwähnt, durch die teilweise Befreiung von der 7% des Kaufpreises betragenden Grunderwerbssteuer. Grundsätzlich profitieren von dieser Steuerbefreiung auch wieder nur die Inhaber kleiner und mittlerer Gartenbaubetriebe. Die Abgrenzung des so begünstigten Personenkreises wird jedoch in den einzelnen Bundesländern verschieden weit vorgenommen[2]. Allgemein wird zur Voraussetzung gemacht, "daß der Landzukauf betriebswirtschaftlich notwendig und zweckmäßig ist"[3]. Das ist bei der gegenwärtigen Größenstruktur des deutschen Gartenbaues jedoch fast immer der Fall.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Finanzierung

1) Vgl. Menzel, Hans: a.a.O., S.116.

2) Vgl. dazu Koch/Krosigk: a.a.O., Teil D.

3) Bay. Ministerpräsident: Gesetz über die Grunderwerbsteuerfreiheit v. 10.2.1958, Art.1 Ziff.2, abgedruckt bei: Koch/Krosigk: a.a.O., S.Bay-III-1.

geplanter Grundstückserweiterungen dem Gartenbau kaum Schwierigkeiten bereitet. Probleme erwachsen vielmehr aus dem knappen Angebot geeigneter Landflächen. So ist es zu verstehen, daß Gärtnereien jede Möglichkeit wahrnehmen, um z.B. Nachbargrundstücke zu erwerben, auch wenn diese neuen Flächen vorerst nicht betrieblich genutzt werden können. Die Fälle, in denen das neue Grundstück noch nicht organisatorisch in den Betriebsablauf eingegliedert ist, stellen jedoch definitionsgemäß keine Erweiterung des Betriebes dar, sondern verursachen als eine Art "Vorratskauf" nur eine Unternehmungserweiterung[1].

b. Erweiterung der Glasflächen

Durch die immer mehr nur in Gewächshäusern erfolgende "Produktion" von Blumen und Zierpflanzen kann von Betriebserweiterungen meist nicht bereits beim Kauf von Land gesprochen werden, sondern erst bei der Ausweitung der betrieblichen Kapazität durch die Errichtung neuer Gewächshausanlagen.

Mehrere Gründe führten zu dieser grundlegenden Wandlung der gärtnerischen Produktionsmethoden: die steigende Nachfrage nach Blumen und Zierpflanzen zu allen Jahreszeiten, die Wandlung der Verbraucherwünsche nach Qualitätswaren, die nur in Gewächshäusern kultiviert werden können und die Konkurrenz des Auslandes. Vor allem die Konkurrenz aus Holland und Dänemark sowie aus den südeuropäischen, ja sogar afrikanischen und überseeischen Ländern mit ihren wirtschaftlicheren, weil großflächigeren Glasanlagen, und dem teilweisen Klimavorteil zwingen den deutschen Gartenbau zu hohen Gewächshausinvestitionen. So haben sich von 1950 bis 1961 die Glas-

1) Vgl. auch Beckmann, Liesel: Die betriebswirtschaftliche Finanzierung, a.a.O., S.117 f.

flächen des Zierpflanzenbaues von 660 ha auf 1.400 ha erhöht und zur Zeit kommen jährlich etwa 100 ha dazu. Das entspricht einer jährlichen Investitionssumme von rd. 100 Mill. DM[1].

Diese hohen Investitionsausgaben für Gewächshäuser haben den Blumen- und Zierpflanzenbau mit einem Kapitalbesatz von durchschnittlich etwa 214.000,- DM pro Hektar[2] zum kapitalintensivsten Zweig der Landwirtschaft (bäuerliche Landwirtschaft etwa 5.000,- bis 10.000,- DM/ha) und des übrigen Gartenbaues (30.000,- bis 102.000,- DM/ha je nach Sparte) werden lassen[3].

Daß derartig hohe Investitionsraten möglich waren und sind, liegt vor allem an der steigenden Nachfrage nach Blumen mit entsprechenden Möglichkeiten der Selbstfinanzierung und an den öffentlichen Finanzierungshilfen. Neben der staatlich geförderten langfristigen Fremdfinanzierung wird z.T. auch kurz- und mittelfristiges Fremdkapital zur Überbrückung notwendig, da die Mittel der Selbstfinanzierung nur allmählich über die Erlöse anfallen, der Gewächshausbau aber stoßweise hohe Investitionssummen erfordert.

Die bei den Gewächshausfirmen üblichen Rahmenbedingungen sehen die Zahlung von 1/3 des Preises bei Bestellung, 1/3 bei Anlieferung und 1/3 nach Fertigstellung vor. Eingehalten werden diese Konditionen jedoch nur selten. Auf

---

1) Vgl. Kauth, Hans: Der Ausschuß Technik im Gartenbau, in: Technik und Betriebswirtschaft im modernen Gartenbau, Vorträge Deutscher Gartenbautage, Heft 3, München o.Jg. (1965?), S.8.

2) Vgl. Padberg/Brandkamp: a.a.O., S.186 ff.

3) Vgl. Peters, Eberhard: Der deutsche Gartenbau, Sonderdruck Nr.36, herausgegeben vom Zentralverband des Deutschen Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, Bad Godesberg 1965, S.9.

die Anzahlung, die grundsätzlich aus baren Mitteln des Unternehmens bestehen soll, wird allgemein nicht verzichtet. Zudem sehen ja auch die Zinsverbilligungsrichtlinien vorhandenes Eigenkapital von mindestens 25% der Baukosten vor[1]. Für die Zahlung der Restsumme haben sich jedoch im Gartenbau typische Finanzierungsgewohnheiten entwickelt, die betriebswirtschaftliche Regeln der finanzwirtschaftlichen Entsprechung von Investitionen und Finanzierung unbeachtet lassen. "Die Grundüberlegung geht dahin, sich dem Risiko des Kapitaleinsatzes möglichst schnell wieder zu entziehen"[2]. Aus diesem Trachten nach möglichst schneller Tilgung eingegangener Verpflichtungen hat sich im Gartenbau schon frühzeitig "die mittelfristige Finanzierung auf Wechselbasis"[3] entwickelt. Dabei richtet sich die Bestimmung der Tilgungsraten und -termine nicht nach der Amortisation des entsprechenden Investitionsobjektes, sondern vielmehr nach der voraussichtlichen Liquidität des Gesamtunternehmens[4]. Dazu werden z.T. aufgrund von Vergangenheitswerten gründliche Pläne der zukünftigen Einnahme-/Ausgabereihen aufgestellt. Meist wird jedoch nach dem Fingerspitzengefühl entschieden. Dieses Verfahren kann allerdings dazu führen, daß wichtige Faktoren übersehen werden.

Von der Gewächshausindustrie werden in der Regel Wechsel-Kredite bis zu zwei Jahren eingeräumt. Dabei wird entweder die Restschuld auf verschiedene Wechsel mit bestimmten Fälligkeitsterminen verteilt, oder es wird - und das

---

1) Vgl. BML: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr.5.

2) Bellinger, Bernhard: a.a.O., S. 32; vgl. auch Mayer, Willy: Der Blumen- und Zierpflanzenbau vor großen Aufgaben, in: Technik und Betriebswirtschaft im modernen Gartenbau, a.a.O., S. 5, der sich Schröder beruft.

3) Brandkamp, Fr.: Investitionen und Fremdkapital im Gartenbau, in: Agrarwirtschaft, Heft 3, März 1965, S.181.

4) Vgl. auch Bellinger, Bernhard: a.a.O., S.32.

ist der häufigere Fall - für die gesamte Restschuld nur ein Wechsel mit dreimonatiger Laufzeit ausgestellt, der immer wieder verlängert wird. Bei diesen Verfahren kann im voraus festgelegt werden, mit welchen Teilbeträgen getilgt werden soll. Vielfach wird aber im Interesse des Gärtners, dessen Einnahmen entsprechend der Jahreszeit, der Witterung und vor allem durch die Marktlage sehr stark schwanken können, auf eine Fixierung der einzelnen Zahlungen verzichtet, so daß der Gärtner jeweils nach drei Monaten bei Fälligkeit des Wechsels neu entscheiden kann, welche Summe er abzahlen will und über welchen Betrag ein neuer Wechsel ausgestellt werden soll. Das zu solch einem Verfahren gehörende Vertrauen zum Lieferanten, daß dieser den Wechsel auch immer verabredungsgemäß prolongiert, ist im Gartenbau weitgehend vorhanden.

Wenn aber die Fälligkeit der einzelnen Wechsel im voraus festgelegt wird, so richten sich diese Termine häufig nach den regelmäßigen Umsatzspitzen des Gartenbaues: Ostern, Muttertag, Pfingsten, Totensonntag und die Weihnachtszeit.

Es gibt Gartenbauunternehmen, die ihre Gewächshäuser ausschließlich mit Wechseln finanzieren und die Investitionen innerhalb von 2 Jahren bezahlt haben.

Nicht immer gehen derartige Finanzierungen glatt. Häufig ergeben sich Liquiditätsengpässe, die auf ungenaue oder

aber zu optimistische Planung zurückzuführen sind. Diese Schwierigkeiten werden meist dadurch überwunden, daß andere Zahlungsverpflichtungen (z.B. Lieferantenkredite) aufgeschoben oder kurzfristige Kontokorrentkredite in Anspruch genommen werden.

Hier zeigt sich ein schwerwiegender Nachteil solcher Finanzierungspraktiken, "die ein beinahe grenzenloses Vertrauen in den weiteren konjunkturellen Aufschwung vermuten lassen, das leicht enttäuscht werden könnte"[1]. "Dann entsteht .... bei Stagnation oder Kontraktion eine Finanzierungslücke, die zuweilen sogar den Weiterbestand einer Unternehmung gefährden könnte"[2]. Bei einem solchen Konjunkturrückgang würde sich die Kehrseite der "bequemen" Wechselfinanzierung zeigen: die Wechselstrenge gegenüber dem Schuldner. Ein Beispiel dafür bietet die Weltwirtschaftskrise der dreißiger Jahre, die auch zahlreiche Gärtnereien aufgrund ihrer Wechselverpflichtungen in ernsthafte Gefahr brachte und z.T. scheitern ließ.

Die ausschließliche Wechselfinanzierung von Gewächshäusern ist im Gartenbau, schon durch die Vergünstigungen des Grünen Planes, nicht die Regel. Andererseits werden von eini-

---

1) Brandkamp, Fr.: a.a.O., S. 182.
2) Bellinger, Bernhard: a.a.O., S. 32.

gen Gewächshausfirmen selbst gewisse Finanzierungsberatungen vorgenommen, um wenigstens teilweise betriebswirtschaftliche Finanzierungsregeln beachten und die Finanzierung nicht zu einem Abenteuer werden zu lassen. Als Ergebnis solcher Beratungen werden meist von den Gärtnern (zinsverbilligte) langfristige Kredite beantragt.

Der Aufnahme zinsverbilligten Fremdkapitals setzen sich jedoch Hemmnisse entgegen, die einmal in der gegenwärtig angestrengten Kapitalmarktlage, zum anderen aber in den Zinsverbilligungsauflagen liegen. So verlangen die Richtlinien Betriebsentwicklungspläne über mehrere Jahre, die "von einer durch die Oberste Landesbehörde für Landwirtschaft bestimmten Stelle als betriebswirtschaftlich sinnvoll anerkannt sein"[1] müssen bzw. bei Krediten über DM 15.000,- "ein befürwortendes betriebswirtschaftliches und bauliches Gutachten, das den betriebswirtschaftlichen Erfolg des Vorhabens nachweist"[2]. Darüberhinaus soll nicht mehr Kredit in Anspruch genommen werden, "als es bei Beachtung üblicher und bewährter kreditpolitischer und betriebswirtschaftlicher Erfahrensregeln notwendig und vertretbar erscheint"[3]. Auffällig an diesen Auflagen ist die starke Betonung der betriebswirtschaftlichen Seite. Wer jedoch die Arbeit der hierfür eingesetzten behördlichen Gartenbauberater analysiert, muß leider feststellen, "daß die Berater in der Regel ihre Tätigkeit aufnehmen, ohne speziell für die Beratung ausgebildet zu sein, ... (und) daß die meisten Berater zeit- und kräftemäßig überfordert sind"[4]. Eine intensive "betriebswirtschaftliche" Beratung und Begutachtung ist daher kaum möglich. So ist

1) BML: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr.11 Abs.c.

2) Ebenda, Nr.11 Abs.b.

3) Ebenda, Nr. 5.

4) O.V.: Die Probleme der Gartenbauberatung, in: Die deutsche Gartenbauwirtschaft, Heft 2 v. 10.2.1965, S.28.

es nicht zu verwundern, daß gerade größere Gartenbauunternehmen[1], die sehr wohl eine intensive Beratung nötig hätten und ihr gegenüber auch aufgeschlossen wären, z.T. auf die Zinsverbilligung verzichten. Sie wollen so einen Einblick der "Berater" in ihre Bücher verhindern und auch jede Diskussion über Gestaltung und Aussicht der Investitionen vermeiden.

Neben der Zinsverbilligung soll die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Grünen Planes die Umstellung von Nieder- auf Hochglas und die Neuerrichtung von Gewächshäusern beschleunigen. Diese Zuschüsse sollen auf die kleinen und mittleren Betriebe konzentriert werden. Durch verschiedene Vergaberichtlinien der einzelnen Bundesländer ist jedoch keine einheitliche Abgrenzung der förderungswürdigen Unternehmen gegeben. Allgemein wird auch hier die vorhandene Landfläche von 2 ha als Förderungsgrenze angesehen. Dabei wird aber übersehen, daß im Gartenbau nicht allein die Landfläche, sondern vielmehr die darauf stehenden Anlagen die betriebliche Leistungsfähigkeit bestimmen. So kommt es in einigen Bundesländern vor, daß Unternehmen bis zu mehr als 10.000 qm Glasfläche Zuschüsse gewährt werden. Diese Unternehmen können Umsätze bis zu einer Mill. DM erreichen und dürften damit im Sinne der Richtlinien nicht mehr als Förderungsempfänger in Betracht kommen. Andere Bundesländer begrenzen daher die Zuschußfähigkeit auf Unternehmen mit einem Jahresumsatz aus Eigenerzeugung bis zu 200.000,- DM oder legen bestimmte Glasflächen fest.

Daneben treten zahlreiche andere, auch wieder von Land zu Land verschiedene Empfangsauflagen, von denen der Bestimmung, daß nur solche Betriebe gefördert werden, die "gleichzeitig der Bildung oder Weiterentwicklung von Er-

1) Die Zinsverbilligungsrichtlinien 1965 vergeben die Zinsbeihilfen für Kredite zur "Verbesserung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe" (a.a.O., Nr.11) unabhängig von der Betriebsgröße.

zeugerschwerpunkten dienen"[1], und die "das Vorhandensein oder die gleichzeitige Errichtung von Erfassungs- und Absatzeinrichtungen"[1] voraussetzt, besondere Bedeutung zukommt. Hierdurch, wie auch durch die noch zu behandelnde Förderung der genossenschaftlichen Absatzeinrichtungen, soll eine Rationalisierung der gärtnerischen Absatzmethoden vor allem nach holländischem Vorbild erreicht werden.

Trotz dieser gutzuheißenden Zielsetzung bedeutet jedoch die strikte Anwendung dieser Auflage "für viele Gartenbaubetriebe eine besondere Härte"[2]. Dadurch werden z.B. alle Spezialbetriebe, wie die Jungpflanzen- und Samenbetriebe, denen es nicht möglich ist, ihre Erzeugnisse zentral zu vermarkten, von der Förderung mit Zuschüssen ausgeschlossen. So steht diese Auflage im Gegensatz zu dem allgemeinen Trend zur Spezialisierung, dem es nicht zuletzt zu verdanken ist, daß der deutsche Zierpflanzenbau z.T. einen sehr beachtlichen Leistungsstand erreicht hat[3]. Problematisch ist auch die Entscheidung der Zuschußfähigkeit vieler Betriebe in Gegenden, wo die vorhandene Nachfrage nach Blumen weder die Bildung von Erzeugerschwerpunkten noch von zentralen Absatzeinrichtungen rechtfertigen würde.

Die Anwendung der einzelnen Auflagen ist in den Bundesländern recht unterschiedlich, ebenso die Höhe des Zuschusses, die der Antragsteller schließlich erhält. Grundsätzlich können bis zu DM 15,- je qm Grundfläche der erstellten Hochglasanlagen gewährt werden. Die endgültig ausgezahlte Summe richtet sich jedoch nach den den Län-

1) Gartenbaukammer Bremen: Richtlinien 1965 für die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung des Gartenbaues, maschinenschriftlich vervielfältigt, S.1.

2) Brief des Zentralverbandes des Deutschen Gemüse-, Obst- und Gartenbaues vom 14.7.1964 an das BML.

3) Vgl. auch Kalinke, Helmut: Arbeitsaufwand in 5 Jahren bis zu 82 % gesenkt, in: Gartenwelt, Nr. 12 v. 19.6.1965, S. 289.

dern zur Verfügung stehenden Mitteln, den gestellten Anträgen sowie bestehenden Höchstgrenzen. Im Durchschnitt werden 4.000,- bis 5.000,- DM ausgezahlt[1].

In Berlin werden Gewächshausinvestitionen durch die Investitionszulage[2] besonders gefördert. Diese Zulage in Höhe von 10% der Anschaffungs- oder Herstellkosten der Gewächshausanlagen wird bei Vorliegen der Empfangsauflagen[3] ohne Verwendungsauflage gewährt.

c. Erweiterung der Betriebsgebäude

Die"Buchführungsergebnisse von Gartenbaubetrieben" weisen einen erheblichen Anteil der Wohn- und Wirtschaftsgebäude an den Gesamtinvestitionen des Gartenbaues nach. Heraus ragten z.B. im Jahre 1962 die großen Schnittblumenbetriebe, die 35,5% der Investitionsausgaben für den Bau neuer Wohngebäude verwendeten und die großen Topfpflanzenbetriebe, die 29% der Mittel in neue Wirtschaftsgebäude und bauliche Anlagen investierten[4].

Die Erweiterungen der Wirtschafts- und Wohngebäude werden meist erforderlich nach vorangegangenen Vergrößerungen der Gewächshausanlagen. Zum Teil sollen sie auch Rationalisierungsmaßnahmen ermöglichen. Erleichtert wird die Investitionsentscheidung durch öffentliche Finanzierungshilfen. Nicht selten bilden diese Hilfen in Verbindung mit steuerlichen Erwägungen das tatsächliche Investitionsmotiv.

---

1) In Berlin sind bisher immer die Höchstsätze ausgezahlt worden.

2) Vgl. § 19 des Berlinhilfe-Gesetzes v. 29.7.1964 (BGBl I S.534).

3) Es muß sich um abnutzbare und bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handeln, die mindestens drei Jahre im Betrieb verbleiben. Diese Bedingungen sind bei Gewächshäusern erfüllt.

4) Vgl. Padberg/Brandkamp: a.a.O., S.131 ff.

Erweiterung der Wirtschaftsgebäude

Die Erweiterung der Wirtschaftsgebäude eines Gartenbaubetriebes kann sich u.a. erstrecken auf Pack-, Lager- und Kühlhallen, auf Heizungszentralen und Garagen.

Meist werden neue und größere Wirtschaftsgebäude im Zuge von Erweiterungen der Glasflächen notwendig und in die Bauplanung mit einbezogen. Dabei macht sich eine Tendenz bemerkbar, auch für die Wirtschaftsgebäude Konstruktionselemente des Großraumgewächshausbaues zu verwenden. Das hat auf die Finanzierung insofern Einfluß, als dadurch selbst umfangreichere Baulichkeiten vielfach mit kurz- bis mittelfristigen Lieferantenkrediten auf Wechselbasis finanziert werden.

Eine langfristige Finanzierung streben die Zinsverbilligungsrichtlinien an, indem bei Neu- oder Umbauten von Wirtschaftsgebäuden für Kredite bis zu 75.000,- DM Verbilligungszusagen bis zu 20 Jahren gemacht werden. Voraussetzung für den Zinszuschuß ist einmal die Bescheinigung der Flurbereinigungsbehörde, daß für den Betrieb keine Aussiedlung in Betracht kommt, um so Fehlinvestitionen zu vermeiden. Den gleichen Zweck verfolgt die zweite Auflage, die bei Krediten über 15.000,- DM ein befürwortendes betriebswirtschaftliches und bauliches Gutachten verlangt[1].

Bei Baumaßnahmen in älteren Betrieben ("Altgehöften") können zusätzlich zu einem zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen von mindestens 20.000,- DM Baudarlehen aus Bundesmitteln bis zu 20.000,- DM gewährt werden[2]. Wie auch

1) Vgl. BML: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr.11 Abs.b, 18 und 23.

2) Vgl. BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.33 ff. In benachteiligten Gebieten (vgl. BML: Abgrenzung, a.a.O.) ermäßigt sich das erforderliche Kapitalmarktdarlehen auf 15.000,- DM bei gleichzeitiger Erhöhung des Bundesdarlehens auf 25.000,- DM.

die Darlehen für die Aussiedlung und Aufstockung sind diese Baudarlehen während der Tilgung des Kapitalmarktdarlehens zins- und tilgungsfrei und erst danach mindestens im Rahmen der bisherigen Leistungen zu bedienen[1].

Bei der Vergabe der Bundesdarlehen sind jedoch besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Vor allem ist zu prüfen, ob eine wirkliche echte Sanierung des alten Betriebes möglich oder ob nicht eine Aussiedlung vor allem im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen wirtschaftlicher ist[2]. Zur Prüfung und Begutachtung wird ein "Betreuer" eingesetzt[3].

Für den Bau, den Ausbau sowie für die Verbesserung von Lager-, Sortier- und Absatzeinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen können verlorene Zuschüsse aus Mitteln des Grünen Planes bis zu 30 % der Gesamtkosten bewilligt werden[4]. Die Empfangsauflage jedoch, daß die Zuschüsse nur an Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person gewährt werden, trägt den "besonderen Verhältnissen im Blumen- und Zierpflanzenbau nicht Rechnung"[5]. Damit sind die einzelnen Gartenbauunternehmen von dieser Finanzierungshilfe ausgeschlossen zugunsten einer ausschließlichen Förderung der "vertikalen Verbundwirtschaft". Dieses Ziel hat die Empfangsauflage erreicht: In den letzten Jahren sind, vor allem aufgrund der Zuschüsse, zahlreiche gärtnerische Absatzgenossenschaften gegründet worden[6].

---

1) Vgl. BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.13.

2) Vgl. AVA: Leitsätze zu baulichen Vorhaben in Altgehöften, abgedruckt bei: Koch/Krosigk: a.a.O., Teil C, S.15.

3) Vgl. BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.8.

4) Vgl. BML: 9.Grüner Bericht und Grüner Plan 1964, München/Basel/Wien 1964, S.353.

5) Brief des Zentralverbandes des Deutschen Gemüse-, Obst- und Gartenbaues vom 14.7.1964 an das BML.

6) Vgl. S.147 ff.

Allerdings herrscht auch bei dieser Förderungsmaßnahme, wie auch bei den meisten anderen, in den einzelnen Bundesländern keine Einheitlichkeit. So bestimmt z.B. die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in ihren Richtlinien vom 6.8.1964: "Die Rechtsform des zu bezuschussenden Unternehmens ist nicht ausschlaggebend ... auch Einzelbetriebe können Zuschüsse erhalten"[1].

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Möglichkeiten, bei der Erweiterung der Wirtschaftsgebäude öffentliche Finanzierungsmittel einzusetzen, durch zahlreiche Auflagen eingeschränkt sind. Vor allem bei Krediten über DM 15.000,- und bei Bundesdarlehen werden umfangreiche Gutachten darüber nötig, ob die geplante bauliche Maßnahme auch tatsächlich "betriebs- und arbeitswirtschaftlich notwendig und zweckmäßig ist"[2]. Die grundsätzliche Beschränkung der Zuschüsse auf kooperative Zusammenschlüsse scheint die holländischen Verhältnisse anzustreben, die aber u.E. auf Deutschland nicht ohne weiteres übertragen werden können.

Erweiterung der Wohngebäude

Besondere Bedeutung kommt im Gartenbau dem Vorhandensein von Wohnungen für das angestellte Personal zu. Das hat vor allem zwei Gründe. Einmal erfordern es die besonderen Arbeitsbedingungen im Gartenbau, das Personal möglichst betriebsnahe unterzubringen. Zum andern hat sich in dieser Branche der Brauch der Lehr- und Wanderjahre erhalten. Um jedoch auf dem heutigen Arbeitsmarkt junge Kräfte

1) Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für den Bau, den Ausbau und die Verbesserung von Lager-, Sortier- und Absatzeinrichtungen für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse im Rechnungsjahr 1964, maschinenschriftlich vervielfältigt, S.2.

2) BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.34.

zu gewinnen, sind vorhandene Unterbringungsmöglichkeiten Voraussetzung.

Neben diesen Gründen sind häufig auch die besonderen öffentlichen Unterstützungen beim Bau von "Landarbeiterwohnungen" Investitionsanlaß. Das gilt vor allem für die Möglichkeit, den Neubau im Herstellungsjahr völlig bzw. in den ersten drei Jahren mit je einem Drittel abschreiben zu können[1]. Die Sonderabschreibung und die noch zu behandelnden direkten Finanzierungshilfen sind mit der Auflage verbunden, die geförderten Wohnungen für mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung Landarbeitern bzw. Gärtnern zur Verfügung zu stellen. Zur Einhaltung dieser Auflage wird jeweils nach drei bzw. fünf Jahren von der zuständigen Behörde überprüft, ob auch tatsächlich Landarbeiter die geförderten Wohnungen bewohnen. Da es sich aber grundsätzlich nicht um betriebseigenes Personal handeln muß, das die Wohnung bewohnt, sondern es nur ganz allgemein Landarbeiter oder diesen gleichzusetzende Personen sein müssen[2], haben Gartenbauunternehmen z.T. eine rege Wohnungsbautätigkeit entfaltet[3].

Die Finanzierung der gartenbaulichen Werkwohnungen erfolgt vor allem mit den öffentlichen Mitteln des sozialen Wohnungsbaues, des ERP-Sondervermögens (zur Zeit nur in Berlin möglich) und des Grünen Plans. Hier werden Kredite zur Verfügung gestellt, die mit ihren Fristen der langsamen Amortisation und mit den Zins- und Tilgungsleistungen der relativ niedrigen Rendite von Werkswohnungen entsprechen.

1) Vgl. BMF: § 1 a der Verordnung über Steuervergünstigung zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 27.Januar 1953 (BGBl. I S.14) in der Fassung vom 21.6.1961 (BGBl. I S.783).

2) Vgl. BML: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr.12.

3) Vgl. Padberg/Brandkamp: a.a.O., S.71 ff.

Der Anteil an Eigenkapital des Gartenbauunternehmers hat nach den Vorschriften des soz. Wohnungsbaues "angemessen" zu sein[1], worunter die Zinsverbilligungsrichtlinien etwa 10-15% verstehen[2].

Die Zinsverbilligungsrichtlinien 1965 gewähren für den Bau von Werkswohnungen eine Zinsverbilligung "um 3,5%" für Kapitalmarktdarlehen bis zu 75.000,- DM[3]. Die Verbilligungslaufzeit beträgt auch hier bis zu 20 Jahre. Die tatsächliche Laufzeit des Kredites hängt jedoch von dem Kreditinstitut ab, das das Darlehen zur Verfügung stellt. Bei längerfristigen Krediten bleibt dann die Restlaufzeit unverbilligt.

Die Möglichkeiten, Mittel des sozialen Wohnungsbaues in Gärtnereien einzusetzen, sind nicht einheitlich geregelt und hängen weitgehend davon ab, wie weit die Bundesländer schon Förderungsmittel für die Landwirtschaft bereitstellen. Die Darlehen des sozialen Wohnungsbaues sind grundsätzlich Folgedarlehen, d.h. sie können nach den erststelligen Kapitalmarktdarlehen abgesichert werden. Die Kredithöhe richtet sich jedoch nicht nach der evtl. noch bestehenden Finanzierungslücke, sondern nach im einzelnen festgelegten Durchschnittssätzen und der Größe der zu fördernden Wohnungen[4]. Die Tilgung und Verzinsung der Darlehen richtet sich nicht nach der Kapitaldienstgrenze des gesamten Gartenbauunternehmens, sondern nach der Rentabilität des geförderten Wohnungsbaues. Die Darlehen sind mit 1% zu tilgen und, je nach Rentabilität,

1) Vgl. § 34 Abs.1 des II.Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1.August 1961 (BGBl. I S.1122).

2) Vgl. BML: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr.5.

3) Vgl. ebenda, Nr.16 ff.

4) Vgl. § 43 II. Wohnungsbaugesetz.

zinslos oder bis zu 4 % verzinslich[1]. In der Regel wird zugunsten eines möglichst hohen erststelligen Darlehens auf eine Verzinsung der Mittel des sozialen Wohnungsbaues verzichtet.

Zur Förderung der baulichen Verbesserung von landwirtschaftlichen Werkwohnungen, "die geeignet sind, den Ausstattungsgrad der Wohnungen so zu verbessern, daß sie heutigen Wohnansprüchen genügen"[2], können im Rahmen des Grünen Plans Beihilfen bis zu 50% der Kosten gewährt werden. Der Förderungsbeitrag ist für die einzelne Wohnung auf DM 5.000,- und je Antragsteller auf höchstens DM 10.000,- beschränkt[3]. Diese Zuschüsse sind grundsätzlich für Verbesserungen bereits bestehender Wohnungen vorgesehen. Inwieweit diese Beihilfen auch für Neubauten verwendbar sind, hängt oftmals von einer geschickten Begründung und von den einzelnen Landwirtschaftskammern als bewilligenden Stellen ab. Auch hier erscheint es vorteilhaft, die Zuschüsse erst am Ende des Jahres zu beantragen, da dann oft Richtlinien großzügiger ausgelegt werden, um evtl. noch vorhandene Gelder nicht verfallen zu lassen.

Berliner Gartenbauunternehmen haben die Möglichkeit, zur Finanzierung von "Wohnraum für auswärtige Arbeitnehmer" ERP-Mittel zu beantragen[4]. Die ERP-Kredite sind mit mindestens 0,5% p.a. zu verzinsen und"mit 1,43% p.a. unter Zuwachs etwa ersparter Zinsen, die bei einem höheren

---

1) Vgl. § 17 Abs.3 I.Wohnungsbaugesetz vom 24.April 1950 (BGBl. I S.83).

2) BML: Beihilfen zur Förderung der baulichen Verbesserung von Landarbeiterstellen und landwirtschaftlichen Werkwohnungen, Richtlinien vom 5.Juni 1963, abgedruckt bei: AID: Richtlinien Grüner Plan 1965, Hiltrup 1965, S.77.

3) Vgl. ebenda, S.75.

4) Vgl. Schlauwitz, Walter: Der Bund als Finanzier, Bad Godesberg 1965, S.205.

Zinssatz als 0,5% p.a. entstehen, zu tilgen"[1]. Die Mittel werden von der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin verwaltet, die dafür eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1,25% und einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von max. 0,5% p. a. vom Ursprungskredit erheben kann.

Eine indirekte Finanzierungshilfe stellen die weitgehenden Gebühren- und Steuerbefreiungen dar, wobei besonders die Vergütung der Umsatzsteuer ins Gewicht fällt[2].

Zusammenfassend ist auch bei den Betriebserweiterungen die vielfache finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand festzustellen. Andererseits ist in der Vorliebe für kurzfristige Kreditarten eine typische Eigenart der gärtnerischen Finanzierung offenbar geworden.

Die Vorliebe für kurzfristige Kredite besteht bei den Gärtnern seit jeher. Früher lag das an der mangelnden bankmäßigen Kreditwürdigkeit: Gärtner waren selten regelmäßige Bankkunden und hatten auch nur wenig Sicherheiten zu bieten. Kreditanträge bei den Banken und Sparkassen waren daher meist erfolglos. So wurden die Lieferanten zum wichtigsten Kreditgeber der Gärtner, und nur so ist zu verstehen, was eigentlich verwundern müßte, daß die Gärtner keine Scheu vor der Wechselfinanzierung mit ihren Lieferanten haben. Denn im Grunde bleibt der Wechsel, trotz Prolongationsversprechen, ein kurzfristig fällig werdendes Papier und ist deshalb für den Akzeptanten entsprechend risikoreich.

Die heutige Betonung des Lieferantenkredites, obwohl die Ressentiments der Banken weitgehend abgebaut sind, hat einmal die obigen traditionellen Ursachen, zum anderen

1) Vgl. Schlauwitz, Walter: Der Bund als Finanzier, Bad Godesberg 1965, S.206.

2) Vgl. §§ 92 ff. II.Wohnungsbaugesetz, sowie § 49 Abs.1 Ziff.6 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 8.September 1961 (BGBl. I S.1660).

versuchen die Gärtner wegen der starken Konjunkturabhängigkeit des Zierpflanzenbaues eine langfristige Verschuldung weitgehend zu vermeiden.

IV. Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen

Rationalisierung bezwecken das optimale und damit kostengünstigste Zusammenspiel der Produktionsfaktoren. Rationalisierungsmaßmahmen, die in allen Bereichen einer Unternehmung möglich sind, können Finanzierungsanlässe begründen, da sie meist umfangreiche Investitionen erfordern.

Häufigste Anlässe von Rationalisierungsmaßnahmen sind fällige Ersatzinvestitionen, wirtschaftliche Veralterung bestehender Anlagen und vor allem die vom Arbeitsmarkt erzwungene Substitution des Produktionsfaktors Arbeit durch Kapital. Gerade der Mangel an gärtnerischem Personal zwingt Gartenbauunternehmer oft "zur Investition 'um jeden Preis', d.h. zu Bedingungen, deren kostenrechnerische Basis nicht immer exakt geprüft ist"[1].

Bei der Investitionsplanung muß berücksichtigt werden, daß sowohl mit Rationalisierungs- als auch mit Ersatzinvestitionen meist ein Kapazitätserweiterungseffekt verbunden ist. Die Grenzen zwischen Rationalisierungs-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen sind daher flüssig[2].

Durch das weitreichende Angebot der Gewächshaus- und Zubehörindustrie an neuen Konstruktionen, die Kostensenkungen versprechen, ist der Gartenbauunternehmer gezwungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzustellen, um die Kostenvorteile oder -nachteile der einzelnen Angebote zu ermitteln. Rechnerische Vergleiche werden im Gartenbau jedoch durch das Fehlen einer Kostenrechnung erschwert, so daß sich der Gärtner auf sein "Fingerspitzengefühl" und bekannte Rationalisierungserfolge anderer Betriebe

---

1) Hansmeyer, Karl-Heinrich: a.a.O., S. 293.

2) Vgl. Gutenberg, Erich: Untersuchungen, a.a.O., S. 117.

verlassen muß. Als eindruckvollstes Beispiel kann ein norddeutsches Gartenbauunternehmen erwähnt werden, das seit 1960 seine Grasflächen auf 12.500 qm verdoppelt hat, gleichzeitig aber den damaligen Personalbestand von 60 auf 35 vermindern konnte[1].

Erscheint durch das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung oder aufgrund anderer Kriterien eine Rationalisierungsmaßnahme als vorteilhaft, ist es nun noch eine Frage der Finanzierungsmöglichkeiten, ob sie tatsächlich verwirklicht wird.

Im folgenden soll die Finanzierung solcher Rationalisierungsinvestitionen untersucht werden, die durch ihren Umfang die Aufnahme von Fremdkapital erfordern. Das sind vor allem die umfangreichen technischen Investitionen, aber auch Maßnahmen auf dem Gebiet des Absatzes, die neuerdings z.T. zur Ausgliederung der Absatzfunktion und zur Übertragung auf genossenschaftliche Zusammenschlüsse führen.

1. Rationalisierungen im Produktionsbereich

Das heutige Angebot technischer Einrichtungen, die auf der einen Seite den Arbeitsaufwand verringern und auf der anderen Seite vielfach bessere Kulturbedingungen (z.B. Klimaverhältnisse, die den tatsächlichen Ansprüchen der Pflanzen genügen) herzustellen erlauben, bietet der Rationalisierung in Gartenbaubetrieben zahlreiche Ansatzpunkte. Die Verwendung solcher überwiegend automatisch gesteuerter Einrichtungen führt den Gartenbau jedoch zu Verfahrensweisen, die "immer mehr handwerklich-technischen Charakter annehmen"[2].

1) Vgl. auch Kalinke, Helmut: Arbeitsaufwand in 5 Jahren bis zu 82% gesenkt, a.a.O., S.287 ff.

2) Hansmeyer, Karl-Heinrich: a.a.O., S.171.

Die Finanzierung der Rationalisierungsinvestitionen erfolgt hauptsächlich auf dem Wege der Selbstfinanzierung und, zur Überbrückung, der kurz- bis mittelfristigen Fremdfinanzierung. Hier handelt es sich im Gartenbau vor allem um Lieferantenkredite, die z.T. vertragsmäßig eingeräumt, sehr oft aber auch stillschweigend in Anspruch genommen werden. Dieses "Hängenlassen" eines Lieferanten ist häufig dann zu beobachten, wenn der betreffende Gartenbauunternehmer Wechselverpflichtungen zur Finanzierung anderer Investitionen, meist Gewächshausanlagen, eingegangen ist. So berichtet eine Heizungskesselfabrik, daß den Gärtnern durchschnittliche Zahlungsfristen von einem halben Jahr eingeräumt werden müßten. Dabei sei es auffällig, daß gerade die größeren Unternehmen die längsten Fristen beanspruchen und zäh Rabatte aushandeln; kleine Betriebe würden schneller und die Listenpreise zahlen. Das mag u.a. damit zu erklären sein, daß die größeren Unternehmen infolge der mehr kaufmännischen Betriebsführung den Wert längerer und möglichst zinsloser Zahlungsfristen besser zu beurteilen vermögen, während kleinere Gärtner auch hier ihre Abneigung gegenüber "Schulden" erkennen lassen. Sie machen auch meist gar nicht erst den Versuch, die Listenpreise der Lieferanten zu "drücken". Andererseits sind Großbetriebe auch wegen ihrer "Werbewirkung", die sie für die Lieferanten eines bestimmten Fabrikates bedeuten, in der Lage, günstigere Konditionen zu erlangen.

Wenn auch beim Lieferantenkredit meist nicht die Kreditkosten sichtbar werden, so werden diese Kredite doch nicht zinslos gewährt. Die Kosten sind im Preis einkalkuliert und machen einen Teil des Skontobetrages aus. So muß also der Käufer vor Inanspruchnahme des Lieferantenkredites prüfen, ob er nicht einen kalkulierten Zins zahlt, der über dem Bankzins liegt.

Werden z.B. bei Zahlung innerhalb 10 Tage 2% Skonto gewährt, oder ist nach 30 Tagen netto Kasse zu zahlen, dann kosten einem Gärtner, der gewohnheitsmäßig erst nach 30 Tagen zahlt, diese 30 - 10 = 20 Tage 2% der Rechnungssumme bzw. 36% im Jahr. Gelingt es dem Gärtner aber, den Lieferanten ohne weiteren Preisaufschlag erst nach einem halben Jahr zu bezahlen, hat er einen Kredit zu 4% p.a. erhalten, also zu weniger als die Hälfte eines heute bei etwa 9% p.a. liegenden Kontokorrentkredites.

Dieses Finanzierungsgebaren der stark investierenden Gartenbauunternehmen, mittel- und langfristige Investitionen möglichst mit kurzfristigem Kredit zu finanzieren, ist, wie bereits gezeigt, bezeichnend für den Erwerbsgartenbau. Fehleinschätzungen der zukünftigen Erträge oder unvorhergesehene Ausgaben können den Gärtner jedoch schnell in Liquiditätsschwierigkeiten bringen, so daß er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommen kann. Auch bei Rationalisierungsinvestitionen sollte daher der Grundsatz beachtet werden, "daß die Laufzeit des in Anspruch genommenen Kredites auf seinen Verwendungszweck abgestimmt sein muß"[1].

Da "die Förderung des technischen Fortschritts ... schon lange ein Hauptziel jeder Agrarpolitik"[2] war, bietet der Grüne Plan auch für Rationalisierungsmaßnahmen, neben Zuschüssen, die Zinsverbilligung von Kapitalmarktmitteln. Die öffentliche Hand unterstützt dabei betriebswirtschaftliche Finanzierungsgrundsätze, indem sie auch hier vorschreibt, daß "die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite ... dem Verwendungszweck angepaßt werden"[3] soll. Hier ist neben der direkten Finanzierungshilfe ein

1) Steding, F.: a.a.O., S.17.
2) Hansmeyer, Karl-Heinrich: a.a.O., S.169.
3) BML: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr.23.

pädagogischer Aspekt der Zinsverbilligungsrichtlinien nicht zu übersehen. Tatsächlich hat im Gartenbau in den letzten Jahren der Umfang der mittel- und langfristig aufgenommenen Fremdmittel stark zugenommen[1].

Werden "zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit" Umbauten alter Gebäude oder Neubauten notwendig, können in Verbindung mit zinsverbilligten Kapitalmarktkrediten Darlehen aus Bundesmitteln bis zu DM 35.000,- gewährt werden[2]. Allerdings muß auch in diesen Fällen die schon erwähnte gutachterliche Stellungnahme eines Betreuers erbracht werden, daß "die geplante bauliche Maßnahme betriebs- und arbeitswirtschaftlich notwendig und zweckmäßig ist"[3]. Zudem ist die Vergabe der Bundesmittel auf Empfänger beschränkt, deren Betriebe die Größe eines "bäuerlichen Familienbetriebes" nicht überschreiten[4].

Dazu ein Beispiel: Ein kleinerer Gartenbaubetrieb, 1928 gegründet, stellte 1964 die Kohle-Heizung auf Öl um, nahm umfangreiche Änderungen an den beiden Wirtschaftsgebäuden vor und baute in die Gewächshäuser (1.000 qm) Lufterhitzer ein. Gesamtkosten DM 205.000,-.

Finanzierung

Eigenleistungen	DM 100.000,-
Zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen	DM 75.000,-
Bundesmittel	DM 30.000,-
	DM 205.000,-

Für das zinsverbilligte Darlehen wurden dem Gärtner 2 tilgungsfreie Jahre eingeräumt, dann wird es bei 3% Zinsen mit 4% p.a. unter Zuwachs ersparter Zinsen innerhalb von 20 Jahren getilgt.

1) Vgl. Brandkamp, Fr.: a.a.O., S.176.
2) Vgl. BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.33.
3) Ebenda, Nr.34 Abs.b.
4) Vgl. ebenda, Nr.4.

Das Darlehen aus Bundesmitteln bleibt bis zur endgültigen Tilgung des ersten Darlehens zins- und tilgungsfrei. Bis dahin sind 0,5% p.a. Verwaltungskosten zu entrichten. Danach ist es mit 1% zu verzinsen und zuzüglich ersparter Zinsen im Rahmen der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze zu tilgen. Die letzte Rate wäre - gleichbleibende Annuität vorausgesetzt - im Jahre 1992 fällig.

Die Annuität beträgt: 5.250,-- + 150,-- = 5.400,-- DM.

Um kleinere und mittlere Gartenbauunternehmen zu Rationalisierungsinvestitionen anzuregen, können aus Bundes- und Landesmitteln Zuschüsse gewährt werden[1]. Die Zuschüsse betragen für die Umstellung:

Von Nieder- auf Hochglas bis zu DM 15,- je qm, von Heizungsanlagen auf automatisch regelbaren Betrieb bis zu 30% der Kosten. Bauliche Änderungen werden dabei nicht bezuschußt.

Auch die Rationalisierungszuschüsse sollen der Bildung oder Weiterentwicklung von Erzeugerschwerpunkten dienen und nur an solche Betriebe vergeben werden, die sich bestehender Erfassungs- und Absatzeinrichtungen bedienen bzw. deren Bildung fördern. Durch diese Bestimmung kann es zu Härtefällen kommen, die wir bereits erwähnt haben[2].

2. Rationalisierungen im Absatzbereich

Neben Erweiterungsinvestitionen haben auch Rationalisierungsinvestitionen die Tendenz zur Kapazitätsausweitung. Das wirft nicht allein quantitative Absatzprobleme auf, sondern auch die Frage nach der rationellsten Absatzmethode.

---

1) Berliner Unternehmen steht daneben noch die Investitionszulage von 10% der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nach § 19 BHG 1964 zu (vgl. S.133).

2) Vgl. S.132.

Guhr schildert die "personelle Beanspruchung der Betriebe"[1] bei den einzelnen gärtnerischen Absatzarten und stellt fest, "daß die Mehrzahl der Absatzwege die Produktionstätigkeit der Betriebe erheblich erschweren"[2]. Als Ausweg schlägt er die Herausnahme der Absatztätigkeit aus dem Produktionsbetrieb und die Bildung genossenschaftlicher Absatzeinrichtungen vor[3]. Zudem erlaubt der genossenschaftliche Absatz dem einzelnen Betrieb eine rationelle "Beschränkung auf wenige Kulturen, da eine vielseitige Belieferung der Kunden nicht notwendig ist"[4].

Welchen Einfluß die genossenschaftliche Zusammenarbeit auf die Entwicklung des Gartenbaues haben kann, demonstrieren Holland und Dänemark. "In Holland besteht ein lückenloses System von Absatzgenossenschaften für den Erwerbsgartenbau"[5]. In Dänemark hat z.B. die "GASA Odense" auf der Insel Fünen mit ihren 1.200 angeschlossenen Genossenschaftsbetrieben internationale Bedeutung erlangt[6].

In Deutschland sind Zierpflanzenabsatzgenossenschaften keine neue Erscheinung; solche bestanden schon vor dem zweiten Weltkrieg, wie z.B. in Leipzig[7]. Auf breiter

---

1) Guhr, Herbert: Die Absatzprobleme des Erwerbsgartenbaues, Diss. Erlangen 1958, S.76.

2) Ebenda, S.99.

3) Vgl. ebenda, S.99 ff.

4) Bräuning, Egon: a.a.O., S.126.

5) Guhr, Herbert: a.a.O., S.82.

6) Vgl. Haacke, E.: Die GASA in Odense, in: Die deutsche Gartenbauwirtschaft, Heft 10 v. 10.Okt.1964, S.242 f.

7) Vgl. o.V.: Absatzgenossenschaften im Zierpflanzenbau, in: TASPO, Nr.11 v. 18.März 1965, S.8 f.

Basis setzte die Gründung genossenschaftlicher Absatzeinrichtungen jedoch erst in den letzten Jahren ein, seitdem der Grüne Plan öffentliche Mittel zur Förderung der "vertikalen Verbundwirtschaft" bereitstellt. Die staatliche Unterstützung der Genossenschaftsgründungen erfolgt auf zweifache Weise und ist entsprechend wirkungsvoll: indirekt durch die erwähnte Empfangsauflage bei Zuschüssen, sich bestehender Absatzeinrichtungen zu bedienen bzw. deren Bildung zu fördern; direkt durch Zuschüsse zum Aufbau gemeinschaftlicher Absatzeinrichtungen.

Zuschüsse können "für den Bau, den Ausbau und die Verbesserung von Lager-, Sortier- und Absatzeinrichtungen ... bis zu 30% der Gesamtkosten (Grundstückerwerb, Bauten und maschinelle Einrichtungen)"[1] gewährt werden. Voraussetzung ist, daß es sich um Gemeinschaftseinrichtungen der Erzeuger in der Form einer juristischen Person handelt. Die von den Gärtnern gewählte Rechtsform ist die der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (eGmbH)[2].

Die Gründungen reichen von kleinen Absatzgenossenschaften mit nur ein bis zwei Verkaufsfahrzeugen bis zur genossenschaftlichen Errichtung großer Blumenmarkthallen (z.B. in Köln, Dortmund, Bielefeld) und Versteigerungszentralen nach Art der holländischen Veilinge (in Neuss, Straelen und Hamburg).

Die Finanzierung der genossenschaftlichen Gründungen wollen wir an einigen Beispielen erläutern.

Eine 1960 von 15 Gärtnern (je 300,- DM Geschäftsanteil) gegründete Absatzgenossenschaft baute 1961 ein Gewächs-

1) Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe: a.a.O., S.1 f.; In einigen Bundesländern beträgt die Zuschußgrenze ein Drittel der Gesamtkosten.

2) Vgl. § 2 Abs.2 GenG. Eine Ausnahme bildet die in Verden bestehende Absatzgemeinschaft, die in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft geführt wird und damit von der Bezuschussung ausscheidet.

haus als Vermarktungs- und Lagerhalle auf einem Pachtgrundstück. Kapitalbedarf: DM 40.000,-.

Finanzierung

1. Zuschuß auf GP-Mitteln	DM 10.000,-
2. Bankdarlehen über 20 Jahre bei 6% Zinsen p.a. und einer Auszahlung von 98%. Annuität: 1.569,- DM Sicherung durch Eintragung einer Grundschuld auf das Grundstück eines Genossen.	DM 18.000,-
3. Darlehen der Genossen. Verzinsung und Tilgung je nach Geschäftslage der Genossenschaft.	DM 12.000,-
Gesamte Finanzierungsmittel	DM 40.000,-

Durch den steigenden Erfolg der Genossenschaft wurden 1965 umfangreiche Erweiterungsinvestitionen notwendig. Es wurde ein Grundstück gekauft und ein Gewächshaus von 450 qm sowie eine Packhalle mit speziellen Einrichtungen von 350 qm errichtet.
Kapitalbedarf: DM 350.000,--.

Finanzierung

1. Zuschuß aus GP-Mitteln	DM 95.000,-
2. Bankdarlehen über 20 Jahre bei 7,5% Zinsen p.a. 98% Auszahlung. Annuität: 15.694,40 DM Sicherheiten: 120.000,- DM Grundschuld auf das Grundstück; 40.000,- DM Ausfallbürgschaft der Kreditgarantiegemeinschaft des Gartenbaues (KGG).	DM 160.000,-
3. "Eigenmittel" der Genossenschaft	DM 20.000,-
4. Darlehen der Genossen von je 5.000,- DM, die ihrerseits in gleicher Höhe ein Bankdarlehen zu 7,5% Zinsen p.a. und 5-8 Jahren Laufzeit aufnahmen. Die Genossenschaft übernahm Zins- und Tilgungsleistungen	DM 75.000,-
Gesamte Finanzierungsmittel	DM 350.000,-

Bei diesen Finanzierungen fällt das Fehlen jeglichen Eigenkapitals auf, denn auch die 20.000,- DM sind kein Eigenkapital, sondern noch nicht abgerechnete Umsatzerlöse. Die schmale Eigenkapitalbasis (DM 4.500,-) ist auch der Grund dafür, daß das Bankdarlehen von 75.000,- DM über die Genossen aufgenommen werden mußte. Das folgende Beispiel zeigt dagegen andere Kapitalverhältnisse.

Die Genossenschaft wurde 1964 von 44 Genossen gegründet. Als satzungsmäßiges Eintrittsgeld hatte jeder Genosse DM 200,- einzuzahlen. Die Zahl der zu zeichnenden Geschäftsanteile von je DM 300,- richtete sich nach der Betriebsgröße der Genossen derart, daß für

je 500 qm Hochglas,
je1000 qm Niederglas und
je 1 ha Freiland

ein Anteil übernommen werden mußte.
Darüberhinaus hatten die Genossen pro Anteil eine Haftsumme von DM 1.000,- zu übernehmen[1].

1965 wurde ein Grundstück gekauft, eine 800 qm große Halle mit Spezialeinrichtungen aufgebaut und 3 Verkaufswagen angeschafft. Kapitalbedarf: DM 350.000,-.

Finanzierung

1. Zuschuß aus GP-Mitteln		DM 105.000,-
2. Bankdarlehen zu 8% Zinsen p.a. über 20 Jahre	Auszahlung 100% Annuität: DM 20.370,-	DM 200.000,-
3. Eigenkapital		DM 40.000,-
4. Mitgliederdarlehen		DM 5.000,-
Gesamte Finanzierungsmittel		DM 350.000,-

Diese Genossenschaft ist, neben einem relativ hohen Grundkapital von DM 41.200,-, charakterisiert durch die hohe Haftsumme der Genossen über DM 108.000,-. Dadruch wurde die Aufnahme des erforderlichen Fremdkapitals wesentlich erleichtert.

1) Vgl. § 135 GenG.

Bei der Mehrzahl der gartenbaulichen Absatzgenossenschaften deckt sich dagegen die Haftsumme mit den Geschäftsanteilen der Genossen und entspricht damit der nach § 131 Abs.1 GenG vorgeschriebenen Mindesthöhe. Dadurch ist die Kreditfähigkeit der Genossenschaften jedoch wegen zu geringer Sicherungsmöglichkeiten beschränkt. Um die bei dem hohen Kapitalbedarf der Genossenschaften, durch den Kauf von Grundstücken und Bauarbeiten, meist entstehende Finanzierungslücke decken zu können, wird entweder der Genossenschaft selbst die Aufnahme von Bankdarlehen z.B. durch Bürgschaften erleichtert[1], oder die einzelnen Genossen gewähren ihr die erforderlichen Darlehen. Oft nehmen die Gärtner dazu selbst wieder Darlehen bei Kreditinstituten auf, für die dann die Genossenschaft die Verzinsung und Tilgung übernimmt. Solche Regelungen erscheinen den Gärtnern "ungefährlicher",als die Genossenschaften durch hohe Haftsummen zur selbständigen Kreditaufnahme zu befähigen, denn eine hohe Haftsumme bildet eine dauernde Gefahr des Haften-müssens, sogar über den eventuellen Austritt aus der Genossenschaft hinaus[2]. Das Risiko jedoch, daß die Genossenschaft ein ihr direkt gewährtes oder nur verbürgtes Darlehen nicht verzinst und tilgt, ist dagegen überschaubarer und, nach der Darlehenstilgung, für immer erloschen.

Als letztes Beispiel soll noch die geplante Finanzierung einer genossenschaftlichen Blumengroßmarkthalle wiedergegeben werden.

---

1) Die Bürgschaften werden entweder von den Genossen selbst oder von Kreditgarantiegemeinschaften übernommen, z.T. geben auch Genossen Grundschulden als Sicherheit (vgl. § 1191 BGB).

2) Nach § 115 b GenG können Genossen, die innerhalb der letzten 18 Monate vor einem evtl. Konkurs der Genossenschaft ausgetreten sind, zur Leistung der Haftsumme verpflichtet werden, wenn die Konkursgläubiger sonst keine Befriedigung erlangen. Vgl. auch Lang-Weidmüller: Genossenschaftsgesetz, Kommentar, 27.Aufl., Berlin 1959, S.238; Paulick , Heinz: Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, Karlsruhe 1956, S.169.

I. Baukosten

1. Grundstückspreis	ca. DM 500.000,-
2. Halle	ca. DM 2.500.000,-
3. Parkplätze	ca. DM 1.000.000,-
4. Grunderwerbssteuer, Erschließung, Gerichtskosten, Pläne	ca. DM 100.000,-
5. Architektengebühr	ca. DM 100.000,-
	ca. DM 4.200.000,-

II. Finanzierung

1. Zuschuß aus GP-Mitteln	DM 1.400.000,-
2. 1.Hypothek zu 7,5% Zinsen p.a. und 2,5% p.a. Tilgung	DM 1.000.000,-
3. 2.Hypothek aus Landesmitteln, 1% p.a. Zinsen in 10 Jahren zu tilgen	DM 1.000.000,-
4. Eigenmittel:	
a. Verkauf eines genossenschafts-eigenen Grundstückes	DM 100.000,-
b. Darlehen der Genossen	DM 700.000,-
	DM 4.200.000,-

Auch die Finanzierung dieses Großobjektes zeigt das typische Merkmal der genossenschaftlichen Finanzierungspraxis dieser Branche: Obenan steht der Zuschuß aus Mitteln des Grünen Planes, während die von den Genossen aufzubringenden Eigenmittel nur die Funktion der Restfinanzierung übernehmen.

Auf einen Zuschuß bzw. auf eine bestimmte Zuschußhöhe besteht jedoch kein Rechtsanspruch, sondern es entscheiden die Landwirtschaftsministerien bzw. -kammern "über die eingereichten Anträge und setzen die Höhe der Zuschüsse im Rahmen der Bewilligungsbedingungen fest"[1]. Dabei bestimmt die Anzahl der gestellten Anträge und deren "Wichtigkeit" maßgeblich die Zuschußhöhe. Großobjekte

1) BML: Zuwendungsbescheid vom 5.4.1965, abgedruckt bei: AID: Richtlinien Grüner Plan 1965, a.a.O., S.170.

werden meist vorgezogen, um die verfügbaren Haushaltsmittel nicht unwirtschaftlich zu zersplittern. Für kleine Absatzgenossenschaften erscheint es daher ratsam, ihre Anträge nicht in einem derartig belasteten Haushaltsjahr zu stellen, und sich vorher von den zuständigen Behörden entsprechende Auskünfte einzuholen.

Nicht nur von den begrenzten Haushaltsmitteln geht eine Unsicherheit für die Finanzierungsplanung aus, sondern auch von den ungünstigen Antragsterminen. Regelmäßig kommen die Bestimmungen erst Mitte des Jahres heraus mit der Auflage, bis zum 15.September alle Unterlagen einzureichen. Da die Auszahlungen der Zuschüsse "in jedem Falle erst nach Vorliegen einer Abnahmebescheinigung der amtlich anerkannten Bauberatungsstelle geleistet werden"[1] und innerhalb des Rechnungsjahres zu erfolgen haben, andererseits die Genossenschaften die Investitionen ohne die Zusage der Beihilfen nicht durchführen können, ergeben sich meist zeitliche Probleme. Eine vorläufige Zusage der Mittel können die entscheidenden Landwirtschaftskammern erst nach Vorliegen aller Anträge geben, d.h. frühestens Ende September. Wenn dann erst mit dem Bau der Gebäude begonnen wird und ein evtl. früh einsetzender Winter die Bauarbeiten unterbricht, wird es schwer, noch im laufenden Jahr die Bauabnahmebescheinigung beizubringen. Die Landwirtschaftskammern berücksichtigen jedoch in der Regel derartige Schwierigkeiten, so daß die Auszahlung von Zuschüssen an der nicht fristgemäßen Fertigstellung der Vorhaben kaum scheitert. Trotzdem erscheint es dringend notwendig, die Termine mehr den Bedürfnissen der Praxis anzupassen, als sie nur unter haushaltstechnischen Gesichtspunkten festzulegen.

---

1) BML: Zuwendungsbescheid vom 5.4.1965, abgedruckt bei: AID: Richtlinien Grüner Plan 1965, a.a.O., S.170.

V. Finanzierung von Auseinandersetzungen

Einen besonderen Finanzierungsanlaß können Auseinandersetzungen, insbesondere zwischen Erbengemeinschaften, begründen. Dabei können der oder die ausscheidenden Miteigentümer durch ihre Ansprüche, die zusätzlich zu einer eventuellen Erbschaftssteuer anfallen[1], das Gartenbauunternehmen in finanzielle Bedrängnis bringen[2].

Schwierigkeiten werden vor allem dann auftauchen, wenn die Abfindung des weichenden Erben durch eine Bewertung des Betriebes bestimmt wird. Hierbei kollidieren "zwei Interessensphären, jene der im Betrieb verbleibenden Gesellschafter mit der des ausscheidenden Gesellschafters. Die ersteren sind begreiflicherweise daran interessiert, die fortbestehende Betriebswirtschaft nicht durch zu hohe Entnahmen zu belasten, während der Ausscheidende auf möglichst hohe Bewertung drängen wird"[3]. Die Differenzen können bis zur Auflösung des Betriebes führen, wie folgendes Beispiel zeigt.

Ein kleiner Gartenbaubetrieb in bevorzugter Wohnlage einer westdeutschen Großstadt fiel durch Erbschaft an den mitarbeitenden Sohn und die branchenfremd verheiratete Tochter. Der Betrieb hatte neben Frühbeetkästen ca. 1.200 qm relativ unmoderne Gewächshäuser (Koksheizung). Gesamte Grundstücksfläche 4.800 qm. Der Sohn bot aufgrund von Ertragsschätzungen und Berücksichtigung der notwendigen Investitionen DM 75.000,- in Form einer Tilgungshypothek. Die Schwester verlangte dagegen sofortige Auszahlung von DM 220.000,-, da allein für das Grundstück ca. DM 90,- pro qm zu erzielen waren. Da ein derartig ho-

1) Vgl. dazu Lederle/Steinle: Steuerrecht, a.a.O., S.147 ff.

2) Vgl. dazu auch §§ 16 f. Grundstücksverkehrsgesetz mit Kommentar von Ehrenforth, Werner: a.a.O., S.486 ff.

3) Beckmann, Liesel: Die betriebswirtschaftliche Finanzierung, a.a.O., S.206.

her Hypothekenkredit weder zu bekommen noch für den Betrieb tragbar war, wurden 2.200 qm des Grundstückes verkauft, um die Forderungen der Schwester zu befriedigen. Für den restlichen Betrieb wurde eine "Aussiedlung aus beengter Ortslage" im "Betreuerverfahren" durchgeführt, und ein moderner Betrieb mit anfänglich 2.000 qm Hochglas aufgebaut.

Nur in seltenen Fällen wird die erforderliche Abfindung des weichenden Erben den Verkauf des Gartenbaubetriebes erzwingen. Aber auch der Teilverkauf von Boden würde bei dem Landbedarf der Gartenbaubetriebe einen schwerwiegenden Eingriff in die Substanz bedeuten und meist zu unwirtschaftlichen Verkleinerungen der Betriebe führen. Wenn trotzdem die Auszahlung des Erbanteils notwendig wird, wird meist "die Aufnahme eines teuren Bankkredites unumgänglich sein"[1]. Die Aufnahme solcher "unproduktiven Kredite"[2] ist jedoch gerade in Zeiten finanzieller Anspannung durch starke Investitionstätigkeit problematisch.

Um Auseinandersetzungen zu unterstützen, ohne die Existenzfähigkeit des verbleibenden Betriebes in Frage zu stellen, können im Rahmen des Grünen Planes Kredite bis zu DM 60.000,- zinsverbilligt werden. Die Zinsverbilligung beträgt 3,5% p.a. für Kreditlaufzeiten bis zu 20 Jahren[3].

Dazu ein Beispiel: Im Jahre 1965 hatte ein junger Gärtner den mittelgroßen väterlichen Betrieb geerbt. Seiner Schwester sollten DM 50.000,- als Abfindung gezahlt werden. Die Aufbringung dieser Summe war dem Gärtner nicht möglich, da aus Betriebserweiterungen noch Zahlungsverpflichtungen bestanden und die Umstellung der Koksheizung

1) Beckmann, Liesel: Die betriebswirtschaftliche Finanzierung, a.a.O., S.206.

2) Vgl. Steding, F.: a.a.O., S.14 f.

3) Vgl. BML: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr.8 ff.

auf Öl bevorstand. Er räumte daher der Schwester eine fünfprozentige Zinshypothek (=2.500,- DM Zinsen p.a.) ein. 1960 erfuhr er von der Möglichkeit der zinsverbilligten Erbdarlehen. Zur Ablösung der Zinshypothek gewährte ihm seine Sparkasse eine zinsverbilligte Tilgungshypothek von DM 50.000,- zu 6,5% ./. 3,5% = 3% Zinsen p.a. und einer Laufzeit von 20 Jahren. Abgesehen von den einmaligen Kapitalbeschaffungskosten von DM 2.000,-, hat er eine jährliche Annuität von DM 3.361,- zu zahlen, d.h. also nur DM 861,- pro Jahr mehr als bei der ursprünglichen Zinshypothek.

Auch die Landwirtschaftliche Rentenbank stellt aus ihrem "Zweckvermögen", zu gleichen Bedingungen wie der Grüne Plan, Kredite über die örtlichen Institute zur Förderung des "geschlossenen Hofübergangs" zur Verfügung und stellt dazu fest: "Gartenbaubetriebe hatten einen angemessenen Anteil an unseren Kreditgewährungen"[1].

Eine weitere Finanzierungshilfe gewähren z.T. die einzelnen Bundesländer. So kann z.B. in Rheinland-Pfalz "eine Zinsverbilligung bis um höchstens 2 v.H. mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren gewährt werden"[2]. Das Besondere dabei ist, daß die Zinsbeihilfe auch für bereits zentralverbilligte Bundesdarlehen und zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gegeben wird.
Die öffentlichen Finanzierungshilfen bei Erbauseinandersetzungen ermöglichen damit tragbare Belastungen und verhindern, daß "Gartenbaubetriebe zertrümmert oder unwirtschaftlich verkleinert werden"[3]. Sie verfolgen damit das agrarpolitische Ziel der Strukturverbesserung insofern, als eine Strukturverschlechterung verhindert wird.

---

1) LR: Geschäftsbericht 1963, S.16.
2) Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz: Richtlinien 1964/65 für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Sicherung des Bestandes der Höfe nach der Höfeordnung vom 8.3.1965, abgedruckt bei: Koch/Krosigk, a.a.O., Teil D.
3) Lederle/Steinle: Recht und Gartenbau, Stuttgart 1958, S.27.

C. ABSICHERUNG DER GÄRTNERISCHEN FREMDFINANZIERUNG

Ein bisher von uns wenig beachtetes Teilproblem der Finanzierung stellt die Sicherung aufgenommener Kredite dar. Der Frage der Sicherheiten ist im Gartenbau insofern besondere Bedeutung beizumessen, als diese Branche nach Ansicht vieler Banken einen relativ "unsicheren Kreditnehmer" darstellt. Je unsicherer aber die pünktliche Bedienung eines Darlehens erscheint, um so größer wird das Bedürfnis des Gläubigers sein, die Kreditsumme durch realisierbare Vermögenswerte des Schuldners zu decken.

Eine andere Art von Sicherheiten verlangen die öffentlichen Finanzierungshilfen. Hier soll erreicht werden, daß der Empfänger die mit den öffentlichen Mitteln verbundenen Auflagen erfüllt. Da der Staat versucht, die Erfüllung dieser Auflagen mit ähnlichen Mitteln zu sichern, die sonst zur Sicherung von Krediten und ihrer Rückzahlung üblich sind, soll dieser Komplex der "Auflagensicherung" vorweg behandelt werden.

I. Erfüllungssicherung öffentlicher Auflagen

Zur Erreichung agrarpolitischer Zielsetzungen bedient sich der Staat "neben oder an Stelle von 'direkten' Geboten und Verboten"[1] weitgehend finanzpolitischer Instrumente in Form von zentralverbilligten Krediten, Zinsbeihilfen, direkten Zuschüssen und Steuererleichterungen. Im Sprachgebrauch lassen sich alle diese öffentlichen Finanzierungshilfen auf Subventionen zurückführen. Da der

1) Schmölders, Günther: Finanzpolitik, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1955, S.2; Schmölders spricht von der Finanzpolitik "als eine Art Strukturpolitik", was u.E. für den Agrarsektor besonders zutrifft.

Staat jedoch grundsätzlich nicht legitimiert ist, etwas zu verschenken[1], sind diese Finanzierungshilfen von der Erfüllung von Auflagen, als eine Art Gegenleistung der begünstigten Unternehmen, abhängig.

Der Sicherung der subventionsadäquaten Verhaltensweisen der Begünstigten ist deshalb Bedeutung beizumessen, weil regelmäßig divergierende Interessen bestehen, bei "der öffentlichen Hand als der gewährenden Stelle und den begünstigten Unternehmen als den empfangenden Stellen"[2]. "Soll es dennoch zu einer den öffentlichen Zielen entsprechenden Verwendung der öffentlichen Leistungen durch die begünstigten Unternehmen kommen, ... so wird dies nur dadurch möglich sein, daß die öffentliche Hand die Gewährung ihrer Leistungen an exakt definierte Verwendungsbedingungen knüpft"[3]. Durch die Sicherung dieser Auflagen bleibt den potentiell Begünstigten dann nur die Alternative der auflagenentsprechenden Verhaltensweise oder aber des Verzichts.

Die Maßnahmen, die der Sicherung des nachhaltigen agrarstrukturellen Erfolges dienen, sind von solchen zu trennen, die die pünktliche Rückzahlung und Verzinsung, also das Kreditrisiko, absichern. Beide Sicherungsarten treten z.T. getrennt (Siedlungsverfahren) z.T. aber auch kombiniert (Aussiedlungsverfahren) auf.

Für die Siedlungsverfahren begründet § 20 RSG ein Wiederkaufsrecht (WR) zugunsten der Siedlungsgesellschaft für die von ihr begründete Siedlerstelle, "wenn der Aussiedler sie ganz oder teilweise veräußert oder aufgibt, oder wenn er sie nicht dauernd bewohnt oder bewirtschaftet".

1) Vgl. Meinhold, Wilhelm: Subventionen, in: HdSW, Bd.10, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1958, S.238.

2) Wysocki, Klaus v.: a.a.O., S.216.

3) Ebenda, S.254.

Das Wiederkaufsrecht bewirkt damit eine Verfügungsbeschränkung, um u.a. zu verhindern, "daß bei der Veräußerung einer mit öffentlichen Krediten und Beihilfen zu besonders günstigen Bedingungen geförderten Siedlerstelle nicht zu vertretende Konjunkturgewinne erzielt werden"[1]. Andererseits hat das Wiederkaufsrecht auch pädagogische Aspekte, da es eintritt, wenn der angesiedelte Gärtner "die Siedlerstelle schlecht bewirtschaftet oder verläßt; sich dem Beratungsdienst oder einer Kontrollbesichtigung verschließt; ein Verhalten als Siedler an den Tag legt, das das in ihn gesetzte Vertrauen als Siedler gegenüber der Siedlungsbehörde oder dem Siedlungsträger zerstört"[2].

Das Wiederkaufsrecht ist grundsätzlich im Rang nach den Siedlungsdarlehen des Bundes und der Länder als selbständige öffentlich-rechtliche Belastung im Grundbuch einzutragen[3]. Die Dauer dieser Belastung ist in § 20 RSG nicht präzisiert, sondern ist im Siedlungsvertrag festzusetzen. So sind, abweichend von § 503 BGB[4], Belastungen bis zu 90 Jahren möglich[5].

---

1) Niedersächsische Minister für EluF: Runderlaß vom 17.1.1963, Nr.II, abgedruckt bei: Ehrenforth, Werner: a.a.O., S.601.

2) Plotho/Bohte: a.a.O., S.25.

3) Vgl. Ehrenforth, Werner: a.a.O., S.258.

4) Die Vorschrift des § 503 BGB, "Welche die vertragliche Fristvereinbarung auf 30 Jahre beschränkt, gilt nicht für das WR nach § 20 RSG, da § 503 den Zwecken des RSG nicht entspricht und § 20 RSG gegenüber dem § 503 BGB als Spezialvorschrift anzusehen ist" (Ehrenforth, Werner: a.a.O., S.264).

5) In Hessen beträgt die Dauer des WR einheitlich für alle Siedlungsverfahren 35 Jahre (vgl. Ehrenforth, Werner: a.a.O., S.609), in Baden-Württemberg bis zu 90 Jahre (vgl. Plotho/Bohte: a.a.O., S.14), sonst allgemein 30 Jahre.

Das Aussiedlungsverfahren[1] kennt kein selbständiges Wiederkaufsrecht. Entsprechend dem Motto "Hilfe zur Selbsthilfe" besteht ein 30 Jahre währendes Rückforderungsrecht der gewährten Finanzierungshilfen, "wenn der Antragsteller zu ihrer Erlangung unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat ... (und) wenn die Förderungsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet worden sind"[2].

Das Rückforderungsrecht der gewährten Darlehen wird grundbuchlich vermerkt. Dabei wird die für die Darlehen eingetragene Grundschuld um den Zusatz erweitert, daß diese im Rückforderungsfalle mit einem erhöhten Zinssatz (2% über dem Diskontsatz der Bundesbank, mindestens aber 6,5%) zu verzinsen sind.

Die richtliniengemäße Verwendung der Aussiedlungsbeihilfen wird abgesichert durch eine Rückzahlungsverpflichtung des Begünstigten in einer Schuldurkunde[3].

Die Zinsverbilligungsrichtlinien verlangen von dem Kreditnehmer eine schriftliche Erklärung, daß er von den Bestimmungen über die Folge von Verstößen "Kenntnis genommen hat und sich gegebenenfalls den Folgen und Erfordernissen dieser Bestimmungen unterwirft"[4]. Das heißt, "werden zinsverbilligte Kredite nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind die Zinsverbilligungszuschüsse in voller Höhe vom letzten Kreditnehmer zurückzufordern. Dieser hat die Zinsverbilligungszuschüsse mit 2 v.H. über Diskontsatz zu verzinsen"[5].

1) Ebenso nicht die baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen nach den Aussiedlungsrichtlinien.
2) BML: Aussiedlungsrichtlinien, a.a.O., Nr.20, Abs.1.
3) Vgl. ebenda, Abs.7.
4) BML: Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr.24.
5) Ebenda, Nr.35.

Auch für die Rationalisierungszuschüsse für den Gewächshausbau und die Heizungsumstellung muß der Empfänger die in den Zuschußrichtlinien enthaltenen Bedingungen und Verpflichtungen als für ihn verbindlich anerkennen. Das heißt im besonderen, daß sich der Zuschußempfänger verpflichten muß, "den erhaltenen Zuschußbetrag in voller Höhe zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 2.v.H. über Bundesbankdiskont zu verzinsen, wenn

a) der Zuschuß nicht für den angegebenen Zweck verwendet wird,

b) die Nachprüfung bzw. Auskünfte verweigert werden,

c) der angeforderte Verwendungsnachweis (Formblatt) nicht fristgemäß vorgelegt wird,

d) die allgemeinen und besonderen Bewilligungsbedingungen nicht beachtet werden"[1].

Absatzgenossenschaften, die Zuschüsse bis zu 30% der Investitionskosten erhalten können, haben eine Verpflichtungserklärung abzugeben, den Zuschuß zurückzuzahlen, wenn die Investitionen ohne Zustimmung der Landesbehörden ihrem Zweck ganz oder überwiegend entfremdet werden. Die Rückzahlungsverpflichtung vermindert sich jedoch "für jedes Jahr bei ordnungsmäßiger Verwendung um 3 1/3 v.H."[2] und erlischt entsprechend nach 33 Jahren.

"Beträgt der Zuschuß mehr als DM 20.000,-, so ist zur Sicherung der erwähnten Verpflichtung eine brieflose unverzinsliche Grundschuld in Höhe des Zuschusses ... an rangbester Stelle im Grundbuch eintragen zu lassen"[3]. Die Grundschuld wird entsprechend der sich jährlich vermindernden Rückzahlungsverpflichtung um 3 1/3% nach 33 Jahren gelöscht.

---

1) Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues - Grüner Plan 1965 - vom 21.6.1965, maschinenschriftlich vervielfältigt, Nr.9.

2) Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe: Richtlinien vom 6.8.1964, a.a.O., Nr.6.

3) Ebenda.

Die grundbuchliche Absicherung der Zuschüsse über 20.000,- DM an "rangbester Stelle" erfolgt in der Regel nach den Eintragungen für die erforderlichen Bankkredite und öffentlichen Darlehen, d.h. also meist an dritter Stelle. Damit wird für den Begünstigten keine Absicherungsmöglichkeit für anderweitige Kredite verhindert, da dritte oder gar noch höhere Rangstellen im allgemeinen nicht mehr als Sicherheit für Kapitalmarktmittel akzeptiert werden.

II. Leistungssicherung

Das primäre Anliegen jedes Kreditgebers ist die Sicherheit, daß der Schuldner pünktlich der Zahlung der Tilgungsraten und der Zinsen nachkommt. Die Absicherung der Kredite durch Personal- oder/und Realsicherheiten[1] stellt demnach nur eine sekundäre Maßnahme dar, indem sich der Gläubiger ein Rückgriffs- oder ein Verwertungsrecht sichert, das wahrnehmen zu müssen er jedoch nicht erhofft, sondern meist sogar unter allen Umständen zu vermeiden sucht.

Im folgenden sollen die einzelnen Möglichkeiten der Kreditsicherung im Gartenbau erläutert werden. Dabei wollen wir uns bei den allgemein üblichen Sicherungsformen kurz fassen und auf die vielfältige Literatur verweisen. Anschließend sollen die Kreditgarantiegemeinschaften des Gartenbaues und die Risikoübernahmen der öffentlichen Hand behandelt werden.

1. Sicherheitsleistungen durch das Unternehmen

"Früher war das Vertrauen die G r u n d l a g e eines Kreditgeschäftes. Heute ist es im allgemeinen nur seine V o r a u s s e t z u n g"[2]. Um tatsächlich Fremdmittel bekommen zu können, werden heute im allgemeinen so umfangreiche Sicherheiten gefordert, daß man von einem K r e d i t geschäft im eigentlichen Sinne nicht mehr sprechen kann, sondern lediglich von einer Beleihung. Es findet kein Tausch mehr von Gegenwartsgütern in Zukunftsgüter statt, sondern nur ein befristeter Tausch von Gütern

1) Vgl. Hagenmüller, Karl Fr.: Der Bankbetrieb, Bd.II, Wiesbaden 1964, S.25.

2) Mellerowicz/Jonas: a.a.O., S.11; vgl. auch Hagenmüller, Karl Fr.: a.a.O., S.15.

höherer gegen Güter niedrigerer Liquidität[1]. Allerdings gibt es im Gartenbau auch heute durchaus noch (kurzfristige) Kreditgewährungen vor allem von Lieferanten und auch von Banken in nicht unbeträchtlicher Höhe, die allein durch das Vertrauen in die Person des Kreditnehmers bzw. seines Unternehmens abgesichert sind.

Für Lieferantenkredite treffen die obigen Feststellungen von Mellerowicz/Jonas nur in beschränktem Umfang zu. Gartenbau-Lieferanten, das konnte der Verfasser des öfteren hören, betrachten den Gartenbau, im Gegensatz zu vielen Banken, nicht als "unsicher" und haben auch kaum Ausfälle zu verzeichnen. Als Beispiel diene der Fall eines 1954 aus der Ostzone vertriebenen Gärtners, der für seinen Start auf einem größeren Pachtbetrieb von einem belgischen Jungpflanzenbetrieb Ware für insgesamt 40.000,- DM mit einem zweijährigen Zahlungsziel bekam. Grundlage des Kredites waren hier die langjährigen Geschäftsbeziehungen vor (!) dem 2.Weltkrieg und das Vertrauen des Belgiers auf die Tüchtigkeit des deutschen Kollegen.

Daneben gibt es jedoch zahlreiche Gartenbauunternehmen, die den Lieferanten als billige und bequeme Kreditquelle entdeckt haben. So ist es verständlich, daß z.T. auch die Lieferanten ihre Forderungen absichern. Diese Sicherung erfolgt meist durch Eigentumsvorbehalt.

Auch der im Gartenbau stark verwendete Wechsel übt, neben anderen Funktionen, eine Sicherstellung des Lieferanten aus, da dieser mit größerer Sicherheit eine pünktliche Zahlung seines Schuldners erwarten kann. Diese Sicherungsfunktion des Wechsels beruht auf seiner besonderen rechtlichen Ausgestaltung und seiner Verkehrsgeltung[2]. So werden von den Gärtnern, abgesehen von ver-

1) Vgl. Mellerowicz/Jonas: a.a.O., S.11.

2) Vgl. Art. 11 ff. WG; vgl. auch Trost, Erich u. Schütz, Wilhelm: Bankgeschäftliches Formularbuch, 15.Ausgabe, Berlin 1959, S.258 f.

einbarten Prolongationen, Wechsel stets pünktlich bezahlt, selbst wenn andere Zahlungsverpflichtungen dafür aufgeschoben werden müssen. Denn innerhalb der Gartenbaubranche und des relativ kleinen Lieferantenkreises für gartenbauliche Investitionsgüter wäre die Nichteinlösung eines Wechsels schnell bekannt und "würde für ihn das offene Eingeständnis der Zahlungsunfähigkeit und damit der Kreditunwürdigkeit bedeuten"[1]. Die Sicherheit des Wechselgläubigers besteht demnach darin, daß der Gärtner, wenn er überhaupt zahlungsfähig ist, zuerst die Wechselschuld begleichen wird.

Die Sicherungsübereignung wird von Banken meist dann gefordert, wenn zur Kreditsicherung keine oder nicht ausreichende Grundpfandrechte zur Verfügung stehen. So hat diese Sicherungsart vor allem bei Pachtbetrieben Bedeutung, die dem Gläubiger bestimmte Inventarien, wie z.B. den Fuhrpark, Maschinen, Rollhäuser und Pflanzenbestände übereignen, ohne die Sachen jedoch übergeben zu müssen (Besitzkonstitut nach § 930 i.V.m. § 868 BGB)[2].

Bei der Übereignung von Pflanzenbeständen ist das "Spezialitätsprinzip" zu beachten, d.h. es genügt nicht eine globale Übereignung aller Pflanzenbestände, sondern es müssen die Bestände konkret bestimmt sein. In der Praxis hat sich dafür das Instrument des Raumsicherungs- bzw. Bassinvertrages herausgebildet, in dem vereinbart wird, daß sich alle Pflanzen, die sich in einem bestimmten Gewächshaus oder sonstigen Quartier befinden, übereignet werden sollen[3]. Durch den im Gartenbau üblichen Fluß der

1) Hueck, Alfred: Recht der Wertpapiere, 8.Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1960, S.24.

2) Vgl. Trost/Schütz: a.a.O., S.480 ff.; Hirsch, Ernst: Einführung in das Bürgerliche Vermögensrecht, Berlin und Frankfurt a.M. 1959, S.142 f.

3) Vgl. Hagenmüller, Karl:Fr.: a.a.O., S.30 f.; vgl. auch Trost/Schütz: a.a.O., S.482 ff. (beachte hier die andere Bedeutung des "Bassinvertrages").

einzelnen Kulturen durch die verschiedenen Gewächshäuser leidet jedoch die Bestimmbarkeit der übereigneten Bestände; zudem unterliegen Pflanzen durch die Unberechenbarkeit der Natur einem besonders hohen Produktionsrisiko[1], so daß übereignete Pflanzenbestände eine recht unsichere Kreditgrundlage bilden.

Die Eignung von Gewächshäusern zur Sicherungsübereignung ist juristisch umstritten. Stationäre Gewächshäuser ruhen auf in die Erde versenkten Fundamenten und werden dadurch gemäß § 946 i.V.m. § 94 BGB wesentliche Bestandteile der entsprechenden Grundstücke. Sie würden damit zur Sicherungsübereignung ausscheiden. Die Praxis setzt sich über diese juristischen Bedenken jedoch weitgehend hinweg. So lassen sich z.B. Kreditgarantiegemeinschaften und auch landwirtschaftliche Kreditinstitute in Ermangelung anderer Sicherheiten Gewächshäuser mit dem Argument sicherungsübereignen, daß Gewächshäuser zerlegbar und weder in bezug auf die nur schwachen Fundamente noch im Zweck und dem ganzen Erscheinungsbild mit Gebäuden zu vergleichen seien[2]. Eine Stütze findet diese Ansicht in der neueren fiskalischen Rechtsprechung[3].

Selbst dann aber, wenn die Möglichkeit der Sicherungsübereignung von Gewächshäusern juristisch eindeutig geklärt wäre, könnte man diesen Weg der Sicherung nur als Notlösung ansehen, denn die Demontage, die Verfrachtung und der Wiederaufbau eines Gewächshauses macht in der Regel mehr als 50% des Neupreises auf[4]. Außerdem ist der Wiederverkaufswert eines gebrauchten Gewächshauses u.a.

---

1) Vgl. Bräuning, Egon: a.a.O., S.138 ff.

2) Vgl. auch das diesbezügliche Gutachten von Möhring, abgedruckt bei: Lederle/Steinle: Steuerrecht, a.a.O., S.86 f.

3) Vgl. Schmidt-Sagody: Eine bedeutungsvolle Entscheidung, in: Zentralblatt, Nr.13 v. 1.April 1965, S.3.

4) Nach Auskünften von Gewächshausfirmen.

deshalb sehr gering, da nur schwer andere Gartenbaubetriebe zu finden sind, in deren Areal und deren Produktionsrichtung sich das fragliche Gewächshaus harmonisch einpaßt. Hier macht sich insbesondere die Tatsache nachteilig bemerkbar, daß es im deutschen Gartenbau noch keine "Norm-Gewächshäuser" gibt, sondern vielmehr praktisch jedes Gewächshaus "nach Maß" erstellt wird.

Den geringen Wert dieser Sicherungsmöglichkeiten kennzeichnete ein Bankier gegenüber dem Verfasser mit der Bemerkung, daß die Sicherungsübereignungen von Gewächshäusern und Pflanzenbeständen nur "Papiersicherheiten" darstellen und es sich im Grunde um reine Personalkredite handele. Entsprechend ist die Bedeutung der Sicherungsübereignung im Gartenbau nicht allzu groß.

Während die bisher genannten Kreditsicherungsmittel vor allem zur Absicherung kurz- und mittelfristiger Kredite Verwendung finden, dienen die Grundpfandrechte "Grundschuld" (§§ 1191 ff. BGB) und "Hypothek" (§§ 1113 ff. BGB) den langfristigen Krediten als Sicherungsmittel[1]. Da den Sparkassen und Hypothekenbanken gesetzmäßig zur Kresitsicherung (erststellige) Hypotheken- bzw. Grundschuldeintragungen vorgeschrieben sind[2] und auch die Bundes- und Landesmittel bei den verschiedenen Förderungsprogrammen grundbuchlich abgesichert werden müssen[3], stellen die Grundpfandrechte für den Gartenbau die wich-

1) Vgl. Hagenmüller, Karl Fr.: a.a.O., S.36 ff.

2) Vgl. §§ 5 u. 24 der Beleihungsgrundsätze für Sparkassen, Musterfassung gemäß Beschluß des Sonderausschusses Bankenaufsicht vom 12./13.Juli 1957, abgedruckt bei: Michaelis, Kurt: Beleihungsgrundsätze für Sparkassen, Stuttgart 1963, S.13 ff.; vgl. auch § 11 Hypothekenbankgesetz.

3) Vgl. LR: Bedingungen vom 1.8.1963, a.a.O., Nr.8 ff. Danach sollen die Bundesdarlehen grundsätzlich durch Briefgrundpfandrechte gesichert werden. Soweit mit den aufgenommenen Kapitalmarktmitteln keine einheitliche Grundschuld eingetragen werden kann, so ist bei den vorrangigen Grundpfandrechten eine Löschungsvormerkung (gemäß § 1179 i.V.m. § 1163 BGB für Hypotheken) bzw. (Fortsetzung nächste Seite)

tigste Form der Kreditsicherung dar[1].

Während die grundbuchliche Absicherung der öffentlichen Mittel großzügiger gehandhabt und u.U. sogar auf eine Sicherung verzichtet wird[2], legen die Banken durchweg einen strengen Maßstab an. Sie streben nach einer möglichst hohen Risikominderung durch nur erststellige Eintragungen bis zu etwa 45% des Objektwertes[3]. Hier sei ein Gärtner erwähnt, von dem für einen 3.000,- DM-Kredit eine erststellige Eintragung verlangt wurde. Um sich nicht dieser wertvollen Rangstelle für künftige Kreditanträge zu begeben - einmal gegebene Sicherheiten scheiden für künftige Kreditbegehren aus[4] -, und auch in Anbetracht der Eintragungs- und Löschungskosten, verzichtete er auf diesen Kredit. Bei grundbuchlichen Sicherheiten kommt es in der

---

bei Grundschulden eine Abtretungsvormerkung (§ 883 BGB) einzutragen. Damit soll erreicht werden, daß freiwerdende Rangstellen den öffentlichen Darlehen zugutekommen und nicht anderweitig verwendet werden. Werden neben den Bundesdarlehen Darlehen aus Landes-, LAG- und sozialen Wohnungsbaumitteln in Anspruch genommen, so erhalten diese grundsätzlich den gleichen grundbuchlichen Rang wie die Bundesdarlehen. Vgl. auch Wysocki, Klaus v.: a.a.O., S.57 ff.

1) Vgl. Lederle/Steinle: Recht und Gartenbau, a.a.O., S. 79; vgl. auch Beckmann, Liesel: Die betriebswirtschaftliche Finanzierung, a.a.O., S.76 ff.

2) Vgl. LR: Bedingungen vom 1.8.1963, a.a.O., Nr.5; vgl. auch Wysocki, Klaus v.: a.a.O., S.58 f.

3) Gemäß § 11 Hypothekenbankgesetz sowie den §§ 4 und 23 der Beleihungsgrundsätze für Sparkassen (a.a.O.) beträgt die Beleihungsgrenze 60% des Beleihungswertes. Der Beleihungswert wird meist mit 75% des Verkehrswertes angesetzt, so daß sich als effektive Beleihungsgrenze 45% ergibt.

4) Vgl. Fürste, Georg: Investitionsfinanzierung mittelständischer Betriebe, Diss. Berlin 1961, S.167 und S.184.

Regel nicht auf die Höhe der vorrangigen Eintragung an, sondern vielmehr auf den Rang als solchen.

Wenn auch der Gartenbau durch seinen Grund und Boden eine breitere Grundlage für dingliche Sicherheiten hat als die meisten anderen Branchen, so darf doch nicht übersehen werden, daß bei der geringen Betriebsgröße der meisten Gartenbaubetriebe die Möglichkeiten der realen Sicherung oft mit dem Kreditbedarf nicht in Einklang zu bringen sind. Damit jedoch durch "das Denken in dinglichen Sicherheiten"[1] entwicklungsfähige Gartenbauunternehmen nicht von erforderlichen Kreditaufnahmen ausgeschlossen werden, hat der Gartenbau mit Unterstützung des Staates seit 1957 spezielle Kreditgarantiegemeinschaften geschaffen. Diese und z.T. auch die öffentliche Hand selbst übernehmen Bürgschaften für den Finanzierungsbedarf von Gartenbauunternehmen,die selbst keine bankmäßig ausreichenden Sicherheiten stellen können.

2. Kreditgarantiegemeinschaften im Gartenbau

Die Feststellung von Fürste: "Je kleiner die kreditsuchende Unternehmung ist, desto größere Sicherheitsleistungen werden in der Regel erwartet"[2] und Hagenmüllers: "Die Kreditwürdigkeitsprüfung wird normalerweise um so intensiver sein, je größer die finanzielle Anspannung des Kreditnehmers ist"[3], treffen im besonderen Maße auf den deutschen Erwerbsgartenbau zu, Geringe Betriebsgröße und starke finanzielle Beanspruchung durch umfangreiche Investitionen, aber auch vorsichtige Beleihungsgrundsätze der Banken und Sparkassen lassen vielfach Sicherungslücken

1) Mellerowicz/Jonas: a.a.O., S.12.
2) Fürste, Georg: a.a.O., S.183.
3) Hagenmüller, Karl Fr.: a.a.O., S.22.

entstehen, die erforderlichen Kreditaufnahmen im Wege stehen. Aus diesem Mangel an bankmäßigen Sicherheiten wurde am 24.4.1957 die "Kreditgarantiegemeinschaft des Deutschen Gartenbaues G.m.b.H." in Bonn als Dachgesellschaft der späteren 6 Landeskreditgarantiegemeinschaften gegründet. Diese Dachgesellschaft bot bei den einzelnen Gründungen eine gewisse Starthilfe, beteiligte sich am jeweiligen Stammkapital und bildet die Vertretung auf der Bundesebene[1].

Die Aufgabe der einzelnen Kreditgarantiegemeinschaften des Gartenbaues ist es, "den kreditgebenden Banken gegenüber Ausfallbürgschaften zu übernehmen in den Fällen, in denen die eigenen banküblichen Sicherheiten nicht ausreichen"[2]. Antragsberechtigt sind Betriebe aus allen Sparten des Gartenbaues, auch die gewerbesteuerpflichtigen Betriebe.

Die Kreditgarantiegemeinschaften (KGG), deren Bürgschaftsrichtlinien nahezu in allen Punkten übereinstimmen[3], übernehmen Bürgschaften bis zu 80% des Gesamtkreditbetrages bzw. bis zu einem Bürgschaftsbetrag von DM 80.000,- zuzüglich Zinsen und Kosten. Verbürgt werden können Kredite an förderungswürdige Gärtnereien für produktive Investitionen und Betriebsübernahmen mit Laufzeiten bis zu 20 Jahren. Kredite zur Sanierung unrentabler Betriebe sind ausgeschlossen[4].

---

1) Vgl. auch Reinermann, Wilhelm: Kreditgarantie-Gemeinschaften, Baden-Baden/Frankfurt am Main 1955, S.70 ff.

2) KGG des Deutschen Gartenbaues G.m.b.H.: Geschäftsbericht über das Jahr 1963 und das Jahr 1964, S.3.

3) Vgl. ebenda, S.3.

4) Vgl. Niedersächsisch-Bremische Kreditgarantiegemeinschaft des Gartenbaues GmbH: Merkblatt, Übernahme von Bürgschaften für Kredite an Gartenbaubetriebe, Nr.3; Kreditgarantiegemeinschaft für den Gemüse-, Obst- und Gartenbau Köln GmbH: Bürgschaftsrichtlinien, Nr.1 ff., abgedruckt bei: Schlauwitz, Walter: a.a.O., S.40.

Auch die KGG verbürgen in der Regel keine "Blanko-Kredite", sondern versuchen, sich ihrerseits wieder bestmöglichst zu sichern. Da jedoch die wertvollen Sicherheiten des Schuldners, wie z.B. erststellige Grundpfandrechte, weitgehend durch die kreditgebenden Banken ausgeschöpft werden, suchen die KGG ihr Risiko durch nachstellige Grundpfandrechte, durch die Sicherungsübereignung von Gewächshäusern, Inventar und Pflanzenbeständen und auch durch eventuelle Nebensicherheiten (z.B. Lebensversicherung, selbstschuldnerische Bürgschaft der Ehefrau) zu mindern. Wenn auch der Zeitwert z.B. der sicherungsübereigneten Güter vielleicht noch ausreichend erscheint, so kommt ihnen meist kein genügender Dauerwert zu. Es besteht gerade bei Gartenbaubetrieben das Risiko einer stärkeren Entwertung durch Konjunkturrückgang oder Betriebsstillegung[1].

Zur alleinigen Übernahme dieses hohen Risikos reicht die schmale Eigenkapitalbasis der einzelnen KGG nicht aus[2]. Daher bieten der Bund und die Länder den KGG im Rahmen ihres Mittelstandsprogrammes Rückbürgschaften bis zu 75% der eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen. Diese Rückbürgschaften decken Bund und Länder im Verhältnis 60:40[3].

Schematisch ergibt sich die folgende Haftungsverteilung bei einem Kredit von beispielsweise DM 100.000,-:

---

1) Vgl. Ehlers, Wilhelm: Zehn Jahre Bürgschaftspraxis, Referat anläßlich der Gemeinschaftstagung der Kreditgarantiegemeinschaften des Handwerks und Handels am 10./11.4.1959, maschinenschriftlich, S.6.

2) So hat z.B. die Niedersächsisch-Bremische KGG in ihrem Jahresabschluß zum 31.12.1964 eigene Mittel von rd. 84.000,- DM und die KGG des bad.-württ. Gartenbaues zum 31.12.1963 eigene Mittel von rd. 183.000,- DM ausgewiesen.

3) Vgl. Reinermann, Wilhelm: a.a.O., S.68

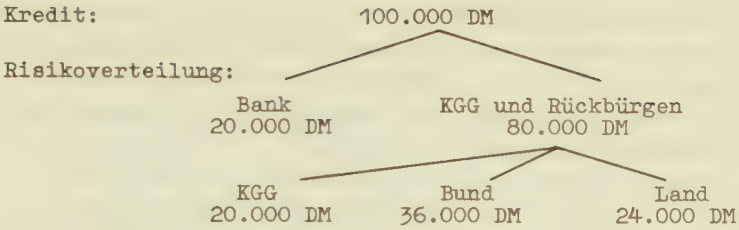

Für die Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages berechnen die KGG in der Regel eine Bearbeitungsgebühr von 1% des beantragten Bürgschaftsbetrages, mindestens jedoch 25,- DM. Die Bearbeitungsgebühr ist gleichzeitig mit der Antragsstellung bei der Hausbank an die KGG zu überweisen. Wird der Bürgschaftsantrag von der KGG abgelehnt, so wird die Hälfte der Bearbeitungsgebühr zurückgezahlt[1]. Daneben ist der Kreditnehmer verpflichtet, eine Bürgschaftsprovision von 1% p.a. der sich jeweils am 2.Januar des Jahres ergebenden Bürgschaftssumme zu zahlen.

Unter diesen Konditionen müßte ein Gärtner, der bei einer größeren Investition z.B. für 40.000,- DM keine bankmäßigen Sicherheiten stellen kann[2], für eine KGG-Bürgschaft über diesen Betrag und einer Laufzeit von 19 Jahren insgesamt zahlen:

1. Bearbeitungsgebühr	DM 400,-
2. Bürgschaftsprovision (1% von der verbürgten Restsumme, d.h. bei einem auf 3% p.a. zinsverbilligten Kredit mit 4% Tilgung = 19 Jahre Laufzeit)	DM 4.330,-
	DM 4.730,-

1) Vgl. Niedersächsisch-Bremische KGG des Gartenbaues GmbH., Hannover: Richtlinien für die Übernahme von Ausfallbürgschaften.

2) Vgl. o.V.: Hilfe durch: Kredit-Garantie-Gemeinschaften, in: Zierpflanzenbau, Nr.1 v. 6.1.1966, S.16. Das dort angegebene Beispiel ist allerdings wenig aussagekräftig.

Mit dieser Bürgschaft könnte der Gärtner auch die Finanzierungsspitze langfristig und zinsverbilligt finanzieren. Bei einem verbilligten Zinssatz von 3% p.a. und 4% p.a. Tilgung würde die jährliche Annuität DM 2.800,- zuzüglich Bürgschaftskosten betragen.

Obwohl die einzelnen Kreditgarantiegemeinschaften über ein Bürgschaftsvolumen bis zum 15-fachen der haftenden Mittel verfügen, werden die Grenzen doch bei weitem nicht ausgenutzt[1]. Dafür scheinen vor allem die folgenden Gründe maßgeblich zu sein:

1. Wiederholt konnte der Verfasser von Gärtnern hören, daß ihnen die Inanspruchnahme von KGG-Bürgschaften zu teuer sei und sie die kurz- bzw. mittelfristige Wechselfinanzierung vorzögen.

   Rentabilitätsmäßig gesehen ist das verständlich[2]. Das Auswahlkriterium für die günstigste Finanzierungsform ist jedoch nicht nur die höchste Rentabilität, sondern vor allem die Liquidität der gärtnerischen Unternehmung. Diese wird durch die hohen Wechsel viel stärker belastet als durch die langfristigen Annuitäten. Die Wechselfinanzierung ist daher nur für solche ertragsstarken Gartenbauunternehmen eine Alternative, bei denen sich die Belastungen innerhalb des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichtes halten.

---

1) Vgl. z.B. KGG des Bad.-württ. Gartenbaues GmbH.: Bericht über das Geschäftsjahr 1963: Bürgschaftsvolumen DM 3.600.000,-, ausgenutzt waren am 31.12.1963 nur DM 837.223,54; Niedersächsisch-Bremische KGG: Bericht über das Geschäftsjahr 1964: Bürgschaftsvolumen rd. DM 3.065.000,-, ausgenutzt am 31.12.1964 DM 859.576,72.

2) Die Wechselfinanzierung der DM 40.000,-- des obigen Beispieles würde bei 5 Vierteljahreswechseln zu je DM 6.500,-- und einem letzten zu DM 7.500,-- bei einem Zinssatz incl. Spesen von 6 % p.a. in den 18 Monaten Laufzeit Finanzierungskosten mit einem Barwert von rd. DM 2.041,-- verursachen; die zinsverbilligte Darlehensfinanzierung würde bei einer Laufzeit von 19 Jahren jedoch, abgezinst auf den Barwert, rd. DM 7.890,-- Bankzinsen und DM 2.630,-- Bürgschaftskosten verursachen.

2. Daneben ist auch bei den KGG-Bürgschaften wieder eine Abneigung der Gärtner gegen eine allzu intensive Durchleuchtung ihrer Betriebe durch die Landwirtschaftskammer bzw. deren Berater, zur Erstellung der erforderlichen Gutachten, und durch die Bürgschaftsausschüsse der KGG, in denen ja eigene Kollegen die Antragsunterlagen prüfen, zu erkennen.

3. Schließlich suchen z.T. auch die beteiligten Banken und Sparkassen die durch zahlreiche Auflagen verbundene Mehrarbeit der KGG-Bürgschaften zu vermeiden[1].

Die Sicherung der kreditgebenden Institute erfolgt durch sog. "modifizierte Ausfallbürgschaften", durch die sich die Kreditgarantiegemeinschaften verpflichten, "erst dann für die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner einzutreten, wenn der Gläubiger nicht durch die ihm bestellten Sicherheiten volle Befriedigung für seine Forderungen erlangen kann"[2] und ihnen ein nachzuweisender Verlust entstanden ist. Modifiziert sind die Ausfallbürgschaften dadurch, daß der Bürge auf die Einrede der Vorausklage verzichtet, aber durch genaue und umfangreiche Regelungen festgelegt ist, wann der Ausfall als eingetreten gilt[3]. Regelmäßig gilt der Ausfall des noch nicht getilgten Kreditrestes als festgestellt, "wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Leistung des Offenbarungseides oder auf sonstige Weise erwiesen ist ... (oder) wenn ein fälliger Zins- oder Til-

1) Vgl. auch Ehlers, Wilhelm: Fragen der Bürgschaftspraxis, Referat anläßlich der 2.Sitzung des Verwaltungsrates der Kreditgarantiegemeinschaft des Deutschen Gartenbaues GmbH am 28.Oktober 1958 in Bonn, maschinenschriftlich, S.14.

2) Trost/Schütz: a.a.O., S.352.

3) Vgl. Schmidt-Sagody: Kredite - ja oder nein? in: Zentralblatt, Nr.44 v. 3.11.1960, S.1; vgl. auch Hagenmüller, Karl Fr.: a.a.O., S.27.

gungsbeitrag spätestens 12 Monate nach besonderer schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist"[1]. Verbunden mit den Sonderauflagen und den besonderen Sorgfaltspflichten haben die Banken eine recht ungünstige Stellung. Dazu kommt eine teilweise umständliche und langwierige Bewilligungsprozedur, da die Kreditgarantiegemeinschaften meist ehrenamtlich geführt werden und die Bürgschaftsausschüsse nur sehr selten tagen.

Insgesamt ist die Bedeutung der Kreditgarantiegemeinschaften des Gartenbaues nicht allzu groß. In den Jahren 1960 bis 1965 haben von den 30.307 "reinen Gartenbaubetrieben" aller Sparten nur 388 Betriebe (= 1,3%) Bürgschaften der KGG in Anspruch genommen. Von diesen 388 Bürgschaften entfallen 232 auf die uns interessierenden Zierpflanzenbetriebe. Davon nutzten in etwa 92 Fällen Pachtbetriebe die Sicherungsmöglichkeiten der Kreditgarantiegemeinschaften[2].

3. Öffentliche Risikoübernahmen

Die den Kredtigarantiegemeinschaften gewährten Rückbürgschaften sind nur ein Teil der staatlichen Risikoübernahme für sicherungsschwache Gartenbauunternehmen. Daneben treten direkte öffentliche Bürgschaften für Kapitalmarktdarlehen[3], staatliche Verbürgung von Darlehen öf-

1) KGG für den Gemüse-, Obst- und Gartenbau Köln GmbH.: a.a.O., S.43, Nr.VI Abs.1.

2) Nach Auskünften der 6 KGG.

3) Die Gewährung öffentlicher Bürgschaften zur Mobilisierung privater Geldquellen ist nichts Neues. So hat z. B. Preußen am 2.9.1924 eine "Verordnung über Staatsbürgschaften zur Förderung der Aussiedlung" erlassen, um so "zweitstellige Hypotheken von privater Seite dadurch zu gewinnen, daß der Staat für die Verzinsung und Tilgung dieser Darlehen die Bürgschaft übernimmt" (entnommen: Archiv für Innere Kolonisation, Bd.XVI, 1924, S.160 f.).

fentlicher Institutionen und Sicherungserleichterungen bei zentral bereit gestellten Finanzierungsmitteln.

Bei der Bürgschaftsgewährung der öffentlichen Hand bildet die modifizierte Ausfallbürgschaft als ein dem mittelständischem Förderungsanliegen des Bundes adäquates Sicherungsmittel die Regel[1], da die Leistungspflicht nicht erst nach Zerschlagung und Versilberung des gärtnerischen Unternehmens (durch Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren) eintritt, sondern das kreditgebende Institut den Bürgen bereits in Anspruch nehmen kann, bevor Zwangsmaßnahmen gegen das Unternehmen eingeleitet worden sind[2]. Zudem genügt es "für die Zwecke der Bürgschaft als Finanzierungshilfe, wenn nicht die Gesamtschuld des Schuldners verbürgt wird, sondern lediglich der tatsächlich eingetretene Ausfall"[3].

Unter Einschaltung der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Genossenschaftskasse (für den genossenschaftlichen Kreditsektor) bzw. der Landwirtschaftlichen Rentenbank (für den gesamten übrigen Bankensektor) hat der Bundesschatzminister die globale Rückbürgschaft für Kapitalmarktkredite an bäuerliche Familienbetriebe, d.h. also auch an die diesen gleichzusetzenden Gartenbaubetriebe sowie an deren Gemeinschaftseinrichtungen übernommen[4].

---

1) Vgl. u.a. LAB: Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften vom 1.10.1953 in der Fassung vom 1.4.1964, Nr.3 Abs.(1), abgedruckt bei: Schlauwitz, Walter: a.a.O., S.140; Bundesschatzminister: Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zwecks Gewährung von Krediten an bäuerliche Familienbetriebe und deren Gemeinschaftseinrichtungen vom 2.12.1965, maschinenschriftlich vervielfältigt, Nr.4 Abs.1.

2) Vgl. Wysocki, Klaus v.: a.a.O., S.72 f.

3) Ebenda, S.73 (Hervorhebungen vom Verfasser weggelassen).

4) Vgl. Bundesschatzminister: a.a.O.

Durch die Neufassung der ERP-Bürgschaftsrichtlinien ist jetzt eine weitgehende Übereinstimmung mit den Zinsverbilligungsrichtlinien erreicht worden. So können nur solche Kapitalmarktkredite durch ERP-Bürgschaften abgesichert werden, deren Verwendungszwecke auch durch Zinsverbilligungen bezuschußt werden können. Das sind die verschiedenen Maßnahmen zur Besitzfestigung (z.B. die Förderung der Aufstockung kleiner Betriebe, des geschlossenen Hofüberganges, der Aussiedlung, der Pachtgärtnereien) und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit (einschließlich Um- und Neubauten)[1]. Auch die zu verbürgenden Höchstsätze entsprechen durch die Neufassung (früher max. 40.000,- DM) den Zinsverbilligungsrichtlinien (jetzt also 60.000,- bis 100.000,- DM). Zwischen beiden Richtlinien ist jedoch insofern ein Unterschied festzustellen, als die Bürgschaftsrichtlinien den Anteil der Kredite auf 2/3 der Investitionskosten beschränken wollen, die Zinsverbilligungsrichtlinien aber bis zu 75% der Kosten Fremdmittel erlauben.

Die ERP-Bürgschaftsprovision beträgt einmalig 2% auf die verbürgte Kreditsumme und ist damit im Vergleich zu den Gebühren der KGG erheblich günstiger. Für den Gärtner (vgl. das Beispiel auf S.173), der 40.000,- DM über 19 Jahre mit einer KGG-Bürgschaft absichert, entstehen insgesamt Aufwendungen von 4.730,- DM. Bei der Absicherung durch eine direkte ERP-Bürgschaft würde nur ein einmaliger Aufwand von 2% = 800,- DM entstehen.

Für Berliner Gartenbauunternehmen kann der Senat der Stadt Berlin Ausfallbürgschaften für Investitions- und Betriebsmittelkredite übernehmen, "soweit die von den Kreditnehmern bankmäßig zu stellenden Sicherheiten einer Ergänzung bedürfen"[2]. Die Senatsbürgschaft deckt bis zu

1) Vgl. Bundesschatzminister: a.a.O., Nr.1 und BML:Zinsverbilligungsrichtlinien 1965, a.a.O., Nr.8 ff.

2) Senat von Berlin: Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften durch Berlin v. 25.August 1964, Nr.1, abgedruckt bei: Schlauwitz, Walter: a.a.O., S.215 f.

90% des entstehenden Ausfalls, so daß das kreditgebende Institut mit mindestens 10% im Obligo bleibt.

Die Kosten der Senatsbürgschaft betragen:
"a) für verbürgte Betriebsmittelkredite vierteljährlich 1/8 v.H. von dem im abgelaufenen Vierteljahr in Anspruch genommenen verbürgten Höchstbetrag des Kredits,
b) für verbürgte Investitionskredite 0,2 v.H. jährlich von dem jeweils geschuldeten Kredit, höchstens jedoch von dem verbürgten Betrag"[1].

Der oben erwähnte Gärtner (vgl. Beispiel auf S.173 u. 178) hätte bei einem durch den Berliner Senat verbürgten Betrag von DM 40,000,-- während der 19-jährigen Laufzeit insgesamt DM 866,-- Bürgschaftsprovision zu zahlen.

Bei der Gegenüberstellung der drei Bürgschaftsmöglichkeiten ergibt sich bei einer Bürgschaftssumme von 40.000,- DM zusammenfassend:

Ausgaben	KGG-Bürgschaft	ERP-Bürgschaft	Senats-Bürgschaft
im 1.Jahr	800,-	800,-	80,-
im 2.-19.Jahr	3.930,-	-	786,-
total DM	4.730,-	800,-	866,-

Hier zeigt sich deutlich, daß die ERP-Bürgschaften, abgesehen von den nur regional bedeutsamen Berlin-Bürgschaften, weitaus billiger sind als die Bürgschaften der Kreditgarantiegemeinschaften. Eine Konkurrenz zwischen beiden Bürgschaftsarten ist auf breiter Basis jedoch nicht zu erwarten, da das ERP-Bürgschaftsvolumen für die gesamte Landwirtschaft auf 20 Mill. beschränkt ist[2].

1) Senat von Berlin: Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften durch Berlin vom 25.August 1964, Nr.1, abgedruckt bei: Schlauwitz, Walter: a.a.O., S.218, Nr.20.

2) Vgl. Bundesschatzminister: a.a.O.

Für vertriebene oder kriegsgeschädigte Eigentümer oder Pächter von Gartenbaubetrieben übernimmt die Lastenausgleichsbank (LAB) Bürgschaften[1] für solche Produktiv- und Betriebsmittelkredite bis zu 15.000,- DM[2], die eine Rentabilitätssteigerung bewirken. Diese Bürgschaften, durch ihren geringen Betrag von typisch mittelständischem Charakter, werden längstens bis zum 31.12.1973 von der LAB übernommen.

Die LAB-Bürgschaften weisen insofern eine Besonderheit auf, als die Lastenausgleichsbank dem Kreditinstitut in Höhe des verbürgten Kredites Liquiditätsmittel mit einem festen Endzinssatz von 3% zur Verfügung stellt. Eine besondere Bürgschaftsprovision wird nicht berechnet.

Durch diese Gewährung von Liquiditätsmitteln in gleicher Höhe des von der LAB verbürgten Betrages liegt hier quasi eine Selbstverbürgung der LAB vor. Der ähnliche Fall, daß "öffentliche Kredite von der öffentlichen Hand verbürgt werden"[3], ist bei ERP-Krediten, die zur Zeit nur noch in Berlin an gärtnerische Unternehmen gewährt werden, zu beobachten. Diese ERP-Kredite können im Normalfall vom Berliner Senat bis zu 90% durch Ausfallbürgschaften abgesichert werden. Bei dem sog. 45/45/10-Programm übernimmt der Senat Ausfallbürgschaften von 45% des ERP-Kredites.

Unterstellt man die Sicherungsanforderungen der privatwirtschaftlichen Bankinstitute als Norm, so wird bei den meisten öffentlichen Kreditaktionen bewußt auf eine ausreichende dingliche Sicherung verzichtet. Das Hauptgewicht wird auf die Prüfung der Kreditwürdigkeit des Antragstellers gelegt. Im Hinblick auf die Zielsetzungen der einzelnen Förderungsaktionen sind Kreditanträge

---

1) Vgl. LAB: Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften vom 1.10.1953 in der Fassung vom 1.4.1964, a.a.O., S.139 ff.

2) Vgl. ebenda, S.142 Nr.6. In betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Fällen kann der Höchstbetrag überschritten werden. Mindestkredit DM 1.000,-.

3) Wysocki, Klaus v.: a.a.O., S.85.

"grundsätzlich nicht deshalb abzulehnen, weil der Antragsteller ausreichende Sicherheiten nicht stellen kann. Entscheidend für die Beurteilung, ob einem Antrag entsprochen werden kann, ist die Erfüllung der persönlichen, fachlichen ... und wirtschaftlichen Voraussetzungen"[1]. Die Landwirtschaftliche Rentenbank schreibt sogar für langfristige Kredite aus ihrem Zweckvermögen ausdrücklich vor, daß diese nur dann bewilligt werden, wenn Kapitalmarktmittel wegen fehlender Sicherheiten nicht zu bekommen sind[2].

Diese Sicherungserleichterungen bedeuten jedoch keinen völligen Verzicht auf Sicherheiten, denn regelmäßig schreiben die Förderungsbedingungen den eingeschalteten Organisationen und Banken vor, die öffentlichen Darlehen so weit wie möglich nach bankmäßigen Gesichtspunkten abzusichern[3]. Für den ungenügend abgesicherten Darlehensteil kann die öffentliche Risikoübernahme, abgesehen von den erwähnten Ausfallbürgschaften, auf zwei Wegen erfolgen:

Zum Teil werden die eingeschalteten Institute verpflichtet, die öffentlichen Mittel im Rahmen ihrer satzungsmäßigen und sonstigen Beleihungsgrundsätze zu vergeben. Die Institute können dann, ohne Wissen des Kreditnehmers, von der öffentlichen Hand soweit von der Haftung freigestellt werden, wie die zu erlangenden Sicherheiten nicht banküblichen Anforderungen entsprechen. So geht z.B. die Landwirtschaftliche Rentenbank bei der Vergabe der Bundesmittel für Aussiedlungen, bauliche Maßnahmen in Altgehöften

---

1) Bundesausgleichsamt (BAA): Durchführungsbestimmungen zur Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft (ALw-DB) vom 1.September 1960, Nr.38, Abs.4.

2) Vgl. LR: Bedingungen vom 12.12.1963, a.a.O., Nr.7.

3) Vgl. z.B. LR: Bedingungen vom 1.8.1963, a.a.O., Nr.8 Abs.1; BAA: Bestimmungen über die Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten bei Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft (ALw-Sicherheitenbestimmungen).

und Aufstockung vor[1]. In diesem Falle ist die Höhe der öffentlichen Risikoübernahme durch die Haftungsfreistellung festgelegt.

Bei der zweiten Art der öffentlichen Risikoübernahme wird die Frage der bankmäßigen Sicherheiten gar nicht erst gestellt, sondern das begünstigte Unternehmen mit dem gesamten Darlehensbetrag dinglich belastet. So werden z.B. die behördlichen Siedlungsverfahren bis zu 90% der Siedlungskosten mit öffentlichen Mitteln finanziert. Hier liegt zwischen der heute banküblichen Beleihungsgrenze von 40% und den 90% Fremdmitteln eine Risikoübernahme durch die öffentliche Hand in Höhe von 50% der gesamten Siedlungsfinanzierung vor.

Insgesamt können durch die Bürgschaften und Sicherungserleichterungen der Kreditgarantiegemeinschaften und der öffentlichen Hand Finanzierungsprobleme wegen fehlenden bankmäßigen Sicherheiten bei solchen Gartenbauunternehmen gelöst werden, deren Förderungswürdigkeit eine Unterstützung rechtfertigt. So wurde und wird vor allem Heimatvertriebenen und einheimischen Pächtern durch Bürgschaften und Sicherungserleichterungen das Hineinwachsen in konkurrenzfähige Betriebsgrößen erleichtert. Hierbei darf allerdings nicht die Mitarbeit der landwirtschaftlichen Kreditinstitute übersehen werden, ohne die die meisten der öffentlichen Förderungsaktionen nicht durchführbar wären. Diese Mitarbeit der Banken und Sparkassen ist umso höher einzuschätzen, als die ihnen gewährten Zinsmargen und Verwaltungsgebühren kaum die durch schwierige Überwachung und zeitraubende Darlehensabwicklung entstehenden Verwaltungskosten decken[2].

---

1) Vgl. LR: Bedingungen vom 1.8.1963, a.a.O., Nr.5 Abs.1. Ebenso kann bei den verschiedenen ERP-Kreditarten völlige oder teilweise Haftungsfreistellung erfolgen, wie z.B. beim bereits erwähnten "45/45/10-Fond" oder dem Fond für "liberalisierte Kredite".

2) Vgl. Menzel, Hans: a.a.O., S.188 ff.

E. ERGEBNIS

Die Arbeit hatte es sich zur Aufgabe gestellt, die Finanzierungsprobleme des Zierpflanzen-Gartenbaues hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Fremdfinanzierung zu untersuchen. Das zwang zu einem empirischen Vorgehen, da das Schrifttum zu diesem Sachgebiet spärlich ist. Untersucht worden sind die Sonderanlässe der Finanzierung, wie Gründung, Betriebserweiterung und Auseinandersetzung. In allen Fällen zeigte sich die beherrschende Stellung der öffentlichen Finanzierungshilfen.

Vor allem die in Siedlungsverfahren gegründeten gärtnerischen Unternehmen, aber auch die Aussiedlungsverfahren stehen unter dem Einfluß der öffentlichen Hand. Dabei weisen beide Verfahren Ähnlichkeiten auf, die eine Zusammenfassung vorteilhaft erscheinen lassen. Ohnehin werden ja, wie gezeigt werden konnte, z.T. schon Aussiedlungen in Siedlungsverfahren durchgeführt.

Zu den Ähnlichkeiten gehören:

1. Ziel beider Verfahren ist die Errichtung eines neuen Betriebes.
2. Die Auswahl der Bewerber erfolgt beidesmal nach dem Bedürftigkeitsprinzip.
3. Beide Verfahren werden überwiegend durch die öffentliche Hand finanziert.
4. Bei beiden Verfahren haben die Siedlungsgesellschaften maßgeblichen Einfluß auf die Planung und den Aufbau des neuen Betriebes.

Der wichtigste Unterschied zwischen beiden Verfahren liegt in der Ausgangssituation:
Bei Aussiedlungsverfahren steht ex definitione der Inhaber des neuen Betriebes fest. Er hat durch die ihm zugestandene "Eigeninitiative" die Möglichkeit, die bauliche Konzeption des geplanten Betriebes, evtl. unter Hinzuziehung eines freigewählten Architekten, den neuesten technischen Erkenntnissen entsprechend zu beeinflussen. Als Resultat

entstehen dadurch überwiegend moderne, entwicklungsfähige Betriebe.

Bei Siedlungsverfahren laufen dagegen meist Planung und Aufbau des Betriebes durch die Siedlungsgesellschaft und die Auswahl des zukünftigen Inhabers des Betriebes durch die Siedlungsbehörde parallel, d.h. die Siedlungsgesellschaften wissen in den meisten Fällen nicht, für wen sie den Betrieb errichten. So erfolgt der Aufbau von Siedlungsbetrieben überwiegend schematisch nach einem einmal entworfenen architektonisch-technischen Konzept, das meist nicht die neuesten Erkenntnisse der Gartenbautechnik berücksichtigt.

Dieser Unterschied hat finanzielle Folgen. Siedlungsunternehmen, die erst unter erheblichem öffentlichen Kapitaleinsatz gegründet worden sind, erhalten oft nicht viel später erneute staatliche Hilfe, um den "neuen" Betrieb zu modernisieren:

1. Die meisten Siedlungsbetriebe erhalten fast immer umfangreiche Niederglasanlagen; in dem von uns angeführten Beispiel (vgl. S.64) waren es 400 qm. Da Frühbeetkästen jedoch nur unrationell zu bewirtschaften sind, gewährt der Staat Zinsverbilligung und Zuschüsse, um diese Kästen durch Gewächshäuser zu ersetzen.
2. Es wurden und werden z.T. in Siedlungsbetrieben noch manuell zu bedienende Kohleheizungen eingebaut. Da derartige Heizungsanlagen aber eine erhebliche personalmäßige Belastung darstellen (Nachtarbeit, laufende Überwachung, Schmutz), gewährt der Staat ebenfalls Zinsverbilligung und Zuschüsse für die Umstellung auf automatisch arbeitende Heizungen, d.h. überwiegend Ölheizungen[1].
3. Zur Ergänzung des Inventars und für bauliche Maßnahmen auf Siedlerbetrieben gewährt der Staat "aus Bundesmitteln zusätzliche Darlehen und Beihilfen ..., wenn dies zur Erhaltung und Sicherung einer Existenz, insbesondere zur Anpassung des Betriebes

1) Die Zielkonflikte des Staates werden hier besonders deutlich, als einmal die Umstellung auf Ölheizung bezuschußt wird, andererseits aber auch der Kohlebergbau hohe Subventionen erhält.

an die Erfordernisse der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) notwendig ist"[1].

Vor allem dieser Erlaß der "Nachfinanzierungsrichtlinien" beweist, daß es in vielen Siedlungsverfahren nicht gelungen ist, "existenzfähige Familienbetriebe" zu schaffen. Dieser Tatbestand zwingt zu einer Überprüfung der gegenwärtigen Siedlungspraxis, die dann evtl. zu einer Angleichung an das in dieser Hinsicht erfolgreichere Aussiedlungsverfahren führen kann.

Nicht zuletzt müßte u.E. auch die sehr unterschiedliche Berechnung der Kapitaldienstgrenze, die wir ausführlich behandelt haben, überprüft und vereinheitlicht werden. Gegen die allgemein viel zu vorsichtige, d.h. zu niedrige Berechnung der Kapitaldienstgrenze ist solange nichts einzuwenden, als sie nur eine vorläufige Beurteilung der Belastungsfähigkeit des geplanten Unternehmens darstellt. Diese erste Berechnung müßte dann aber am laufenden Betrieb in gewissen Abständen kontrolliert werden, um so sicherzustellen, daß der Gärtner nicht durch eine zu niedrig angesetzte Annuität eine Art "Siedler-Rente" bis zu 50 Jahren bezieht.

Die Reform des Siedlungswesens müßte, ähnlich dem Aussiedlungsverfahren, die Eigeninitiative des Siedlers betonen. Die eventuelle Zulassung von freien Beratern bzw. Architekten auch für "behördliche" Siedlungsverfahren würde die Gebietsmonopole der Siedlungsgesellschaften auflockern und sicher zu moderneren und damit langfristig auch für die öffentliche Hand zu "billigeren" Betrieben führen. Nicht zuletzt müßte aber die Finanzierung vereinheitlicht und vereinfacht werden. Das trifft nicht nur auf die Berechnung der Kapitaldienstgrenze zu, sondern vor allem auch auf die in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Konditionen und Quellen der Finanzierungs-

1) BML: Richtlinien für die Nachfinanzierung von Neusiedlerstellen und Kauf- und Pachtstellen von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in der Fassung vom 21.Nov. 1964, Nr.1, abgedruckt in: Palmer/Grüneisen: a.a.O., S.66.

mittel[1]. Denn es ist nicht einzusehen, daß Siedler nur durch ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bundesland, zu einer Landwirtschaftskammer oder zu einer Siedlungsgesellschaft erhebliche finanzielle Vorteile gegenüber anderen erfahren.

Ein erster Ansatz zur Reform des Siedlungsverfahrens ist bereits zu erblicken: es sind Gespräche im Gange, die Siedlungsverfahren generell dem Bund und die Aussiedlungsverfahren den Ländern zu übertragen[2]. Dadurch würde zumindest für die Siedlungsverfahren eine gewisse Einheitlichkeit erreicht werden können. Dann wären auch Verfahrensüberschneidungen, auf die wir hingewiesen haben, nicht mehr möglich.

Auch die übrigen Sonderanlässe der Finanzierung, wie Betriebserweiterung, Rationalisierung und Auseinandersetzung, stehen unter dem Einfluß der öffentlichen Finanzierungshilfen. Neben den Zuschüssen, die vor allem bei der Gründung von Absatzgenossenschaften eine beträchtliche Höhe erreichen, liegt hier das Schwergewicht auf der Zinsverbilligung von langfristigen Kapitalmarktdarlehen. Nicht zuletzt auf die Bestimmung des Grünen Plans, die Laufzeiten der Kredite dem Verwendungszweck anzupassen, ist es zurückzuführen, daß im Gartenbau eine merkliche Tendenz besteht, Investitionen langfristiger zu finanzieren[3].

Es ist jedoch nicht selten zu beobachten, daß Gärtner auf die Beantragung von öffentlichen Finanzierungshilfen verzichten. Das kann mehrere Gründe haben. Soweit diese Gärtner die mit den Hilfen verbundenen Auflagen, insbesondere den Einblick in ihre Bücher zur Rentabilitätsprüfung durch die Berater vermeiden wollen, darf das nicht

1) Vgl. auch Becker, Karl: a.a.O., S.78 ff.

2) Nach Auskünften.

3) Vgl. Brandkamp, Franz: Erfolgreiches Unternehmertum, a.a.O., S.1.

als Mangel der behördlichen Vergabekonditionen bezeichnet werden. Vielmehr möchten wir darin eine Art Auslese erblicken, denn nur die Unternehmer können auf einen Förderungsantrag verzichten, deren wirtschaftliche Lage eine solche Alternative erlaubt. Diese Unternehmen sind aber auch dann nicht "bedürftig" im Sinne der einzelnen Förderungsrichtlinien[1]. Wenn jedoch Finanzierungshilfen wegen nicht ordnungsgemäßer Buchführung versagt werden, oder aber die Gärtner aus Unkenntnis oder Angst vor komplizierten Antragsverfahren verzichten, werden z.T. gerade die Unternehmen von der Förderung ausgeschlossen oder nicht berührt, die die Finanzierungshilfen am nötigsten hätten. Hier müßte betriebswirtschaftliche Beratung einsetzen.

Trotz der Zunahme der langfristigen Fremdfinanzierung ist, wie die Arbeit zeigen konnte, die kurz- und mittelfristige Finanzierung selbst großer Investitionen im Zierpflanzenbau immer noch vorherrschend. Das zeugt jedoch nicht unbedingt für "ein beinahe grenzenloses Vertrauen in den weiteren konjunkturellen Aufschwung"[2]. Nach zahlreichen diesbezüglichen Gesprächen hat der Verfasser mehr den Eindruck, daß die Gärtner in der kurzfristigen Finanzierung ein Prinzip der Vorsicht erblicken. Wohl vertrauen sie darauf, daß die gegenwärtig günstigen Absatzverhältnisse noch für eine gewisse Zeit anhalten werden. Sich aber langfristiger zu belasten, scheuen sie oft aus Erinnerung an die Weltwirtschaftskrise, in der zahlreiche Gärtnereien in finanzielle Schwierigkeiten gekommen sind. Ein Konjunkturrückgang, d.h. ein Nachlassen des Masseneinkommens, wird mit zuerst den Zierpflanzengartenbau treffen, da Blumen am ehesten zu entbehren sind. So belasten sich die

1) Die mangelnde Bereitschaft zur Offenlegung der Geschäftsbücher und damit der Verzicht auf öffentliche Hilfen ist nicht nur im Gartenbau zu beobachten. So berichtet z.B. Menzel (a.a.O., S.137, Fußnote 14) von der Zurückhaltung der mittelständischen Saarwirtschaft gegenüber der ERP-Kreditaktion aus dem gleichen Motiv.

2) Brandkamp, Fr.: Investitionen und Fremdkapital im Gartenbau, a.a.O., S.182.

Gärtner vielfach lieber hoch und kurzfristig, um sich dem Risiko der Rückzahlungsverpflichtung so schnell wie möglich wieder zu entziehen.

Eine derartige Finanzierungspraxis kann wohl vor langfristigen Zahlungsverpflichtungen schützen, sie kann jedoch nicht auch das wirtschaftliche Wohlergehen des gärtnerischen Unternehmens langfristig garantieren. Diese (relative) Substanzerhaltung ist nur dann erreicht, wenn es dem Unternehmen gelingt, sich entsprechend dem durchschnittlichen Produktivitätszuwachs der Branche zu entwickeln.

Durch die vor allem auf den deutschen Markt drängenden Groß-Gärtnereien der EWG-Länder ist das Produktivitätsniveau stark erhöht worden. Die dadurch erforderliche Anpassung ist jedoch allein mit kurzfristigen Fremdmitteln in Verbindung mit den Mitteln der Selbstfinanzierung nicht zu erreichen, denn dazu ist bei den gegenwärtigen Verhältnissen der Kapitalbedarf der deutschen Gartenbauunternehmen zu hoch.

Die Anpassung des Gartenbaues an die EWG-Verhältnisse wird durch den Staat auf vielfache Weise finanziell unterstützt. Dem wirtschaftlichsten Einsatz der öffentlichen Finanzierungshilfen setzen sich jedoch Hemmnisse entgegen, die einmal in dem traditionell bestimmten Denken und Handeln der Gärtner, zum anderen aber auch in den Hilfen selbst liegen: Durch die Zersplitterung der öffentlichen Finanzierungshilfen in zahlreiche Einzelprogramme werden die gebotenen Möglichkeiten von den Gärtnern vielfach gar nicht erkannt.

So ergeben sich u.E. vor allem zwei Aufgaben:

1. müßten die öffentlichen Finanzierungshilfen vereinfacht und vereinheitlicht werden, und
2. müßte die betriebswirtschaftliche Seite der Betriebsberatung und Berufsausbildung mehr in den Vordergrund treten.

Vor allem ist die stärkere Förderung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse der Gärtner vordringlich, denn nur so kann erreicht werden, daß sie von der ausländischen Konkurrenz nicht überflügelt werden, und daß die vom Staat gebotenen Finanzierungshilfen, soweit sie nicht ganz entbehrlich werden, die wirtschaftlichste Verwendung finden.

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

I. Einzelveröffentlichungen

AID: Richtlinien Grüner Plan 1965, Hiltrup 1965

- Richtlinien Grüner Plan 1964, Hiltrup 1964

Albach, Horst: Investition und Liquidität, Wiesbaden 1962

Alewell, Karl: Subventionen als betriebswirtschaftliche Frage, Köln und Opladen 1965

Becker, Johannes: Probleme und Grundsätze der Agrarkreditverwendung, Hrsg.: Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main 1958

Becker, Karl: 15 Jahre ländliche Siedlung und Eingliederung und 10 Jahre landwirtschaftliche Strukturverbesserung, Hannover 1965

Beckmann, Liesel: Die betriebswirtschaftliche Finanzierung, 2.Aufl., Stuttgart 1956

Beierwaltes, Josef: Der Pachtvertrag, München 1955

Bellinger, Bernhard: Langfristige Finanzierung, Wiesbaden 1964

BML: Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft (Grüner Bericht 1966), Bonn 1966

- 9.Grüner Bericht und Grüner Plan 1964, München 1964

Bohte, Hans-Günther: Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder, 2.Aufl., Berlin-Bonn 1965

Boyens, Wilhelm: Finanzierungsnöte der ländlichen Siedlung, in: Heft 8 der Schriften der GFK, Berlin-Bonn 1957

Burberg, Paul-Helmuth: Die Gestehungskosten ländlicher Siedlerstellen in der Bundesrepublik 1956 - 1960, Köln-Braunsfeld 1964

Busch, Wilhelm: Betriebswirtschaftliche Begriffe im Gartenbau, Berlin und Hamburg 1961

Busch, W. und Storck, H.: Der Gartenbau in der Wirtschaft Westeuropas, Aachen 1958

Busse von Colbe, Walther: Die Planung der Betriebsgröße, Wiesbaden 1964

Bussmann, Karl Ferdinand: Finanzierungsvorgänge, München 1955

Deutsch, Paul: Grundfragen der Finanzierung, Wiesbaden 1962

Ehrenforth, Werner: Reichssiedlungsgesetz und Grundstückverkehrsgesetz, Köln-Berlin-Bonn-München 1965

Engelhardt, Werner: Die Finanzierung aus Gewinn im Warenhandelsbetrieb und ihre Einwirkungen auf Betriebsstruktur und Betriebspolitik, Berlin 1960

Forster, Karl-Heinz: Finanzierung durch Abschreibungen, Stuttgart 1953

Frey, Helmut: Zum Problem der Belastungsfähigkeit bäuerlicher Familienbetriebe, Heft 12 der Schriften der GFK, Berlin-Bonn o.J.

Friedländer, Gaston: Leitfaden für das Leasing-Geschäft, Stuttgart-Zürich 1964

Fritzen, Alexander: Entschädigungsregelungen beim Landentzug, Stuttgart 1961

- Pacht, Stuttgart 1962

Godeck, Richard: Das Bau-, Boden- und Wohnungsrecht des Landes Berlin, 2.Aufl., Berlin und Frankfurt am Main 1958

Greiffenhagen Hermann: Vom Einfluß der Steuern auf die Unternehmungs-Finanzierung, Düsseldorf 1959

Gutenberg, Erich: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1958

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, 1.Bd., 8./9.Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1963

- Untersuchungen über Investitionsentscheidungen industrieller Unternehmen, Köln-Opladen 1959

Haegele, Karl: Die Beschränkungen im Grundstücksverkehr, 2.Aufl., Baden-Baden 1962

Härle, Dietrich: Finanzierungsregeln und ihre Problematik, Wiesbaden 1961

Hagenmüller, Karl Fr.: Der Bankbetrieb, Bd.II, Wiesbaden 1964

Hansmeyer, Karl-Heinrich: Finanzielle Staatshilfen für die Landwirtschaft, Tübingen 1963

- Subventionen in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1963

Hegner, Franz: Die Selbstfinanzierung der Unternehmung als theoretisches Problem der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre, Bern 1946

Hinrichs, Jan: Wiesmoor, Hannover 1961

Hirsch, Ernst E.: Einführung in das Bürgerliche Vermögensrecht, Berlin und Frankfurt am Main 1959

Hoffmann, Alexander: Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung (Betriebswirtschaftslehre), Leipzig 1932

Horn, Adam: Betriebsgröße und Kapitalbedarf, Frankfurt am Main 1957

Hueck, Alfred: Recht der Wertpapiere, 8.Aufl., Berlin und Frankfurt am Main 1960

Institut "Finanzen und Steuern": Leasing, Heft 74, Bonn 1964

Ipsen, Hans Peter: Öffentliche Subventionierung Privater, Berlin-Köln 1956

Käfer, Karl: Investitionsrechnungen, Zürich 1964

Kalveram, Wilhelm: Industriebetriebslehre, Wiesbaden 1960

Koch, Johannes und Krosigk, Bernhard von: Bestimmungen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Loseblattsammlung, 2.Aufl., Stand 31.5.1965, Berlin-Bonn 1965

Kreikebaum, Hartmut: Das Prestigeelement im Investitionsverhalten, Berlin 1961

Krelle, Wilhelm: Theorie wirtschaftlicher Verhaltensweisen, 2.Aufl., Meisenheim 1959

Lachenmaier, Fritz: Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e.V. 1912-1962, Festschrift, Berlin-Born 1962

Lang-Weidmüller: Genossenschaftsgesetz, Kommentar, 27. Aufl., Berlin 1959

Lange, Rudolf: Grundstücksverkehrsgesetz, 2.Aufl., München und Berlin 1964

Laste, G.: Die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der von 1945 bis 1953 in Hessen errichteten Siedlungsbetriebe, Gießen 1957

le Contre, Walter: Grundzüge der Bilanzkunde, 4.Aufl., Wolfenbüttel 1949

Lederle, Werner und Steinle, Willy: Recht und Gartenbau, Stuttgart 1958

- Steuer- und Buchführungsrecht im Gartenbau, Stuttgart 1962

Leitner, Friedrich: Finanzierung der Unternehmungen, Berlin und Leipzig 1927

Liefmann, Robert: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, 4.Aufl., Jena 1923

Lukas, Eduard: Geld und Kredit, Heidelberg 1951

Mellerowicz, Konrad: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 10.Aufl, 3.Bd., Berlin 1959

- Betriebswirtschaftslehre der Industrie, Freiburg i.Br. 1957

Mellerowicz, K. und Jonas, H.: Bestimmungsfaktoren der Kreditfähigkeit, Berlin 1954

Menzel, Hans: Die Mitwirkung der Hausbanken bei der Vergebung und Verwaltung öffentlicher Kredite, Berlin 1960

Michaelis, Kurt:Beleihungsgrundsätze für Sparkassen, 5. Aufl., Stuttgart 1963

Möhring, Hans Karl: Gärtnerische Betriebswirtschaftslehre Teil I : Grundlagen der gärtnerischen Produktion Teil II: Die Betriebsführung, Minden 1948

Möhring, Hans Karl und Zorn, W.: Betriebswirtschaftliche Untersuchungen im Gartenbau, Frankfurt am Main 1954

Nebiker, Hans: Kostenrechnung in der Landwirtschaft, Hamburg und Berlin 1959

Nertinger, Josef: Das Finanzierungsbild des Betriebes, Stuttgart 1950

Nicklisch, H.: Die Betriebswirtschaft, 7.Aufl., Stuttgart 1932

Oppermann, Erich und Lange, Hiltrud und Werschnitzky, Ulrich: Förderung bäuerlicher Selbsthilfe bei der Verbesserung der Agrarstruktur, Heft 5 der Forschungsstelle für bäuerliche Familienwirtschaft e.V., Frankfurt am Main 1961

O.V.: 10 Jahre Lastenausgleich, herausgegeben vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes, Bad Homburg v.d.H. 1959

Pack, Ludwig: Betriebliche Investition, Wiesbaden 1959

Padberg, Kurt und Brandkamp, Franz: Buchführungsergebnisse von Gartenbaubetrieben 1961/62 und 1962/63 in Verbindung mit allgemeinen Angaben über den Gartenbau und der Entwicklung der Betriebsergebnisse seit 1950/51, herausgegeben vom BML, Heft 8, Bonn 1964

Padberg, Kurt und Richnow, H.: Buchführungsergebnisse aus dem Gartenbau 1953 und 1954, herausgegeben vom BML, Heft 4, Bonn 1956

Palmer, Siegfried und Grüneisen, Karl Guenther: Wege zur Eingliederung vertriebener und geflüchteter Bauern, Berlin-Bonn 1964

Pannwitz, Gerhard: Wegweiser durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung, Eingliederung und Agrarstrukturverbesserung in Niedersachsen, herausgegeben von der NLG, Hannover, Stand 1.Mai 1964

- Das Recht der ländlichen Siedlung und deren Finanzierung in Niedersachsen, Heft 7 der Schriften der GFK, Berlin-Bonn 1956

Paulick, Heinz: Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, Karlsruhe 1956

Peters, Eberhard: Der deutsche Gartenbau, Sonderdruck Nr. 36, herausgegeben vom Zentralverband des Deutschen Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, Bad Godesberg 1965

Plotho, J.v. und Bohte, H.-G.: Das Verfahren der ländlichen Siedlung in den Ländern der Bundesrepublik, Heft 1 der Schriften der GFK, Bielefeld o.Jg.

Prion, W.: Die Finanzpolitik der Unternehmung, Jena 1922

- Selbstfinanzierung der Unternehmungen, Berlin 1931

Pritsch, Erich: Das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, Berlin und Frankfurt am Main 1955

Reinermann, Wilhelm: Kreditgarantie-Gemeinschaften, Baden-Baden/Frankfurt am Main 1955

Reinhold, Johannes: Die gärtnerische Siedlung in Deutschland, in: Berichte über Landwirtschaft, 72.Sonderheft, Berlin 1933

- Einführung in die gärtnerische Betriebslehre, Berlin 1933

Rieger, Wilhelm: Einführung in die Privatwirtschaftslehre, 2.Aufl., Erlangen 1959

Rittershausen, Heinrich: Industrielle Finanzierungen, Wiesbaden 1964

Rössle, Karl: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 5.Aufl., Stuttgart 1956

Sandig, Curt: Finanzierung mit Fremdkapital, Stuttgart 1965

Schaefer, Armin: Leasing, Wesen und Möglichkeiten einer neuzeitlichen Finanzierungsform, Vortrag vor der DGfB am 5.4.1963 in Düsseldorf, Sonderdruck

Schäfer, Erich: Die Unternehmung, Köln und Opladen 1963

Schalt, Wilhelm: Gärtnerische Betriebslehre, Berlin und Hamburg 1955

Schalt, Wilhelm und Pfeifer, Siegfried: Der Absatz von Zierpflanzen, Stuttgart 1965

Scheele, Gerhard: Die Kosten der Errichtung von Siedlerstellen in der Bundesrepublik, Köln-Braunsfeld 1961

Schlauwitz, Walter: Der Bund als Finanzier, Bad Godesberg 1965

Schmalenbach, Eugen: Die Finanzierung der Betriebe, Köln und Opladen 1954

- Finanzierungen, 6.Aufl., Leipzig 1937

- Die Beteiligungsfinanzierung, 8.Aufl., Köln und Opladen 1954

Schmölders, Günter: Finanzpolitik, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1955

Seischab, Hans: Betriebswirtschaftliche Grundbegriffe, 2.Aufl., Stuttgart 1963

Sellien, Helmut: Finanzierung und Finanzplanung, Wiesbaden o.Jg.

Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1965, Stuttgart und Mainz 1965

Steding, F.: Die landwirtschaftlichen Kreditförderungsmaßnahmen des Grünen Berichts, Frankfurt am Main 1956

- Der Agrarkredit - Sein Gebrauch und seine Gefahren, Frankfurt/Main 1955

- Die Zinsverbilligungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Begründung und Kommentar, Frankfurt/Main 1955

Steffen, Alexander: Grundlagen der gärtnerischen Betriebsführung, Berlin 1937

Steib, Thomas: Gartenbauliche Betriebslehre, Stuttgart 1960

Strickrodt, Georg: Das Subventionsthema in der Steuerpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft, Berlin 1960

Thiess, Erich: Kurz- und mittelfristige Finanzierung, Wiesbaden 1958

Töndery, H. und Gsell, E.: Finanzierungen, Zürich 1948

Trost, Erich und Schütz, Wilhelm: Bankgeschäftliches Formularbuch, 15.Ausgabe, Berlin 1959

Vormbaum, Herbert: Finanzierung der Betriebe, Wiesbaden 1964

Weber, Adolf: Bankkredit und langfristige Investitionen, Berlin 1954

Weber, Adolf und Meinhold, Wilhelm: Agrarpolitik, Berlin 1951

Wübbenhorst, Fritz: Und woher das Geld zum Bauen - Kaufen? 49.Aufl., Oldenburg 1964

Wysocki, Klaus von: Öffentliche Finanzierungshilfen, Köln und Opladen 1961

Zander, Robert: Geschichte des Gärtnertums, Ludwigsburg o.J.

II. Hochschulschriften

Benz, Ortwin: Problematik mittel- und langfristiger Fremdkapitalbeschaffung für die Landwirtschaft im Blickfeld des genossenschaftlichen Kreditsektors, Diss. Hohenheim 1958

Bräuning, Egon: Betriebswirtschaftliche Untersuchungen zur rationellen Gestaltung eines Erwerbsgartenbaubetriebes, Diss. Mannheim 1958

Fürste, Georg: Investitionsfinanzierung mittelständischer Betriebe, Diss. Berlin 1961

Guhr, Herbert: Die Absatzprobleme des Erwerbsgartenbaues, Diss. Erlangen 1958

Maßmann, Günter: Das Problem des finanziellen Gleichgewichtes in der Unternehmung, Diss. Köln 1958

Wessel, Gottfried: Probleme des Agrarkredits nach der Währungsreform, Diss. Köln 1950

III. Beiträge in Sammelwerken sowie Aufsätze in Zeitschriften und Zeitungen

Albach, Horst: Investitionspolitik in Theorie und Praxis, in: ZfB 1958, S.766-783

Barocka, Egon: Die Träger des Agrarkredits, in: Der langfristige Kredit, 10.Jg.1959, S.449-453

Beckmann, Liesel: Finanzierung, in: HdB, 3.Aufl., 2.Bd., Stuttgart 1958, Sp.1830-1834

Bolenius, Hans: Abkehr von der "tragbaren Rente"?, in: ZfdgS, 4.Jg., Bielefeld 1955, S.171-172

Book, Heinz: Maschinen kaufen oder mieten (Leasing)?, in: Der Betrieb, 17.Jg.1964, S.229-236

Borgs, Lothar: Für und wider das Leasing-Verfahren, in: Unsere Wirtschaft, Monatsheft der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, 35.Jg.1964, S.82-85

Brandkamp, Fr.: Bilanz des Gartenbaues, in: Zentralblatt für den deutschen Erwerbsgartenbau, Nr. 8 vom 25.2.1965, S. 1-2

- Investitionen und Fremdkapital im Gartenbau, in: Agrarwirtschaft, Heft 3, März 1965, S. 176-183

- Erfolgreiches Unternehmertum, in: Zentralblatt für den deutschen Erwerbsgartenbau, Nr. 13 vom 1.4.1965, S. 1-2

Busch, Wilhelm: Die Arbeit als Kostenfaktor im Gartenbau, in: Bericht über das 2. Betriebswirtschaftliche Seminar für Gartenbauberater, Hannover-Herrenhausen 1959, S. 7-23

Ehlers, Wilhelm: Fragen der Bürgschaftspraxis, Referat anläßlich der 2.Sitzung des Verwaltungsrates der Kreditgarantiegemeinschaft des Deutschen Gartenbaues GmbH am 28.Oktober 1958 in Bonn, maschinenschriftlich

- Zehn Jahre Bürgschaftspraxis, Referat anläßlich der Gemeinschaftstagung der Kreditgarantiegemeinschaften des Handwerks und Handels am 10./11.4.1959, maschinenschriftlich

Engel, E.: Zur Bedeutung des Agrarkredits, in: Deutsche Sparkassenzeitung Nr.72 vom 17.9.1965, S.1

Fettel, Johannes: Kapital, in: HdB, 3.Aufl., 2.Bd., Stuttgart 1958, Sp.2959-2963

Frickhöffer, Wolfgang: Agrarpolitik auf Kosten der Bäuerlichkeit?, in: Hilfe zur Selbsthilfe für die Landwirtschaft, herausgegeben von der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft, Ludwigsburg 1958, S.7-12

Greiff, Friedrich: Die Finanzierung der Agrarstrukturverbesserung, in: Der langfristige Kredit, 10.Jg.1959, S.427-430

Grochla, Erwin: Finanzierung, in: HdSW, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1961, 3.Bd., S.604-616

Grubert: Erfahrungsaustausch über abgeschlossene Siedlungsprojekte in Niedersachsen, in: Bericht über das 4.Betriebswirtschaftliche Seminar für Gartenbauberater, Hannover-Herrenhausen 1962, S.58-64

Grünewald, Günter: Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung, in: Der langfristige Kredit, 10.Jg. 1959, S.423-426

Gutenberg, Erich: Finanzierung und Sanierung, in: HdB, 2.Aufl., Stuttgart 1938, Bd.I, Sp.1739-1786

Haacke, E.: Die GASA in Odense, in: Die deutsche Gartenbauwirtschaft, Heft 10 vom 10.Oktober 1964, S.242-243

Hagenguth, Hellmuth: Der unentbehrliche Pächterkredit, in: Der langfristige Kredit, 10.Jg.1959, S.447-448

Hax, Karl: Langfristige Finanz- und Investitionsentscheidungen, in: HdW, 2.Aufl., 1.Bd., Köln und Opladen 1966, S.401-488

- Möglichkeiten und Grenzen der Selbstfinanzierung, in: Schriftenreihe des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Duisburg-Ruhrort o.J. (1952?), S.113-131

- Besprechung zu Beckmann, Liesel: Die Betriebswirtschaftliche Finanzierung, in: ZfhF 1957, S.408-411

Hoerster, Theo: "Tragbare Rente" oder "zumutbare Belastung"?, in: ZfdgS, 3.Jg., Bielefeld 1954, S.168-169

Janberg, Hans: Finanzierung und Finanzpolitik, in: Finanzierungshandbuch, Hrsg. Janberg, Hans, Wiesbaden 1964, S.25-55

Kalinke, Helmut: Arbeitsaufwand in 5 Jahren bis zu 82% gesenkt, in: Gartenwelt, Nr.12 vom 19.6.1965, S. 287-289

- Die Ertragssituation im deutschen Blumen- und Zierpflanzenbau, zitiert von: o.V.: Ertragssituation und Absatzfragen im Zierpflanzenbau, in: Die deutsche Gartenbauwirtschaft, Heft 10 vom 10.10.1965, S.249-252

Kauth, Hans: Der Ausschuß Technik im Gartenbau, in: Technik und Betriebswirtschaft im modernen Gartenbau, Vorträge Deutscher Gartenbautage, Heft 3, München o.J. (1965?), S.8-9

Kirchgatter, G.: Steuerliche Gesichtspunkte bei der Verpachtung eines Gartenbaubetriebes, in: Die deutsche Gartenbauwirtschaft, 13.Jg., Heft 4 vom 10.April 1965, S.86-88

Kosiol, Erich: Finanzplanung und Liquidität, in: ZfhF 1955, S.251-271

Krebs/Soltau: Diskussion über "Verfahren und Finanzierung der ländlichen Siedlung", in: Bericht über das 4.Betriebswirtschaftliche Seminar für Gartenbauberater, Hannover-Herrenhausen 1962, S.32-39

Lehnert, Paul: Rationeller Kapitaleinsatz, in: Die Kapitalausstattung der Unternehmung, Band 6 der Schriftenreihe des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Duisburg-Ruhrort o.J. (1952?), S.85-101

Lemitz, Horst G.: Maschinen kaufen oder mieten (Leasing)?, in: Der Betrieb, 17.Jg.1964, S.521-525

Mayer, Willy: Der Blumen- und Zierpflanzenbau vor großen Aufgaben, in: Technik und Betriebswirtschaft im modernen Gartenbau, Vorträge Deutscher Gartenbautage, Heft 3, München o.J. (1965?), S.5-7

Meinhold, Wilhelm: Subventionen, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1959, Bd.10, S.236-247

Metzler: Problem der Kreditierung gärtnerischer Betriebe, in: Bericht über das 5.Betriebswirtschaftliche Seminar für Gartenbauberater, Geisenheim 1963, S.9-15

Mey, J.L.: Kritische Bemerkungen zur Finanzierungslehre, in: ZfhF 1957, S.521-531

Meyer, Alfred: Zur Frage der Aufhebung der Generalkommissionen, in: Archiv für Innere Kolonisation, Bd.I, Berlin 1909, S.207-232

Möhring, H.K.: Erfassung der Betriebsintensität und Schaffung von Beratungsgrundlagen, in: Gartenwelt, 53.Jg.1953, Heft 8, S.125-126

Müller, Wulf: Grundsätze für die Beleihung landwirtschaftlicher Betriebe / Die Grenzen der Kreditaufnahme, in: Der langfristige Kredit, 10.Jg.1959, S.431-436

Noell, Günter: Die Landwirtschaft als Partner am Kapitalmarkt, in: Der langfristige Kredit, 10.Jg.1959, S. 413-415

Nonhoff, Friedrich: Anpassungshilfe perfekt, in: Zentralblatt,Nr.30 vom 29.Juli 1965, S.1

O.V.: Absatzgenossenschaften im Zierpflanzenbau, in: TASPO, Nr.11 vom 18.März1965, S.8-9

- Die Probleme der Gartenbauberatung, in: Die deutsche Gartenbauwirtschaft, Heft 2 vom 10.2.1965, S.28

- Hilfe durch: Kreditgarantie-Gemeinschaften, in: Zierpflanzenbau, Nr.1 vom 6.1.1966, S.16

- Vorschläge zur Vereinfachung der Finanzierungs- und Verfahrensvorschriften nach dem RSG und BVFG, in: Innere Kolonisation, 3.Jg.1954, S.69-71

Peters, E.: Anpassungshilfe - auch für Gärtnereien, in: Zentralblatt, Nr.28 vom 15.Juli 1965, S.2

Rüchardt, Konrad: Investitions-, Kapital- und Kreditbedarf der westdeutschen Landwirtschaft, in: Der langfristige Kredit, 10.Jg.1959, S.39-43

Schalt, W. und Saure, M.: Untersuchungen über den innerbetrieblichen Transport im Zierpflanzenbau mit dem Ziel der Kostensenkung, in: Ergebnisse gartenbaulicher Forschung, Sonderheft Gartenbau Nr.21 der Reihe Landwirtschaft - Angewandte Wissenschaft, Hiltrup 1957, S.40-69

Schellbach: Ein weiterer Beitrag zur Diskussion über die Ermittlung der tragbaren Rente, in: Innere Kolonisation, 5.Jg., Berlin-Bonn 1956, S.279-280

Schenk, E.W.: Kennzahlen für den Betriebsvergleich, herausgegeben vom Arbeitskreis betriebswirtschaftliche Beratung im Gartenbau, Heft 6, Hannover 1963

Schmidt, Rolf-Bodo: Der Einfluß der Investitionsfinanzierung auf die Investitionsentscheidung der Unternehmung, in: BFuP 1962, S.617-625

Schmidt-Sagody: Eine bedeutungsvolle Entscheidung, in: Zentralblatt für den deutschen Erwerbsgartenbau, Nr. 13 vom 1. April 1965, S. 3

- Kredite - ja oder nein?, in: Zentralblatt für den deutschen Erwerbsgartenbau, Nr. 44 vom 3. November 1960, S. 1

Schreiner, Ulrich: Die Ermittlung der tragbaren Belastung für Neusiedlerstellen und landwirtschaftliche Betriebe, in: Innere Kolonisation, 6.Jg., Berlin und Bonn 1957, S.177-180

Schröder, Ernst: Festvortrag anläßlich des Deutschen Gartenbautages 1964 in Kassel, maschinenschriftlich

Schuster, Leo: Die Einordnung des "Leasing-Systems" in die Terminologie der Betriebswirtschaftslehre, in: Der Betrieb, 17.Jg.1964, S.1490-1491

Siebert, Kurt: Dichtung und Wahrheit über die Selbstfinanzierung, in: ZfdgK 1959, S.182-185

Steding,Friedrich: Die Förderung des Agrarkredites aus öffentlichen Mitteln, in: Der langfristige Kredit, 10.Jg.1959, S.437-440

Steiner, Klaus und Schulz, Hans: Leasing im Kostenvergleich, in: Leasing, Heft XXII der Schriftenreihe der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft Wien 1964, Hrsg.: H. Krasensky, S. 63-74

Stork, H.: Zur Belastungsfähigkeit von Gartenbaubetrieben, in: Die deutsche Gartenbauwirtschaft, Heft 4 vom 10.April 1963, S.73-77

Theisinger, Karl: Selbstfinanzierung, in: Leistungswirtschaft, Festschrift für Fritz Schmidt, Berlin-Wien 1942, S.241-257

Thoemmes: "Zumutbare Belastung" oder "tragbare Belastung"?, in: ZfdgS, 4.Jg., Bielefeld 1955, S.40-41

Uhlemann, C.E.: Anlagenbeschaffung durch Leasing, in: Unsere Wirtschaft, Monatsheft der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, 35.Jg.1964, S.71-78

de Wall: Zur Frage der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze in Gartenbaubetrieben, in: Bericht über das 5.Betriebswirtschaftliche Seminar für Gartenbauberater, Geisenheim 1963, S.16-33

IV. Richtlinien, Geschäftsberichte u.a.

AVA: Leitsätze zu baulichen Vorhaben in Altgehöften, abgedruckt bei: Koch/Krosigk, Bestimmungen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Teil C, S.15-17, 2.Aufl., Berlin-Bonn 1965

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Richtlinien für die Ansiedlung Nr.6600 a 105 vom 24.9.1951, zitiert von Plotho/Bohte, a.a.O., S.27

Bayerische Ministerpräsident: Gesetz über die Grunderwerbsteuerfreiheit vom 10.2.1958, zitiert von Koch/Krosigk: Bestimmungen zur Verbesserung der Agrarstruktur, S.Bay-III-1 - 2, 2.Aufl., Berlin-Bonn 1965

BML: Abgrenzung und Förderung der von Natur benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, Bonn 1964

- Beihilfen zur Förderung der baulichen Verbesserung von Landarbeiterstellen und landwirtschaftlichen Werkwohnungen, Richtlinien vom 5.Juni 1963, abgedruckt bei: AID, Richtlinien Grüner Plan 1965, Hiltrup 1965, S.76-82

BML: Durchführungsbestimmungen für die Zinsverbilligung von Konsolidierungsdarlehen im Rahmen der Zinsverbilligungsrichtlinien 1964 vom 25.Mai 1964, abgedruckt bei: AID, Richtlinien Grüner Plan 1965, Hiltrup 1965, S.280-284

- Erläuterungserlaß vom 17.10.1963 zu den Richtlinien für die Förderung von Aussiedlungen, bauliche Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des "Grünen Plans", vom 26.Juli 1963, maschinenschriftlich vervielfältigt

- Erlaß IV B 1 - 4310. 1 - 76/63 vom 15.10.1964, zitiert von LR: Rundschreiben vom 19.11.1964, maschinenschriftlich vervielfältigt

- Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Bundeshaushaltsmitteln für die ländliche Siedlung nach dem Siedlungsförderungsgesetz vom 15.Mai1953, abgedruckt bei: Pannwitz, Gerhard: Das Recht, a.a.O., S.72-81

- Richtlinien für die Förderung von Aussiedlungen, bauliche Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des "Grünen Plans" vom 26.Juli 1963, maschinenschriftlich vervielfältigt

- Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Bundeshaushaltsmitteln für die ländliche Siedlung nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 19.Mai 1953, in der Fassung vom 20.November 1964, abgedruckt bei: Palmer/Grüneisen: a.a.O., S.51-65

- Richtlinien 1965 für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen, veröffentlicht in: Bundesanzeiger Nr.75 vom 22.4.1965, S.1-3

- Richtlinien für die Gewährung einer Anpassungshilfe des Bundes an landwirtschaftliche Unternehmer vom 12.August 1965, maschinenschriftlich vervielfältigt

- Sonderrichtlinien 1965 für die Zinsverbilligung bisher nicht verbilligter längerfristiger Verbindlichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe vom 23.April 1965, veröffentlicht in: Bundesanzeiger Nr.82 vom 4.5.1965

- Zuwendungsbescheid vom 5.4.1965 (I A 3 - 1462.47 - 1/65), abgedruckt bei: AID, Richtlinien Grüner Plan 1965, Hiltrup 1965, S.168-171

Bundesausgleichsamt: Bestimmungen über die Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten bei Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft (Alw -Sicherheitenbestimmungen)

- Durchführungsbestimmungen zur Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft (Alw - DB), vom 1.September 1960

Bundesschatzminister: Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zwecks Gewährung von Krediten an bäuerliche Familienbetriebe und deren Gemeinschaftseinrichtungen vom 2.12.1965, maschinenschriftlich vervielfältigt

Deutsche Siedlungsbank: Bedingungen der Deutschen Siedlungsbank vom 20.8.1963 für die Vergabe und Verwaltung der Förderungsmittel, die gemäß den vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Aussiedlungen, bauliche Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen erlassenen Richtlinien vom 26.7. 1963 bereitgestellt werden, abgedruckt bei: Koch/ Krosigk: a.a.O., S.D-I-1d-D-I-8

Gartenbaukammer Bremen: Richtlinien 1965 für die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung des Gartenbaues, maschinenschriftlich vervielfältigt

Kreditgarantiegemeinschaft des Bad.-württ. Gartenbaues GmbH: Bericht über das Geschäftsjahr 1963

Kreditgarantiegemeinschaft des Deutschen Gartenbaues G.m.b.H. Bonn: Geschäftsbericht über das Jahr 1963 und das Jahr 1964

Kreditgarantiegemeinschaft für den Gemüse-, Obst- und Gartenbau Köln GmbH: Bürgschaftsrichtlinien, abgedruckt bei: Schlauwitz, Walter: Der Bund als Finanzier, Bad Godesberg 1965, S.40-44

Landwirtschaftliche Rentenbank: Bedingungen für die Darlehen aus Mitteln des bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gebildeten Zweckvermögens vom 12.12.1963, maschinenschriftlich vervielfältigt

- Bedingungen vom 1.8.1963 für die Vergabe und Verwaltung der Förderungsmittel für Aussiedlungen, bauliche Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen nach den Richtlinien vom 26.7.1963, abgedruckt bei: Koch/Krosigk: a.a.O., S.D-II-1 - D-II-18
- Geschäftsbericht 1963

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für den Bau, den Anbau- und die Verbesserung von Lager-, Sortier- und Absatzeinrichtungen für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse im Rechnungsjahr 1964, maschinenschriftlich vervielfältigt

- Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues - Grüner Plan 1965 - vom 21.6.1965, maschinenschriftlich vervielfältigt

Lastenausgleichsbank: Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften für Produktiv- und Betriebsmittelkredite an Eigentümer und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Kriegsgeschädigte) unter Gewährung von Liquiditätsmitteln vom 1.10.1953 in der Fassung vom 1.4.1964, abgedruckt bei: Schlauwitz, Walter: Der Bund als Finanzier, Bad

Godesberg 1965, S.139-143

Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz: Richtlinien 1964/65 für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Sicherung des Bestandes der Höfe nach der Höfeordnung vom 8.3.1965, abgedruckt bei: Koch/Krosigk: a.a.O., S.RhPf-II-3 - 7

Niedersächsisch-Bremische Kreditgarantiegemeinschaft des Gartenbaues GmbH: Bericht über das Geschäftsjahr 1964

- Merkblatt, Übernahme von Bürgschaften für Kredite an Gartenbaubetriebe
- Hannover: Richtlinien für die Übernahme von Ausfallbürgschaften

Niedersächsische Minister für ELuF: Runderlaß betr. Ausgestaltung des Wiederkaufsrechts gemäß § 20 Reichssiedlungsgesetz -IIIA/4-3277/62-GültL62/368- vom 7.1.1963, abgedruckt bei: Ehrenforth, Werner: Reichssiedlungsgesetz und Grundstückverkehrsgesetz, Köln/Berlin/Bonn/München 1965, S.600-607

Senat von Berlin: Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften durch Berlin vom 25.August 1964, abgedruckt bei: Schlauwitz, Walter: Der Bund als Finanzier, Bad Godesberg 1965, S.215-218

Sonderausschuß Bankenaufsicht: Beleihungsgrundsätze für Sparkassen, Musterfassung vom 12./13.Juli 1957, abgedruckt bei: Michaelis, Kurt: Beleihungsgrundsätze für Sparkassen, Stuttgart 1963, S.13-20

V. Schriftliche und/oder mündliche Auskünfte

Alterskasse für den Gartenbau: Kassel

AVG Blumenring: Heiligenrode

Bank für Landwirtschaft: Berlin

Badische Anilin- & Soda-Fabrik AG: Landwirtschaftliche Abteilung, Limburgerhof

Bäcker, Otto: Kesselfabrik, Bad Kreuznach

Bergmann, Hans: Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Berliner Commerzbank AG: Berlin

Berliner Industriebank: Berlin

Berliner Senat: Senator für Wirtschaft, Abt.Gartenbau, Berlin

Bock, Wolfgang: Gartenbauunternehmen, Bremen-Borgfeld

Braun, Rudolf: Gartenbauunternehmen, Langenfeld

Bullmann, Friedrich: Gartenbauunternehmen, Frankfurt am Main

Bundesausgleichsamt: Bad Homburg v.d.H.

Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Bonn

Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Bonn

Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau: Bad Godesberg

Deutsche Bauernsiedlung GmbH: Außenstelle Berlin

Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung: Bad Homburg v.d.H. und Bonn

Deutsche Hagelversicherung: Wiesbaden

Deutsche Pfandbriefanstalt: Berlin

Echelmeyer, Paul: Gartenbauunternehmen, Emsdetten

Farbenfabriken Bayer AG: Gartenbau-Abteilung, Leverkusen

Friedrich, Gert: Gartenbauunternehmen, Frankfurt am Main

Gärtnervereinigung: Minden/Westfalen

Gärtnereivereinigung: Sauerland, Neheim-Hüsten

Henssler; Gewächshausbau, Asperg/Württemberg

Kähler, Wilhelm: Gartenbauunternehmen, Bremen

Kreditanstalt für Wiederaufbau: Frankfurt am Main

Kreditgarantiegemeinschaft des bayerischen Gartenbaues GmbH: München

Kreditgarantiegemeinschaft für den Gemüse-, Obst- und Gartenbau Köln G.m.b.H.: Düsseldorf

Kreditgarantiegemeinschaft des Hessischen Erwerbsgartenbaues GmbH: Wiesbaden

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe: Abt. Gemüse-, Obst- und Gartenbau, Münster

Land- und Forstwirtschaftskammer Frankfurt: Frankfurt am Main

Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau: Frankfurt am Main

Land- und Pachtbank GmbH: Bonn

Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein G.m.b.H.: Kiel

Landwirtschaftliche Rentenbank: Frankfurt am Main

Landwirtschaftskammer Weser-Ems: Aurich/Ostfr.

Lauther, Siegfried: Gartenbauberater, Schloß Ricklingen bei Hannover

Nassauische Siedlungsgesellschaft GmbH: Frankfurt am Main

Niedersächsisch-Bremische Kreditgarantiegemeinschaft des Gartenbaues GmbH: Hannover

Niedersächsische Landgesellschaft GmbH: Hannover

Noack, August: Gartenbauunternehmen, Berlin

Perner, Joseph & Sohn: Gartenbauunternehmen, Zellhausen

Regierungspräsidium Nord-Württemberg: Abt. Gartenbau, Stuttgart

Rothe, Hermann: Gartenbauunternehmen, Berlin

Schwarz, Friedrich: Gartenbauunternehmen, Berlin

Verkaufsgenossenschaft winterharter Blütenstauden e.G.m. b.H.: Schwarmstedt/Hannover

Vahldiek, Robert: Gartenbauunternehmen, Asperg/Württemberg

Weinhold, Kurt: Gartenbauunternehmen, Berlin

Wehking, Gustav: Gartenbauunternehmen, Todtenhausen-Minden/Westfalen

Winkler, Peter: Gartenbauberater, Bremen-Huchting

Württ. Gärtnereiverband: Stuttgart-Süd

Württembergische Kredithilfe gGmbH: Stuttgart-West

Zentral-Gemeinschaft deutscher Gärtner-Vereinigungen: Neheim-Hüsten

Zentralverband des deutschen Gemüse-, Obst- und Gartenbaues e.V.: Bad Godesberg

L E B E N S L A U F

14.5.1937	geboren in Berlin als Sohn des Gärtnermeisters Heinz Westphal und seiner Ehefrau Hedwig Westphal geb. Sommer.
1.3.1956	Abitur an der Ulrich-von-Hutten-Schule, Berlin.
1.4.1956-31.3.1958	kaufmännische Lehre bei der Firma Gebr. Hertling, Internationale Spedition, Berlin. Lehrabschlußprüfung als Speditionskaufmann.
1.4.1958-30.9.1958	Kaufmännischer Angestellter bei der Firma Gebr. Hertling.
1.10.1958-30.4.1961	Kaufmännischer Angestellter bei der Schweizerischen Luftverkehrs-Gesellschaft SWISSAIR, Büro Berlin.
WS 1959/60-SS 1964	Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Freien Universität Berlin. Hauptfächer: Betriebswirtschaftslehre (Prof. Thiess) Volkswirtschaftslehre (Prof. Paulsen, Prof. Schilcher) Jura (Prof. Hirsch)
3.7.1964	Diplom-Prüfung (Diplom-Kaufmann).
5.7.1966	mündliche Doktorprüfung (Dr. rer.pol.) an der Freien Universität Berlin.